J. Aust.
61 m - 5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36638971370010

<36638971370010

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeines hinkendes Scherzbuch.

Herausgegeben

von

Dr. Joseph Meinaerte,

weiland k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien.

Dritter Theil.

Wien

1833.

Das

Oesterreichische bürgerliche Recht,

systematisch dargestellt und erläutert

von

Dr. Joseph Winiwarter,

wirklichem k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien.

Fünfter Theil.

Mit dem alphabetischen Register über alle fünf Theile.

Wien.

Bey J. G. Ritters v. Mösle Witwe und Braumüller.

1838.

228. D.

Gemeinschaftliche Bestimmungen

der

Personen- und Sachenrechte,

nach dem

Oesterreichischen

allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche,

systematisch dargestellt und erläutert

von

Dr. Joseph Winiwarter,

wirklichem k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien.

Wien.

Bey J. G. Ritters v. Mösle Witwe und Braumüller.

1838.

[illegible]

Gedruckt bey A. Strauß's sel. Witwe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Dritter Theil

des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1. Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte . . . . . Seite 1
§. 2. Arten der Befestigung eines Rechtes . . . . . — 2
§. 3. Verschiedene Arten, sich für einen Andern verbindlich zu machen . . . . . — 3
§. 4. Grundsätze bey Intercessionen überhaupt . . . . . — 5
§. 5. Fortsetzung . . . . . — 6
§. 6. I. Von der Bürgschaft insbesondere. Worin sie bestehe . . — 7
§. 7. Entschädigungsbürge . . . . . — 8
§. 8. Für welche Verbindlichkeiten eine Bürgschaft Statt finde . — 8
§. 9. Umfang der Bürgschaft . . . . . — 10
§. 10. Fortsetzung . . . . . — 12
§. 11. Wirkung der Bürgschaft . . . . . — 13

§. 12. Wann der Bürge vor dem Hauptschuldner belangt werden könne . . . . . Seite 14
§. 13. Von der Wirkung der Unterschrift: als Bürge und Zahler — 16
§. 14. Recht des Bürgen gegen den Hauptschuldner . . . . — 17
§. 15. Verbindlichkeit der Mitbürgen . . . . . — 18
§. 16. Besonderes Verhältniß, wenn nebst der Bürgschaft eine andere Sicherheit bestellt worden ist . . . . . — 18
§. 17. Was der Bürge bey der Leistung der Zahlung zu beobachten hat . . . . . — 19
§. 18. Recht gegen den Entschädigungsbürgen . . . . . — 20
§. 19. Erlöschungsarten der Bürgschaft . . . . . — 21
§. 20. Befugnisse des Bürgen in Rücksicht des aus der Bürgschaft zu besorgenden oder schon entstandenen Schadens . . . — 23
§. 21. Fortsetzung . . . . . — 25
§. 22. Fortsetzung . . . . . — 25
§. 23. Erlöschung der Bürgschaft aus Veranlassung des Todes des Bürgen . . . . . — 26
§. 24. II. Von dem Pfandvertrage . . . . . — 27
§. 25. Wirkung des Pfandvertrages . . . . . — 29
§. 26. Fortsetzung . . . . . — 31
§. 27. Unerlaubte Bestimmungen des Pfandvertrages . . . — 32
§. 28. Insbesondere: Verboth des antichretischen Vertrages . — 33
§. 29. Wie die Verbindlichkeit, Sicherstellung zu leisten, erfüllt werden müsse . . . . . — 36
§. 30. Fortsetzung . . . . . — 37

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 31. Verschiedene Arten der Umänderung . . . . . — 39
§. 32. 1) Novation . . . . . — 40
§. 33. Folgen des Neuerungsvertrages . . . . . — 41
§. 34. Veränderungen, welche keine Neuerungsverträge sind . — 43
§. 35. 2) Vergleich . . . . . — 45
§. 36. Streitigkeiten, welche durch Vergleich nicht beygelegt werden können . . . . . — 47

§. 37. Fortsetzung . . . . . Seite 49
§. 38. Fortsetzung . . . . . — 50
§. 39. Einfluß des Irrthums auf den Vergleich . . . . . — 51
§. 40. Ob auf Vergleiche die Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte oder Gewährleistung Anwendung haben . — 52
§. 41. Ob ein Vergleich wegen neu gefundener Urkunden bestritten werden könne . . . . . — 54
§. 42. Wozu ein bey einem Vergleiche begangener Rechnungsverstoß berechtige . . . . . — 55
§. 43. Umfang des Vergleiches . . . . . — 56
§. 44. Wirkung des Vergleiches rücksichtlich der Nebenverbindlichkeiten . . . . . — 57
§. 45. Das Compromiß . . . . . — 58
§. 46. 3) Cession . . . . . — 59
§. 47. Welche Rechte cedirt werden können . . . . . — 61
§. 48. Form der Cession . . . . . — 63
§. 49. Wirkung der Cession . . . . . — 65
§. 50. Fortsetzung . . . . . — 66
§. 51. In wie fern der Cedent für die abgetretene Forderung zu haften habe . . . . . — 67
§. 52. Fortsetzung . . . . . — 69
§. 53. 4) Anweisung (Assignation) . . . . . — 71
§. 54. Wirkung der vollständigen Assignation . . . . . — 72
§. 55. Wirkung der unvollständigen Assignation . . . . . — 72
§. 56. Rechtsverhältniß des Assignanten zum Assignaten . . . — 73
§. 57. » » » zum Assignatar . . — 74
§. 58. Haftung des Assignanten selbst nach angenommener Assignation . . . . . — 75
§. 59. Ausnahmen von dieser Haftung . . . . . — 75
§. 60. Wirkung der Assignation, welche zugleich eine Cession enthält . . . . . — 76
§. 61. Verbindlichkeiten und Rechte des Assignaten rücksichtlich der ihm aufgetragenen Zahlung . . . . . — 77
§. 62. Die Assignation unter Handelsleuten . . . . . — 78

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 63. Von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt . . . . . Seite 79
§. 64. 1) Zahlung . . . . . — 79
§. 65. Wie die Zahlung zu leisten ist . . . . . — 80
§. 66. Welche von mehreren Schulden im Zweifel als getilgt anzusehen ist . . . . . — 81
§. 67. Zeit der Zahlung . . . . . — 82
§. 68. Ort und Art der Zahlung . . . . . — 84
§. 69. Wer zu zahlen befugt ist . . . . . — 85
§. 70. In wie fern die Zahlung durch einen Dritten statt des Schuldners geschehen könne . . . . . — 86
§. 71. An wen die Zahlung zu leisten ist . . . . . — 87
§. 72. Gerichtliche Hinterlegung der Schuld . . . . . — 89
§. 73. Quittungen . . . . . — 91
§. 74. Vermuthungen, welche aus Quittungen entstehen . . — 92
§. 75. Vorsichten, welche bey der Zahlung rücksichtlich der Schuldurkunden zu beobachten sind . . . . . — 94
§. 76. Zahlung einer Nichtschuld . . . . . — 96
§. 77. Nähere Bestimmungen über die Zurückforderung des als eine Nichtschuld Geleisteten . . . . . — 99
§. 78. Fortsetzung . . . . . — 100
§. 79. Fortsetzung . . . . . — 101
§. 80. Fortsetzung . . . . . — 102
§. 81. Rechte und Verbindlichkeiten des Empfängers der Nichtschuld — 103
§. 82. 2) Compensation . . . . . — 104
§. 83. Fälle, in welchen die Compensation nicht Statt findet . — 108
§. 84. Fortsetzung . . . . . — 110
§. 85. Fortsetzung . . . . . — 111
§. 86. Fortsetzung . . . . . — 113
§. 87. Beschränkung der Compensation bey einer den öffentlichen Büchern einverleibten Forderung . . . . . — 114
§. 88. 3) Entsagung . . . . . — 117

§. 89. 4) Vereinigung . . . . . Seite 118
§. 90. Fortsetzung . . . . . — 120
§. 91. 5) Untergang der Sache und eingetretene Unmöglichkeit der Leistung . . . . . — 120
§. 92. 6) Tod . . . . . — 122
§. 93 7) Verlauf der Zeit . . . . . — 122
§. 94. Von der Einsetzung in den vorigen Stand . . . . . — 123

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Erster Abschnitt.

Von der Verjährung überhaupt.

§. 95. Begriff der Verjährung . . . . . — 127
§. 96. Unterschied der Verjährungsfälle von andern ähnlichen — 128
§. 97. Grund der Verjährung . . . . . — 131
§. 98. Wer verjähren könne . . . . . — 132
§. 99. Gegen wen verjährt werden könne . . . . . — 133
§. 100. Verjährungszeit: a) überhaupt . . . . . — 134
§. 101. b) im Falle der schuldlosen Abwesenheit . . . . . — 137
§. 102. Fortsetzung . . . . . — 139

Zweyter Abschnitt.

Von der Ersitzung insbesondere.

§. 103. Was ersessen werden könne . . . . . — 141
§. 104. Kein Gegenstand der Ersitzung sind: 1) Sachen und Rechte, welche nicht besessen, so wie auch jene, welche nicht veräußert werden können . . . . . — 142
§. 105. 2) Die wesentlichen Majestätsrechte . . . . . — 142
§. 106. 3) Die Personenrechte . . . . . — 143
§. 107. 4) Privilegien . . . . . — 144
§. 108. In wie fern rücksichtlich der Handlungen der bloßen Willkühr die Ersitzung Statt finde . . . . . — 145
§. 109. Von dem zur Ersitzung erforderlichen Besitze . . . . — 147
§. 110. 1) Rechtmäßigkeit desselben . . . . . — 148
§. 111. Fortsetzung . . . . . — 150
§. 112. In wie fern der Beweis eines rechtmäßigen Titels nothwendig sey . . . . . — 151

§. 113. 2) Redlichkeit des Besitzes . . . . . Seite 155
§. 114. 3) Echtheit des Besitzes . . . . . — 157
§. 115. Von der zur Ersitzung erforderlichen Zeit. I. Ordentliche Ersitzungszeit, und zwar: 1) bey der Ersitzung des Eigenthums a) beweglicher Sachen . . . . . — 158
§. 116. Ersitzung einer beweglichen Sache als Zugehör einer andern Sache . . . . . — 159
§. 117. b) Ersitzung unbeweglicher Sachen, aa) mittelst des bücherlichen Besitzes . . . . . — 160
§. 118. bb) ohne bücherlichen Besitz . . . . . — 162
§. 119. 2) Ersitzung der Dienstbarkeiten und der auf fremdem Grunde ausgeübten besonderen Rechte . . . . . — 163
§. 120. 3) Ersitzung der Rechte, welche selten ausgeübt werden — 164
§. 121. 4) Ersitzung des Pfandrechtes . . . . . — 166
§. 122. Weder das Erbrecht selbst, noch die Erbschaft als eine Gesammtsache sind ein Gegenstand der Ersitzung . . — 168
§. 123. Auch persönliche Rechte können nicht ersessen werden. . — 171
§. 124. II. Außerordentliche Ersitzungszeit: 1) wegen der Eigenschaft der Person, gegen welche ersessen wird . . . . — 172
§. 125. Besondere, bey dieser Ersitzung zu beobachtende Regeln — 176
§. 126. Fortsetzung . . . . . — 179
§. 127. 2) Wegen der Beschaffenheit der zu ersitzenden Sache . — 181
§. 128. 3) Wegen der Mängel im Besitze des Vormanns, oder der Unvermögenheit, einen Vormann anzugeben . . — 184

Dritter Abschnitt.

Von der Verjährung in engerer Bedeutung.

§. 129. Was zur Verjährung in engerer Bedeutung erfordert werde — 185
§. 130. Welche Rechte der Verjährung unterliegen . . . . — 186
§. 131. Die Einreden unterliegen der Verjährung nicht . . . — 188
§. 132. Zwischen der Verjährung des Rechtes und der Verjährung der Klage ist kein Unterschied . . . . . — 190
§. 133. Rechte, welche keiner Verjährung unterliegen, und zwar 1) Personen-Rechte . . . . . — 191
§. 134. 2) Rechte zu Handlungen der bloßen Willkühr . . . — 191
§. 135. 3) Rechte, welche theilweise ausgeübt werden . . . . — 193

§. 136. 4) das Pfandrecht, so lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat . . . . . Seite 194
§. 137. Verjährung der Rechte, welche selten ausgeübt werden — 197
§. 138. Außerordentliche längere Verjährungszeit . . . . . — 197
§. 139. Außerordentliche kürzere Verjährungszeit . . . . . — 199
§. 140. 1) Bey der Forderung rückständiger, in gewissen Fristen zu entrichtenden Leistungen . . . . . — 200
§. 141. Fortsetzung . . . . . — 202
§. 142. Fortsetzung . . . . . — 204
§. 143. Fortsetzung . . . . . — 205
§. 144. 2) Bey dem Rechte, die Erklärung eines letzten Willens umzustoßen . . . . . — 206
§. 145. Fortsetzung . . . . . — 208
§. 146. 3) Bey dem Rechte, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern . . . . . — 211
§. 147. 4) Bey dem Rechte, die Aufhebung eines Vertrages in gewissen Fällen zu verlangen . . . . . — 212
§. 148. Anfang der Verjährungszeit in den, im §. 1487 enthaltenen Fällen . . . . . — 213
§. 149. 5) Bey dem Rechte einer Dienstbarkeit, wenn sich der Verpflichtete der Ausübung widersetzt . . . . . — 215
§. 150. 6) Bey den Entschädigungsklagen . . . . . — 218
§. 151. 7) Bey den Injurienklagen . . . . . — 219
§. 152. Von den Fällen, in denen die Rechte in kürzerer Frist als in der Verjährungszeit erlöschen . . . . . — 221
§. 153. Verjährung des Wechselrechtes . . . . . — 222

Vierter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Ersitzung und Verjährung.

§. 154. In wie fern die Verjährungszeit des Vormanns dem Nachfolger eingerechnet werde . . . . . — 224
§. 155. Von der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung überhaupt . . . . . — 226
§. 156. Hemmungsgründe. 1) Mangel der Geisteskräfte . . — 227
§. 157. Fortsetzung . . . . . — 229

§. 158. Fortsetzung . . . . . Seite 232
§. 159. 2) Gewisse Familien-Verhältnisse . . . . . — 234
§. 160. 3) Abwesenheit im öffentlichen Dienste, oder 4) ein gänzlicher Gerichtsstillstand . . . . . — 236
§. 161. Unterbrechung der Verjährung: 1) durch Anerkennung des Rechtes von Seite des Verpflichteten . . . . . — 237
§. 162. 2) Durch Anstellung einer Klage . . . . . — 239
§. 163. 3) Durch Unterbrechung des Besitzes bey der Ersitzung — 240
§. 164. Wirkung der Ersitzung . . . . . — 241
§. 165. Wirkung der Verjährung im strengen Sinne . . . . . — 243
§. 166. Einschränkung der aus der Ersitzung oder Verjährung sonst entstehenden Wirkung bey Sachen und Rechten, welche ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind . . — 245
§. 167. Fortsetzung . . . . . — 247
§. 168. Verzichtleistung bey der Verjährung . . . . . — 248
§. 169. Beurtheilung der Verjährung bey den von Österreichern im Auslande unternommenen Handlungen und erworbenen Rechten . . . . . — 249

Dritter Theil

des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

(§. 1342 des b. G. B.)

»Sowohl Personenrechte als Sachenrechte, und daraus entspringende Verbindlichkeiten können gleichförmig befestiget, umgeändert und aufgehoben werden.«

Daß diese Bestimmungen auf die Personenrechte nur in so fern Anwendung haben, als diese sich nicht auf höchst persönliche Leistungen, sondern vielmehr auf Leistungen aus dem Vermögen beziehen, ist bereits in dem 1. Theile dieses Werkes (§. 40. S. 100) bemerkt worden, und wird aus dem Nachfolgenden noch deutlicher hervorgehen.

Der Gegenstand des 3. Theiles des Gesetzbuches sind nach dem obigen §. die Befestigung, die Umänderung und die Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten, die in den ersten drey Hauptstücken dieses Theiles abgehandelt werden; das vierte handelt von der Ersitzung und Verjährung, also nicht bloß von einer Aufhebungs-, sondern auch einer Erwerbungsart der Rechte.

§. 2.

Arten der Befestigung eines Rechtes.

(§. 1343 d. b. G. B.)

»Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit und der Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumt wird, sind: die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.«

Befestiget wird ein Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit, wenn der Berechtigte Sicherheit erlangt, daß dasjenige, was geleistet werden soll, wirklich geleistet werden wird. Diese Sicherheit erlangt er, wenn von Seite des Verpflichteten die Beweggründe verstärkt werden, seiner Verbindlichkeit Genüge zu leisten, oder wenn dem Berechtigten Mittel verschafft werden, sich, falls die Verbindlichkeit nicht erfüllt würde, durch die Ausübung eines anderen Rechtes seine Befriedigung zu verschaffen. Denn die Hindernisse der Wirksamkeit der Rechte liegen entweder in dem Willen des Verpflichteten oder in dem Unvermögen desselben. Mittel zur Hinwegräumung der Hindernisse der ersten Art sind, das feyerliche, allenfalls durch einen Eid oder durch Verpfändung des Ehrenwortes gemachte Versprechen [1]), die Arrha, das Reugeld und die Conventionalstrafe, indem durch das feyerliche Versprechen wenigstens die moralischen Gründe, seiner Verpflichtung nachzukommen, verstärkt werden; die Arrha, das Reugeld und die Conventionalstrafe aber den Verpflichteten antreiben, vielmehr seine Verbindlichkeit zu erfüllen, als es auf den Nachtheil ankommen zu lassen, der entstehen würde, wenn er die Arrha verlieren, oder das Reugeld, oder die Conventionalstrafe bezahlen müßte. Mittel gegen die Hindernisse der zweyten Art sind nur jene Befestigungen, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumt wird, daher die Arrha, das Reugeld und die Conventionalstrafe in so fern, als der Berechtigte dadurch mehr erlangt, als er vermöge der früher schon vorhandenen Verbindlichkeit zu fordern berechtiget gewesen wäre. Von diesen Befestigungen wird aber hier nicht mehr gehandelt, weil

---

[1]) Galiz. Gesetzb. III. Th. §§. 491 und 492.

sie schon bey den persönlichen Rechten vorgekommen sind. Es erübriget also hier noch von der Sicherstellung zu handeln, welche durch die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner oder durch die Bestellung eines Pfandes bewirkt wird. Die dadurch entstehenden Verpflichtungen setzen immer eine schon bestehende Verbindlichkeit voraus, sind also accessorische oder Nebenverpflichtungen, und, in so fern sie durch einen Vertrag begründet werden, heißen die darüber geschlossenen Übereinkünfte, Nebenverträge.

§. 3.

Verschiedene Arten, sich für einen Andern verbindlich zu machen.

(§§. 1344 — 1347 d. b. G. B.)

§. 1344. »Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreyerley Art verpflichten: einmahl, wenn er mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt; dann, wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner beytritt; endlich, wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.«

Diese verschiedenen Arten, sich für die Schuld eines Andern verbindlich zu machen, können unter der Benennung: Intercession, zusammengefaßt werden; denn unter Intercession versteht man eine Erklärung, durch welche jemand die vorhandene oder künftige Verbindlichkeit eines Andern zu dessen Vortheil übernimmt, ohne nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Übernahme derselben, wie z. B. der Erbe in Beziehung auf den Erblasser verpflichtet zu seyn [1]). Sie geschieht entweder so, daß der eigentliche Schuldner dadurch von seiner Verbindlichkeit befreyt wird (intercessio privativa), oder so, daß der, für den man intercedirt, verhaftet bleibt (intercessio cumulativa). Das erste findet Statt, wenn man mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt, was bey der Expromission immer, und bey der Assignation dann der Fall ist, wenn der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen erklärt (§. 1407).

---

[1]) Thibaut's System des Pandecten-Rechtes, 8. Ausgabe, 2. Th. §. 598.

§. 1345. »Wenn jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Andern übernimmt; so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.«

Von der Expromission, d. i. der Übernahme einer fremden Schuld, um den Schuldner dadurch zu befreyen, wird in unserem Gesetzbuche insbesondere nicht gehandelt, weil auf dieselbe bloß die allgemeinen Grundsätze von Verträgen anzuwenden sind; in so fern aber mit der Expromission zugleich eine Assignation verbunden ist, kommen die dabey geltenden Grundsätze in dem folgenden Hauptstücke vor.

Die Intercession, durch welche der eigentliche Schuldner nicht befreyt wird, kann wieder auf zweyerley Art geschehen, indem entweder der Intercedent der Verbindlichkeit als Mitschuldner beytritt, oder sich bloß für den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Von der ersten Art dieser Intercession heißt es im §. 1347:

»Wenn Jemand, ohne die den Bürgen zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beytritt; so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach den in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind. (§§. 888—896.)«

Der Beytretende ist also, wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit theilbar ist, nur als Schuldner für den übernommenen Theil, und zwar, wenn ein gewisses Verhältniß nicht bestimmt wurde, für einen gleichen Theil mit dem Hauptschuldner verpflichtet (§. 889); ist aber der Gegenstand untheilbar, oder hat sich der Beytretende ausdrücklich zur ungetheilten Hand verpflichtet, so haftet er als Correal-Schuldner für das Ganze (§§. 890 und 891). In wie fern er, wenn er die Zahlung geleistet hat, gegen den eigentlichen Schuldner den Regreß habe, muß nach den besonderen unter ihnen bestehenden Verhältnissen beurtheilt werden (§. 896), aus welchen sich ergibt, daß der eigent-

liche Schuldner, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wurde, zu dem ganzen Ersatze des Geleisteten verpflichtet ist, weil sich der Beytretende nur dem Gläubiger, nicht aber auch dem schon vorhandenen Schuldner des Ganzen verbindlich gemacht hat, dieser also das Geleistete als einen für ihn gemachten Aufwand zu ersetzen verbunden ist (§§. 1042 und 1358). Hat aber der eigentliche Schuldner selbst gezahlt, so stehen ihm die sonst einem Correal-Schuldner gegen seinen Mitschuldner zukommenden Rechte (§. 896) nicht zu, und er kann, weil ihm der erst nachher Beygetretene nicht verpflichtet ist, von diesem keinen Ersatz ansprechen.

Von der andern Art der cumulativen Intercession, nähmlich der Bürgschaft, wird im Verfolge dieses Hauptstückes umständlich gehandelt.

§. 4.

Grundsätze bey Intercessionen überhaupt.

(§. 1349 des b. G. B.)

»Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes Jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht.«

Die Worte: „ohne Unterschied des Geschlechtes," deuten darauf hin, daß die Beschränkungen des römischen Rechtes, vermöge welcher in Folge des **SC. Vellejanum** die Intercessionen des weiblichen Geschlechtes überhaupt für unverbindlich erklärt, jene der Gattinn aber für ihren Mann vermöge der Novelle **134. cap. 8.** und der aus derselben gezogenen **Authentica: Si qua mulier, Cod. ad SC. Vellej.** gänzlich ungültig war, nun nicht mehr Statt finden. Schon nach dem früheren Österr. Rechte wurden die Bürgschaften der Frauenspersonen überhaupt und auch jene der Gattinnen für ihre Männer als gültig anerkannt, wenn dieselben durch Rechtsverständige oder obrigkeitliche Beamte von der ihnen nach dem römischen Rechte zustehenden Rechtswohlthat unterrichtet oder certiorirt wurden, und freywillig auf dieselbe Verzicht leisteten [1]); allein, da es nun auch den

---

[1]) S. **Suttinger Consuetudines Austriacae pag. 768, Res. v. 15. October 1710. Donner** Einleitung zur Kenntniß der österr. Rechte, §. 869—874. Hofd. vom 5. May 1783. Just. Ges. S. 229, Nr. 132.

Frauenspersonen möglich ist, sich aus dem in der Landessprache geschriebenen Gesetzbuche zu unterrichten, und sie durch den täglichen Verkehr Gelegenheit haben, die Folgen der Intercession, und nahmentlich der Bürgschaft, eben sowohl, als die anderer Rechtsgeschäfte kennen zu lernen, so ist wohl eine besondere Belehrung, welche ohnehin gewöhnlich nur auf eine bloße Formalität hinauslief, nicht mehr nöthig [1]), und Frauenspersonen können eben sowohl fremde Verpflichtungen auf sich nehmen, als andere Rechtsgeschäfte, durch welche sie über ihr Vermögen verfügen, gültig eingehen.

Personen, deren Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, beschränkt ist, können auch Intercessionen nur in so fern eingehen, als sie überhaupt durch einen Vertrag, Verbindlichkeiten gültig zu übernehmen, berechtiget sind (§. 865).

§. 5.

Fortsetzung.

(§. 1351 des b. G. B.)

Den zweyten, von Intercessionen überhaupt geltenden Grundsatz enthält der §. 1351:

»Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen noch bekräftiget werden.«

Dieß folgt schon aus den Begriffen; denn was übernommen werden soll, muß vorhanden seyn, und bekräftiget oder befestiget kann nur das werden, was wirklich besteht. Ist also von solchen Verbindlichkeiten die Rede, welche der Natur der Sache nach nicht gültig eingegangen werden können, z. B. wenn eine unmögliche Leistung versprochen wird; oder welche das positive Gesetz für unwirksam erklärt, wie die im §. 879 erwähnten Verträge; oder ist die wirklich schon vorhandene Verbindlichkeit zur Zeit der Übernahme oder Befestigung auf eine rechtliche Art, z. B. durch Zahlung oder Compensation bereits aufgehoben gewesen: so kann auch keine Übernahme oder Befestigung derselben Statt finden. Handelt es sich um Verbindlichkeiten,

---

[1]) Auch nach dem Galiz. Gesetzbuche III. Th. §. 504 war sie nicht mehr erforderlich.

welchen das Gesetz das Klagerecht versagt, so ist einleuchtend, daß durch die Übernahme von einem Andern die Natur derselben nicht geändert wird, die Hauptverbindlichkeit bringt also auch nach der Übernahme von einem Andern keine Klage hervor. Aber auch die Nebenverbindlichkeit ist nicht klagbar, denn die Klage aus derselben müßte immer durch die Hauptverbindlichkeit begründet werden. Wollte man z. B. gegen den klagen, der sich für eine Spielschuld verbürgt hat, so müßte die Klage aus dem Spielvertrage abgeleitet werden, der doch keine Klage hervorbringt.

§. 6.

Von der Bürgschaft insbesondere. Worin sie bestehe.

(§. 1346 des b. G. B.)

»Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubizer getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.«

Der Bürge übernimmt also die fremde Verbindlichkeit nur bedingt, für den Fall nähmlich, wenn der erste Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Der Vertrag, durch welchen dieß geschieht, heißt der Bürgschaftsvertrag. Er wird zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger geschlossen; die Einwilligung des Hauptschuldners ist dazu nicht nothwendig, obwohl sich der Bürge gewöhnlich nur auf Ersuchen des Schuldners verbürgt. Dieser Vertrag ist eben so, wie der Pfandvertrag (§. 1369) zweyseitig verbindlich oder ein entgeldlicher Vertrag, denn der Gläubiger gibt dafür, daß ihm Sicherheit geleistet wird, Credit, d. h. erüberläßt sein Capital dem Schuldner zur Benutzung, indem er mit ihm ein verbindliches Geschäft, z. B. ein Darleihen oder einen Kauf erst eingeht, oder er wartet mit der Ausübung seines Rechtes zu, d. er sonst seine Forderung unverzüglich geltend gemacht haben würde.

Die bloße Empfehlung zu einem Geschäfte, oder der Rath, einem

Andern Credit zu geben, enthalten noch keine Bürgschaft; denn diese setzt die Absicht voraus, sich für einen Andern verbindlich zu machen, welche bey den erwähnten Handlungen an und für sich nicht angenommen werden kann; in wie fern sie aber unter gewissen Umständen bey denselben vorauszusetzen ist, muß nach den von der stillschweigenden Einwilligung geltenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 7.

Entschädigungsbürge.

(§. 1348 des b. G. B.)

»Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen sollte, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge.«

Es kann geschehen, daß derjenige, welcher die Zahlung zu leisten im Stande wäre, sich nur dann zu verbürgen geneigt ist, wenn man ihm Sicherheit leistet, daß ihm aller, aus der Bürgschaft entstehende Schade ersetzt werden wird; übernimmt nun Jemand diese Verbindlichkeit zum Ersatze, so heißt dieser Entschädigungs- oder auch Rückbürge (fidejussor indemnitatis), und unterscheidet sich sowohl von einem Mitbürgen (confidejussor) als einem Nachbürgen (fidejussor succedaneus), denn der Mitbürge verbindet sich mit einem Anderen auf dieselbe Art für die nähmliche Schuld; der Nachbürge aber nur für den Fall, wenn der vorausgehende Bürge nicht bezahlt, diese beyden sind also dem Gläubiger, der Entschädigungsbürge ist aber nur dem Bürgen verpflichtet

§. 8.

Für welche Verbindlichkeiten eine Bürgschaft Statt finde.

(§§. 1350 — 1352 des b. G. B.)

Wer sich verbürgen könne, ist schon durch den §. 1349 (oben §. 4) bestimmt.

Rücksichtlich der Verbindlichkeiten, für welche man sich verbürgen kann, heißt es im §. 1350: »Eine Bürgschaft kann nicht nur über Summen und Sachen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf den Vortheil

oder Nachtheil, welcher aus denselben für den Sichergestellten entstehen kann, geleistet werden.«

Im Allgemeinen soll der Bürge das leisten, was der Hauptschuldner zu leisten verbunden gewesen wäre. Dieß kann ohne Schwierigkeit geschehen, wenn der Gegenstand der Leistung ein solcher ist, bey dem die Person des Leistenden nicht in Betrachtung kommt, der also auch von jedem Andern als dem Verpflichteten geleistet werden kann. Dieß ist der Fall, wenn die Schuld in einem gewissen Betrage, oder in einer nur der Gattung nach bestimmten Sache besteht. Besteht sie aber in einer völlig bestimmten Sache, welche der Bürge nicht hat, oder in einer Handlung oder Unterlassung, welche von dem Hauptschuldner geschehen soll, so kann die Verpflichtung des Bürgen nicht darin bestehen, daß er gerade das leiste, wozu der Hauptschuldner verpflichtet war, der Gläubiger muß sich also mit dem Ersatze begnügen, der ihm wegen der Nichterfüllung des Vertrages gebührt, d. h. es muß ihm der hieraus entstehende Nachtheil ersetzt, und der Vortheil, welchen er aus der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu erwarten berechtiget war, vergütet werden. Wurde die Art und der Betrag dieses Ersatzes schon bey der Eingehung der Bürgschaft bestimmt, so bleibt es bey dem, was hierüber festgesetzt wurde; war aber dieß nicht der Fall, so muß der gebührende Ersatz, wie in andern Fällen der Nichterfüllung eines Vertrages, ausgemittelt werden.

Daß die Verbindlichkeit, für welche die Bürgschaft eingegangen werden soll, eine zu Recht bestehende und nicht bereits wieder aufgehobene seyn müsse, enthält der §. 1351 (oben §. 5).

Dieß gilt aber nicht von Verbindlichkeiten, welche zwar an und für sich bestehen können, aber nur darum nicht wirksam sind, weil der Hauptschuldner wegen seiner persönlichen Eigenschaft sich nicht verbinden konnte; denn der §. 1352 verordnet: »Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet. (§. 896)«

Hat der sich für solche Personen Verbürgende von der Unfähigkeit derselben Kenntniß, so läßt sich seine Handlung nicht wohl an-

ders als dadurch erklären, daß er sich selbst zum Schuldner machen wollte; war ihm aber die Eigenschaft des Hauptschuldners unbekannt, so fällt ihm ein Verschulden zur Last, denn er hätte sich um die Verhältnisse dessen, für den er sich verbürgt, erkundigen sollen; der Gläubiger war berechtiget, seiner Zusage zu trauen, und verdient eben darum mehr Rücksicht, weil er die Vorsicht gebrauchte, sich einen Bürgen bestellen zu lassen. Der Bürge kann also in einem solchen Falle vor dem Hauptschuldner, und zwar auf die Bezahlung der ganzen Schuld belangt werden, wenn er auch wegen der Unfähigkeit des Mitschuldners keinen wirksamen Regreß gegen denselben hat.

Dieser §. hat aber keine Anwendung, wenn der Hauptschuldner sich zwar an und für sich zu verbinden fähig, aber das, was er versprochen hat, nicht zu leisten im Stande ist, z. B. wenn sich ein Mahler für Jemanden verbürgte, welcher ein Porträt zu mahlen versprach, aber überhaupt nicht mahlen kann. Denn die Unfähigkeit, sich zu verbinden, darf mit der Unmöglichkeit der Leistung, diese mag eine absolute oder relative seyn, nicht verwechselt werden; die Unfähigkeit, sich zu verbinden, ist ein subjectives, die Unmöglichkeit der Leistung aber ein objectives Hinderniß der Gültigkeit des Vertrages. Was das positive Gesetz von jenem anordnet, kann nicht auf dieses ausgedehnt werden, indem ein Vertrag über eine unmögliche Leistung voraussetzt, daß die Paciscenten nur gescherzt haben, oder sich im Irrthume befanden [1]).

§. 9.

Umfang der Bürgschaft.

(§. 1353 des b. G. B.)

»Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erkläret hat. Wer sich für ein zinsbares Capital verbürget, haftet nur für jene rückständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtiget war.«

Der Bürge hat auf keinen Fall mehr zu leisten, als der Hauptschuldner selbst zu leisten verbunden ist; aber die Bürgschaft erstreckt

---

[1]) Vergl. Nippel's Erläuterungen zu dem §. 1352, Nr. 3.

sich nicht einmahl immer so weit als die Hauptschuld, denn hat sich der Bürge nur für einen Theil der Schuld, oder für einen gewissen Betrag verbindlich gemacht, so hat er auch nur dafür zu haften, wie dieß der Fall bey Cautionen ist, welche nur in einem bestimmten Betrage geleistet werden.

Eine besondere Beschränkung der Bürgschaft enthält auch das Hofdecret vom 1. September 1821 [1]) in der Anordnung, daß für förmliche oder trockene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen seyen.

Aus dem Grundsatze, daß man durch einen Vertrag nur in so fern verbunden werde, als man verbunden seyn zu wollen erklärt hat, folgt auch, daß der Bürge nur für jene Nebenverbindlichkeiten zu haften habe, welche mit der Hauptverbindlichkeit in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, und einen Theil derselben ausmachen, nicht aber für jene, welche für den Hauptschuldner aus einer schuldbaren Handlung desselben erst später entstehen. Daher bey einem zinsbaren Capitale nur für jene Zinsen, welche noch nicht verfallen sind, denn die Zinsen, welche der Gläubiger bereits einzutreiben berechtiget war, sind der Gegenstand einer eigenen Forderung, und die Bürgschaft kann um so weniger auf dieselben ausgedehnt werden, als der Bürge nicht wissen kann, wie lange der Gläubiger die Zinsen rückständig seyn läßt. Verzugs-Zinsen oder eine Conventional-Strafe aber, in welche der Schuldner verfällt, können von dem Bürgen nicht gefordert werden, wenn er sich nicht ausdrücklich auch dazu verbindlich gemacht hat, weil dieß Nebenverbindlichkeiten sind, welche auf einem eigenen Grunde beruhen (§. 913).

Der Natur der Bürgschaft ist es aber nicht zuwider, daß sich der Bürge stärker verbinde, als der Hauptschuldner verbunden ist, weil die Verbindlichkeit dadurch nicht verändert, sondern nur befestiget wird. So kann der Bürge zur Sicherheit der Schuld ein Pfand oder eine Hypothek bestellen, wenn auch von dem Schuldner keine Sicherheit bestellt worden ist. Wider den Willen des Bürgen kann aber eine Vormerkung der Bürgschaftsurkunde nur in so fern zugelassen werden, als die Pränotation überhaupt ohne Einwilligung des Schuldners Statt findet.

---

[1]) S. mein Handbuch 3. Th. S. 123.

§. 10.

Fortsetzung.

(§. 1354 des b. G. B.)

»Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beybehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtiget ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.«

Eine solche Einwendung, sonst auch die Rechtswohlthat der Competenz genannt, kommt nach der Ger. Ord. [1]) in Folge der Güterabtretung dem Schuldner gegen folgende Gläubiger zu: a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschenkter; b) wider die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattinn, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt; d) wider ein- und zweybändige Brüder und Schwestern. Sie setzt also ein gewisses Verhältniß zwischen dem Schuldner und Gläubiger voraus, und kann von dem Bürgen nicht geltend gemacht werden, wenn er sich nicht in einem solchen Verhältnisse befindet. Käme ihm aber ein solches zu Statten, so könnte er sich wohl auch darauf berufen, z. B. wenn sich ein Bruder für den andern bey dem dritten Bruder verbürgt hätte, denn der Titel, woraus die Schuld entstand, macht hierbey keinen Unterschied. Daß diejenigen Vermögenstheile oder Einkünfte, welche überhaupt der Execution nicht unterliegen, wie z. B. die Besoldungen der öffentlichen Beamten, die Congrua der geistlichen Pfründner ꝛc., auch aus dem Grunde der Bürgschaft nicht exequirt werden dürfen, versteht sich von selbst, weil diese Ausnahmen rücksichtlich der Beschaffenheit der Sache, nicht der Person gemacht worden sind. Ist aber die Geltendmachung des Rechtes aus einem solchen Grunde gegen den Hauptschuldner beschränkt, z. B. bey der Execution gegen einen öffentlichen Beamten, so schützt dieß den Bürgen nicht, weil er haftet, wenn der Hauptschuldner aus was immer für einem Grunde seiner Verbindlichkeit nicht Genüge leistet.

---

[1]) Jos. G. O. §§. 362 und 363. Galiz. §§. 480 und 481, oder eigentlich §§. 478 und 479.

§. 11.

Wirkung der Bürgschaft.

(§. 1355 des b. G. B.)

Die Wirkung der Bürgschaft besteht in dem Rechte des Gläubigers für den Fall, als er von dem Hauptschuldner seine Befriedigung nicht erhält, dieselbe von dem Bürgen zu verlangen. Dieß konnte er nach dem gemeinen Rechte und selbst noch nach dem Galizischen Gesetzbuche [1]) erst dann, wenn der Hauptschuldner ausgeklagt war, und dargethan wird, daß er zu zahlen unvermögend sey (**beneficium ordinis, seu excussionis**). Das gegenwärtige Gesetzbuch macht aber hierin eine wesentliche Abänderung, indem es verordnet. »Der Bürge kann in der Regel erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat.«

Es bedarf also nun bloß einer Einmahnung, welche gerichtlich oder außergerichtlich geschehen kann, aber von dem Gläubiger erwiesen werden muß, weil sie ein Erforderniß der Wirksamkeit seines Rechtes gegen den Bürgen ist. Eine bloße Aufkündigung der Schuld wäre nicht hinreichend, um den Bürgen belangen zu können, da durch dieselbe erst die Zeit zur Zahlung bestimmt, keineswegs aber ein Versäumniß oder eine Verzögerung begründet wird, es müßte also nach Verlauf der durch die Aufkündigung bestimmten Zeit eine Mahnung an die Zahlung selbst vorausgehen.

Ist die Einmahnung geschehen, so kommt dem Schuldner der ganze Tag, an welchem eingemahnt wurde, zu Statten (§. 903), zahlt er aber an diesem Tage nicht, so macht er sich dadurch einer Verzögerung schuldig (§. 1334), und der Bürge kann nun wirksam belangt werden [2]).

---

[1]) Nov. 4, cap. 1. Galiz. Gesetzb. III. Th. §. 509.

[2]) Nach Nippel's Erläuterungen zu dem §. 1355 Nr. 4. müßte der Gläubiger nach der geschehenen Einmahnung noch 14 Tage warten, bevor er die Klage gegen den Bürgen anbringen kann, weil auch auf ein rechtskräftiges Urtheil die Execution erst in 14 Tagen Statt findet.

Es ergibt sich hieraus, daß durch das jetzige Gesetzbuch an dem früher in Nieder-Österreich bestandenen Rechte, vermöge dessen der Bürge vor dem Hauptschuldner belangt werden mußte [1]), der Wirkung nach nicht viel geändert wurde, und daß die Bürgschaft nach dem Österr. Rechte eine strengere Verbindlichkeit nach sich ziehe, als nach dem gemeinen, Preußischen [2]) und Französischem Rechte [3]), welche fordern, daß der Schuldner zuerst ausgeklagt werde. Aus Bürgschaften, welche vor der Einführung dieses Gesetzbuches eingegangen wurden, bleibt aber dem Bürgen die ihm aus den früheren Gesetzen zukommende Rechtswohlthat der Ordnung vorbehalten, da das Recht dazu schon früher erworben war, und die Gesetze nicht zurückwirken. Auch kann der Bürge sich ausdrücklich vorbehalten, daß er erst dann haften wolle, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner, ungeachtet er ausgeklagt und exequirt worden ist, seine Befriedigung nicht erlangt hat.

§. 12.

Wann der Bürge vor dem Hauptschuldner belangt werden könne.

(§. 1356 des b. G. B.)

»Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey, zuerst belanget werden, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen, oder wenn er zur Zeit,

---

Allein diese Auslegung stimmt erstens nicht mit den Worten des Gesetzes überein, und dann ist ja ein großer Unterschied zwischen Belangen und Exequiren. Zahlt der Bürge auf die geschehene Einmahnung nicht, und muß der Gläubiger seine Zuflucht zur Klage gegen den Bürgen nehmen, so kann ohnehin der Bürge nicht anders, als zur Zahlung binnen 14 Tagen verurtheilt werden.

Dessen ungeachtet wäre aber der Bürge, gleichwie der Hauptschuldner nach dem Verfallstage hätte zahlen sollen, auch sogleich nach geschehener Einmahnung zu zahlen verpflichtet gewesen; die Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit zieht also die gewöhnlichen Folgen der Verzögerung nach sich.

[1]) Suttinger Consuetudines Austriacae, verbo: Bürgschaft, und Donner Österr. Recht, §. 867.

[2]) Landrecht I. Th. 14. Titel, §. 283.

[3]) Code civil. art. 2021.

als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekannten Aufenthaltes, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.«

Das Gesetz macht hier Ausnahmen von der Regel, daß der Schuldner vor dem Bürgen belangt werden müsse, weil der Gläubiger in diesen Fällen sein Recht gegen den Schuldner entweder gar nicht, oder nur mit Schwierigkeit durchsetzen würde, folglich anzunehmen ist, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfülle. Daher wird in diesen Fällen selbst die Bedingung, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey, als bereits eingetreten vorausgesetzt, und der Bürge kann vor dem Hauptschuldner belangt werden. Diese Fälle sind: 1) wenn der Hauptschuldner in den Concurs verfallen ist, denn dadurch ist seine Zahlungs-Unvermögenheit dargethan, da der Gläubiger, der gewöhnlich nur ein persönliches Recht hat, voraussieht, daß er seine Befriedigung aus der Concurs-Masse entweder gar nicht, oder nur spät erlangen wird. 2) Wenn der Schuldner zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekannten Aufenthalts ist. Dieß ist gewöhnlich der Fall, wenn der Schuldner die Flucht ergriffen hat, und sich absichtlich verborgen hält.

In beyden Fällen wird aber vorausgesetzt, daß sich der Gläubiger keiner Nachlässigkeit schuldig gemacht habe. Wann man sagen könne, daß sich der Gläubiger einer Nachlässigkeit schuldig gemacht habe, ist schwer zu bestimmen, da es in der Regel von der Willkühr des Gläubigers abhängt, wann er sein Recht geltend machen wolle. Der §. 1399 enthält zwar Bestimmungen, wie ein Cessionar als Gläubiger ein Versehen begehen könne; allein es ist erstens nicht wahrscheinlich, daß man hier auf die Verfügung eines so entfernten und erst in einem andern Hauptstücke folgenden §. Rücksicht genommen habe; dann ist auch das Verhältniß des Cessionars zu dem Cedenten von jenem des Gläubigers zu dem Bürgen wesentlich verschieden, da sich aus der Natur der Cession ergibt, daß der Cedent in der Regel dem Cessionar haften muß, das Benehmen des Letzten also nothwendig auf den Ersten Einfluß hat; der Gläubiger ist aber dem Bürgen ordentlicher Weise zu keiner Haftung verpflichtet, und die bloße Nichtausübung des Rechtes von Seite des Gläubigers gegen den Schuldner kann um so weniger als Nachlässigkeit erklärt werden,

als oft das Zuwarten bey einem Schuldner, der sich in Verlegenheit befindet, das beste Mittel ist, die Befriedigung zu erhalten. Von einer Nachlässigkeit des Gläubigers wird also nur dann die Rede seyn können, wenn er etwas unterlassen hat, was offenbar zur Geltendmachung der Forderung nothwendig gewesen wäre; z. B. wenn er seine Forderung bey dem Concurse nicht angemeldet, oder bey entstandener Gefahr die Sicherheit, welche noch zu erlangen möglich gewesen wäre, sich nicht verschafft hat.

Wenn aber auch der Bürge in den erwähnten Fällen vor dem Schuldner belangt werden kann, so ist doch der Bürge vor dem Verfallstage der Hauptschuld nicht zu zahlen schuldig, denn die vorausgesetzten Umstände ändern nichts in dem Wesen der Hauptschuld, das Recht kann also gegen den Bürgen nur so ausgeübt werden, wie es gegen den Hauptschuldner Statt fände.

§. 13.

Von der Wirkung der Unterschrift, als Bürge und Zahler.

(§. 1357 des b. G. B.)

»Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen oder beyde zugleich belangen wolle. (§. 891.)«

Der Ausdruck: als Bürge und Zahler, wird zwar im gemeinen Leben gewöhnlich nur in dem Sinne gebraucht, daß der Bürge vor der Hand Sicherheit leisten, und nur dann bezahlen wolle, wenn der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, das Gesetz legt aber diesem Ausdrucke nach der in dem älteren Österr. und dem Deutschen Rechte überhaupt angenommenen Übung [1]) den Sinn bey, daß hierin eine Verzichtleistung auf das beneficium ordinis liege. In der That enthält dieser Ausdruck ohne diese Annahme eine Tautologie, denn daß der Bürge in subsidium verbunden sey, liegt schon im Be-

---

[1]) S. Walther's X. Tractat pag. 1019 in Suttinger's Consuetudines Austriacae, und Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 203.

griffe der Bürgschaft, der Beysatz: „als Zahler“ hätte also keine Bedeutung. Welche Folgen es habe, daß der Bürge in dem gesetzten Falle als ungetheilter Mitschuldner erklärt wird, ergibt sich aus dem §. 891.

Das Galizische Gesetzbuch enthält in dem §. 502 des III. Theiles die Verfügung: „Wer einen Schuldschein nur unterschreibt, ohne „sich als Alleinzahler oder Mitschuldner, oder Bürge zu erklären, „wird als Zeuge betrachtet.“ Dieß gilt auch jetzt noch, denn aus der bloßen Unterschrift kann nicht vermuthet werden, daß der Unterschreibende eine Verbindlichkeit habe übernehmen wollen. Allein es ist von selbst einleuchtend, wie bedenklich es sey, einer Schuldurkunde seinen Nahmen beyzusetzen, ohne die Eigenschaft auszudrücken, in welcher man unterschreibt, da betrüglicher Weise leicht der Beysatz gemacht werden kann: als Bürge, Zahler u. dgl., daher es rathsam ist, daß derjenige, der bloß als Zeuge unterschreibt, dieß auch durch den Beysatz „als Zeuge“ ersichtlich mache.

§. 14.

Recht des Bürgen gegen den Hauptschuldner.

(§. 1358 des b. G. B.)

»Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandene Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern.«

Wer eine Verbindlichkeit als Bürge, oder Bürge und Zahler übernimmt, verpflichtet sich dem Gläubiger, hat aber dabey nicht die Absicht, die Verbindlichkeit als seine eigene zu übernehmen und den ursprünglichen Schuldner davon zu befreyen. Er kann also von dem Hauptschuldner den Ersatz verlangen, wenn er die Zahlung geleistet hat, und der Gläubiger ist verbunden, ihm alle Rechtsbehelfe, d. i. Urkunden und andere Beweismittel, z. B. Rechnungen, Briefe u. dgl., welche die Forderung darzuthun nöthig sind, und die Sicherstellungsmittel, d. i. Pfänder und Hypothekenscheine, auszuliefern.

Hat sich jemand für mehrere Mitschuldner verpflichtet, so kommt es darauf an, ob diese in einer einfachen Gemeinschaft, oder in dem

Verhältnisse der Correalität stehen, und je nach diesem Unterschiede kann der Bürge von jedem Einzelnen verhältnißmäßig, oder für das Ganze den Ersatz fordern.

§. 15.

Verbindlichkeit der Mitbürgen.

(§. 1359 des b. G. B.)

»Haben für den nähmlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet, so haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber Eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen, so gebührt ihr gleich dem Mitschuldner (§. 896) das Recht des Rückersatzes gegen die übrigen.«

Es wird hier, wie bey der gemeinschaftlichen Verpflichtung überhaupt [1]), vorausgesetzt, daß sich mehrere einverständlich für den nähmlichen ganzen Betrag verbürgt haben; denn haben zwey oder mehrere ohne Einverständniß für den ganzen Betrag zu haften versprochen, so kann zwar jeder Einzelne auf die Bezahlung desselben belangt werden, aber unter sich stehen sie in keiner Verbindung, und derjenige, welcher bezahlt hat, kann von den Übrigen keinen Ersatz verlangen. Haben sich die Einzelnen nur für einen gewissen Theil der Schuld verpflichtet, so haften sie auch nur für diesen Theil. Haben sie aber einverständlich für den nähmlichen ganzen Betrag Bürgschaft geleistet, so besteht unter ihnen eine Correalität mit allen Folgen derselben [2]), welche das Gesetz vermuthlich darum bestimmt, damit der Zweck der Bürgschaft um so sicherer und leichter erreicht werde. In Beziehung auf den Schuldner wird aber ihr Verhältniß als Bürgen nicht geändert, es sind also die Vorschriften der §§. 1355—1358 auch auf die Mitbürgen anzuwenden.

§. 16.

Besonderes Verhältniß, wenn nebst der Bürgschaft eine andere Sicherheit bestellt worden ist.

(§. 1360 des b. G. B.)

»Wenn dem Gläubiger vor, oder bey Leistung der Bürgschaft noch außer derselben von dem Hauptschuldner, oder ei-

---

[1]) S. den 4. Theil dieses Werkes. §. 31. S. 46.
[2]) Ebenda §. 33. S. 49.

nem Dritten ein Pfand gegeben wird, so steht ihm zwar noch immer frey, den Bürgen der Ordnung nach (§. 1355) zu belangen; aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.«

Der Grund dieser Verfügung liegt darin, daß der Bürge berechtiget ist, von dem Gläubiger die Abtretung der Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel zu verlangen (§. 1358); der Gläubiger, welcher sich des Pfandes begibt, verfügt dadurch nicht nur über sein Recht, sondern auch über das Recht des Bürgen, er wird also durch diese für den Bürgen nachtheilige Handlung verantwortlich, und der Bürge kann die Zahlung in so weit verweigern oder von dem Gläubiger die Zurückstellung des Bezahlten begehren, als er nachzuweisen im Stande ist, daß ihm durch die Aufgebung des Pfandes sein Regreß gegen den Schuldner vereitelt wurde.

Ein gleiches Verhältniß träte auch ein, wenn der Gläubiger den früheren Bürgen zum Nachtheile des Nachbürgen entlassen hätte; aber nicht auch dann, wenn er bloß einen der Mitbürgen befreyt hätte, denn diese Befreyung schadet den Mitbürgen nichts, weil sie dem Befreyten nur gegen den Gläubiger, nicht aber gegen seine Mitbürgen zu Statten kommt (§. 896).

Doch gilt der obige §. nur, wenn das Pfand vor oder bey der Leistung der Bürgschaft bestellt wurde; denn wurde es erst nachher bestellt, so hat der Bürge dadurch kein Recht erlangt, er kann also durch den Nachlaß desselben nicht verletzt werden, es wäre denn, daß der Bürge bey der späteren Bestellung des Pfandes sich diese Sicherheit mit dem Gläubiger zugleich bedungen, oder sie ausdrücklich mit Einwilligung des Bestellenden auch für sich angenommen hätte.

§. 17.

Was der Bürge bey der Leistung der Zahlung zu beobachten hat.

(§. 1361 des b. G. B.)

»Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; so kann dieser Alles gegen jene einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.«

*

Der Bürge darf durch die Zahlung die Lage des Schuldners nicht verschlimmern, er muß sich darum, bevor er bezahlt, mit dem Schuldner einverstehen, weil der Schuldner inzwischen die Schuld selbst schon bezahlt, oder zu einer anderen Einwendung, z. B. der Compensation, des Nachlasses, u. dgl. berechtiget worden seyn könnte, von welcher der Bürge nichts weiß. Der Bürge muß also dem Schuldner bekannt machen, daß er um die Zahlung angegangen worden ist, er mag sich mit oder ohne Einwilligung des Hauptschuldners verbürgt haben, denn auch im letzten Falle liegt dem Bürgen des Regresses gegen den Hauptschuldner wegen daran, daß er nicht ohne Grund bezahle. Aus der Nothwendigkeit, dem Schuldner den Streit zu verkünden, folgt aber noch nicht das Recht, denselben zur Vertretung aufzufordern, denn dazu fehlt es an einem gesetzlichen Grunde, da der Schuldner wohl zum Ersatze verbunden ist, wenn der Bürge gezahlt hat, aber nicht zur Gewährleistung [1]).

Hat der Bürge die erwähnte Vorsicht nicht beobachtet, so kann ihm der Schuldner alle Einwendungen entgegensetzen, welche er gegen den Gläubiger gehabt hätte; der Bürge verliert also durch diese Vernachlässigung seinen Regreß gegen den Schuldner in so weit, als die Schuld in Folge der entgegenstehenden Einwendungen als nicht mehr bestehend anzusehen ist.

§. 18.

Recht gegen den Entschädigungsbürgen.

(§. 1362 des b. G. B.)

»Der Bürge kann von dem Entschädigungsbürgen nur dann Entschädigung verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.«

Aus dem Begriffe eines Entschädigungsbürgen ergibt sich, daß er dem Bürgen für allen aus der Bürgschaft entstandenen Schaden, folglich nicht nur für die Hauptschuld, sondern auch für alle Nebenverbindlichkeiten und Kosten, welche die Bürgschaft, z. B. bey der Verfolgung des Rechtes gegen den Hauptschuldner, verursachet hat, haften müsse. Aber um dieses Recht geltend zu machen, muß der Haupt-

---

[1]) Fischer. Die Lehre von der Streitsverkündung. S. 45.

bürge 1) den aus der Bürgschaft erlittenen Schaden erweisen, 2) darf er sich denselben nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen haben. Er muß daher seinen Regreß zuerst gegen den Hauptschuldner suchen, und erst, wenn er von diesem gar nicht, oder nicht gänzlich befriediget worden ist, kann er sich an den Rückbürgen wenden.

Ein Verschulden fällt aber dem Bürgen zur Last, wenn er die Vorschrift des §. 1361 nicht beobachtet, oder bey der Ausübung seines Rechtes gegen den Hauptschuldner nicht die nöthigen Mittel zu seiner Befriedigung zu gelangen, angewendet hat (§. 1399); denn da der Bürge, welcher bezahlen mußte, weiß, daß es sich nicht bloß um sein eigenes Recht, sondern auch um das des Rückbürgen handelt, so muß er bey der Eintreibung seiner Forderung, gleich einem Cessionar, Alles beobachten, was die Durchsetzung seines Rechtes sichern kann. Hieraus folgt aber nicht, daß der Bürge auch den Rückbürgen von der gegen den Hauptschuldner anzustellenden Klage, wie der um die Zahlung angegangene erste Bürge den Hauptschuldner (§. 1361) in Kenntniß setzen müsse [1]), denn der Entschädigungsbürge steht gegen den Hauptbürgen in einem ganz andern Verhältnisse, als der Bürge gegen den Hauptschuldner. Der Entschädigungsbürge kann gegen den Hauptschuldner keine Einwendungen haben, welche einen andern Ausgang des Processes erwirken würden, da er nicht ihm, sondern nur dem Bürgen verpflichtet ist, und sein Recht gegen den ersten Bürgen ist dadurch hinlänglich geschützt, daß er diesem nur dann zur Zahlung verbunden ist, wenn der erste Bürge sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.

Hat der Rückbürge dem ersten Bürgen die Entschädigung wirklich geleistet, so kann er von ihm ebenfalls die Abtretung der Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel verlangen (§. 1358), mittelst welcher er gegen den Hauptschuldner, wenn dieser vielleicht wieder einmahl zu Vermögen kommt, seinen Regreß suchen kann.

§. 19.

Erlöschungsarten der Bürgschaft.

(§. 1363 des b. B. G.)

Die Erlöschungsarten der Bürgschaft sind theils solche, welche sich aus der Natur derselben als einer accessorischen Verbindlichkeit er-

---

[1]) S. Zeiller's Commentar §. 1362, Nr. 2.

geben, theils solche, welche bey derselben als einer eigenen Verbindlichkeit eintreten; und es können entweder die gemeinen, oder derselben eigenen Aufhebungsarten seyn.

Der §. 1363 lautet: „Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet; so haftet er nur für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger; aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu Statten (§. 896).“

Hiernach erlischt die Bürgschaft 1) durch die Erlöschung der Hauptverbindlichkeit, denn ohne solche kann die Nebenverbindlichkeit nicht bestehen, die letzte hört also in dem Verhältnisse auf, als die erste aufgehoben wird. Hätte sich aber der Bürge als Bürge und Zahler, folglich als ungetheilter Mitschuldner (§. 1357) verbunden, so käme es darauf an, wie die Hauptschuld aufgehört hat. Geschah dieß auf eine Art, durch welche die Forderung überhaupt zu bestehen aufhörte, so ist auch der ungetheilte Mitschuldner befreyt; im Gegentheile kann aber das Recht gegen ihn geltend gemacht werden, wenn es auch gegen den Hauptschuldner nicht mehr besteht [1]).

2) Hört die Bürgschaft auf durch den Verlauf der Zeit, wenn sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verbürgt hat, wie dieß oft bey Bürgschaften geschieht, welche für jemanden geleistet werden, der in einem fortwährenden verbindlichen Rechtsverhältnisse, z. B. als Beamter, Bevollmächtigter, u. dgl. steht. Ist aber das Recht des Gläubigers gegen den Bürgen während der bestimmten Zeit schon wirksam geworden, indem nähmlich dieser um die Zahlung bereits angegangen wurde; so kann der Gläubiger sein Recht gegen den Bürgen auch nach Verlauf der bestimmten Zeit weiter verfolgen, weil der Bürge schon durch die Einmahnung zur Zahlung verpflichtet wurde.

3) Hört die Bürgschaft wie andere Verbindlichkeiten auch auf, wenn sich der Gläubiger seines Rechtes begibt, oder den Bürgen entläßt (§. 1444). Wird aber von mehreren Bürgen Einer entlassen, so bleibt der Entlassene als Correal-Schuldner noch immer seinen Mitbürgen verhaftet [2]).

---

[1]) S. den 4. Theil dieser Erläuterungen, §. 34, S. 52.

[2]) Ebenda §. 36, S. 54.

§. 20.

Befugnisse des Bürgen in Rücksicht des aus der Bürgschaft zu besorgenden, oder schon entstandenen Schadens.

(§. 1364 des b. G. B.)

»Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreyt; allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld an Erhohlung des Ersatzes zu Schaden kommt.«

Der Verlauf der zur Erfüllung der Hauptverbindlichkeit bestimmten Zeit befreyt den Bürgen nicht, weil die Bürgschaft ohne Nutzen wäre, wenn der Bürge nur bis zum Zahlungstage der Hauptverbindlichkeit haftete. Dem Gläubiger steht es im Allgemeinen frey, sein Recht auszuüben oder nicht; durch die Unterlassung der Ausübung desselben wird also der Bürge auch noch nicht befreyt, aber damit er durch das Zuwarten des Gläubigers nicht Schaden leide, kann er von dem Schuldner verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe, weil sich die Umstände des Schuldners verschlimmern können, und es dann leicht geschehen könnte, daß der Bürge keinen wirksamen Regreß mehr gegen ihn hätte. Doch kann er von diesem Rechtsmittel nur dann Gebrauch machen, wenn die Bürgschaft mit Einwilligung des Schuldners geleistet worden ist, da in dem entgegengesetzten Falle zwischen dem Bürgen und dem Schuldner kein rechtliches Verhältniß besteht.

Aber auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit zu Schaden kommt. Saumseligkeit fällt aber dem Gläubiger nicht schon dann zur Last, wenn er die Schuld zur Verfallszeit nicht eingetrieben hat, denn dazu war er wohl berechtiget, aber nicht verpflichtet. Auch erhellt aus dem Eingange des obigen §., daß der Gläubiger dem Schuldner über die be-

dungene Zahlungsfrist zuwarten könne, ohne daß der Bürge dadurch befreyt würde. Eine Saumseligkeit wird daher dem Gläubiger nur dann zur Last gelegt werden können, wenn er etwas unterlassen hat, was als ein zur Sicherung seiner Forderung schlechterdings nothwendiges Mittel erscheint, z. B. wenn er seine Forderung bey dem Concurse nicht angemeldet, oder bey offenbar vorhandener Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht auf Sicherstellung gedrungen hat, als dieselbe noch zu erlangen gewesen wäre. Leidet nun der Bürge in einem solchen Falle Schaden, weil er gegen den Schuldner keinen wirksamen Regreß hat, so ist ihm der Gläubiger verantwortlich, d. i. er wird ihm das schon Bezahlte in so weit zurückgeben müssen, als der Bürge den Rückersatz von dem Schuldner wegen der Saumseligkeit des Gläubigers nicht erlangt, ja der Bürge wird dem Gläubiger sogar die Zahlung in so weit verweigern, folglich das ihm hier eingeräumte Recht als Einwendung geltend machen können, als es zur Zeit der an ihn gemachten Forderung schon gewiß ist, daß er wegen der Saumseligkeit des Gläubigers an Erhohlung des Ersatzes zu Schaden kommt [1]). Denn daß das Recht des Bürgen gegen den Gläubiger zu der Zeit, wo der Gläubiger seine Befriedigung fordert, auf keinen Fall richtig und fällig sey [2]), läßt sich nicht behaupten, da es allerdings schon zu jener Zeit außer Zweifel seyn kann, daß der Hauptschuldner durchaus zu zahlen unfähig sey, was z. B. der Fall wäre, wenn die Forderung bey dem Concurse des Schuldners unbefriediget geblieben, oder der Schuldner ohne Hinterlassung eines Vermögens gestorben ist, wegen Schulden die Flucht ergriffen hat u. dgl. Auf jeden Fall hat aber der Bürge zu erweisen, daß er durch die Saumseligkeit des Gläubigers Schaden leide (§. 1296), und da dieser Beweis immer schwierig seyn wird, so wird er vielmehr von den Mitteln Gebrauch zu machen suchen, welche ihm nach dem obigen und dem folgenden §. gegen den Schuldner zustehen.

---

[1]) S. den von Nippel dargestellten Rechtsfall, in Wagner's Zeitschrift, J. 1832, 3. H. S. 145.

[2]) Nippel Erläuterungen zu dem §. 1364, Nr. 4.

§. 21.

Fortsetzung.

(§. 1365 des b. G. B.)

»Wenn gegen den Schuldner ein gegründetes Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt; so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.«

Das Gesetz sorgt für die Sicherheit des Bürgen auch dadurch, daß es ihm im Falle der Gefahr, seinen Regreß gegen den Schuldner zu verlieren, gestattet, auch vor der Verfallszeit der Schuld von dem Schuldner Sicherheit zu verlangen. Eine solche Gefahr ist aber vorhanden, wenn eine gegründete Besorgniß der Zahlungsunvermögenheit des Schuldners entsteht, indem er z. B. von mehreren Gläubigern belangt wird, immer neue Schulden macht, um die älteren damit zu decken, Veräußerungen vornimmt, welche sich nur aus Geldverlegenheit erklären lassen u. dgl. Ferner wenn der Schuldner Anstalten trifft, um sich aus den Provinzen, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, zu entfernen, da die Verfolgung des Rechtes in Ungarn und Siebenbürgen, oder gar im Auslande immer mit mancherley Schwierigkeiten verbunden ist, es daher leicht geschehen kann, daß die Durchsetzung des Rechtes gegen den Schuldner unmöglich wird. Die Sicherstellung müßte nach der Vorschrift des §. 1373 durch ein Pfand, eine Hypothek, oder einen tauglichen Entschädigungsbürgen geleistet werden.

§. 22.

Fortsetzung.

(§. 1366 des b. G. B.)

»Wenn das verbürgte Geschäft beendiget ist; so kann die Abrechnung, und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.«

Hat sich der Bürge für eine Schuld verbürgt, welche aus der Führung eines gewissen Geschäftes entstehen kann, so kann er nach

Beendigung desselben die Abrechnung verlangen, damit er wisse, ob eine Schuld vorhanden sey, oder nicht, und er sonach nicht länger, als es nothwendig ist, zu haften habe. Zur Rechnungslegung kann er den Verpflichteten unmittelbar verhalten, wenn er sich mit dessen Einwilligung verbürgt hat, denn da dieser nach Verlauf der Zeit, binnen welcher die Verbindlichkeit erfüllt werden sollte, in diesem Falle sogar dem Bürgen zur Sicherstellung verbunden ist (§. 1364), so ist er es gewiß auch zur Rechnungslegung, als dem nothwendigen Mittel zur Ausübung des Rechtes zur Sicherstellung. Wurde aber die Bürgschaft ohne Einwilligung des Verpflichteten geleistet, so kann der Bürge auf jeden Fall von dem Gläubiger verlangen, daß er auf Abrechnung dringe, und zu diesem Ende auch gerichtlich begehren, daß ein angemessener Zeitraum hierzu bey sonstiger Aufhebung der Bürgschaft bestimmt werde, da es nicht dem Gläubiger überlassen seyn kann, den Bürgen auf unbestimmte Zeit hinzuhalten, und seine Verbindlichkeit dadurch zu erschweren.

§. 23.

Erlöschung der Bürgschaft aus Veranlassung des Todes des Bürgen.

(§. 1367 des b. G. B.)

Durch den Tod des Bürgen hört die Bürgschaft noch nicht auf, denn die Verbindlichkeit aus derselben geht so, wie die aus anderen Verträgen, auf die Erben über (§. 918); aber da die Erben in dem Falle, wo sie von der Bürgschaft keine Kenntniß haben, oder dieselbe für schon erloschen halten, leicht Nachtheil leiden können, indem es ihnen unter dieser Voraussetzung unmöglich ist, von den, dem Bürgen in den §§. 1364—1366 eingeräumten Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, so läßt das Gesetz die Bürgschaft aus Veranlassung des Todes des Bürgen unter gewissen Einschränkungen erlöschen. Der §. 1367 verordnet nähmlich: »Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Faustpfand befestiget; so erlischt er binnen drey Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.«

Es wird also vorausgesetzt: 1) Daß die Bürgschaft nicht insbe-

sondere durch ein Pfand versichert sey; denn wäre sie das, so hat der Gläubiger erstens ein dingliches Recht auf die ihm verhaftete Sache, welches gegen jeden Besitzer derselben ausgeübt werden kann, dann können die Erben des Bürgen auch leichter von einer solchen Bürgschaft Kenntniß erlangen, weil sie dieselbe aus dem Hypotheken- oder öffentlichen Buche überhaupt ersehen oder durch den Pfandschein Kenntniß von ihr erlangen. Wäre bloß die Hauptverbindlichkeit durch eine Hypothek oder ein Pfand befestiget, so würde dieß nicht die nähmliche Folge haben, weil diese Befestigungen auf die Erben des Bürgen keine unmittelbare Beziehung haben.

2) Muß die Schuld schon verfallen seyn, denn wäre sie das nicht, so kann der Gläubiger sein Recht nicht ausüben, folglich auch aus der Unterlassung der Ausübung keinen Nachtheil leiden.

3) Muß der Gläubiger die verfallene Schuld binnen 3 Jahren nach dem Tode des Bürgen, oder nach der Verfallszeit, falls diese erst nach dem Tode des Bürgen eingetreten ist, weder gerichtlich noch außergerichtlich eingemahnt haben, denn eben durch diese Unterlassung entsteht für die Erben des Bürgen die Gefahr, gegen welche sie durch den obigen §. geschützt werden sollen; der Gläubiger verfällt dadurch in eine Saumseligkeit, welche, da ihm das Gesetz die Ausübung seines Rechtes binnen einer gewissen Zeit zur Pflicht macht, den Verlust desselben zur Folge hat. Doch findet das, was in dem §. 1367 von der Erlöschung der Bürgschaft aus Veranlassung des Todes des Bürgen angeordnet ist, laut der a. h. Entschließung vom 7. Februar 1837 auf die Erben derjenigen, die sich als Bürgen und Zahler verpflichtet haben, keine Anwendung. Dieß ohne Zweifel aus dem Grunde, weil derjenige, der sich als Bürge und Zahler verbunden hat, selbst als ungetheilter Mitschuldner haftet (§. 1357), folglich es für den Gläubiger gleichgültig ist, ob der andere Mitschuldner noch existire oder nicht, indem er nach seinem Belieben einen oder den andern belangen kann.

§. 24.

II. Von dem Pfandvertrage.

(§. 1368 des b. G. B.)

Die zweyte gewöhnliche Art, Rechte und Verbindlichkeiten zu befestigen, ist die Bestellung eines Pfandes oder der Pfandvertrag.

»Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein Anderer anstatt seiner auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumet, folglich ihm das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.«

Jedoch ist der Vertrag, eine bestimmte Sache zum Pfande übergeben, und eben so die Verabredung, eine unbewegliche Sache zur Hypothek verschreiben zu wollen, verbindlich, wenn die Erfordernisse des §. 936 eintreten. Von dieser Verabredung ist aber der Vertrag zu unterscheiden, durch welchen sich der Schuldner überhaupt anheischig macht, dem Gläubiger Sicherheit zu verschaffen; denn dieser Vertrag ist, da er weder etwas Unmögliches noch Unerlaubtes enthält, gültig, und als Titel zum Pfandrechte wirksam (§. 449); er muß also als ein für sich bestehender Vertrag, nicht als eine bloße Verabredung eine Sache zum Pfande geben oder eine Hypothek bestellen zu wollen, betrachtet werden; denn wäre er bloß das Letzte, so wäre er zufolge des §. 936 unwirksam, indem der Gegenstand des Vertrages noch nicht bestimmt ist, und wollte man ihm eine Wirkung beylegen, so könnte sie nur darin bestehen, daß der Versprechende zur Übergabe oder Verschreibung der bestimmten Sache verhalten werden könnte; da hingegen das Versprechen, dem Gläubiger Sicherheit zu verschaffen, überhaupt die Verbindlichkeit nach sich zieht, dieselbe auf eine der im §. 1373 bestimmten Arten zu leisten, und nicht bloß durch einen darauf folgenden Vertrag, sondern auch durch Pränotation (§. 453) auf was immer für ein Gut des Schuldners, oder gerichtliche Pfändung wirksam gemacht werden kann.

Da durch den Pfandvertrag das Pfandrecht schon wirklich erworben werden soll, so setzt er bey beweglichen Sachen die rechtliche Übergabe derselben (§. 426—428) voraus; bey unbeweglichen aber, in welchen eine Hypothek bestellt werden soll, die Verschreibung derselben, d. i. die Ausstellung einer Urkunde, durch welche der Gläubiger in den Stand gesetzt wird, sich das Hypothecarrecht durch Überreichung derselben bey der gehörigen Behörde sogleich zu verschaffen. Der Pfandvertag ist also eine eigene Art der Bestellung des Pfandrechtes, und als solche behandelt ihn das Gesetz unter den Versicherungs-

verträgen, ungeachtet von dem Pfandrechte überhaupt schon in dem sechsten Hauptstücke des II. Theiles gehandelt wurde; denn das Pfandrecht kann sich auf verschiedene Titel gründen, und wird nicht bloß durch die Übergabe und durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher in Folge eines Vertrages, sondern auch durch gerichtliche und Privat-Pfändung (das Letzte im Falle des §. 1320), durch Eintragung in die öffentlichen Bücher in Folge eines richterlichen Urtheiles, und zuweilen unmittelbar durch die Verfügung des Gesetzes erworben.

Die Bestellung eines Pfandes durch Vertrag kann sowohl von dem Schuldner selbst, als durch einen Andern im Nahmen des Schuldners geschehen. Wer aber für den Schuldner ein Pfand bestellt, wird dadurch nicht selbst Schuldner, der Gläubiger kann also wohl seine Befriedigung aus der verpfändeten Sache suchen, hat aber gegen den Verpfänder weiter kein Recht, selbst nicht in dem Falle, wo der Schuldner wegen seiner persönlichen Eigenschaft sich nicht verbinden konnte; vielmehr würde in diesem Falle, in so weit keine Hauptverbindlichkeit besteht, auch die Nebenverbindlichkeit wegfallen (§. 1351), und auch der Pfandvertrag ohne rechtliche Wirkung seyn. Ganz anders ist es bey der Bürgschaft (§. 1352), da überhaupt zwischen beyden Befestigungsarten ein wesentlicher Unterschied ist, so dürfen die besonderen Rechte, welche aus der Bürgschaft entstehen, auf die Verpfändung für einen Andern nicht ausgedehnt werden.

§. 25.

Wirkung des Pfandvertrages.

(§. 1369 des b. G. B.)

»Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bey dem Pfandvertrage; er ist zweyseitig verbindlich. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren und es dem Verpfänder, sobald dieser die Befriedigung leistet, zurückgeben. Betrifft es eine Hypothek; so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypotheken-Büchern bewirken zu können. Die mit dem Pfandbesitze verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfand-

nehmers sind im sechsten Hauptstücke des zweyten Theiles bestimmt worden.«

Der Pfandvertrag ist ein zweyseitiger oder entgeldlicher Vertrag, weil jeder Paciscent zur Vergeltung der von dem Andern auf sich genommenen Leistung etwas aus dem Seinigen zu leisten verspricht; der Pfandgeber verschafft nähmlich dem Gläubiger Sicherheit, und der Pfandnehmer gibt dem Schuldner Credit, d. h. er vertraut ihm seine Sache an, indem er ihm z. B. ein Darleihen gibt, oder eine Verwaltung überläßt, oder nicht auf unverzügliche Leistung dessen dringt, was er zu fordern berechtiget wäre [1]).

Ungeachtet aber der Pfandvertrag ein entgeldlicher Vertrag ist, so treten doch die Bestimmungen zweyseitiger Geschäfte, nähmlich die Gewährleistung und das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte bey demselben nicht im ganzen Umfange ein, weil die Leistungen, welche dieser Vertrag zum Gegenstande hat, keinen nach der Ziffer bestimmten Werth haben, die Beurtheilung des Werthes der Sicherheit und des Credites hängt von den subjectiven Ansichten ab, und zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gehört nur, daß das geleistet werde, was wirklich versprochen und angenommen worden ist. Daher kann der Gläubiger nur dann ein anderes angemessenes Pfand fordern, wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers, oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung der Schuld nicht mehr zureichend gefunden wird (§. 458), und von einer Verletzung über die Hälfte kann durchaus nicht die Rede seyn, weil der Gläubiger nicht mehr Sicherheit zu verlangen berechtiget ist, als ihm zugesagt wurde, aber auch nicht mit weniger sich zu begnügen verhalten werden kann, als ihm wirklich eingeräumt wurde, außer es wäre ihm bloß aus Irrthum eine Sache, die einen überschwenglichen Werth hat, zum Pfande gegeben worden [2]).

Da der Pfandvertrag die wirkliche Bestellung des Pfandes voraussetzt, so treten bey dem Pfandnehmer alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche auch bey jedem andern Pfandgläubiger Statt finden, und bereits in dem 6. Hauptstücke des II. Theiles auseinan-

---

[1]) S. den IV. Th. dieses Werkes §. 6. S. 13.
[2]) S. den II. Th. dieses Werkes §. 147 S. 246.

dergesetzt wurden. Hier werden nur die vorzüglichsten derselben erwähnt. Der Pfandnehmer ist also schuldig, das Handpfand wohl zu verwahren und hat dafür zu haften, wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth oder beschädiget wird (§. 459). Wird die Schuld getilgt, so muß er das Handpfand zurückgeben, oder den Gläubiger in den Stand setzen, die Hypothek frey zu machen; daß ihm ein Retentionsrecht nicht zustehe, ist in dem §. 471 ausdrücklich enthalten.

§. 26.

Fortsetzung.

(§. 1370 des b. G. B.)

»Der Handpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein auszustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandscheine angeführet werden.«

Der Pfandschein dient dem Besteller des Pfandes dazu, sein Recht auf die verpfändete Sache sowohl gegen den Gläubiger und dessen Erben, als gegen dritte Personen, z. B. im Falle des über das Vermögen des Pfandgläubigers verhängten Concurses gegen die übrigen Gläubiger, oder denjenigen, in dessen Innehabung die verpfändete Sache gekommen ist, darzuthun. Damit er aber dieser Bestimmung entspreche, muß das Pfand so beschrieben werden, daß es von allen ähnlichen Sachen unterschieden werden kann. Bey einer Hypothek ist kein Pfandschein nöthig, weil die Hypothek dem Pfandgläubiger nicht übergeben wird.

Enthält der Pfandschein auch den Pfandvertrag, so müssen demselben alle Bestimmungen, über welche die Parteyen übereingekommen sind, eingeschaltet werden, weil auf nebenher geschehen seyn sollende Verabredungen kein Bedacht genommen wird (§. 887); ist aber dieß nicht der Fall, so ist es nur vorsichtig, in demselben die Hauptbestimmungen, über welche die Parteyen bey der Bestellung des Pfandes übereinkamen, aufzuführen, damit dadurch der Beweis derselben erleichtert wird. In dem obigen §. heißt es: „die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrags können in dem Pfandscheine angeführt werden,“ dabey sind aber die Ausdrücke: Bedingungen, und wesentliche

im weiteren Sinne zu nehmen, denn es ist hier nicht von eigentlichen Bedingungen, sondern von den durch die Parteyen festgesetzten Bestimmungen die Rede; und was bey dem Pfandvertrage wesentlich ist, ergibt sich aus dem Begriffe desselben, braucht also nicht besonders angeführt zu werden. Unter wesentlichen sind also hier jene Bestimmungen zu verstehen, an deren Erfüllung den Parteyen besonders gelegen ist, und die durch das Übereinkommen zu Hauptbestimmungen gemacht worden sind.

§. 27.

Unerlaubte Bestimmungen des Pfandvertrages.

(§. 1371 des b. G. B.)

»Alle der Natur des Pfand = und Darleihensvertrages entgegenstehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungültig. Dahin gehören die Verabredungen: daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr, oder in einem schon in voraus bestimmten Preise veräußern, oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemahls einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.«

Der Pfandvertrag wird hier vorzüglich als Nebenvertrag des Darleihens betrachtet, weil durch die demselben beygefügten Bestimmungen leicht die zur Hintanhaltung des Wuchers erlassenen Vorschriften umgangen werden könnten, daher auch mehrere der hier erwähnten Nebenverträge in dem Wucher = Patente ausdrücklich verbothen und mit Strafe bedroht sind. Indessen müssen Bestimmungen, welche der Natur des Pfandvertrags selbst zuwider sind, als ungültig angesehen werden, der Pfandvertrag mag zur Befestigung eines Darleihens, oder was immer für einer anderen Verbindlichkeit gebraucht werden.

Die Fälle, welche das Gesetz hier als solche ungültige Verabredungen anführt, sind übrigens nur beyspielsweise gegeben, da ein allgemeiner Grundsatz vorausgeschickt wird, und der Übergang dann zu dem Folgenden mit den Worten geschieht: „Dahin gehören ꝛc.“

Die Verabredung: daß nach der Verfallzeit der Schuldfor=

derung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle (**pactum commissorium**), wäre besonders bedrückend für den Schuldner, weil das Pfand gewöhnlich mehr werth ist, als die Schuld beträgt. Dieser ähnlich ist die Übereinkunft der willkührlichen oder der um einen schon im voraus bestimmten Preis vorzunehmenden Veräußerung oder Zueignung; denn kann der Gläubiger nach Willkühr veräußern, so kann er es auch um ein ganz unverhältnißmäßiges Entgeld, und so die Sache, allenfalls mit Hülfe eines Dritten, auf die leichteste Art an sich bringen. Ist der Preis, um welchen veräußert werden darf, schon im voraus bestimmt, so ist zu besorgen, daß diese Bestimmung zum Nachtheile des Pfandbestellers geschehen sey, und er bloß in der Zwangslage, in der es ihm um Geld zu erhalten zu thun war, dazu eingewilliget hatte, daher sind auch diese Verabredungen als Wucher in den Bedingungen erklärt (§. 10 des Wucher-Pat.). Sollte der Schuldner das Pfand niemahls einlösen, so wäre die verpfändete Sache dem Gläubiger abgetreten und es bestände kein Pfandvertrag mehr. Der Vorbehalt, das liegende Gut keinem Andern zu verschreiben, wäre eine Beschränkung des Schuldners, welche sich nicht rechtfertigen ließe, weil sie zur Wirksamkeit des Pfandrechtes nicht nothwendig ist, indem dem Gläubiger ohnehin das Vorrecht vor allen späteren Gläubigern zusteht. Die Verabredung endlich, daß der Gläubiger die Veräußerung des Pfandes nicht sollte verlangen können, wäre dem Zwecke desselben zuwider; denn das Pfand wird bestellt, damit der Gläubiger durch die Veräußerung desselben seine Befriedigung erlange. Wäre die zum Pfande übergebene Sache an sich zur Veräußerung nicht geeignet, so besteht kein eigentliches Pfand, sondern, wie schon im II. Th. dieses Werkes §. 157 bemerkt worden ist, bloß eine Art Retentionsrecht.

§. 28.

Insbesondere Verboth des antichretischen Vertrags.

(§. 1372 des b. G. B.)

„Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist ohne rechtliche Wirkung. Ist dem Gläubiger der bloße Gebrauch eines beweglichen Pfandstückes eingeräumt worden (§. 459), so

muß diese Benützung auf eine dem Schuldner unschädliche Art geschehen.«

Die früheren Gesetze, nähmlich das Galizische Gesetzbuch III. Th., §. 523, und das Wucher-Patent §. 9. lit. c, gestatteten, daß dem Gläubiger der Fruchtgenuß der verpfändeten Sache eingeräumt werde, wenn nur dadurch das Maß der rechtlichen Zinsen nicht überschritten wird; der obige §. versagt aber diesem Nebenvertrage, der in dem Römischen Rechte unter der Benennung: pactum antichreticum, vorkommt, alle rechtliche Wirkung, weil die Absicht des Gesetzes dahin geht, das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ganz klar und von wucherlichen Bedrückungen frey zu erhalten [1]; würde aber der Fruchtgenuß statt der Zinsen eingeräumt, so setzt dieß, wenn das erlaubte Maß derselben nicht überschritten werden soll, eine genaue Berechnung voraus, und es entsteht dadurch ein Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, welches leicht zu mancherley Streitigkeiten Anlaß geben kann. Indessen wäre es auch gegenwärtig nicht als Wucher anzusehen, wenn die Fruchtnießung nur nach Maß der erlaubten Zinsen gestattet worden wäre, denn das Wuchergesetz leidet als Strafgesetz keine Ausdehnung, und das bürgerliche Gesetzbuch erklärt den erwähnten Vertrag wohl für ungültig, aber nicht als strafbar.

Der obige §. unterscheidet Gebrauch und Fruchtnießung, und zwar ist hier unter dem ersteren die Benützung der Sache, ohne daraus Früchte oder Nutzungen zu beziehen, unter der letzteren aber die Benützung durch Beziehung der Früchte oder Nutzungen zu verstehen. Der Gebrauch einer verpfändeten beweglichen Sache kann zugestanden werden, in so weit dem Verpfänder dadurch kein Schade entsteht [2], weil er diesen Gebrauch ohnehin entbehren muß, in so weit sich die Sache in der Verwahrung des Pfandnehmers befindet; aber die Beziehung der Früchte und Nutzungen darf dem Gläubiger nicht eingeräumt werden, weil dieß leicht zur Umgehung des Wuchergesetzes führen könnte *).

---

[1]) Hofd. vom 24. Dec. 1816; s. mein Handb. 2. Aufl. 3. Bd. S. 22.
[2]) S. den II. Th. dieses Werkes, §. 148, S. 247.
*) Hr. Hofrath von Zeiller bemerkt bey dem §. 1372, Z. 4., daß die aus dem Pfandvertrage entstehenden Rechte unter den Contrahenten

Die Arten, wie die aus dem Pfandvertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten aufhören, ergeben sich größtentheils aus dem,

---

durch die Pfandklage, die aus dem Pfandrechte entstehenden dinglichen Rechte aber gegen einen Dritten durch die Pfandrechtsklage geltend gemacht werden können.

Allerdings sind die Verhältnisse der Contrahenten unter sich, und jene des Gläubigers gegen dritte Personen zu unterscheiden, denn die Befugniß im Falle des §. 458 ein anderes Pfand zu begehren, und das aus einem erlaubten Nebenvertrage entstehende Recht, z. B. das Pfand nicht vor Verlauf einer gewissen Zeit zu exequiren, können nur gegen den Pfandgeber: das Recht der Schadloshaltung aber wegen unzureichender Verwahrung (§. 459) kann nur gegen den Pfandnehmer ausgeübt werden. Indessen scheinen die vorgeschlagenen Benennungen: Pfandklage und Pfandrechtsklage nicht gut gewählt zu seyn, da sie leicht mit einander verwechselt werden. Überhaupt kommt es auch hier nicht auf den Nahmen der Klage an, und das Wesen derselben bestimmt sich bloß aus der Natur des Rechtes.

Hr. Appellationsrath Nippel will in seinen Erläuterungen zu dem §. 1372, Nr. 3 keinen Unterschied zwischen dem Rechte des Pfandgläubigers gegen den Verpfänder und gegen einen Dritten anerkennen; denn da der Pfandvertrag voraussetze, daß das Pfand wirklich bestellt werde, so gehe das Recht des Gläubigers nur dahin, aus der verpfändeten Sache sich seine Befriedigung zu verschaffen, dazu stehe ihm aber bloß die Pfandrechtsklage sowohl gegen den Schuldner, als gegen einen Dritten zu. Indessen könne man sich das Pfandrecht als dingliches Recht wegdenken, und es bleibe dann das persönliche Recht übrig, welches durch den Pfandvertrag entstanden ist. Hieraus zeige es sich hier wieder, daß es persönlich-dingliche Rechte, und zwar im engeren Sinne gebe, wie er sich dieselben selbst früher nicht gedacht habe. Wie sich diese Folgerung ergeben soll, ist schwer einzusehen, und das von ihm gegebene Beyspiel ist nicht geeignet, diese Theorie klar zu machen; denn welches persönliche Recht könnte aus dem Vertrage entstehen, durch welchen Staatspapiere au porteur verpfändet wurden, wenn es schlechterdings verbothen wäre, diese Papiere mit einem Pfandrechte zu belasten? Der Vertrag gehörte ja dann unter die ungültigen, wegen Unmöglichkeit der Leistung, und es entstünde durch denselben weder ein dingliches noch ein persönliches Recht. Denkt sich aber Nippel das zuvor erwähnte doppelte Rechtsverhältniß des Pfandgläubigers gegen den Besteller des Pfandes und gegen dritte Personen als Eines, so vermengt er, was doch an sich verschieden ist, und stellt sich als die Wirkung Eines Rechtsverhältnisses vor, was

was schon in dem 6. Hauptstücke des **II.** Th. von der Erlöschung des Pfandrechtes gesagt worden ist. Aber nicht immer hören sie mit dem Pfandrechte selbst auf; denn ist das Pfandstück durch schlechte Verwahrung des Pfandgläubigers zu Grunde gegangen, oder die Schuld getilgt worden, so hört zwar das Pfandrecht auf, aber der Pfandvertrag kann rücksichtlich der Entschädigung wegen vernachlässigter Verwahrung, oder versäumter Zurückstellung des Pfandes noch immer von Wirkung seyn.

§. 29.

Wie die Verbindlichkeit, Sicherstellung zu leisten, erfüllt werden müsse.

(§. 1373 des b. G. B.)

„Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen.“

Es gibt mancherley Fälle, wo man schon nach dem Gesetze, in Folge eines richterlichen Urtheiles, eines letzten Willens, oder einer im Allgemeinen übernommenen Verbindlichkeit, Sicherstellung zu leisten verbunden ist. Für solche Fälle bestimmt das Gesetz, daß ein Pfand oder eine Hypothek der Bürgschaft vorzuziehen sey, weil man durch jene unmittelbar seine Befriedigung erhalten kann, der Bürge aber um dieselbe erst belangt werden muß, überdieß der reichste Bürge um sein Vermögen kommen, zur Zeit der Zahlung also unvermögend seyn kann. Zwischen einem Handpfande und einer Hypothek wird aber im Allgemeinen kein Unterschied gemacht, obwohl als Pupillar-Sicherheit nur Hypotheken angenommen werden dürfen [1]), weil bey

---

doch die Folge von zwey verschiedenen ist; es können also auch hier wieder ein dingliches und ein persönliches Recht in Beziehung auf die nähmliche Sache der nähmlichen Person zustehen, aber ein und dasselbe Recht ist nicht zugleich persönlich-dinglich.

[1]) S. den I. Th. dieses Werkes, §. 232, S. 472.

Forderungen, welche in kürzerer Zeit eingetrieben werden, und bey einem Gläubiger, welcher das Pfand selbst verwahren kann, ein Handpfand leichter bestellt, und der Regel nach auch leichter an Mann gebracht werden kann, als eine Hypothek, daher auch eine annehmbarere Sicherstellung gewährt.

§. 30.

Fortsetzung.

(§. 1374 des b. G. B.)

»Niemand ist schuldig eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bey Häusern auf die Hälfte, bey Grundstücken aber, und bey beweglichen Gütern auf zwey Drittheile der Schätzung bestimmten Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in der Provinz belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge.«

Da das Pfand die Schuld decken, d. i. so beschaffen seyn soll, daß der Gläubiger zur Verfallszeit seine Befriedigung daraus erlangen könne, so muß auch auf die Gefahr der Verschlimmerung der verpfändeten Sache Rücksicht genommen werden; diese ist bey Häusern oder Gebäuden überhaupt größer, als bey Grundstücken oder beweglichen Sachen, welche der Gläubiger selbst verwahrt; denn Gebäude können bloß durch Vernachlässigung der von Zeit zu Zeit nöthigen Ausbesserungen so verschlimmert werden, daß sie bedeutend am Werthe verlieren; überdieß sind sie der Feuersgefahr mehr ausgesetzt und können auch sonst auf mancherley Art Schaden leiden.

Der Werth der zu verpfändenden Sache muß durch Schätzung bestimmt, oder bey Häusern in der Stadt oder den Vorstädten Wiens nach dem Erträgnisse berechnet [1]), und alle auf der Sache schon haftenden Lasten abgeschlagen werden; daher pflegt bey Häusern, wenn ihr Werth nach dem Erträgnisse bestimmt wird, ein Drittheil desselben auf Steuern und Erhaltungskosten abgezogen, und nur der Überrest nach dem üblichen Zinsfuße zu Capital angeschlagen zu werden.

---

[1]) Hofd. vom 10. July 1829; s. mein Handb. 2. Aufl. 1. Bd. S. 213.

Eine nicht versicherte Forderung gegen Private kann, da sie keinen durch Schätzung zu bestimmenden Werth hat, wider Willen des Gläubigers zur Sicherstellung nicht gebraucht werden; ist sie aber versichert, so bestimmt die Art und das Maß ihrer Sicherstellung, in wie fern sie als gesetzmäßige Sicherstellung anzusehen sey.

Die dem Ärar zu leistenden Cautionen werden gewöhnlich durch Einlegung von Staatsschuldscheinen geleistet, welche der Regel nach auf den Zweck ihrer Widmung vinculirt werden müssen [1]), die Obligationen müssen aber verzinsliche seyn, und sie werden nur nach dem jeweiligen, am Tage der Einlage bestehenden Wiener Börse-Curse angenommen, so daß nachfolgende Verminderungen des Werthes derselben zu keiner Nachzahlung verbinden, aber auch bey der Erhöhung desselben keine verhältnißmäßige Herausgabe verlangt werden kann [2]).

Damit ein Bürge tauglich sey, muß er ein der zu verbürgenden Schuld angemessenes Vermögen besitzen, und in der Provinz, in welcher sich der Gläubiger befindet, belangt werden können, damit dieser leichter zu seiner Befriedigung gelange; denn müßte der Bürge in einer andern Provinz oder gar im Auslande belangt werden, so verursachte dieß viele Kosten und Weitläufigkeiten, welche im entgegengesetzten Falle vermieden werden. Unter Provinz ist das ganze Einem Gubernio unterstehende Gebieth zu verstehen [3]); für das Lombardisch-Venetianische Königreich wurde aber angeordnet, daß unter diesem Ausdrucke sowohl das unter dem Gubernio zu Mailand, als auch das unter dem Gub. zu Venedig stehende Gebieth, folglich das ganze Lombardisch-Venetianische Königreich zu verstehen sey [4]).

---

[1]) Wann die Vinculirung unterlassen werden könne, und wie überhaupt bey Vinculirungen und Devinculirungen der Obligationen vorzugehen sey, bestimmt das Hofkammerdecret vom 20. Febr. 1836, bekannt gemacht durch Circulare des Böhmischen Guberniums vom 21. April 1836.

[2]) Hofd. vom 16. März 1821; s. mein Handb. 2. Aufl. 3. Bd. S. 124.

[3]) §. 29. der Jurisdictionsnorm für Dalmatien vom 10. Sept. 1827.

[4]) Circulare des Venetianischen Gub. vom 29. Sept. 1819.

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 31.

Verschiedene Arten der Umänderung.

(§. 1375 des b. G. B.)

„Es hängt von dem Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenseitigen willkührlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Person, und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines neuen Schuldners geschehen.“

Eine Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten findet Statt, wenn ein wesentlich verschiedenes Rechtsverhältniß an die Stelle des vorigen gesetzt wird. Wesentlich sind aber in jedem Rechtsverhältnisse die Subjecte, Gläubiger und Schuldner, das Object desselben und der Titel oder der Rechtsgrund der Schuld. Die Umänderung geschieht daher durch Veränderung der Personen, oder des Hauptgegenstandes, oder des Titels der Schuld. Wird der Gläubiger geändert, so heißt die Umänderung Cession; wird der Schuldner geändert, so geschieht dieß durch Assignation, und geschieht die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person, so ist sie eine Novation oder ein Vergleich.

Der Regel nach wird zu einer Umänderung die Einwilligung des Gläubigers und des Schuldners erfordert, jedoch kann die Übertragung der Forderung auch ohne Einwilligung des Schuldners geschehen.

Die genannten Umänderungsarten beziehen sich zunächst nur auf persönliche Rechte, da Veränderungen in den dinglichen Rechten nicht unmittelbar, sondern nur in Folge der Umänderung des Titels geschehen können: auf dingliche Rechte haben sie nur in so fern

Anwendung, als es sich um die Klagen, durch welche sie geltend gemacht werden, handelt. Personenrechte sind nur in so weit einer Umänderung fähig, als sie sich auf das Vermögen beziehen; in so weit sie nur das Personen-Verhältniß zum Gegenstande haben, können sie nicht willkührlich umgeändert werden.

§. 32.

1) Novation.

(§. 1376 und 1377 des b. G. B.)

§. 1376. »Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet Statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht.«

§. 1377. »Eine solche Umänderung heißt Neuerungsvertrag (Novation). Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.«

Ein Neuerungsvertrag (Novation) ist demnach derjenige Vertrag, durch welchen, ohne Veränderung der Personen, eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der vorigen gesetzt wird. Dieß geschieht entweder durch Umänderung des Titels (des Rechtsgrundes) der Schuld, z. B. wenn dem Käufer der rückständige Kaufschilling als Darleihen gelassen, der Gebrauch der in Verwahrung gegebenen Sache zugestanden, oder dieselbe dem Depositare zum Pfande bestellt wird u. dgl.; oder wenn der Hauptgegenstand, d. i. derjenige, dessen Leistung zum Wesen des Vertrages gehört, geändert wird, z. B. eine andere Wohnung um denselben Preis vermiethet, oder wenn verabredet wird, daß statt des Getreides Wein geliefert, statt der Natural-Verpflegung Geld gegeben werde. Dadurch wird die frühere Verbindlichkeit aufgehoben, und eine neue an die Stelle derselben gesetzt, daher die Novation auch als eine Art der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten angesehen werden kann. Aus diesem Grunde kommt auch bey der eigentlichen Novation, in Folge des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 nicht der Curs des Tages, an dem

die ursprüngliche Verbindlichkeit entstand, sondern jener des Tages, an dem die Novation geschah, in Betrachtung [1]).

Es folgt ferner hieraus, daß, wenn mit Einem der Correal-Schuldner eine Novation vorgenommen wurde, die übrigen dadurch befreyt werden (§. 893), denn die alte Verbindlichkeit wurde aufgehoben, und die neue bezieht sich nicht auf die Mitschuldner, weil man überhaupt nicht für einen Andern ein Versprechen machen oder annehmen kann (§. 881). Ist der Neuerungsvertrag mit Einem der Correal-Gläubiger geschlossen worden, so haben die übrigen von dem Schuldner nichts mehr zu fordern, in wie fern aber der Gläubiger, welcher novirt hat, den übrigen hafte, muß aus dem besondern, zwischen den Mitgläubigern bestehenden Verhältnisse beurtheilet werden (§. 895).

3.

Folgen des Neuerungsvertrages.

(§. 1378 des b. G. B.)

»Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts-, Pfand-, und anderen Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht durch ein besonderes Einverständniß hierüber etwas Anderes festgesetzt haben.«

Diese Anordnung ist eine Folge dessen, daß durch die Novation die frühere Hauptverbindlichkeit aufhört, denn mit dem Hauptrechte erlöschen auch die Nebenrechte, sie mögen sich auf einen Dritten beziehen, wie die Bürgschaft oder das von einem Andern für den Schuldner bestellte Pfandrecht; oder nur zwischen dem Gläubiger und Schuldner selbst Statt finden, wie z. B. das Recht auf ein Reugeld, oder einen Vergütungsbetrag, oder das Vorrecht, welches mit der früheren Forderung verbunden war. So würde z. B. der Entschädigungsbetrag, welchen der Pupill von seinem Vormunde wegen übel geführter Verwaltung zu fordern hätte, und welcher bey dem Concurse der Gläubiger in die 3. Classe gesetzt würde (§. 19. der Conc. Ord.), in eine Gemeinforderung übergehen, und in die 4. Classe gehören, wenn der großjährig gewordene Pupill diesen Betrag seinem ehemahligen

---

[1]) Hofd. v. 13. Nov. 1811, §. 2. S. mein Handb. 1. Bd. S. 10.

Vormunde als Darleihen ließe [1]). Dieß gilt auch dann, wenn der Dritte, der sich für die frühere Verbindlichkeit verbürgt, oder seine Sache verpfändet hatte, durch den Neuerungsvertrag nicht beschwert würde [2]). Eine Ausnahme fände nur dann Statt, wenn die Parteyen ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt hätten, z. B. übereingekommen wären, daß das für die frühere Schuld bestellte Pfand auch für die neue gelte. Es versteht sich aber, daß in Beziehung auf einen Dritten ein solches Übereinkommen nur in so weit wirksam geschlossen werden könne, als die diesem obliegende Verbindlichkeit dadurch nicht erschwert wird.

Da bey dem eigentlichen Neuerungsvertrage die Absicht der Parteyen dahin geht, eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der vorigen zu setzen, so muß auch gegenwärtig noch die Verfügung des Galizischen Gesetzbuches (III. Theil §. 530), daß, wenn der Neuerungsvertrag für ungültig erkannt wird, die vorige Verbindlichkeit in ihrer Wirkung bleibe, als gültig angesehen werden. Wenn z. B. eine fähige Person einen Kaufvertrag geschlossen hat, in der Folge aber als Verschwender erklärt wurde, und nun mit dem Verkäufer übereinkam, daß der rückständige Kaufschilling als Darleihen angesehen werden soll, so würde, wenn der Darleihensvertrag als ungültig erklärt würde, die Verbindlichkeit aus dem Kaufcontracte fortbestehen, da dieselbe nur in der Voraussetzung, daß die Schuld in eine andere abgeändert worden ist, aufgehoben wurde. Wären in einem solchen Falle die Bürgen oder Pfänder, mit welchen die alte Verbindlichkeit versichert war, unbedingt erlassen worden, so lebten sie zwar mit der alten Verbindlichkeit nicht wieder auf (Galiz. Gesetzb. III. §. 530), aber es scheint, daß nach der analogen Anwendung der Grundsätze über die Bezahlung einer Nichtschuld (§. 1431), auf die Wiederherstellung derselben gedrungen werden könnte.

Das Preußische Landrecht verordnet [3]), daß, wenn die Novation gültig ist, die neue Verbindlichkeit unter dem Vorwande, daß die alte nicht rechtsbeständig gewesen sey, nicht angefochten werden könne.

---

[1]) Folgen dieser Art enthält auch der §. 125 des IV. Th. dieses Werkes S. 193.

[2]) Anders verfügte das Galiz. Gesetzbuch im III. Th. §. 529.

[3]) I. Th. 16. Tit. 467. §.

Dieß würde nach unserm Rechte in so fern gelten, als die Einwendung gegen die Rechtsbeständigkeit der alten Verbindlichkeit in einem Grunde läge, welcher durch die Verzichtleistung des Verpflichteten gehoben werden kann, z. B. wenn die Forderung wegen Irrthums, Verletzung über die Hälfte ꝛc. bestritten werden könnte; denn durch die Neuerung wird die frühere Verbindlichkeit anerkannt, und erhält dadurch in den vorausgesetzten Fällen ihre volle Rechtsbeständigkeit. Aber in so fern die frühere Verbindlichkeit durch die Verzichtleistung des Verpflichteten nicht gültig werden kann, z. B. weil sie sich auf einen der in dem §. 879 verbothenen Verträgen gründet, könnte auch die Novation nicht gelten, da in derselben bloß eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der alten gesetzt werden soll, folglich die Existenz einer früheren vorausgesetzt wird.

§. 34.

Veränderungen, welche keine Neuerungsverträge sind.

(§. 1379 des. b. G. B.)

»Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllet werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines, oder einer anderen dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beygezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.«

Aus der Definition des Neuerungsvertrages ergibt sich schon, daß Veränderungen in den Nebenbestimmungen eines Geschäftes als Novation nicht anzusehen sind. Als solche Nebenbestimmungen nennt der obige §. jene, durch welche der Ort oder die Zeit der zu erfüllenden Verbindlichkeit festgesetzt wird, es gehört aber dahin auch die Verabredung über Nebengebühren, z. B. Zinsen oder einen Vergü-

tungsbetrag, die Bestellung eines Pfandes oder eines Bürgen, und die ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung des bisher bestehenden Vertrags; daher bestimmt das im vorhergehenden §. angeführte Hofd. v. 13. Nov. 1811, §. 2: Eine Verlängerung der Zahlungsfrist hat auf die dem Gläubiger, vermöge der ursprünglichen Verpflichtung nach dem Patente vom 20. Febr. 1811 zustehenden Rechte keinen nachtheiligen Einfluß [1]).

Auch der Dritte, der als Bürge oder Pfandgeber für die in den Nebenbestimmungen abgeänderte Verbindlichkeit haftet, wird durch solche Abänderungen nicht befreyt; indessen haftet er nicht für die von dem Hauptschuldner neu übernommenen Nebenverbindlichkeiten (§. 1353), und gegen den Nachtheil, welcher für ihn aus der Verlängerung der Zahlungsfrist zu besorgen ist, kann er sich durch die in den §§. 1364 und 1365 enthaltenen Rechtsmittel schützen.

Es ist ferner kein Neuerungsvertrag, wenn über eine schon bestehende Verbindlichkeit eine Urkunde ausgestellt, oder die schon vorhandene, weil sie vielleicht unleserlich geworden oder verloren gegangen ist, erneuert, oder durch eine andere ersetzt wurde; denn Urkunden sind nur Beweismittel der vorhandenen Verbindlichkeit, haben aber übrigens auf den Bestand derselben keinen Einfluß.

Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit für nicht aufgelöst gehalten, weil ein Schuldner dem nähmlichen Gläubiger wohl aus mehreren Gründen verbunden seyn kann. Daher muß man bey dem Neuerungsvertrage behuthsam zu Werke gehen, und deutlich ausdrücken, daß die neue Verbindlichkeit statt der früheren übernom-

---

[1]) Nippel (Erläuterungen zu dem §. 1379, Nr. 5) rechnet zu den Veränderungen in Nebenbestimmungen auch die Erhöhung oder Herabsetzung des Kaufpreises oder Bestandzinses. Allein der bestimmte Kaufpreis oder Bestandzins gehört zu dem Wesen dieser Contracte, und selbst aus den §§. 871 und 872, durch welche Nippel (§. 1377, Nr. 4) seine Meinung zu begründen sucht, folgt wohl das Gegentheil. Wenn daher z. B. für eine gewisse Wohnung im Jahre 1805 ein Bestandzins von 300 fl. festgesetzt war, derselbe aber im Jahre 1808 wegen des gesunkenen Werthes der Bancozettel auf 500 fl. erhöht wurde, so wird dieser Zins in Folge des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 nach dem Curse des Jahres 1808, nicht nach jenem vom Jahre 1805 zu berechnen seyn.

men worden ist, wäre dieß nicht geschehen, so könnten leicht beyde, vorzüglich wenn es sich unter den Erben des Gläubigers und Schuldners um die Leistung handelt, geltend gemacht werden. Eben darum muß auch in den erneuerten Urkunden genau ausgedrückt werden, daß sie nur statt der früheren ausgestellt wurden; denn würde z. B. ein neuer Schuldschein statt des verloren geglaubten ausgestellt, und nicht genau ausgedrückt, daß dieß über die nähmliche Verbindlichkeit geschehe, so könnte es sich ereignen, daß der Schuldner, wenn der verloren geglaubte wieder zum Vorschein käme, aus beyden belangt werde.

§. 35.

2) Vergleich.

(§§. 1380 und 1381 des b. G. B.)

„Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige, oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweyseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilet.“

Man kann mit Thibaut [1]) auch sagen: Vergleich ist jeder Vertrag, durch den ein Theil seine in ihren Folgen ungewissen Ansprüche für eine Gegenleistung aufgibt (oder beschränkt). Er ist demnach ein Mittel, den Streit zu beseitigen, und der Ungewißheit des Rechtes ein Ende zu machen. Er gehört unter die Neuerungsverträge, weil dadurch der Titel der Verbindlichkeit geändert wird, wenn auch der Gegenstand der nähmliche bleibt, denn der Berechtigte beruft sich fortan nicht mehr auf den ursprünglichen Titel seines Rechtes, sondern auf den Vergleich [2]).

---

[1]) System des Pandecten-Rechts, §. 578.

[2]) Schuster behauptet in den Beyträgen zur Hermeneutik des Österr. Privatrechts (in Wagner's Zeitschrift J. 1830, 6. Hefte, S. 313) das Gegentheil, und läugnet auch, daß der Vergleich ein zweyseitiger Vertrag sey.

Der Vergleich setzt streitige oder zweifelhafte Rechte voraus. Streitig ist ein Recht, wenn der Anspruch des einen Theils durch den andern entweder rücksichtlich der Thatsachen, auf welche sich derselbe gründet, oder rücksichtlich der daraus gezogenen Rechtsfolgen, oder auch rücksichtlich beyder Momente widersprochen wird. Zweifelhaft ist es, in so fern das Daseyn desselben von dem Eintritte einer Bedingung oder dem Ablaufe eines gewissen Termines abhängt, oder rücksichtlich der Summe, des Gegenstandes, der Dauer oder der Zahlungsfähigkeit des Schuldners eine Ungewißheit vorhanden ist [1]). Es kann also ein Recht an und für sich unbestritten, aber hinsichtlich seiner Geltendmachung zweifelhaft seyn; das Letzte ist der Fall, wenn der Verpflichtete nicht im Stande ist, den Berechtigten sogleich, wie er es sollte, zu befriedigen, aber mit der Zeit oder unter anderen Modalitäten die Leistung des Schuldigen verspricht, und der Berechtigte auf einen solchen Antrag eingeht. Auf diese Art kann selbst ein rechtskräftig entschiedenes Recht noch bey der Execution desselben Gegenstand eines Vergleiches werden, indem es sich nähmlich um die Art der Execution handelt, ob sie im beweglichen oder unbeweglichen Vermögen geführt werden soll, oder der Schuldner die Abtretung von Activ-Forderungen oder eine andere, für beyde Theile vielleicht vortheilhafte Weise der Befriedigung anträgt [2]). Die Leistung und Gegenleistung besteht in einem solchen Falle von Seite des Berechtigten darin, daß er etwas von seinem strengen Rechte nachläßt; von Seite des Verpflichteten aber darin, daß er dem Berechtigten die Geltendmachung seines Rechtes erleichtert, oder sichert. Es wird also mit Recht auch jene Übereinkunft ein Vergleich genannt, durch welche der Geklagte das Recht seines Gegners vor Gericht anerkennt, und in gewissen Fristen, oder unter anderen ihm vortheilhaften Modalitäten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit verspricht; denn der Schuldner erspart sich dadurch die weiteren Kosten des Processes, welche er, wenn er es auf ein Urtheil ankommen ließe, ersetzen müßte, und der

---

[1]) Mühlenbruch. Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. 3. Auflage, §. 24. S. 258.

[2]) D. W. H. Puchta. Ist der Vergleich in Rechtsstreitigkeiten zweckmäßig in die Hände der Gerichte gelegt? §. 7. In dem Archive für die civilistische Praxis, 19. Bd. 2. Heft. S. 214.

Gläubiger erlangt dadurch den Vortheil, die Execution ganz entbehren zu können, oder sie, wenn sie doch nöthig werden sollte, ohne weitere Umwege zu erlangen. Jedoch setzt ein solcher Vergleich, wenn er als ein gerichtlicher gelten soll, einen wirklich anhängigen Rechtsstreit voraus, und es genügt nicht, die außergerichtlichen Verträge dem Gerichte vorzulegen, um sie von dem Gegentheile bloß bestätigen zu lassen [1]).

Leistet der Berechtigte auf sein Recht Verzicht, ohne dafür einen Vortheil zu erlangen, so ist dieß ein Nachlaß, kein Vergleich, und wird als eine Schenkung angesehen, wie der §. 1381 aussagt:

»Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung ein unstreitiges oder zweifelhaftes Recht unentgeltlich erläßt, macht eine Schenkung (§. 939).«

Der Nachlaß muß mit Einwilligung des Verpflichteten geschehen, denn sonst wäre es, wie schon bey dem §. 939 bemerkt wurde [2]), ein einseitiger Act, folglich auch keine Schenkung. Aber selbst dann, wenn der Nachlaß wirklich als Schenkung vorgenommen wird, wird dadurch kein neues Recht auf den Schuldner übertragen, sondern derselbe wird dadurch nur von seiner Verbindlichkeit befreyt; das Hofd. v. 22. April 1825 [3]) bestimmt daher mit Recht, daß das dadurch erloschene Recht kein Gegenstand einer Cession sey, mithin auch die Intabulation einer solchen Cession nicht Statt finde.

§. 36.

Streitigkeiten, welche durch Vergleich nicht beygelegt werden können.

(§. 1382 des b. G. B.)

»Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beygelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Gültigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.«

---

[1]) Hofd. v. 11. Sept. 1801, S. mein Handb. 3. Bd. S. 7.
[2]) S. den IV. Th. dieses Werkes, S. 113.
[3]) S. mein Handb. 3. Bd. S. 126.

Das Gesetz nennt zuerst als Ausnahme von der Regel: daß streitige oder zweifelhafte Rechte Gegenstände des Vergleiches sind, den Streit zwischen Eheleuten über die Gültigkeit ihrer Ehe. Die Unzulässigkeit, sich hierüber zu vergleichen, ergibt sich schon aus dem, was im 2. Hauptstücke des 1. Theiles über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nahmentlich in den §§. 93 und 97 hierüber vorkommt. Es liegt nähmlich des allgemeinen Wohles wegen daran, daß gültig eingegangene Ehen aufrecht erhalten, und die eheliche Gemeinschaft nicht willkührlich aufgehoben werde. Daher können die Eheleute durch Übereinkunft unter sich nicht machen, daß eine gültig eingegangene Ehe als nicht eingegangen angesehen, oder durch Trennung aufgehoben werde. Selbst die Scheidung von Tisch und Bett muß, um volle Wirkung zu haben, wenn auch die Ehegatten darüber einverstanden sind, vom Gerichte bewilliget werden. Anderer Seits kann aber auch ein Vergleich nicht darüber geschlossen werden, daß eine mit einem Hindernisse eingegangene Ehe als gültig bestehe; denn ist das Hinderniß von der Art, daß die Hinwegräumung desselben nicht von ihrem Willen abhängt, so muß die Ehe ungültig erklärt werden, wenn der ihrer Gültigkeit entgegenstehende Mangel nicht gehoben wird; hängt aber die Bestreitung der Gültigkeit von dem Willen des gekränkten Theiles ab, so bedarf es keines Vergleiches, um die Ehe fortbestehen zu machen, sondern es genügt, daß der berechtigte Theil sein Bestreitungsrecht nicht ausübt.

Indessen gilt nicht das Nähmliche, wenn nicht zwischen Eheleuten, sondern zwischen dritten Personen über die Gültigkeit einer Ehe ein Streit entsteht, wie z. B. in dem Falle, wo A unter der Bedingung zum Erben eingesetzt ist, wenn B unverehelicht stirbt, und nun nach dem Tode des B in Zweifel gezogen wird, ob die von ihm eingegangene Ehe gültig war; oder in dem Falle, wo die Ehelichkeit eines Kindes darum bestritten wird, weil zwischen den Ältern desselben keine gültige Ehe bestanden haben soll. In solchen Fällen wäre unter den Streitenden allerdings ein Vergleich über die Ehe als denjenigen Umstand, von welchem die Entscheidung ihres Streites abhängt, zulässig, aber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der in der Frage stehenden Ehe wäre dadurch nur in Beziehung auf diesen Streit anerkannt, keineswegs aber überhaupt außer Zweifel gesetzt.

Ehestreitigkeiten müssen von dem eigens dazu bestimmten Gerich-

ten entschieden werden, aber Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Ehe unter dritten Personen könnten, wenn die bestrittene Ehe durch den Tod eines der Ehegatten bereits getrennt ist, vor jedem sonst competenten Gerichte verhandelt, und der Vergleich hierüber vor demselben, oder auch außergerichtlich geschlossen werden.

§. 37.

Fortsetzung.

(§. 1383 des b. G. B.)

Den zweyten Fall eines zweifelhaften Rechtes, worüber ein Vergleich nicht Statt findet, enthält der §. 1383 in den Worten: »Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein Vergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Glücksverträgen beurtheilt.«

Der Grund dieses Verbothes liegt darin, daß solche Vergleiche leicht mißbraucht werden können, um unvorsichtige oder ängstliche Erben oder Vermächtnißnehmer um die ihnen zugedachten Vortheile zu bringen, und auf diese Art Erbschaften zu erschleichen. Ist der letzte Wille einmahl bekannt gemacht, so kann jeder, dem daran gelegen ist, davon Kenntniß erhalten, und derjenige, der aus Unwissenheit oder Irrthum sich doch auf einen nachtheiligen Vergleich einließe, müßte sich den hieraus entstehenden Nachtheil selbst zuschreiben. Indessen scheint es hierbey nicht immer auf die eigentliche Publication des letzten Willens anzukommen, denn wenn der Inhalt des letzten Willens vor der gerichtlichen Publication bekannt wird, weil er offen gefunden wurde, oder glaubwürdige Personen, welche von dem Erblasser selbst die Kenntniß desselben erhielten, ihn angeben, so würde derjenige, der auf diese Weise hiervon Kenntniß erhielte, wenn ihn der hierüber eingegangene Vergleich reuete, sich nach der klaren Absicht des Gesetzes auf den obigen §. nicht berufen können. Wäre aber der letzte Wille förmlich bekannt gemacht worden, so wäre der darüber eingegangene Vergleich gültig, wenn auch der sich Vergleichende von dem Inhalte desselben noch keine Kenntniß erlangt hätte, denn es wäre in diesem Falle nur seine Schuld, sich diese Kenntniß nicht verschaffet zu haben.

Daß ein Vergleich über den Inhalt eines letzten Willens bey Lebzeiten des Erblassers nicht gültig geschlossen werden könne, folgt aus dem §. 879; denn es geschähe dadurch wenigstens eine theilweise Veräußerung der gehofften Erbschaft oder des gehofften Vermächtnisses. Eine Wette kann über den Inhalt eines noch nicht bekannt gemachten letzten Willens eingegangen werden, weil die Wette ihrem Begriffe nach ein beyden Theilen noch unbekanntes Ereigniß, oder einen noch unbekannten Umstand voraussetzt (§. 1270), ja sie könnte auch noch bey Lebzeiten des Erblassers über dessen letztwillige Verfügung eingegangen werden, weil sie nicht eine Veräußerung des Erbrechtes oder Vermächtnisses enthält.

§. 38.

Fortsetzung.

(§. 1384 des b. G. B.)

»Vergleiche über Gesetzübertretungen sind nur in Hinsicht auf die Privat-Genugthuung gültig; die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch bloß dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteyen ihr Amt zu handeln angewiesen ist.«

Da die Leistung, über welche ein Vertrag geschlossen werden soll, eine solche seyn muß, welche im Verkehre steht (§. 878), so kann man sich über Gesetzübertretungen, in so fern sie ein Gegenstand der Untersuchung und Bestrafung sind, nicht vergleichen, denn die Untersuchung und Bestrafung derselben muß des allgemeinen Wohles wegen vorgenommen, und kann durch den Willen der Privaten nicht abgewendet werden [1]). Ausnahmen hiervon machen nur jene Fälle, wo es das Gesetz ausdrücklich dem Gekränkten oder einem Dritten überläßt, ob er eine Untersuchung über die begangene Übertretung veranlassen wolle oder nicht. Dahin gehören die Fälle der §§. 168 des I. und 213, 241, 248, 249, 250, 268 und 269 des II. Theiles, und gewissermaßen auch der Fall des §. 167 des I. Th. des Strafgesetzbuches. Doch gilt dieß in Beziehung auf die Bestrafung in den

---

[1]) Strafgesetzb. I. §. 215, II. §§. 277 u. 278.

Fällen der §§. 213, 241 und 269 des II. Th. nur in so weit, als das Urtheil dem Untersuchten noch nicht kund gemacht worden ist [1]). Außer diesen Fällen ist jeder Vergleich, durch welchen die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung eines Strafgesetzes was immer für einer Art abgewendet werden soll, ungültig; das, was zu diesem Endzwecke gegeben oder geleistet worden ist, kann der Regel nach als eine Nichtschuld zurückgefordert werden (§. 1431) und wäre die Leistung an den geschehen, der zur Anzeige der Übertretung eines Strafgesetzes verpflichtet ist, so wäre dieß Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt [2]).

Über die Vergütung des durch die Gesetzübertretung zugefügten Schadens und die dafür zu leistende Genugthuung ist aber, es mag hierüber ein Erkenntniß bereits gefällt seyn oder nicht, ein Vergleich allerdings zulässig, da es sich hierbey bloß um Privatrechte handelt, auf welche man Verzicht leisten kann.

§. 39.

Einfluß des Irrthums auf den Vergleich.

(§. 1385 des b. G. B.)

»Ein Irrthum kann den Vergleich nur in so weit ungültig machen, als er die Wesenheit der Person, oder des Gegenstandes betrifft.«

Nicht jeder Irrthum, welcher einen anderen Vertrag ungültig machen würde, macht auch den Vergleich ungültig, denn er setzt seiner Wesenheit nach streitige oder zweifelhafte Rechte voraus; in so fern es sich also zeigt, daß in dem, was als ungewiß oder zweifelhaft vorausgesetzt wurde, ein Irrthum obwaltete, kann der Vergleich nicht bestritten werden, indem sich niemand auf einen Vergleich einlassen würde, wenn er besorgen müßte, daß derselbe wieder aufgehoben werden würde, falls der Gegner hinlängliche Behelfe fände. Daher wurden durch das Hofkammerdecret vom 13. Nov. 1811, Nr. 6 [3]), jene Vergleiche als bestehend erklärt, welche in der irrigen

---

[1]) Hofkanzleyd. vom 25. Juny 1835 und 16. Febr. 1836, kund gemacht durch Circulare der k. k. Nied.-Österr. Regierung vom 14. July 1835 und 28. April 1836.

[2]) Strafgesetzb. I. §§. 88—90.

[3]) S. mein Handb. 1. Bd. S. 11.

*

Voraussetzung, daß sich der §. 17 des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 auch auf die Fälle beziehe, in welchen wegen Saumseligkeit des Schuldners die Zahlung in Banco-Zetteln nicht zur gehörigen Zeit erfolgte, abgeschlossen worden sind.

Betrifft aber der Irrthum solche Puncte, welche als gewiß vorausgesetzt werden, so macht er den Vergleich ungültig, a) wenn er die Wesenheit der Person, d. i. jene Eigenschaft betrifft, ohne welche die Person nicht die nähmliche ist, welche vorausgesetzt wird, z. B. wenn sich der Testaments-Erbe mit Jemanden, den er für ein Kind des Erblassers hält, über den zu leistenden Pflichttheil vergleicht, in der Folge aber dargethan wird, daß der vermeintliche Sohn oder die vermeintliche Tochter ein unterschobenes Kind sey. b) Wenn er die Wesenheit des Gegenstandes betrifft, z. B. wenn zwischen **A** und **B** über das Weiderecht ein Vergleich geschlossen wurde, nachher aber nachgewiesen wird, daß der Weideplatz nicht zu dem Gute des **B**, sondern zu jenem eines Dritten gehört. Ob ein solcher Irrthum durch den Mitcontrahenten selbst oder einen Andern veranlaßt wurde, macht hier keinen Unterschied; denn hätte es das Gesetz bey dem bewenden lassen wollen, was von dem Haupt-Irrthume bey Verträgen überhaupt gilt, so hätte es hier den Irrthum gar nicht zu erwähnen gebraucht. Der Dritte, welcher den Irrthum veranlaßt hat, wird also hierbey nur in so weit in Betrachtung kommen, als es sich um Ersatz des Schadens handelt, der durch den ungültigen Vergleich verursacht wurde.

Ist der Irrthum in solchen Umständen, welche bey der Abschließung des Vergleiches als gewiß vorausgesetzt wurden, nur ein Neben-Irrthum, so gilt, da hierüber nichts Besonderes angeordnet wird, bey dem Vergleiche in Hinsicht des Irrthums, so wie auch in Bezug auf Furcht und Zwang eben das, was die §§. 870 und 872—876 rücksichtlich anderer Verträge enthalten.

§. 40.

Ob auf Vergleiche die Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte oder Gewährleistung Anwendung haben.

(§. 1386 des b. G. B.)

»Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden;« denn es läßt sich der Werth eines streitigen oder zweifelhaften Rechtes

eben darum, weil es streitig oder zweifelhaft ist, nicht bestimmen, folglich kann auch von einem Mißverhältnisse des Werthes, worin die Verletzung über die Hälfte bestehen soll, nicht die Rede seyn. Doch wird vorausgesetzt, daß der Vergleich redlich geschlossen wurde; denn hat ein Theil den andern übervortheilt, so ist er dafür verantwortlich (§. 869), und der Vergleich kann entweder als ganz ungültig aufgehoben, oder Schadenersatz verlangt werden.

Bey der Frage: ob die Gewährleistung bey Vergleichen Statt finde, muß unterschieden werden, ob sie rücksichtlich der Sache oder des Rechtes, welche der Gegenstand des Vergleiches waren; oder rücksichtlich jener, welche für das bestrittene oder zweifelhafte Recht abgetreten wurden, geleistet werden solle. Im ersten Falle hat keine Gewährleistung Statt; denn derjenige, welcher bloß auf seinen Anspruch auf das zweifelhafte Recht Verzicht leistet, ist nicht als Vormann in Ansehung desselben anzusehen, sondern sein Gegner behauptet, daß es ihm schon früher zugestanden hätte; die Sache oder das Recht wird in einem solchen Falle von dem, der sie dem Andern überläßt, eigentlich nicht übertragen, sondern bloß der Anspruch des Anderen anerkannt und ihm in Folge dessen die Sache überlassen. Muß sie nun an einen Dritten abgetreten werden, oder kann sie nicht so benützt werden, wie vorausgesetzt wurde, so kann der sich Vergleichende nicht als der Urheber des hieraus entstandenen Nachtheils angesehen werden, und der letzte Besitzer muß sich selbst vertreten. Wenn also z. B. zwischen **A** und **B** über das Jagdrecht gestritten wird, **A** dann von seinem Anspruche gegen dem absteht, daß ihm **B** eine gewisse Summe auszahle, so hat er nicht dafür zu haften, wenn sich in der Folge zeigen sollte, daß diese Jagdbarkeit dem **X** zustehe, folglich **B** keinen Vortheil davon hat.

Wurde aber für die Ablassung des Anspruches auf das streitige oder zweifelhafte Recht eine Sache oder ein Recht abgetreten, welches der sich Vergleichende als das seinige zu übertragen verspricht, z. B. ein Grundstück dafür, daß der Gegner von seinem Anspruche auf die Jagdbarkeit absteht, so hat er allerdings dafür Gewähr zu leisten, weil die Sache oder das Recht auf entgeldliche Art überlassen worden ist (§. 922) [1]).

---

[1]) S. Wening über die Gewährleistung bey dem Vergleiche, in dem

§. 41.

Ob ein Vergleich wegen neu gefundener Urkunden bestritten werden könne.

(§. 1387 des b. G. B.)

„Eben so wenig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Partey entdeckten, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften.“

Bey dem Vergleiche wird bloß auf die Beschaffenheit des Rechtes gesehen, wie es sich zur Zeit des eingegangenen Vergleiches darstellt und es würde sich, wie schon oben (§. 39) bemerkt worden ist, Niemand auf einen Vergleich einlassen, wenn er besorgen müßte, daß, falls sein Gegner neue Behelfe zur Durchsetzung seines Rechtes auffinden würde, er aufs Neue einem Processe und der Gefahr, in demselben zu unterliegen, ausgesetzt werden könnte. Der Vergleich hat demnach in dieser Hinsicht eine entschiedenere Wirkung, als selbst ein rechtskräftiges Urtheil, denn gegen das letztere kann man wegen neu gefundener Urkunden die Wiedereinsetzung erlangen.

Dieß gilt auch von jenen gerichtlichen Verträgen, welche über ein an sich nicht widersprochenes, aber rücksichtlich der Geltendmachung ungewisses Recht abgeschlossen werden, da, wie schon oben (§. 35, S. 46) gezeigt wurde, dieß wahre Vergleiche sind, und von dem Gesetze als solche anerkannt werden. Es steht ja jedem frey, einen solchen Vertrag abzuschließen oder nicht; hat sich nun Jemand entschlossen, lieber eine bestimmte Verbindlichkeit zu übernehmen, als sich einer größeren Forderung oder einer strengeren Rechtsverfolgung zu unterwerfen, so muß er es sich selbst zuschreiben, wenn er aufgegebene Befugnisse nicht wieder geltend machen kann. Es läßt sich also nicht mit Nippel [1]) behaupten, daß die obige Vorschrift auf solche Vergleiche keine Anwendung habe, und daß bey denselben auch das Rechtsmittel wegen

---

Archive für die civilistische Praxis, 1. Bd. 1. Heft, Seite 140; und nach ihm Nippel in Wagner's Zeitschrift vom Jahre 1825, H. 9. S. 137.

[1]) §. 1387, Nr. 3 und 4.

Verletzung über die Hälfte Statt finde. Das Letzte auch schon darum nicht, weil dem sich Vergleichenden der Werth seines nicht bestrittenen Rechtes bekannt war (§. 935).

Doch wird auch in diesem Falle vorausgesetzt, daß der Vergleich redlich geschlossen worden sey. Ließe es sich also nachweisen, daß ein Contrahent schon bey der Abschließung des Vergleiches wußte, daß ihm kein Recht zustehe, oder könnte er überwiesen werden, daß er die Urkunden, auf welche sich das Recht seines Gegners stützt, unterschlagen oder ihm betrüglicher Weise entzogen habe, so könnte der Vergleich immerhin bestritten, und von dem beeinträchtigten Theile das ihm zustehende Recht geltend gemacht werden.

§. 42.

Wozu ein bey dem Vergleiche begangener Rechnungsverstoß berechtige.

(§. 1388 des b. G. B.)

„Ein offenbarer Rechnungsverstoß, oder ein Fehler, welcher bey dem Abschlusse eines Vergleiches in dem Summiren oder Abziehen begangen wird, schadet keinem der vertragmachenden Theile.“

Es wird hier vorausgesetzt, daß dem Vergleiche eine Berechnung zum Grunde gelegt wurde, und nachher in derselben Mängel entdeckt werden, welche bloß Rechnungsfehler sind, indem man sich z. B. auf eine gewisse Quote des sich aus verschiedenen Rechnungen ergebenden Betrages verglich, und nachgewiesen werden kann, daß der berechnete Betrag nicht 1000, sondern nur 910 ausmacht; oder wenn der Vergleich bloß über die Art der Berechnung, ob nähmlich die Bancozettel im vollen Nennwerthe, oder nach einem gewissen Curse anzusetzen seyen, geschlossen wurde, und dann im Summiren oder Abziehen ein Verstoß begangen wurde. Ein solcher Verstoß berechtiget den dadurch Benachtheiligten seinen hieraus sich ergebenden Anspruch ungeachtet des Vergleiches geltend zu machen.

Anders verhält es sich aber, wenn behauptet wird, daß eine Post zu hoch oder zu gering angesetzt wurde, oder aus der Rechnung ganz hätte wegbleiben, oder daß auch noch andere in dieselbe hätten aufgenommen werden sollen u. dgl.; denn eben der Umfang des Anspru-

ches war ja der Gegenstand des Vergleiches; hinsichtlich desselben muß es also bey dem getroffenen Übereinkommen bleiben, wenn sich auch in der Folge zeigen sollte, daß in Ansehung des zweifelhaften Rechtes selbst ein Irrthum obgewaltet habe. Darum heißt es im Gesetze: „ein offenbarer Rechnungsverstoß," d. i. ein Verstoß oder ein Versehen, bey dem es nicht zweifelhaft ist, daß es ein bloßer Rechnungsfehler sey. Hat man sich aber über streitige Ansprüche verglichen, ohne dabey gerade eine gewisse Berechnung der Ziffer nach zum Grunde zu legen, wie dieß der Fall wäre, wenn z. B. ein Machthaber als Ersatz seiner Auslagen und Belohnung seiner Bemühungen einen Betrag von 1000 fl. anspricht, der Machtgeber aber bemerkt, daß diese Forderung überspannt sey, indem mehrere Auslagen in der vorgelegten Rechnung zu hoch angesetzt, und manche Nutzungen gar nicht oder zu gering angeschlagen seyen, und sich erklärt, daß er 700 fl. zu zahlen geneigt sey; so kommt es, wenn der Machthaber diesen Antrag angenommen hat, nicht darauf an, ob die vorgelegte Berechnung dem Calcul nach ganz richtig war oder nicht; nachher entdeckte Rechnungsfehler würden also keinen Theil zu einem nachträglichen Anspruche berechtigen.

§. 43.

Umfang des Vergleiches.

(§. 1389 des b. G. B.)

»Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, die geflissentlich verheimlichet worden sind, oder auf welche die sich vergleichenden Parteyen nicht denken konnten.«

Da durch einen Vertrag jeder Paciscent nur in so weit verbunden wird, als er verbunden seyn zu wollen erklärt hat, so kann ein über eine besondere Streitigkeit geschlossener Vergleich auf andere Fälle, wenn sie gleich mit dem durch Vergleich beygelegten im Zusammenhange stehen, nicht ausgedehnt werden. So hat z. B. ein Vergleich über die Art der Zahlung der bereits verfallenen Zinsen auf die künftig zu zahlenden, oder auf das Capital selbst keinen Einfluß [1]).

[1]) Hofkammerd. v. 13. Nov. 1811. 6. Absatz. S. m. Handb. 1. Bd. S. 11.

Lautet der Vergleich allgemein oder auf alle Streitigkeiten überhaupt, so kann er doch der Natur der Sache nach nur auf jene bezogen werden, welche zur Zeit des abgeschlossenen Vergleiches schon bestanden, und an welche die sich Vergleichenden denken konnten. Vergleicht sich z. B. jemand mit seinem Machthaber oder Gesellschafter als solchen, so sind in diesem Vergleiche jene Ansprüche nicht begriffen, welche zwischen beyden Parteyen aus einem anderen Verhältnisse, z. B. aus einem Testamente, abgeleitet werden. Selbst von den Streitigkeiten, auf welche die Absicht der Parteyen gerichtet war, sind diejenigen auszunehmen, welche geflissentlich verheimlichet wurden, weil durch die Verheimlichung ein Theil in Irrthum geführt worden ist, der Irreführende aber dadurch kein Recht erlangen konnte. So würde, wenn z. B. zwischen dem Machtgeber und dem Machthaber ein allgemeiner Vergleich geschlossen wurde, der Anspruch auf Ersatz für die Sache, welche der Machthaber durch sein Verschulden zu Grunde gehen ließ, nicht begriffen seyn, wenn dieser Verlust dem Machtgeber verheimlichet worden wäre.

Kommen in dem Vergleiche dunkle oder zweifelhafte Ausdrücke vor, so sind die bey Verträgen überhaupt geltenden Auslegungsregeln anzuwenden.

§. 44.

Wirkung des Vergleiches rücksichtlich der Nebenverbindlichkeiten.

(§. 1390 des b. G. B.)

»Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beygestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegengesetzt werden können.«

Durch den Vergleich als Neuerungsvertrag sollten nach der Regel des §. 1378 auch die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschaften und Pfänder erlöschen; allein, wenn durch den

Vergleich, wie es gewöhnlich der Fall ist, nur der Gegenstand der Schuld auf eine geringere Quantität herabgesetzt, oder sonst in der Art der Erfüllung dem Verpflichteten Erleichterungen zugestanden werden, so ist kein Grund vorhanden, die Nebenverbindlichkeiten darum aufzuheben, da selbst der Dritte, welcher für dieselben haftet, durch den Vergleich vielmehr gewinnt. Daher verfügt das Gesetz, daß Bürgen und Pfänder auch für den Theil verhaftet bleiben, der von der ganzen versicherten Verbindlichkeit vermöge des Vergleiches noch fortbestehen soll. Hat sich also jemand z. B. für eine zweifelhafte Schuld von 1000 fl. verbürgt, so bleibt er auch verbunden, wenn dieser Betrag durch Vergleich auf 800 fl. herabgesetzt, oder bloß der Zahlungstermin verlängert worden ist. In so fern aber durch den Vergleich die Verbindlichkeit des Dritten wirklich erschwert würde, bleiben ihm alle Einwendungen vorbehalten, welche er ohne Vergleich dem Gläubiger hätte entgegensetzen können, da ihm gegen seinen Willen neue Verbindlichkeiten nicht aufgelegt werden können. Wenn z. B. der Vergleich dahin geschlossen wurde, daß der Zahlungstermin verlängert, aber der Schuldner verpflichtet seyn soll, für das Capital, welches bisher unverzinslich war, Zinsen zu bezahlen, so kann die Bürgschaft auf diese Nebenverbindlichkeit nicht ausgedehnt werden.

Sollte vermöge des Vergleiches statt des früheren Hauptgegenstandes der Verbindlichkeit ein ganz anderer geleistet werden, z. B. ein Geldbetrag statt des zu liefernden Getreides, so würden auch die Wirkungen des Neuerungsvertrages in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten nach dem §. 1378 eintreten, da der Fall, den der obige §. voraussetzt, nicht vorhanden ist.

Wie der Vergleich bey schon anhängigen Streitsachen vom Gerichte veranlaßt werden könne, und welche Wirkung er hinsichtlich der Execution habe, wird in der Gerichtsordnung und den zu derselben gehörigen Vorschriften bestimmt.

§. 45.

Das Compromiß.

(§. 1391 des b. G. B.)

»Der Vertrag, wodurch Parteyen zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.«

Ein anderes Mittel, Streitigkeiten gütlich beyzulegen, ist das Compromiß, d. i. der Vertrag, durch welchen sich die streitenden Parteyen vereinigen, die Entscheidung ihres Streites einer Privat-Person, welche in dieser Beziehung Schiedsrichter genannt wird, zu überlassen. Da dieser Vertrag nur geschlossen wird, um dadurch den gewöhnlichen Proceß zu vermeiden, da es ferner hierbey vorzüglich auf die Art des Verfahrens ankommt, welche der Schiedsrichter zu beobachten hat, und welche Wirkung sein Ausspruch (laudum) rücksichtlich der Execution hervorbringen soll; so macht das Gesetzbuch von diesem Vertrage bloß Erwähnung, und überläßt die näheren Bestimmungen hierüber der Gerichtsordnung, in welche sie auch schon vor der Erscheinung dieses Gesetzbuches aufgenommen waren.

§. 46.

3) Cession.

(§. 1392 des b. G. B.)

»Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit oder ohne Entgeld geschlossen werden.«

Durch die Cession wird sonach nichts als die Person des Gläubigers geändert, man kann sie daher mit Mühlenbruch [1]) definiren: sie sey die Übertragung der Befugniß, ein fremdes Forderungsrecht als eigenes geltend zu machen. Der Gegenstand derselben ist ein Forderungsrecht im weiteren Sinne, d. i. ein Verhältniß zwischen zwey Personen, vermöge dessen die eine von der andern zu einer gewissen Leistung, sey es vermöge eines dinglichen oder persönlichen Rechtes, verhalten werden kann.

Das Forderungsrecht wird vermöge der Cession als ein fremdes geltend gemacht, denn das Recht des Cedenten hört durch die Übertragung nicht auf, der Schuldner kann ihm daher, so lange derselbe von der Übertragung nicht verständiget ist, noch immer gültiger Weise

---

[1]) Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. 3. Aufl. S. 222.

die Zahlung leisten (§. 1395), und die Forderung wird noch nach der Übertragung nach dem Rechte des ursprünglichen Gläubigers beurtheilt, und kann nur so ausgeübt werden, wie es dem ursprünglichen Gläubiger zustand. Das cedirte Recht ist aber durch die Übertragung auch in so weit ein eigenes Recht des Annehmenden geworden, als er selbstständig damit verfügen kann, und ihm bey der Geltendmachung desselben auch die seine Person betreffenden Einwendungen entgegengesetzt werden können.

Die Personen, welche in der Cession in Betrachtung kommen, sind: der Cedent, welcher das Forderungsrecht überträgt, der Cessionar, auf den es übertragen wird, und der Cessus, oder der Schuldner, gegen den es ausgeübt wird. Geschlossen wird aber die Cession nur zwischen dem Cedenten, und dem Cessionar; die Einwilligung des Cessus ist hierzu nicht nothwendig, weil in seinen Rechtsverhältnissen im Wesentlichen nichts geändert wird, und es ihm gleichgültig seyn muß, an wen er das, was er schuldig ist, leiste, wenn ihm nur hierdurch keine neue Verbindlichkeit auferlegt wird.

Die Cession unterscheidet sich hiernach: 1) von der Novation und dem Vergleiche; denn durch dieselben geht die alte Verbindlichkeit in eine neue über (§. 1376); 2) von der Assignation, denn durch sie wird der Schuldner, nicht der Gläubiger geändert (§. 1400); 3) von der Entsagung, welche die Verbindlichkeit des Schuldners gänzlich aufhebt (§. 1444); 4) von dem Übergange des Forderungsrechtes auf die Erben; denn diese beruht auf ganz anderen Gründen, und hat die Wirkung, daß der Erbe in Hinsicht aller übertragbaren Rechtsverhältnisse als Eine Person mit dem Erblasser angesehen wird (§. 547), daher bey dem Erben von einer Haftung des Vormannes, welche zuweilen bey dem Cedenten eintritt (§. 1397), keine Rede seyn kann.

Die Übertragung des Forderungsrechtes von einer Person auf die andere geschieht gewöhnlich in Folge eines Übereinkommens, zuweilen findet sie aber schon vermöge der Anordnung des Gesetzes Statt; man unterscheidet daher die Cession auch in eine nothwendige und eine freywillige. Die erste findet Statt, wenn Jemand die Schuld eines Andern bezahlt (§§. 1358 und 1422), ferner wenn der Richter dem Gläubiger die Forderung des Schuldners einantwortet, und im Concurse, wo die Gläubiger auf das ganze Vermögen des Verschul-

deten, über welches der Concurs verhängt wurde, folglich auch auf dessen Forderungen, in so fern ein unmittelbares Recht erhalten, als sie es zu ihrer Befriedigung nothwendig haben. Eine solche Übertragung muß aber nach den besonders hierüber bestehenden gesetzlichen Verfügungen beurtheilt werden; die hier vorkommenden sind nur auf die freywillige Abtretung oder die eigentliche Cession anwendbar.

Die Cession geschieht entweder ohne oder gegen ein Entgeld, und dieses kann in einem bestimmten Preise, oder in einer anderen Sache bestehen.

§. 47.

Welche Rechte cedirt werden können.

(§. 1393 des b. G. B.)

»Alle veräußerliche Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden.«

Da alle Rechte, welche überhaupt veräußerlich sind, ein Gegenstand der Abtretung sind, so macht die Gattung des Rechtes, ob es ein Personen-, ein dingliches oder persönliches ist, hierin keinen Unterschied. Unveräußerlich sind aber diejenigen Rechte, welche bloß auf persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen beruhen, oder durch das Gesetz, oder denjenigen, von dem das Recht verliehen worden ist, auf eine gewisse Person beschränkt worden sind. Zur ersten Classe gehören die Personenrechte im engeren Sinne, in so weit sie nähmlich bloß die Person und nicht Leistungen aus dem Vermögen zum Gegenstande haben, wie die Rechte eines Gatten, Vaters ꝛc. In so weit sich aber die Personenrechte auf Leistungen aus dem Vermögen beziehen, welche der Qualität und Quantität nach bestimmt sind, und deren Übertragung nicht ausdrücklich beschränkt wurde, können sie auch abgetreten werden, wie z. B. das Recht der geschiedenen Ehegattinn auf den ihr ausgemessenen Unterhalt, oder das Recht des Mündels auf Ersatz eines ihm von dem Vormunde zugefügten Schadens ꝛc. Auch persönliche Sachenrechte sind kein Gegenstand der Abtretung, in so weit sie persönliche Eigenschaften und Verhältnisse,

die auf Andere nicht übergehen, voraussetzen, wie der Regel nach das Recht aus der Bevollmächtigung, aus einem Lohn- oder Gesellschaftsvertrage; Ausnahmen enthalten die §§. 1010 und 1161.

Ausdrücklich durch das Gesetz auf eine Person beschränkte Rechte sind: das Gebrauchsrecht (§. 507), folglich auch die Dienstbarkeit der Wohnung, wenn das Recht, die bewohnbaren Theile eines Hauses Jemanden bloß, um sie nach seinem Bedürfnisse zu benützen, eingeräumt worden ist (§. 521), und die Rechte des Wiederkaufes, des Rückverkaufes und des Vorkaufes (§§. 1070, 1071 und 1074).

Demjenigen, der das Recht verleiht, steht es immer frey, dasselbe auf eine gewisse Person zu beschränken, wenn es auch seiner Natur nach auf Andere übertragen werden könnte, geschah also eine solche Beschränkung, so findet auch bey diesem Rechte keine Cession Statt. So kann z. B. der Bestandgeber bedingen, daß die Sache nicht in Afterbestand gegeben werde.

Wie dingliche Rechte, welche unmittelbar in einer Sache ausgeübt werden, auf Andere übertragen werden können, ist bereits in der ersten Abtheilung des zweyten Theiles des Gesetzbuches vorgekommen; ein Gegenstand der Cession sind sie nur in so fern, als der Berechtigte sich nicht im Besitze befindet, sondern erst auf die Anerkennung derselben klagen muß; so kann die Eigenthums- oder die Servitutsklage einem Andern abgetreten werden. Außer dem können aus einem dinglichen Rechte Befugnisse entstehen, welche nur gegen eine bestimmte Person geltend gemacht werden können, z. B. das Recht des Schadenersatzes gegen einen unredlichen Besitzer (§. 335), das Recht des Fruchtnießers auf Vergütung wegen der durch Unterlassung des Bauens vermißten Fruchtnießung (§. 515); solche Rechte können gleich den persönlichen abgetreten werden. Daß insbesondere auch das Erbrecht abgetreten werden könne, unterliegt keinem Zweifel; denn der Erbschaftskauf ist nichts anderes, als die Cession des Erbrechtes gegen einen bestimmten Preis. Auch das Pfandrecht ist ein Gegenstand der Cession, weil es als Nebenrecht mit der Forderung auf Andere übertragen werden kann. In so fern aber dingliche Rechte als Hauptrechte bestehen, und in einer Sache ausgeübt werden, ohne erst auf Anerkennung derselben klagen zu müssen, können sie zwar auch auf Andere übertragen werden, aber diese Übertragung geschieht

nicht durch Cession, sondern durch die wirkliche Übergabe oder die Eintragung in die öffentlichen Bücher.[1]).

Unter den Rechten, welche cedirt werden können, gibt es auch solche, welche nicht auf die Erben übergehen; so erlöschen wohl die Rechte auf einen Beytrag zum Unterhalte, auf ein jährliches Legat, das Recht aus einem Leibrentencontracte, das Recht des Schriftstellers zu einer neuen Auflage, die Fruchtnießung ꝛc., mit dem Tode des Berechtigten, aber sie können dessen ungeachtet zur Ausübung Anderen überlassen werden. Der Umstand des Nichtüberganges auf die Erben ist also noch kein Beweis, daß ein Recht nicht cessibel sey.

§. 48.

Form der Cession.

(Fortsetzung des §. 1393.)

»Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.«

Die Cession setzt als Vertrag nebst der Fähigkeit der Paciscenten und einem zur Abtretung geeigneten Rechte, bloß die bestimmte Erklärung voraus, das Recht übertragen und annehmen zu wollen. Sie kann also, wie ein anderer Vertrag, mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Das Letzte geschieht bey der Bestellung eines Afterpfandes, da, wie schon im 2. Theile dieses Werkes (§. 144, S. 235) gezeigt wurde, dadurch immer zu-

---

[1]) Hr. Prof. Schuster behauptete in der Grundlehre der Cessionen (Wagner's Ztschr., J. 1829, 7. H. S. 7), nur persönliche Sachen-Rechte seyen Gegenstand der Cession. Zum Beweise dessen beruft er sich auf den §. 1392, verglichen mit dem §. 668, aus dem ersten ergebe sich, daß nur die Übertragung einer Forderung Cession genannt werde, nach dem §. 668 können aber die aus einem dinglichen Rechte entstehenden Befugnisse nicht Forderungen genannt werden, weil diese Befugnisse nicht einmahl unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen begriffen seyen. Allein aus dem §. 668 folgt gerade das Gegentheil, denn wozu hätte es erst der Gesetzgeber zu sagen gebraucht, daß diese Befugnisse nicht unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen begriffen seyen, wenn sie schon ihrer Natur nach nicht zu den Forderungen gehörten?

gleich die Forderung des ersten Pfandgläubigers verpfändet, und dem After-Pfandgläubiger das Recht eingeräumt wird, sie, wenn er aus dem Pfande seine Befriedigung suchen soll, gegen den ersten Schuldner geltend zu machen. Die Erfordernisse, welche die Übertragung des Eigenthums voraussetzt (§. 425), haben also bey der Cession keine Anwendung. Jedoch wird zum Beweise der geschehenen Cession gewöhnlich eine Urkunde hierüber ausgestellt, und da der Cessionar an die Stelle des Cedenten tritt, folglich im Stande seyn muß in dem Falle, daß er seine Befriedigung erhält, dem Zahlenden die Schuldurkunde herauszugeben (§. 1428), so ist es nothwendig, daß, wenn über das abgetretene Forderungsrecht eine Urkunde besteht, dieselbe dem Cessionar übergeben werde. Die bloße Inhabung des, einem andern Gläubiger ausgestellten Schuldscheines kann noch nicht als Beweis der Cession angesehen werden, da es auf verschiedene Art möglich ist, einen fremden Schuldschein in die Hände zu bekommen, ohne daß darum die Forderung, über welche er ausgestellt ist, abgetreten worden wäre. Ist die abgetretene Forderung mit einer Hypothek befestiget, so ist die Ausstellung einer Urkunde über die Cession auch darum nothwendig, weil, wenn der Cessionar sein Recht auf die Hypothek geltend machen will, die Eintragung der Cession in die öffentlichen Bücher geschehen muß. Ist aber die Forderung von der Art, daß sie auf dem Besitze einer Urkunde beruht, wie dieß bey den auf den Überbringer lautenden Schuldscheinen der Fall ist, so muß zur Vollständigkeit der Cession die Urkunde übergeben werden; und ist dieses geschehen, so bedarf es keines weiteren Beweises der Abtretung, weil es schon die Natur solcher Urkunden mit sich bringt, daß jeder Besitzer derselben als berechtiget angesehen wird, das darin bestätigte Recht auszuüben [1]).

---

[1]) Über die Erfordernisse und Wirkungen der Abtretung des aus einem Wechsel entstehenden Rechtes s. Wagner's Handbuch des Wechselrechtes, 1. Bd. §. 112, und den 4. Abschnitt des 2. Bd. S. 330; und D. Mikolasch über die Erfordernisse der gemeinrechtlichen Cession eines Wechsels, in der Ztschr. für Österr. Rechtsgelehrsamkeit, J. 1837, 1. H. S. 54.

§. 49.

Wirkung der Cession.

(§§. 1394 u. 1395 des b. G. B.)

§. 1394. »Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben.«

Der Cessionar ist also berechtiget, die übertragene Forderung mit allen Vor- und Nebenrechten geltend zu machen, wie dieß von dem Cedenten hätte geschehen können. Er kann demnach verlangen, daß ihm die Zahlung in dem Umfange geleistet werde, wie sie der Cedent hätte fordern können; dem gemäß bestimmt das Finanz-Patent vom Jahre 1811, §. 16, daß Cessionen nach dem Zeitpuncte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln sind. Der Cessionar kann ferner die von dem Cedenten allenfalls schon erwirkte Execution fortsetzen, oder sie nach den Vorschriften der Ger. Ord. erwirken, und in dem Concurse eben das Vorrecht in der Classification verlangen, welches dem Cedenten gebührt hätte.

§. 1395. »Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionar); nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtiget, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.«

Aus diesem §. sieht man, daß zwischen der Abtretung einer Forderung und der Übergabe einer Sache in das Eigenthum ein wesentlicher Unterschied sey. Ungeachtet der vollständigen Abtretung bleibt die Forderung des Cedenten gegen den Cessus noch wirksam, weil die Abtretung bloß auf einem Vertrage beruht, aus diesem aber gegen einen Dritten weder Rechte noch Verbindlichkeiten entstehen. Der Schuldner kann daher, so lange er von der Cession nicht verständiget ist, dem Cedenten noch immer gültig die Zahlung leisten, oder sich mit ihm vergleichen, oder sonst einen Nachlaß der Schuld von ihm erhalten. Der Cessionar könnte in einem solchen Falle nur gegen den Cedenten seinen

Regreß suchen, und der Cessus wäre ihm durchaus zu keinem Ersatze verpflichtet.

§. 50.

Fortsetzung.

(§. 1396 des b. G. B.)

»Dieses kann der Schuldner nicht mehr, so bald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

Das Gesetz legt also dem Cessus hiermit die Verbindlichkeit auf, nach geschehener Verständigung von der Cession den Cessionar als seinen Gläubiger anzuerkennen, übrigens aber wird in seinen Verhältnissen rücksichtlich des früheren Gläubigers nichts geändert; es bleiben ihm daher alle Einwendungen vorbehalten, welche er dem Cedenten rücksichtlich der abgetretenen Forderung hätte entgegensetzen können. Da aber der Cessus durch die Verständigung von der Cession mit dem Cessionar in ein eigenes Rechtsverhältniß gekommen ist, so kann er gegen ihn auch von jenen Einwendungen Gebrauch machen, welche ihm in Bezug auf die eigene Person des Cessionars zustehen, es mögen diese Einwendungen den Act der Cession selbst betreffen, indem er z. B. behauptet, daß sie ungültig oder unvollständig sey, oder aus den besonderen Verhältnissen des Cessus gegen den Cessionar entspringen, z. B. die Rechtswohlthat der Competenz.

Der Cessus wird aber durch seine eigene Handlung verbunden, wenn er die Forderung gegen den Übernehmer als richtig erkannt, d. h. erklärt hat, daß er wirklich so verbunden sey, wie es der Cedent behauptet. Denn eine solche Erklärung ist ein Geständniß, welches, wenn es auch außergerichtlich geschieht, einen vollkommenen Beweis macht, in so fern es auf Befragen dessen gemacht wurde, von dem der Gestehende weiß, daß ihm daran gelegen ist, die Wahrheit zu erfahren [1]). Es wird aber hierbey vorausgesetzt, daß der Übernehmer redlich zu

---

[1]) Jos. G. O. §. 110.

Werke gehe; denn hat er gewußt, daß die Forderung gar nicht, oder wenigstens nicht in dem Umfange bestehe, wie der Cedent behauptet, und läßt er sich doch dieselbe von dem Cessus als richtig bestätigen, wie dieser Kunstgriff zuweilen von Wucherern gebraucht wird, so könnte er aus einer Erklärung, deren Unwahrheit ihm bekannt ist, kein Recht ableiten. Aber selbst die einem redlichen Übernehmer gemachte Bestätigung der Richtigkeit der Forderung schließt die Einwendungen nicht aus, welche sich auf die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Cessionsgeschäftes beziehen; oder aus den eigenen Verhältnissen des Schuldners zu dem Cessionar entstehen; oder sich darauf gründen, daß der Umstand, durch welchen das früher bestandene Klagerecht aufgehoben worden ist, durch den Cessionar selbst sein Daseyn erhalten hat, z. B. daß die Verjährung eingetreten, oder die Forderung durch Compensation, Vergleich oder Nachlaß aufgehoben worden sey, u. dgl. Steht ihm aber keine solche Einwendung zu Gebothe, so muß er den Gläubiger befriedigen, weil er sich durch sein Geständniß der Schuld zum Schuldner gemacht hat, wenn er es auch früher nicht gewesen wäre, und insbesondere im Falle der gegen den Cedenten angefangenen Verjährung dieselbe durch die Anerkennung der Schuld unterbrochen worden ist (§. 1497)[1]).

§. 51.

In wie fern der Cedent für die abgetretene Forderung zu haften habe.

(§. 1397 des b. G. B.)

»Wer eine Forderung ohne Entgeld abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.«

[1]) Aus dem §. 1396 ergibt sich, daß dem Cessionar daran gelegen seyn muß, wo möglich die Erklärung der Richtigkeit der Forderung von dem Cessus zu erhalten, man pflegt darum, wenn ein Cessions-Instrument ausgestellt wird, diese Erklärung in die Urkunde selbst aufzunehmen, und von dem Cessus durch seine Unterschrift bestätigen zu lassen.

*

Das Gesetz nennt hier die unentgeldliche Abtretung einer Forderung ausdrücklich eine Schenkung, es ergibt sich also schon daraus, daß der Schenkende nur dann für die nachtheiligen Folgen hafte, wenn er wissentlich eine fremde Sache verschenkte, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschwieg (§. 945). Wurde aber für die Abtretung der Forderung ein Entgeld bedungen, so ist das Geschäft ein entgeldliches, und zieht als solches die Verbindlichkeit nach sich, Gewähr zu leisten, daß die überlassene Sache die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabey vorausgesetzten Eigenschaften habe (§. 922). Bey einer Forderung wird aber als gewöhnlich vorausgesetzt: a) daß sie richtig sey, d. h. auf einem gültigen Rechtsgrunde beruhe, und mit Wirksamkeit, ohne daß ihr nähmlich eine peremtorische Einrede entgegensteht, eingeklagt werden könne; b) daß sie einbringlich, d. h. der Schuldner das Geforderte zu leisten im Stande sey. Sind nun diese Eigenschaften nicht vorhanden, so hat der Abtretende dafür zu haften, d. i. er muß dem Übernehmer den Nachtheil ersetzen, welchen dieser dadurch leidet, daß er die Forderung gar nicht, oder nicht im ganzen Umfange geltend machen kann. Doch kommt hier nur der positive Schade, nicht der entgangene Gewinn in Betrachtung, weil nur in so weit ein entgeldliches Geschäft vorhanden ist, als wirklich eine Gegenleistung geschah.

Die Regel des obigen §. gilt, das Entgeld mag in barem Gelde oder in der Leistung einer anderen Sache bestehen, nur ist die Anwendung bey einer Leistung, die nicht in barem Gelde besteht, in so weit schwieriger, als der Werth derselben erst ausgemittelt werden muß, der bey einer Leistung im Gelde schon an und für sich bestimmt ist[1]).

---

[1]) Hr. Prof. Schuster behauptete in seiner schon oben angeführten Grundlehre der Cessionen, daß der obige §. nur auf jene Cessionen Anwendung habe, in welchen für eine Geldforderung Geld oder eine andere Geldforderung gegeben wird; in andern Fällen trete jederzeit einer von jenen Verträgen ein, von welchen im Gesetzbuche außer den §§. 1392—1399 gehandelt wird, es seyen demnach auch auf dieselben die von solchen Verträgen aufgestellten Grundsätze, nicht aber jene von Cessionen, anzuwenden. Das Irrige dieser Ansicht hat Nippel in seinen Erläuterungen, §. 1397, Nr. 5—10 umständlich nachgewiesen, und erhellt wohl auch schon daraus, daß der §. 1397 von Forderungen überhaupt spricht, und die Anwendung desselben keinem Anstande unterliegt, da jede zum Vermögen gehörige

Wird dem Cessionar das Forderungsrecht von einem Dritten streitig gemacht, so hat er das zu beobachten, was der §. 931 als Bedingung der Gewährleistung überhaupt vorschreibt.

Wenn der Gläubiger von einem Andern befriediget worden ist, und dem Zahlenden sein Recht abtreten mußte, so haftet er, wie der §. 1422 anordnet, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung. Wurde aber dem Gläubiger eine Forderung seines Schuldners im Wege der Execution eingeantwortet, so vertritt diese Einantwortung die Stelle einer Cession; der Schuldner hat also für die Richtigkeit und die Einbringlichkeit der Forderung zu haften. Somit derogirt der §. 1397 als späteres Gesetz den Anordnungen der Gerichts-Ordnung [1]), welche dem Schuldner diese Haftung nicht so allgemein, wie dieser §., sondern nur unter gewissen Beschränkungen auflegen [2]).

§. 52.

Fortsetzung.

(§§. 1398 und 1399 des b. G. B.)

Von der Regel: daß der Cedent für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung haften müsse, enthält der §. 1398 rücksichtlich der Einbringlichkeit folgende Ausnahmen: »In so fern der Ueber-

---

Leistung (von welcher hier nur die Rede seyn kann), geschätzt, folglich in wie fern in derselben ein Entgeld vorhanden sey, bestimmt werden kann. Wird eine Forderung für eine andere Sache, oder für eine Dienstleistung, oder zum Heirathsgute abgetreten, folglich dadurch ein Tausch, ein Lohnvertrag oder ein Ehepact geschlossen, so sind zwar hierbey die bey diesen Verträgen geltenden Grundsätze anzuwenden, aber die Haftung für die Forderung ist immer nach dem obigen §. zu beurtheilen. Geschieht aber die Abtretung einer Forderung statt eines schon bestimmten Geldbetrages, z. B. des schon bestimmten Kaufpreises oder Arbeitslohnes, so ist dieß eigentlich eine Anweisung, und muß nach den §§. 1400—1409 beurtheilt werden.

[1]) Jos. G. O. §§. 317 und 318, Galiz. §§. 418 und 419.

[2]) S. Raule's Abhandlung über den derogativen Einfluß des a. b. G. B. auf die Anordnungen der Ger. Ord. über die executive Einantwortung der Privat-Forderungen. Wien 1828, bey Sollinger, und den von Nippel dargestellten Rechtsfall in Wagner's Ztschr. v. J. 1828, 2. H. S. 73.

nehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.«

Bey einer in den öffentlichen Büchern eingetragenen Forderung wird der Werth vorzüglich nach dem Werthe der Hypothek beurtheilt; zeigt sich also aus diesen Büchern, daß dieselbe zur Deckung der Forderung nicht hinreicht, so muß man annehmen, daß der Cessionar wissentlich eine unsichere Forderung übernommen, und auf die Gewährleistung Verzicht gethan habe, da es überhaupt als Nachlässigkeit angerechnet wird, wenn man die öffentlichen Bücher nicht einsieht (§. 443).

War die Forderung zur Zeit der Abtretung einbringlich, aber ist sie nachher durch einen bloßen Zufall uneinbringlich geworden, indem z. B. der Schuldner sein Vermögen verlor, oder die Hypothek oder das Pfand zu Grunde ging, oder so verschlimmert wurde, daß die Forderung dadurch nicht mehr gedeckt wird; so muß der Cessionar die Folgen eines solchen Zufalles tragen, weil die Forderung schon zu seinem Vermögen gehört (§. 1311). Um so mehr muß er die Folgen leiden, wenn sie durch sein eigenes Versehen uneinbringlich geworden ist. Denn der §. 1399 fährt so fort: »Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündiget werden kann, nicht aufkündiget, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt;« kurz, sein Recht auf die Art nicht ausübt, wie er es zu thun befugt gewesen wäre. Da der Cessionar wissen muß, daß dem Cedenten daran gelegen sey, daß die abgetretene Forderung eingebracht werde, so kann er bey der Geltendmachung derselben nicht nach Willkühr verfahren, sondern muß jene Maßregeln ergreifen, welche zur Einbringung derselben nothwendig sind. Versäumt er hierin etwas, so muß

er den daraus entstehenden Verlust seinem eigenen Verschulden zuschreiben.

Da bey der Cession die Gewährleistung Statt findet, so könnte es scheinen, daß sie auch wegen Verletzung über die Hälfte bestritten werden könne; allein dieß läßt sich nicht behaupten, weil immer einer von den Umständen vorhanden ist, welche dieses Rechtsmittel nach dem §. 935 ausschließen. Denn wird die Forderung als eine gewisse übertragen, so kann der Cedent, wenn er auch nur eine unverhältnißmäßige Gegenleistung empfangen hat, nicht über Verletzung klagen, weil ihm der wahre Werth dessen, was er veräußert, bekannt ist; war aber die Forderung schon zur Zeit der Abtretung zweifelhaft, so hatte sie keinen bestimmten Werth, folglich läßt sich auch kein Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung darthun, was doch nothwendig wäre, wenn man wegen Verletzung über die Hälfte klagen wollte.

Daß eine redlich eingegangene Cession nicht als eine wucherliche Handlung bestritten werden kann, wenn auch der Gewinn des Cessionars noch so groß ist, wird durch das Hofdecret vom 18. August 1804 [1]) außer Zweifel gesetzt, da dasselbe ausdrücklich enthält, daß das Wucher-Patent auf Cessionen keinen Bezug habe. Wird aber die Cession, um dadurch ein wucherliches Geschäft zu verbergen, eingegangen, so wird dadurch von Seite des Cedenten eine Mitschuld in Ansehung des Wuchers begründet [2]).

§. 53.

4.) Anweisung (Assignation).

(§ 1400 des b. G. B.)

»Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweiset.«

Die Assignation bezweckt also eine Veränderung in der Person des Schuldners. Sie ist vollständig, wenn alle drey hierbey in Betrachtung kommenden Personen, d. i. der Schuldner oder Assignant,

---

[1]) S. mein Handbuch 3. Bd. S. 35.

[2]) §. 11. des Wucher-Patentes ebd. S. 27.

welcher einen Andern an seine Stelle anweist; der Gläubiger, welcher angewiesen wird (Assignatar), und der Dritte, welcher die Zahlung leisten soll (Assignat), dazu einwilligen. Eine solche Anweisung wird nach dem gemeinen Rechte gewöhnlich Delegation genannt. Willigen nicht alle drey erwähnten Personen ein, so ist die Assignation unvollständig.

Auch die Assignation kann nach der allgemeinen Regel des §. 883 mündlich oder schriftlich geschehen, gewöhnlich wird aber eine Urkunde darüber ausgestellt, mit welcher sich der Assignatar als Gläubiger bey dem Assignaten, der von der Assignation insbesondere verständiget zu werden pflegt, ausweist.

§. 54.

Wirkung der vollständigen Assignation.

(§. 1401 des b. G. B.)

»Wenn der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den ihm zum Zahler zugewiesenen Dritten (Assignaten) anstatt des anweisenden Schuldners (Assignanten) annimmt, und der Assignat einwilliget; so ist die Anweisung (Assignation) vollständig, der Assignatar kann in der Regel (§. 1406 u. 1407) die Forderung gegen den Assignanten nicht mehr stellen.«

Die vollständige Anweisung bewirkt also eine wirkliche Umänderung in der Person des Schuldners. Der Assignatar muß sich an den Assignaten halten, weil er ihn als seinen Schuldner angenommen hat, und der Assignant wird dadurch der Regel nach von seiner Schuld befreyt, weil der Assignat sich anheischig gemacht hat, sie für ihn zu bezahlen. Ausnahmen von dieser Regel enthält der §. 1406, der §. 1407 enthält aber keine Ausnahmen, sondern erwähnt nur besondere Fälle, in welchen die Regel Statt findet.

§. 55.

Wirkung der unvollständigen Anweisung.

(§. 1402 des b. G. B.)

»So lange diese dreyfache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Assignation unvollständig, und sie ist nur

für diejenigen Theile wirksam, die mit einander einverstanden sind.«

Dieß ergibt sich aus der Natur eines Vertrages, der für dritte Personen weder Rechte noch Verbindlichkeiten hervorbringt (§. 881), daher muß das Verhältniß des Assignanten sowohl zu dem Assignaten als dem Assignatar, von jenem des Assignaten zu dem Assignatar genau unterschieden, und die zwischen denselben eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere bestimmt werden, was in den nachfolgenden §§. geschieht.

§. 56.

Rechtsverhältniß des Assignanten zum Assignaten.

(§§. 1403 und 1404 des b. G. B.)

§. 1403 »Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen; so steht diesem frey, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht an, so kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande, nimmt er sie an, so entsteht ein Vollmachtsvertrag zwischen ihm und dem Assignanten, aber noch kein Vertrag mit dem Assignatar.«

Der Assignat, welcher nicht Schuldner des Assignanten ist, kann die Anweisung annehmen oder nicht, weil man in der Regel für einen Andern etwas zu thun nicht schuldig ist, wenn man sich nicht selbst dazu anheischig gemacht hat. Nimmt er sie an, so entsteht dadurch ein neues Rechtsverhältniß, der Assignat ist als Bevollmächtigter des Assignanten anzusehen, und als solcher berechtiget und verpflichtet, die Zahlung im Nahmen desselben zu leisten. Der Assignatar hat aber, so lange er die Anweisung weder ausdrücklich noch stillschweigend angenommen hat, aus derselben noch kein Recht erlangt; daher kann nach dem §. 1404 »der Assignant eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignation widerrufen. In diesem Falle ist der Assignat aus der Vollmacht nicht mehr befugt, dem Assignatar die Zahlung zu leisten.«

Ist die Anweisung von dem Assignatar einmahl angenommen, so kann der Assignat die Vollmacht nicht aufkünden, wenn sich auch die Umstände so ändern, daß der Assignat dadurch das Zutrauen zu dem

Assignanten verliert, denn was der §. 936 von der Verabredung künftig einen Vertrag einzugehen, anordnet, kann auf den Fall, wo der Assignat bereits eine schon wirksame Verbindlichkeit eingegangen hat, nicht angewendet werden [1]). Eben so wenig erlischt in diesem Falle die dem Assignaten ertheilte Vollmacht durch den Tod des Assignanten oder den über sein Vermögen verhängten Concurs; denn durch die Annahme des Assignatars ist für den Assignaten eine eigene Verbindlichkeit entstanden, welche durch Veränderungen, die den Assignanten betreffen, nicht abgeändert wird.

§. 57.

Rechtsverhältniß des Assignanten zum Assignatar.

(§. 1405 des b. G. B.)

„Will der Assignatar die erhaltene Anweisung nicht annehmen, oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht angenommen, oder kann sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden; so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigen Falls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen.«

Der Assignant hat bey der Anweisung die Absicht, seinen Gläubiger zu befriedigen; wenn es nun gleich von dem Willen des Letzteren abhängt, sich auf diese Art der Befriedigung einzulassen oder nicht, so ist er doch nach dem besondern Verhältnisse, in welchem er schon als Gläubiger zu dem Assignanten steht, verbunden, sich hierüber ohne Verzug zu erklären, damit der Schuldner andere Mittel ergreifen könne, um ihm seine Befriedigung zu verschaffen, und sich dadurch von der Schuld und den etwa damit zusammenhängenden Nebenverbindlichkeiten, Zinsen oder eine Conventional-Strafe zu bezahlen, zu befreyen. Eben dieß muß auch geschehen, wenn zwar der Assignatar die Anweisung angenommen hat, aber der Assignat sie nicht annimmt; oder wenn sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden kann. Wäre in einem dieser Fälle der Assignat Schuldner des Assignanten, so läge diesem auch aus dem Grunde daran, von der vereiteltenAssignation sogleich Kenntniß zu erhalten, damit er die etwa nöthigen Sicherstel-

[1]) Vergleiche Nippel Erläut. zu dem §. 1404, Nr. 4.

lungsmittel gegen seinen Schuldner anwenden könne. Die Unterlassung der Anzeige in den erwähnten Fällen zöge die Verbindlichkeit nach sich für die nachtheiligen Folgen zu haften, welche daraus entstehen können, daß der Assignant nicht zur gehörigen Zeit von seiner Verbindlichkeit befreyt wurde, oder, was bey der Anweisung an den Schuldner des Assignanten vielleicht bezweckt wurde, durch die an den Dritten zu leistende Zahlung nicht zugleich auch von seinem Schuldner die Befriedigung erhielt.

§. 58.

Haftung des Assignanten selbst nach angenommener Assignation.

(§. 1406 des b. G. B.)

»Hat der Assignatar und der Assignat die Anweisung angenommen, letzterer leistet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit, so haftet der Assignant dem Assignatar dafür unter den nähmlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat (§§. 1397 u. 1399).«

Der Assignant haftet dem Assignatar, ungeachtet die Assignation von diesem und dem Assignaten angenommen worden ist, weil, wie das Sprichwort sagt, Anweisung noch keine Zahlung ist, und die Annahme nur unter der sich von selbst verstehenden Bedingung geschah, daß der Assignatar von dem Assignaten gehörig befriediget werde. Doch erstreckt sich diese Haftung nur so weit, als der Assignant wirklich Schuldner des Assignatars ist, folglich die Anweisung eine Zahlung, nicht aber eine Schenkung zum Zwecke hatte (§. 1397); dann in so fern der Assignatar nicht durch sein eigenes Versehen Schuld ist, daß er seine Befriedigung nicht erhielt (§. 1399). Der Assignatar muß also so, wie der Cessionar, die Forderung gegen den Assignaten unverzüglich, mit allen ihm zu Gebothe stehenden Mitteln geltend machen, weil er weiß, daß es sich hierbey auch um das Recht des Assignanten handle.

§. 59.

Ausnahmen von dieser Haftung.

(§. 1407 des b. G. B.)

»Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend da-

durch erklärt, daß er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändiget hat; so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreyet.«

Damit der Assignant von der Haftung befreyt werde, ist es also nicht genug, daß die Anweisung angenommen sey, sondern es muß eine ausdrückliche oder stillschweigende Entlassung des Schuldners hinzukommen. Wenn es also auch im §. 1401 heißt, daß der Assignatar in der vollständigen Anweisung den Assignaten anstatt des anweisenden Schuldners annehme, so wird damit nicht gesagt, daß der Anweisende durch diese Annahme schon befreyt werde, denn selbst in diesem §. wird ja am Schlusse gesagt, daß der Assignatar in der Regel die Forderung gegen den Assignanten nicht mehr stellen könne, weil nähmlich vorausgesetzt wird, daß der Assignat, welcher sich mit der Anweisung einverstanden erklärt hat, die Zahlung leisten werde; geschieht es aber dessen ungeachtet nicht, so hat der Assignatar noch immer seinen Regreß gegen den Assignanten, wenn nicht eine von den Ausnahmen eintritt, auf welche der §. 1406 hindeutet, oder der Assignant nicht ausdrücklich oder stillschweigend entlassen worden ist.

Als stillschweigende Entlassung erklärt das Gesetz a) die Quittirung des Schuldners, b) die Aushändigung der Schuldurkunde; denn weder das Eine noch das Andere könnte geschehen, wenn der Assignatar den Assignanten noch als Schuldner behalten wollte.

§. 60.

Wirkung einer Assignation, welche zugleich eine Cession enthält.

(§. 1408 des b. G. B.)

»Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweiset, so gilt dem Assignatar die Assignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, Statt findet.«

Eine solche Assignation bedarf also der Einwilligung des Assignaten nicht, weil auch die Cession ohne Einwilligung des abgetretenen Schuldners geschehen kann. Der Assignatar erklärt seine Einwilligung in eine solche Anweisung stillschweigend, indem er von dem angewiesenen Schuldner die Bezahlung fordert, aber der frühere Schuldner wird dadurch noch nicht befreyt, sondern haftet als Assignant noch immer nach dem §. 1406; der Assignat, dem die Zahlung aufgetragen wurde, kommt aber in die Lage eines von der Cession verständigten Schuldners, er darf daher dem früheren Gläubiger nicht mehr die Zahlung leisten, oder sich mit ihm abfinden; jedoch bleiben ihm, wenn er nicht die Forderung gegen den redlichen Übernehmer als richtig anerkannt hat, alle Einwendungen vorbehalten, welche er gegen den früheren Gläubiger gehabt hätte (§. 1396).

§. 61.

Verbindlichkeiten und Rechte des Assignaten rücksichtlich der ihm aufgetragenen Zahlung.

(§. 1409 des b. G. B.)

»Wenn der Assignat über eine solche Assignation, die zugleich eine Cession in sich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert, oder wenn ein Assignat überhaupt, nachdem er dem Assignatar die Zahlung zugesagt hat, damit zögert, so haftet er für die Folgen. Hat er hingegen die auf sich genommene Zahlung in gehöriger Art, und in einem größeren Betrage, als er dem Assignanten schuldig war, geleistet, so gebührt ihm von diesem der Ersatz (§. 1014).«

Der Assignat ist sowohl dann, wenn ihm die Zahlung als Schuldner des Assignanten aufgetragen wurde, als auch dann, wenn er sie dem Assignatar zugesagt hat, dieselbe zur gehörigen Zeit, und in dem Maße, als er sie dem Assignanten zu leisten gehabt hätte, oder sie ausdrücklich übernommen hat, zu leisten schuldig. Verweigert er sie ohne Grund, oder zögert er damit, so haftet er für die Folgen. Nachtheilige Folgen können aber hieraus sowohl für den Assignatar als den Assignanten eintreten; für jenen, weil er seine Befriedigung nicht zur rechten Zeit erhält, und durch die Verzögerung vielleicht seinen Regreß gegen den Assignanten, der indessen unzahlhaft geworden ist,

verloren hat; für diesen, weil er für den Nachtheil der nicht gehörig geschehenen Zahlung verantwortlich bleibt, und die Zahlung auf eine andere, vielleicht neue Kosten verursachende Weise leisten muß. Wäre es wegen einer widerrechtlichen Verweigerung der Zahlung zu einem Processe gekommen, so sind auch die dießfälligen Kosten als Folgen derselben anzusehen, die der Assignat zu verantworten hat. Hat er hingegen mehr geleistet, als er schuldig war, oder eine Zahlung übernommen, da er dem Assignanten gar nichts schuldig war, so ist er als dessen Gewalthaber anzusehen, und kann als solcher von dem Assignanten als Machtgeber den Ersatz des nothwendig oder nützlich gemachten Aufwandes, wie auch des durch Verschulden des Assignanten entstandenen, oder mit der Erfüllung des Auftrags verbundenen Schadens in Gemäßheit des §. 1014 ansprechen.

§. 62.

Die Assignation unter Handelsleuten.

(§. 1410 des b. G. B.)

»Handelsleute halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besonderen, für sie bestehenden Vorschriften.«

Das heißt in Folge des 7. Absatzes des Kundmachungs-Patentes: die Anweisungen unter den Handelsleuten werden in so fern nach den Handels- und Wechselgesetzen beurtheilt, als diese etwas Abweichendes enthalten. Das Abweichende, was hierüber in dem Wechsel-Patente vom 1. October 1763, Art. 40 und 41 vorkommt, besteht aber bey Anweisungen in Wechsel-Geschäften darin, daß Handelsleute Anweisungen statt der Zahlung anzunehmen schuldig sind, wenn sie an Solche geschehen, welche bare Zahlung an dem Orte, wo der Wechsel gezahlt werden soll, zu leisten haben. Jedoch darf die Anweisung höchstens nur an einen dritten Schuldner geschehen, d. h. der Angewiesene kann wieder seinen Schuldner, aber dieser nicht weiter einen andern anweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb 24 Stunden, oder zur rechten Zeit nach verflossenen drey Respecttagen, so muß der Assignant die Anweisung zurücknehmen und die Zahlung selbst leisten, außer der Assignatar hätte solche ohne allen Vorbehalt (absolute) angenommen, oder den Assignationszettel ohne gewisse Bedingung über 24 Stunden bey sich behalten.

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 63.

Von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt.

(§. 1411 des b. G. B.)

»Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.«

Aus dem Begriffe eines Rechtes ergibt sich schon, daß, wo dem Einen ein Recht zusteht, dem Andern eine Verbindlichkeit oder Rechtspflicht obliege; beyde Begriffe sind unzertrennlich, daher muß mit dem Setzen des einen auch der andere gesetzt, und mit dem Aufheben des einen auch der andere aufgehoben werden; nur denkt man sich zuweilen die Aufhebung des Rechtes, zuweilen aber die Aufhebung der Verbindlichkeit als vorausgehend; das Erste ist der Fall bey der Entsagung und der Verjährung; das Andere bey der Zahlung und Compensation. Das Gesetz erwähnt bald nur die Aufhebung des Rechtes, bald nur die Aufhebung der Verbindlichkeit, ohne dadurch einen wesentlichen Unterschied anzudeuten.

Die allgemeinen Aufhebungsarten sind: 1) die Zahlung; 2) die Compensation, 3) die Entsagung, 4) die Vereinigung, 5) der Untergang der Sache, 6) der Tod, 7) der Verlauf der Zeit, 8) die Verjährung. Die ersten sieben werden in dem gegenwärtigen Hauptstücke abgehandelt, die Verjährung aber in dem folgenden. Die besonderen Aufhebungsarten, welche bey einigen Rechtsverhältnissen vorkommen, sind bereits bey der Erörterung derselben auseinandergesetzt worden.

§. 64.

1) Zahlung.

(§. 1412 des b. G. B.)

»Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöset (§. 469).«

Nach dem gemeinen Sprachgebrauche wird unter dem Ausdrucke: Zahlung, gewöhnlich die Abtragung einer Geldschuld verstanden, weil das Wort zahlen mit zählen verwandt ist. Eine umfassendere Bedeutung hat aber das Wort: solvere, auflösen; von derselben ist die juridische Bedeutung des Wortes: Zahlung, abgeleitet worden, worunter man zuweilen jede Aufhebung einer Verbindlichkeit, in der engeren und eigentlichen Bedeutung aber die Leistung dessen versteht, was man schuldig ist, es bestehe dann diese Leistung in der Zuzählung eines Geldbetrages, in der Übergabe einer andern körperlichen Sache, oder im Thun oder Gestatten zum Vortheile eines Anderen. In dieser Hinsicht wird auch die zu machende Leistung insgemein Schuld, der Berechtigte Gläubiger und der Verpflichtete Schuldner genannt, ungeachtet sonst diese Benennungen gewöhnlich nur bey Geldschulden gebraucht werden.

Durch die Tilgung der Hauptschuld erlöschen auch die zur Befestigung derselben eingegangenen Nebenverbindlichkeiten, wie dieß der §. 469 in Beziehung auf das Pfandrecht insbesondere anordnet, außer es wäre die Hypothek nicht aus den öffentlichen Büchern gelöscht worden.

§. 65.

Wie die Zahlung zu leisten ist.

(§§. 1413 und 1414 des b. G. B.)

§. 1413. »Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas Anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner, etwas Anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.«

Soll die Verbindlichkeit durch die Zahlung getilgt werden, so muß das Schuldige im ganzen Umfange, folglich auch mit Rücksicht auf die Zeit, den Ort und die Art der Erfüllung geleistet werden. Wollte der Schuldner etwas Anderes leisten, als er zu leisten verpflichtet ist, so verletzt er dadurch die Rechte des Gläubigers, wenn dieser damit nicht einverstanden ist; hingegen kann auch der Gläubiger nichts Anderes fordern, als er zu fordern berechtiget ist, wenn sich auch die Um-

stände gänzlich geändert haben und das Bedungene nicht mehr den Vortheil gewährt, den er sich davon versprochen hat.

§. 1414. »Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungs Statt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeldliches Geschäft zu betrachten.«

Sind Gläubiger und Schuldner darüber einverstanden, daß statt des Schuldigen etwas Anderes geleistet werde, so versteht sich von selbst, daß dieß nach dem Grundsatze: **volenti non fit injuria**, keiner Schwierigkeit unterliege. Aber auch dann muß von dem Schuldner etwas Anderes geleistet und von dem Gläubiger angenommen werden, wenn es unmöglich ist, die Zahlung auf die schuldige Art zu leisten; denn zu dem Unmöglichen gibt es keine Verbindlichkeit. In den Fällen also, wo die eingetretene Unmöglichkeit der Leistung die Verbindlichkeit nicht aufhebt, z. B. wenn die Sache durch Verschulden des Verpflichteten zu Grunde gegangen ist, muß der Schuldner seine Verbindlichkeit durch Leistung des Ersatzes erfüllen, und der Gläubiger kann nach Umständen entweder bloße Schadloshaltung oder volle Genugthuung verlangen. Das aber, was als Ersatz für die eigentliche Schuld gegeben wird, ist das Entgeld der empfangenen Leistung, das Geschäft selbst folglich als ein entgeldliches anzusehen, bey dem die den zweyseitigen Geschäften eigenthümlichen Bestimmungen, nähmlich die Gewährleistung und das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte, Statt finden.

§. 66.

Welche von mehreren Schulden im Zweifel als getilgt anzusehen ist.

(§. 1415 und 1416 des b. G. B.)

§. 1415. »Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat.«

Der erste Satz dieses §. ist eine Folge der schon im §. 1413

enthaltenen Regel: daß die Verbindlichkeit auf die bestimmte Art erfüllt werden müsse; nun ist es aber für den Gläubiger wegen der Verwahrung und weiteren Benützung seines Capitals nicht gleichgültig, ob er dasselbe auf einmahl oder theilweise erhält. Bey verschiedenen Schuldposten ist aber jede für sich zu betrachten, und wenn nur so viel gezahlt wird, daß dadurch nur eine oder die andere getilgt wird, so entsteht der Zweifel, welche als getilgt anzusehen sey. Hierbey kommt es zuvörderst auf das Übereinkommen der Parteyen an. In Ermanglung desselben entscheidet der §. 1416:

»Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben, dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.«

Die Zinsen werden vor der Hauptschuld als gezahlt angenommen, weil sie mit der letzteren erlöschen, und nachher als selbstständige Schuld nicht wohl gefordert werden können. Von mehreren Capitalien wird 1) dasjenige als getilgt angenommen, welches schon eingefordert wurde, denn der Schuldner muß sich in so weit nach dem Willen des Gläubigers richten, als dieser mit Recht fordert; 2) jenes, welches fällig ist, denn vor der Zeit ist der Gläubiger die Zahlung anzunehmen nicht schuldig; 3) dasjenige, welches für den Schuldner das lästigste ist, weil es der Natur der Sache angemessen ist, daß sich der Schuldner von der größeren Last zuerst zu befreyen suche, und der Gläubiger muß damit zufrieden seyn, wenn nur die Schuld auf gehörige Art geleistet wird. Lästiger kann aber eine Schuld als die andere vorzüglich wegen der damit verbundenen Nebenverbindlichkeiten seyn, z. B. wegen der Zinsen, oder wegen des Pfandes, das der Schuldner schwer entbehren kann.

§. 67.

Zeit zur Zahlung.

(§§. 1417 — 1419 des b. G. B.)

§. 1417. »Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art be-

stimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist. (§. 904.)«

Die Zeit der Zahlung kann durch Vertrag, durch einen letzten Willen, durch einen richterlichen Ausspruch, durch die Natur der Sache, oder durch das Gesetz bestimmt seyn. Ist eine solche Bestimmung nicht vorhanden, und hat der Schuldner die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich seiner Willkühr vorbehalten, so hängt es von dem Gläubiger ab, wann er die Erfüllung fordern wolle. Mit dem Tage der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung tritt dann die Verbindlichkeit zur Leistung ein, und da dem Verpflichteten der ganze Tag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu Gute kommt (§. 903), so fängt die Versäumniß oder Zögerung erst nach dem Tage der Einmahnung an (§. 1334).

Hat der Schuldner die Zeit der Leistung seiner Willkühr vorbehalten, so gilt das, was hierüber in dem §. 904 festgesetzt wurde.

§. 1418. »In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monath vorausbezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurück zu geben.«

Durch die Natur der Sache wird die Zahlungszeit bestimmt, wenn der Zweck der Leistung ausgemacht ist, z. B. die zu einer bestimmten Beleuchtung bestellten Lampen müssen eine angemessene Zeit vor der Beleuchtung geliefert werden; Baumaterialien nach dem Maße, als der Bau fortschreitet ꝛc. Das Gesetz bestimmt aus diesem Grunde auch, daß die Alimente wenigstens Einen Monath vorausbezahlt werden, weil das zum Unterhalte Nöthige wenigstens zum Theile, wie z. B. Kleidung, Wohnung ꝛc., vorhinein angeschafft werden muß. Die Folge hiervon ist, daß, wenn der Verpflegte während dieses Monaths stirbt, von dem Empfangenen nichts zurück zu bezahlen ist, vielmehr müßte, weil die Versäumniß dem Verpflichteten nicht zum Vortheile gereichen kann, der für den Monath bestimmte Betrag den Erben des Alimentars nachgezahlt werden, wenn die Entrichtung nicht zur gehörigen Zeit geschehen ist.

*

So wie aber der Schuldner zur gehörigen Zeit zu leisten hat, so ist auch der Gläubiger zur gehörigen Zeit anzunehmen verpflichtet.

§. 1419. »Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn.«

Die widrigen Folgen für den Gläubiger bestehen darin, daß der Schuldner nun zur gerichtlichen Hinterlegung berechtiget ist (§. 1425); daß er die Reduction des Werthes dessen, was zu zahlen ist, zu tragen hat [1]); daß er den, dem andern Theile durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen schuldig ist (§§. 1047, 1064 und 1155); und daß der andere Theil in manchen Fällen berechtiget wird, wegen der Zögerung dessen, der zu fordern hat, auch mit seiner Leistung zurückzuhalten (§§. 1052 und 1062).

§. 68.

Ort und Art der Zahlung.

(§. 1420 des b. G. B.)

»Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind; so müssen die oben (§. 905) aufgestellten Vorschriften angewendet werden;« d. i. wenn der Ort der Leistung weder aus der Verabredung, noch aus der Natur, oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann, so sind unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen; bewegliche aber dort, wo das Versprechen gemacht worden ist, zu übergeben. In Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten ist auf den Ort der Übergabe zu sehen.

»Zahlungen, die außer dem Falle eines Vertrages zu leisten sind, ist der Schuldner nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig.«

Dergleichen Zahlungen sind z. B. jene, welche in Folge eines letzten Willens, oder der Verurtheilung zum Schadenersatze gemacht werden müssen. Der Schuldner ist sie nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig, weil die Verbindlichkeit auf der Person beruht,

---

[1]) Finanz-Pat. vom J. 1811, §. 17, und Hofd. v. 13. Nov. 1811, §. 1.

daher dort als vorhanden anzunehmen ist, wo die letztere im rechtlichen Sinne existirt. Soll der Schuldner das Schuldige an einem andern Orte leisten, so muß die Verbindlichkeit hierzu nachgewiesen werden.

§. 69.

Wer zu zahlen befugt ist.

(§. 1421 des b. G. B.)

Jede Zahlung, welche im Geben besteht, enthält eine Veräußerung; hiernach könnten nur jene bezahlen, welche mit ihrem Vermögen zu verfügen, folglich zu veräußern berechtiget sind.

Allein der §. 1421 bestimmt: »Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator berechtiget, das Bezahlte zurück zu fordern.«

Unter unfähigen Personen sind hier wohl nur diejenigen zu verstehen, deren Fähigkeit nur beschränkt ist, wie die Minderjährigen, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, und die gerichtlich erklärten Verschwender. Denn bey denjenigen, welchen die rechtliche Fähigkeit gänzlich mangelt, wie bey Kindern und Wahnsinnigen, kann auch die Absicht zu zahlen nicht angenommen werden, welche doch bey dem vorausgesetzt werden muß, der sich durch die Leistung von einer ihm obliegenden Verbindlichkeit befreyen soll.

Die in ihrer Fähigkeit beschränkten Personen können aber nach dem obigen §. gültig zahlen, weil durch die Zahlung einer richtigen und verfallenen Schuld kein Nachtheil entsteht, vielmehr auch ihr Vertreter solche Schulden zu zahlen verpflichtet wäre. War aber die Schuld noch ungewiß, indem sie von einer Bedingung abhing, oder eine Leistung von einem Anderen vorausgehen sollte; oder war sie zwar gewiß, aber noch nicht verfallen, so kann es dem Pflegebefohlenen zum Nachtheile gereichen, eine solche Zahlung geleistet zu haben; das Gesetz gestattet daher dem Vertreter, das Bezahlte zurück

zu fordern, was er natürlich nur dann thun wird, wenn es das Interesse des Pflegebefohlenen fordert. Wäre es streitig, ob die bezahlte Schuld gewiß und fällig war oder nicht, so müßte der Vertreter der unfähigen Person seine Behauptung als die Grundlage seiner Klage beweisen [1]), denn die hier gemachte Ausnahme von dem sonst geltenden Rechte beruht nur auf dem Grunde, daß die geschehene Zahlung als die Bezahlung einer Nichtschuld angesehen werden kann; denn selbstständige Personen können die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld deßwegen nicht zurückfordern, weil die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1434), daß aber eine Nichtschuld bezahlt worden sey, ist gewiß auch bey einer in ihrer Fähigkeit beschränkten Person nicht zu vermuthen.

§. 70.

In wie fern die Zahlung durch einen Dritten statt des Schuldners geschehen könne.

(§. 1422 und 1423 des b. G. B.)

§. 1422. »Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständniß nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen und dem Zahler sein Recht abtreten; doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.«

Der Gläubiger ist nur berechtiget, seine Befriedigung zu fordern, durch wen er sie aber erhalte, muß für ihn gleichgültig seyn. Das Gesetz verbindet ihn daher, die gehörig angebothene Zahlung, wenn der Schuldner damit einverstanden ist, anzunehmen, und dem Zahler sein Forderungsrecht abzutreten; dieser mag die Zahlung seines eigenen Interesse wegen, z. B. als Bürge oder Käufer der verpfändeten Sache, oder ohne ein solches leisten. Jedoch zieht die Abtretung der Forderung in diesem Falle die Verbindlichkeit der Gewährleistung, welche sonst bey einer entgeldlichen Abtretung Statt findet

---

[1]) Nippel behauptet §. 1421, Nr. 3 das Gegentheil.

(§. 1397), nicht nach sich, außer der Gläubiger hätte betrüglich gehandelt, z. B. im Einverständnisse mit dem Schuldner den Dritten zur Bezahlung einer unrichtigen oder uneinbringlichen Schuld verleitet.

§. 1423. »Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden;« denn ein Dritter ist nicht berechtiget, sich in das Verhältniß Anderer wider ihren Willen einzumischen, außer wenn das Gesetz hierin eine Ausnahme macht, wie im Falle des §. 462, wenn nähmlich ein Hypothecar-Gläubiger die Forderung, wegen welcher die Feilbiethung angesucht worden ist, einlösen will; oder wenn dem Dritten als Bürgen oder Käufer der verpfändeten Sache daran liegt, daß die Schuld getilgt werde.

»Nimmt aber der Gläubiger die Zahlung von einem Dritten an, so ist der Zahler berechtiget, selbst noch nach der geleisteten Zahlung, die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen;« wenn auch die Zahlung ohne Vorbehalt geleistet wurde. Auch in diesem Falle hat der Gläubiger für die abgetretene Forderung nicht zu haften, weil die Abtretung nur in Folge der gesetzlichen Anordnung geschehen ist. Anders wäre es aber, wenn zwischen dem Gläubiger und dem Zahler eine ausdrückliche Übereinkunft auf Abtretung der Forderung geschlossen worden wäre; denn dieß wäre der Fall einer eigentlichen Cession, es müßten daher auch die von derselben geltenden Grundsätze in Anwendung kommen.

§. 71.

An wen die Zahlung zu leisten ist.

(§. 1424 des b. G. B.)

»Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger oder dessen zum Empfange geeigneten Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was Jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er

in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.«

Gezahlt muß dem Gläubiger werden, er mag der ursprüngliche seyn, oder es erst in der Folge durch Cession oder gerichtliche Einantwortung geworden seyn, und zwar ihm unmittelbar oder mittelbar, nähmlich mittelst eines durch besondere Vollmacht (§. 1008) zum Empfange geeigneten Machthabers oder Vertreters. Derjenige, der über sein Vermögen nicht frey verfügen kann, ist auch eine Zahlung anzunehmen nicht berechtiget; denn es soll der Zahlende dadurch befreyt, folglich die Forderung aufgehoben werden, solche Personen dürfen aber nicht veräußern (§. 244), und es wäre auch zu bedenklich, ihnen etwas zu übergeben, worüber sie leicht eine ihnen nachtheilige Verfügung treffen könnten. Es darf daher nur an den mit der gehörigen Bewilligung versehenen Vertreter solcher Personen gezahlt werden. Aus diesem Grunde dürfen auch nicht Kirchen- und andere unter der öffentlichen Verwaltung stehende Capitalien an hierzu nicht ermächtigte Unterbeamte gezahlt werden; die unter der Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien aber nur an den jeweiligen Vorsteher der mit der Verwaltung und Verrechnung dieses Capitals beauftragten Militär-Behörde oder Abtheilung, in so fern nicht wie bey Heirathscautionen zur Annahme die Bewilligung des Hofkriegsrathes selbst erforderlich ist [1]).

Was an die zum Empfange nicht geeigneten Personen gezahlt worden ist, muß von dem Schuldner noch einmahl gezahlt werden, wenn er nicht erweisen kann, daß es noch wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist; denn der Gläubiger darf einerseits durch die Unvorsichtigkeit des Schuldners keinen Schaden leiden, andererseits sich aber auch nicht mit dem Schaden eines Andern ungerechter Weise bereichern.

---

[1]) Hofd. vom 17. May 1822, s. mein Handb. 3. Bd. S. 127.

§. 72.

Gerichtliche Hinterlegung der Schuld.

(§. 1425 des b. G. B.)

»Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebothenen unzufrieden ist, oder aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlet werden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bey dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreyt den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.«

Dem Schuldner liegt oft daran, so bald als möglich von seiner Verbindlichkeit befreyt zu werden; das Gesetz gibt ihm daher ein Mittel, diese Befreyung auch in dem Falle zu bewirken, wo die Zahlung an den Gläubiger nicht geschehen kann, oder von ihm nicht angenommen wird. Dieses Mittel ist die gerichtliche Hinterlegung der Schuld, welche aber nicht willkührlich vorgenommen werden darf, weil es für den Gläubiger nicht gleichgültig ist, ob er die Bezahlung aus den Händen des Schuldners erhält, oder bey Gericht erheben muß, da das Letzte nicht ohne einige Umwege und Kosten geschehen kann. Die Hinterlegung bey Gerichte darf also nur aus einer rechtmäßigen Ursache geschehen. Eine solche Ursache ist vorhanden, wenn der Gläubiger seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt ist, wenn er sich nicht in dem Zahlungsorte befindet; denn dem Schuldner darf die Last nicht aufgebürdet werden, seinem Gläubiger nachzugehen, oder ihm das Schuldige nachzusenden; wenn der Gläubiger die Annahme der angebothenen Zahlung ohne Grund verweigert. Ist die Verweigerung mit Recht geschehen, weil die Zahlung nicht gehörig angebothen wurde, so müßte der Schuldner die Gefahr und die Kosten der Hinterlegung tragen. Laut anderer Verfügungen des Gesetzbuches kann die Hinterlegung auch geschehen, wenn der Gläubiger zum Empfange der Zahlung unfähig, und der Vertreter desselben mit der

gerichtlichen Bewilligung zum Empfange der Schuld nicht versehen ist (§. 234); wenn die verpfändete Sache weiter verpfändet, oder mit Verboth belegt ist (§. 455); wenn mehrere Gläubiger die nähmliche untheilbare Leistung anzusprechen haben, und nicht bestimmt ist, wer von ihnen zum Empfange berechtiget sey (§. 890), und wenn dem Zahler der Schuldschein nicht zurückgestellt werden kann (§. 1428).

Ist die Sache ihrer Beschaffenheit nach zur gerichtlichen Hinterlegung nicht geeignet, so kann die gerichtliche Verwahrung derselben durch Aufstellung eines Verwalters oder Sequesters angesucht werden.

Bey welchem Gerichte die Sache hinterlegt, oder die Verwahrung angesucht werden soll, ist in dem Gesetze nicht bestimmt. Das Angemessenste ist wohl, daß es bey dem Gerichte des Zahlungsortes geschehe, damit der Gläubiger das, was er zu fordern hat, am bestimmten Orte erheben könne, und daß, wenn an diesem Orte mehrere Gerichte vorhanden sind, der Schuldner sich an jene Gerichtsstelle wende, welcher der Gläubiger unterworfen wäre, wenn er an diesem Orte seinen Wohnsitz hätte, weil der Gläubiger als Beklagter anzusehen ist, und es der Regel nach dem Gläubiger dadurch leichter wird, zu seiner Befriedigung zu gelangen.

Der Gläubiger muß von der geschehenen Hinterlegung verständiget werden, damit er seine Maßregeln hiernach nehmen könne. Ist er unbekannt, so träte an die Stelle der unmittelbaren Verständigung die Erlassung eines Edictes.

Ist dieß Alles gehörig beobachtet worden, so wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit so befreyt, als ob er wirklich gezahlt hätte, und die hinterlegte Sache ist für übergeben zu halten; daher trifft der Zufall den Gläubiger, wenn sie durch einen solchen zu Grunde geht, oder verschlimmert wird, so wie ihm auch eine günstige Veränderung mit der hinterlegten Sache, z. B. die Erhöhung des Nominal-Werthes der Münze, zum Vortheile gereichen würde. Das Gericht ist daher auch nicht berechtiget, die Sache dem Hinterleger auf sein bloßes Verlangen zurückzustellen, und es würde sich dadurch dem Gläubiger, für den die Sache übernommen worden ist, verantwortlich machen; nur wenn dieser zu der Verabfolgung seine Einwilligung gäbe, oder die hinterlegte Sache nicht übernehmen wollte, oder dargethan würde, daß der Gläubiger die Sache zu fordern nicht berechtiget sey; könnte sie dem Schuldner zurückgestellt werden. Hieraus

zeigt sich, daß durch die Hinterlegung nicht in jedem Falle das Eigenthum der hinterlegten Sache auf den Gläubiger übergeht, denn zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums gehört der Wille des Übertragenden und des Übernehmers (§. 425), der letzte ist aber so lange nicht vorhanden, als sich der Gläubiger nicht erklärt hat, oder verurtheilt worden ist, die hinterlegte Sache anzunehmen, obgleich, wenn dieß nachträglich erfolgt, eine solche Erklärung oder Verurtheilung auf die Zeit der Hinterlegung zurückwirkt, und die Sache schon von dieser Zeit an als die eigene des Gläubigers zu betrachten ist, weil von Seite des Schuldners schon zu jener Zeit das geschehen ist, was zur Übertragung des Eigenthums erfordert wird.

§. 73.

Quittungen.

(§. 1426 des b. G. B.)

»Der Zahler ist in allen Fällen berechtiget, von dem Befriedigten eine Quittung, nähmlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Nahme des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger, oder dessen Machthaber unterschrieben werden.«

Demjenigen, der eine Schuld bezahlt, muß daran gelegen seyn, über die geschehene Bezahlung sich einen Beweis zu verschaffen, damit er sich, wenn das Geleistete von ihm noch einmahl gefordert würde, darüber ausweisen könnte. Das gewöhnliche Beweismittel hierzu ist die Quittung, d. i. das schriftliche Geständniß des Empfanges einer geschehenen Leistung. Soll die Quittung über die Zahlung einen vollständigen Beweis machen, so muß sie alle in dem obigen §. erwähnten Umstände enthalten; wäre dieß nicht der Fall, so könnten nur jene daraus bewiesen werden, welche darin deutlich ausgedrückt sind; wesentlich ist aber die Unterschrift des Empfängers, denn ohne solche machte sie als eine unvollständige Urkunde gar keinen Beweis. War die Schuld in den öffentlichen Büchern eingetragen, so wird der Quittung gewöhnlich auch die Bewilligung zur Löschung eingeschaltet, und sie muß, wenn die Extabulation darauf bewilliget werden soll, in Tabularform

ausgestellt werden. Die Bewilligung zur Löschung kann aber auch in einer besonderen Urkunde gegeben werden.

Die Quittung macht so, wie jede andere Privat-Urkunde, sogleich als sie weggegeben wird, gegen den Aussteller einen Beweis [1]), der Aussteller muß daher vorsichtig zu Werke gehen, und sie nicht aus den Händen geben, wenn er nicht überzeugt ist, daß ihm das zu Empfangende wirklich geleistet werden wird. Hätte er das nicht gethan, und würde die von ihm ausgestellte Quittung gegen ihn geltend gemacht, so läge ihm der Gegenbeweis ob, daß er das zu Empfangende nicht erhalten habe, welcher besonders gegen die Erben des Schuldners schwer herzustellen seyn würde, weil sich diese in dem guten Glauben befinden können, daß das Quittirte wirklich geleistet worden sey.

§. 74.

Vermuthungen, welche aus Quittungen entstehen.

(§§. 1427, 1429 und 1430 des b. G. B.)

§. 1427. »Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seyen.«

Die Zinsen werden gewöhnlich mit dem Capitale entrichtet, wenn sie nicht schon vorhinein bezahlt worden sind. Es wird daher angenommen, sie seyen bezahlt, wenn über die Bezahlung des Capitals quittirt wurde, und dieß zwar um so mehr, als schon nach dem §. 1416 vorauszusetzen ist, daß die Zahlung zuvörderst auf Abschlag der Zinsen geleistet worden sey. Der Gläubiger, welcher über die Bezahlung eines Capitals quittirt, ohne die Zinsen empfangen zu haben, müßte dieß in der Quittung ausdrücklich bemerken, damit aus derselben nicht die Vermuthung des Gegentheiles geschöpft werden könne.

§. 1429. »Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seyen, wenn es aber gewisse Gefälle, Renten oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld-, Grund-, Haus- oder Capitals-Zinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen; so wird vermuthet, daß

---

[1]) Jos. G. O. §. 113, Galiz. §. 181.

derjenige, welcher sich mit der Quittung des letztverfallenen Termines ausweiset, auch die früher verfallenen berichtiget habe.«

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger mehrere Leistungen zu machen hat, so kann aus dem Umstande, daß er die später entstandene Schuld getilgt hat, nicht gefolgert werden, daß er auch die frühere abgetragen habe, weil, wie vorausgesetzt wird, diese Leistungen mit einander in keiner Verbindung stehen, und verschiedene Gründe, nahmentlich der, daß die später entstandene Schuld weniger gesichert ist, daher von dem Gläubiger bereits gefordert wurde, veranlassen können, daß die spätere Schuld vor der früheren gezahlt werde. Handelt es sich aber um solche Zahlungen, welche aus demselben Titel, und zu bestimmten wiederkehrenden Zeiten geleistet werden müssen, so ist allerdings anzunehmen, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung der geleisteten Zahlung rücksichtlich des späteren Termines ausweist, auch die in den vorausgehenden Terminen verfallenen Zahlungen entrichtet habe, denn es wäre ganz der Natur solcher Verbindlichkeiten entgegen, daß der Gläubiger die Zahlung auf Abschlag des späteren Termines annehme, wenn er hinsichtlich der früheren noch nicht befriediget worden ist, da dadurch die Ordnung gestört würde, und es auch leicht geschehen könnte, daß das Recht auf die früher verfallenen Zahlungen durch Verjährung erlösche.

Als solche Zahlungen nennt das Gesetz Gefälle, d. i. Abgaben, welche gewöhnlich an Grundherren im Gelde oder Naturalien entrichtet werden; Renten, unter welchen man, um sie von den übrigen hier genannten Leistungen zu unterscheiden, jene Einkünfte verstehen muß, welche in Folge von Schenkungen oder Glücksverträgen bezogen werden; Geldzinsen im Gegensatze der Capitalszinsen deutet auf jene Zinsen, welche nach der Anordnung des Gesetzes als Ersatz entrichtet werden müssen, wie die Verzugs- oder jene Zinsen, welche der Fruchtnießer nach dem §. 514, oder der Beschenkte nach den §§. 947 u. 954 zu entrichten hat; Grund- oder Hauszinse, d. i. das Entgeld, welches für die Benützung eines Grundes oder Hauses entrichtet wird; und Capitalszinsen, d. i. der Gewinn, welchen man aus einem Geldbetrage bezieht, der eigens in der Absicht angelegt oder zusammengetragen wurde, um hiervon gewisse, in bestimm-

ten Zeiten fällige, Nutzungen zu beziehen [1]). Das Nähmliche gilt von andern Zahlungen, welche aus dem nähmlichen Titel und zu bestimmten wiederkehrenden Fristen geleistet werden müssen, z. B. bestimmte Alimentations-Beträge, jährliche Legate, u. dgl.

§. 1430. »Eben so wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern (Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seyen.«

Der Grund ist hier derselbe, wie in dem vorausgehenden §. Der Handels- oder Gewerbsmann wird, wenn sein Abnehmer oder Kunde für einen Theil der empfangenen Waaren die Zahlung entrichtet, dieselbe für die früher gelieferten abrechnen, zumahl dem Kauf- oder Gewerbsmanne auch aus dem Grunde daran gelegen seyn muß, daß die ältere Schuld vor der späteren berichtiget werde, weil er sonst den Vortheil verlieren könnte, durch seine Bücher den halben Beweis der gelieferten Waaren oder Arbeiten, welcher nach der Ger. Ord. auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, herstellen zu können.

§. 75.

Vorsichten, welche bey der Zahlung rücksichtlich der Schuldurkunden zu beobachten sind.

(§. 1428 des b. G. B.)

»Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein, so ist er nebst Ausstellung einer Quittung verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst abschreiben zu lassen. Der zurück erhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurück gegeben werden soll, in

---

[1]) S. Dolliner: Sind die in §. 1429 des b. G. B. besonders genannten Geldzinsen und Capitalszinsen von einander verschieden oder nicht? In der Zeitschr. für Österr. Rechtsgelehrsamkeit, J. 1836 7. H. S. 20.

Verlust gerathen; so ist der Zahlende berechtiget, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.«

Der eine Schuld bezahlt, soll sich nebst der Quittung zugleich die zum Beweise der Schuld ausgestellte Urkunde ausliefern lassen, damit dieselbe nicht etwa gegen ihn oder seine Erben zu einer Zeit, wo die Quittung in Verlust oder Vergessenheit gerathen ist, geltend gemacht, oder zur Cession einer nicht mehr bestehenden Forderung mißbraucht werden könne. Wird nicht die ganze Schuld bezahlt, so kann zwar die Zurückstellung des Schuldscheines nicht verlangt werden, aber der Gläubiger muß gestatten, daß die geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst angemerkt werde, damit jedermann sogleich durch die Einsicht desselben erkennen könne, daß nicht mehr die ganze Forderung bestehe. Daß durch die Worte: der Gläubiger ist verbunden, die geleistete Zahlung auf dem Schuldscheine abschreiben zu lassen, angedeutet werden soll, daß diese Abschreibung durch den Schuldner zu geschehen habe [1]), ist sehr zweifelhaft, denn es geht nicht wohl an, daß der Schuldner selbst die von ihm geleistete Zahlung bestätige, und es kann eben so wohl gedacht werden, daß dieses Abschreiben von dem Schuldner auf betrügliche Art geschehen sey, als es möglich ist, daß, wie in dem Folgenden vorausgesetzt wird, der Schuldschein auf unerlaubte Weise in seine Hände gerathe. Die obigen Worte scheinen sich vielmehr auf den Fall zu beziehen, wo das Abschreiben durch einen Dritten geschieht, wie dieser Fall oft auf dem Lande vorkommt, wo dergleichen Abschreibungen in der herrschaftlichen Kanzley vorgenommen zu werden pflegen. Übrigens kann dieses Abschreiben auf dem Schuldscheine auf jeden Fall nur als eine zur Warnung gemachte Anmerkung angesehen werden, und es ist gleichgültig, durch wen sie geschrieben wurde. Der eigentliche Beweis der Zahlung muß durch die Quittung hergestellt werden. Auch der zurück erhaltene Schuldschein gründet ohne Quittung nur die Vermuthung der geleisteten Zahlung, weil es auf verschiedene Art geschehen kann, daß der Schuldschein in die Hände des Schuldners komme, ohne daß ihn der Gläubiger wegen

---

[1]) Nippel, §. 1428, Nr. 2.

geleisteter Zahlung zurückgestellt hat. Die im §. 1428 ausgesprochene Vermuthung kann nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo der Schuldschein nicht zurückgestellt, sondern bloß durchrissen oder durchschnitten wurde; denn nach der Ger. Ord. (§. 105 der Jos. u. §. 171 der Galiz.) befreyt nur die in einem besonderen Gesetze gegründete Vermuthung von der Schuldigkeit des Beweises.

Kann der Schuldschein von dem Gläubiger nicht zurückgestellt werden, so ist der Schuldner nicht verbunden, unbedingt zu zahlen, sondern es steht ihm frey, entweder für den Fall, als der Schuldschein später zum Vorscheine käme, und er noch einmahl um die Zahlung angegangen werden könnte, Sicherstellung zu fordern, oder von der gerichtlichen Hinterlegung Gebrauch zu machen, damit vorläufig die Tödtung oder Amortisirung der in Verlust gerathenen Urkunde vorgenommen, und der Schuldner somit durch das Amortisationsdecret gegen die wiederholte Forderung gedeckt werde.

Die Art, die Amortisation vorzunehmen, bestimmen die zur Ger. Ord. gehörigen Vorschriften [1]).

Was bisher von der Zahlung gesagt wurde, gilt im Allgemeinen auch von den Zahlungen, welche von öffentlichen Cassen oder an dieselben geleistet werden müssen; nähere Bestimmungen enthalten einige in dieser Beziehung besonders erlassene Vorschriften, zu welchen auch jene über die Amortisirung der öffentlichen Credits-Papiere gehören [2]).

§. 76.

Zahlung einer Nichtschuld.

(§. 1431 des. b. G. B.)

»Wenn Jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so

---

[1]) S. Albert v. Heß. Von der Amortisirung. In Wagner's Zeitschrift, J. 1830, 2. H. S. 102.

[2]) S. die Zusätze zu dem §. 1428 in meinem Handb. 3. Bd. S. 129, und über die Amortisation überhaupt: Schumm's Abhandlung über die Amortisation verlorner oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden. Heidelberg 1830.

kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurückgefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.«

Dieser §. setzt also 1) eine zum Vortheile eines Andern gemachte Leistung voraus, es mag dieselbe im Geben, Thun, Gestatten oder Unterlassen bestehen. Als eine solche Leistung ist auch die Übernahme einer fremden Schuld, oder das Aufgeben eines Rechtes, wenn man nicht dazu verbunden war, anzusehen, es mag dieß im eigenen oder fremden Nahmen geschehen seyn.

2) Eine Leistung aus Irrthum; denn leistet Jemand wissentlich, was er nicht zu leisten schuldig wäre, so muß dieß als eine Schenkung angesehen werden, kann also der Regel nach nicht zurückgefordert werden. Der Irrthum kann ein That- oder ein Rechtsirrthum seyn, indem z. B. eine schon bezahlte Schuld noch einmahl bezahlt, oder dem Erben des Legatars ein Vermächtniß entrichtet wird, dessen Anfallstag der Legatar nicht erlebt hat, weil der Zahlende nicht wußte, daß er ein solches Vermächtniß nicht zu entrichten schuldig sey. Auch die Unwissenheit des Gesetzes, welche den Rechtsirrthum veranlaßte, schadet hier nicht, weil es unbillig wäre, daß der Empfänger bloß wegen des Irrthumes eines Andern einen Vortheil erlangen sollte.

3) Derjenige, der die Leistung empfängt, muß gegen den Leistenden kein Recht dazu haben. Solche Fälle sind: a) wenn gar keine Verbindlichkeit vorhanden ist, z. B. wenn wegen eines Rechnungsfehlers mehr gezahlt wurde, als die Schuld beträgt; oder wenn zwar ein Grund der Verbindlichkeit angegeben, aber durch das positive Gesetz als unwirksam erklärt wird (**obligatio naturalis reprobata**), z. B. wenn wegen des Rücktrittes von dem Eheverlobnisse eine Conventional-Strafe gezahlt wurde. b) Wenn zwar eine wahre Verbindlichkeit vorhanden ist, diese aber nicht dem Leistenden, sondern einem Andern obliegt, z. B. wenn Jemand als vermeintlicher Testaments-Erbe ein in einem Codicille angeordnetes Legat entrichtet hat, in der Folge es sich aber zeigt, daß das Testament widerrufen war, und die Verlassenschaft an den Intestat-Erben gelangt. c) Wenn der Leistende zwar wirklich verbunden ist, aber nicht der Empfänger, sondern ein Anderer zu fordern hat, z. B. wenn dem **B** ein Vermächtniß entrichtet wurde, was dem **P** bestimmt war.

Bayerische Staatsbibliothek München

Als eine Nichtschuld kann es aber nicht angesehen werden, wenn man aus einem Vergleiche, oder in Folge eines rechtskräftigen Urtheiles etwas leistet, was man sonst nicht schuldig war; denn der Vergleich oder das rechtskräftige Urtheil gründeten eine Schuld, wenn auch früher keine vorhanden war.

Die Zurückstellung des Geleisteten kann im Falle der Nichtschuld in Natur oder im Werthe verlangt werden. Das Erste, wenn aus Irrthum etwas gegeben wurde, und das Gegebene sich noch im Besitze des Empfängers befindet. Kann aber das Geleistete nicht in Natur zurückgestellt werden, wie dieß bey Handlungen immer der Fall ist, so muß von dem Empfänger der Werth erstattet, oder in so weit dieß, z. B. bey einer aufgegebenen Forderung, oder einem abgetretenen Rechte, möglich ist, der vorige Zustand hergestellt werden.

Gegen einen Dritten entsteht aus der Bezahlung einer Nichtschuld nur in so fern ein Recht, als die Eigenthumsklage Statt findet. Denn zunächst wird durch die Leistung und den Empfang der Nichtschuld nur zwischen dem Leistenden und dem Empfangenden ein Verhältniß gegründet, vermöge dessen der Letzte zur Zurückstellung oder zum Ersatze verbunden ist; aber aus den Erfordernissen zur Übertragung des Eigenthumes ergibt sich, daß dasselbe auf den Empfänger einer Nichtschuld nicht übertragen wurde, indem die Bezahlung einer Nichtschuld kein gültiger Titel der Erwerbung ist, folglich von ihm auch nicht auf Andere übertragen werden konnte (§. 442). Nur in so fern auch durch die Übertragung des Nichteigenthümers von dem redlichen Erwerber in den Fällen des §. 367 das Eigenthum einer beweglichen Sache vermöge der Anordnung des Gesetzes erworben wird, würde es der Dritte auch dann erworben haben, wenn er die Sache von dem Empfänger einer Nichtschuld erhalten hat.

Derjenige, der wegen der Bezahlung einer Nichtschuld einen Anspruch macht, muß beweisen, daß er etwas geleistet habe, wozu der Empfänger gegen ihn kein Recht hatte, denn hierauf stützt sich seine Klage; aber den Irrthum braucht er nicht zu erweisen, da eine Schenkung nicht vermuthet wird (§. 915), folglich schon darum, daß etwas geleistet wurde, wozu keine Verbindlichkeit bestand, anzunehmen ist, daß dieß aus Irrthum geschah.

§. 77.

Nähere Bestimmungen über die Zurückforderung des Geleisteten als eine Nichtschuld.

(§. 1432 des b. G. B.)

»Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.«

Die Verjährung hat vorzüglich den Zweck, Processe hintan zu halten; hat nun der Verpflichtete das, was er wirklich schuldig war, geleistet, so bedarf es keiner Klage mehr, vielmehr würde durch die Zurückforderung leicht ein Streit veranlaßt; es wäre also dem Zwecke der Verjährung entgegen, wenn das aus einer verjährten Schuld Geleistete zurückgefordert werden könnte.

Förmlichkeiten sind vorgeschrieben, um den Willenserklärungen mehr Zuverlässigkeit zu geben; wenn nun Jemand ohne dieselben von dem wahren Willen des Erklärenden, z. B. eines Erblassers, der in einem unförmlichen letzten Willen ein Vermächtniß anordnete, überzeugt, das geleistet hat, was er in Folge desselben leisten soll, so würde das Wesen der Form nachgesetzt, wenn es gestattet wäre, das Geleistete zurück zu verlangen, zumahl der Leistende in einem solchen Falle nicht sagen kann, daß der Empfänger gegen ihn kein Recht hatte. Es könnte also der Erbe das entrichtete Vermächtniß nicht zurück verlangen, wenn auch die letztwillige Anordnung wegen Mangels einer Förmlichkeit umgestoßen werden könnte.

War die Verbindlichkeit, aus welcher gezahlt wurde, eine solche, welche nicht mit einer Klage hätte durchgesetzt werden können, so fällt die Zurückforderung weg, weil die Gründe, aus welchen das Gesetz einige Verbindlichkeiten dahin beschränkt, daß sie mit einer Klage nicht wirksam gemacht werden können, nicht mehr passen, wenn das Schuldige schon geleistet worden ist, folglich eine Klage ohnehin nicht mehr nothwendig ist. Fälle solcher Verbindlichkeiten enthalten die §§. 943, 1271 und 1272, 967, 982, 1097 und 1111.

*

Das Gesetz erkennt in allen, in dem obigen §. angeführten, drey Fällen das Daseyn einer wirklichen Verbindlichkeit an, somit gibt es auch nach unserem Rechte natürliche Verbindlichkeiten, welche zwar durch eine Klage nicht geltend gemacht werden können, aber doch wirksam sind, und eine Einrede hervorbringen (**obligationes naturales haud reprobatae**).

Leistet Jemand eine Zahlung, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist, so muß, da bey einer jeden mit Besonnenheit unternommenen Handlung eine Absicht anzunehmen ist, eine solche Leistung als eine aus freyem Willen geschehene angesehen werden, bey welcher der Leistende auf das Recht, sie zurück zu fordern, Verzicht geleistet hat.

§. 78.

Fortsetzung.

(§. 1433 des b. G. B.)

»Diese Vorschrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefohlener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frey über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.«

Pflegebefohlene heißen überhaupt solche, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können [1]); hier kann aber dieser Ausdruck nur auf Pupillen und Curanden bezogen werden, da das Gesetz von Personen, welche nicht frey über ihr Vermögen verfügen können, noch insbesondere Erwähnung macht, unter dem Letzteren sind also unter der väterlichen Gewalt Stehende und moralische Personen zu verstehen. Da nun alle Erwähnten eigenmächtig nicht veräußern und keine Verpflichtung auf sich nehmen können (§§. 244, 152 und 282), so können sie auch durch die Bezahlung einer Nichtschuld die Vortheile nicht aufgeben, welche ihnen sonst zustehen; sie oder eigentlich ihre gesetzmäßigen Vertreter können also die aus einem Irrthume geleistete Zahlung einer verjährten oder einer solchen Schuld, welche aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz

---

[1]) S. dieses Wort in dem alphabetischen Register über das Gesetzbuch.

das Klagerecht versagt hat; oder was sie wissentlich zahlen, ohne schuldig zu seyn, als eine Nichtschuld zurückfordern, in so fern ihnen nicht ausnahmsweise über das Vermögen, aus welchem gezahlt wurde, die freye Verfügung zustand.

§. 79.

Fortsetzung.

(§. 1434 des. b. G. B.)

»Die Zurückstellung des Bezahlten kann auch dann begehret werden, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist; oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beygesetzten Bedingung abhängt. Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deßwegen nicht zurückgefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen (verlaufen) ist.«

Ungewiß ist die Schuld im Sinne dieses §., wenn sie der Quantität und Qualität nach erst bestimmt werden soll, oder wenn man noch nicht weiß, ob der vermeintliche Gläubiger den Anfallstag erleben werde, wenn sie also von dem Eintritte eines gewissen Zeitpunctes oder einer Bedingung abhängt. So lange diese Ungewißheit dauert, ist die Schuld eigentlich noch nicht vorhanden, und da es geschehen kann, daß sie gar nicht zur Existenz kommt, so wäre es für den Leistenden gefährlich, das Geleistete in den Händen des Empfängers zu lassen, da sein Rückforderungsrecht für den Fall, als es sich zeigen sollte, daß entweder gar keine Schuld, oder wenigstens keine Schuld in dem vorausgesetzten Umfange vorhanden sey, dadurch leicht vereitelt werden könnte.

Ist aber die Schuld richtig und unbedingt, so gestattet das Gesetz darum, weil zu früh gezahlt worden ist, die Zurückforderung, wenn anders der Zahlende eine in der Verwaltung seines Vermögens unbeschränkte Person ist (§. 1421), aus dem Grunde nicht, weil eine wahre Schuld besteht, und der Gläubiger nur noch kein Klagerecht zur Eintreibung der Schuld gehabt hätte, Zahlungen aber, zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, zufolge des §. 1432 nicht zurückgefordert werden können.

§. 80.

Fortsetzung.

(§§. 1435 und 1436 des b. G. B.)

§. 1435. »Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurück fordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat.«

Diese Anordnung bezieht sich auf diejenigen Fälle, in welchen das Verhältniß aufgehört hat, dessentwillen früher eine Leistung als eine wahre Schuldigkeit geschehen ist. So kann das Pfand oder die Caution zurück verlangt werden, wenn die Schuld getilgt, oder das Dienstverhältniß, welches zur Leistung der Caution verpflichtete, aufgehört, und der im Dienste Gestandene seinen Obliegenheiten Genüge geleistet hat. Oder es kann geschehen, daß man etwas geben mußte, weil die eigentliche Verbindlichkeit nicht erfüllt werden konnte, indem z. B. die geliehene oder anvertraute Sache nicht zurück gestellt werden konnte, weil sie abhanden gekommen war, in der Folge aber doch an den Eigenthümer zurück gelangte. Hat man etwas in der Voraussetzung einer erst künftigen Verbindlichkeit, oder der Erfüllung eines gewissen Zweckes wegen geleistet, die vorausgesetzte Verbindlichkeit kommt aber nicht zu Stande, oder die Erfüllung des Zweckes ist unmöglich geworden, oder aus Schuld dessen unterblieben, der ihn hätte erfüllen sollen, so kann das Geleistete zurück gefordert werden, z. B. der Schuldschein oder die Quittung, wenn die Zuzählung des Geldes nicht erfolgt. In wie fern die in der Voraussetzung der Erfüllung des Vertrages von Seite des einen Paciscenten geschehene Leistung zurück gefordert werden könne, ist aus der Lehre von Verträgen zu entnehmen.

§. 1436. »War jemand verbunden, aus zwey Sachen nur Eine nach seiner Willkühr zu geben, und hat er aus Irrthum beyde gegeben; so hängt es von ihm ab, die eine, oder die andere zurück zu fordern.«

Eine von den gegebenen Sachen wurde nähmlich in dem vorausgesetzten Falle als Nichtschuld geleistet, es entsteht demnach nur die Frage: welche? Natürlich ist es, daß derjenige die Wahl im Zurückfordern habe, der sie auch im Geben gehabt hätte, also derjenige, der

beyde Sachen gegeben hat, da es doch in seiner Willkühr stand, eine oder die andere zu geben; so wird nach der Analogie auch der Empfänger bestimmen können, welche von den gegebenen Sachen zurück zu stellen sey, wenn es von seiner Willkühr abhing, welche gegeben werden sollte.

§. 81.

Rechte und Verbindlichkeiten des Empfängers der Nichtschuld.

(§. 1437 des b. G. B.)

„Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umständen vermuthen mußte, oder nicht.“

Wörtlich ist die Entscheidung dieses §. nur auf den Fall anzuwenden, in dem eine Sache aus Irrthum gegeben wurde, und der Empfänger sich noch im Besitze derselben befindet. Allein die Absicht des Gesetzes geht hier offenbar dahin, eine allgemeine Regel aufzustellen, wie der Empfänger einer Nichtschuld zu behandeln ist. Es kommt also überhaupt darauf an, ob sein Benehmen redlich oder unredlich ist, d. h. ob er die Sache angenommen hat, ohne zu wissen oder vermuthen zu müssen, daß der Zahlende nur aus Irrthum leiste, oder ob er dieß wußte, oder aus den Umständen erkennen mußte. War sein Benehmen redlich, und die Sache, welche ihm gegeben wurde, befindet sich noch in seinem Besitze, so genießt er während desselben die einem redlichen Besitzer in den §§. 329—332 eingeräumten Vortheile, und er hat, wenn die Klage auf Herausgabe der Nichtschuld angestellt wird, nur das heraus zu geben, was von der empfangenen Sache noch vorhanden ist, die durch die empfangene Sache genossenen Vortheile bleiben ihm als redlichen Besitzer. Denn daß er nur für die vollständig aufgezehrten Früchte nicht zu haften habe, wie Zeiller[1]) behauptet, scheint nicht richtig zu seyn, da, wenn dieß die Absicht des Gesetzes gewesen wäre, es hier so, wie in dem §. 1447, ausdrücklich angeordnet haben würde, daß das Empfangene auf solche Art zurück zu stellen oder zu vergüten sey, daß der Empfänger aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

---

[1]) Commentar, §. 1437, Nr. 2.

Befindet sich die Sache nicht mehr im Besitze des Empfängers, oder wurde eine Handlung geleistet, zu welcher der Empfänger kein Recht hatte, so hat auch der redliche Empfänger ein dem verschafften Nutzen angemessenes Entgeld zu entrichten (§. 1431), folglich auch das, was er für die empfangene Sache erhalten hat, und in Natur oder im Werthe noch vorhanden ist, herauszugeben. Es zeigt sich also hier ein wesentlicher Unterschied zwischen einem mit der Eigenthumsklage belangten redlichen Besitzer und dem redlichen Empfänger einer Nichtschuld; der Erste ist nur in so weit verantwortlich, als sich die Sache noch in seinem Besitze befindet (§. 329), der Andere aber ist auch dann verbunden, wenn er die Sache nicht mehr hat, aber durch die Consumtion oder Veräußerung derselben reicher geworden ist. Fällt dem Empfänger der Nichtschuld ein unredliches Benehmen zur Last, so wird er, wenn die Sache noch vorhanden ist, nach dem §. 335 behandelt, und ist auch in anderen Fällen für allen, durch seine Unredlichkeit verursachten Schaden verantwortlich (§. 1295). In wie fern er sich durch die Benützung des Irrthums des Leistenden zugleich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, ist nach den Strafgesetzen zu beurtheilen.

§. 82.

2) Compensation.

(§. 1438 des b. G. B.)

„Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann, so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirket.“

Die Compensation (Abrechnung oder Gegenrechnung) [1]) ist sonach die Aufhebung wechselseitiger Verbindlichkeiten, welche dadurch

---

[1]) Hartter, das römisch-deutsche Recht der Compensation, München 1837, §. 6, nennt sie Abgleichung.

bewirkt wird, daß von zwey Personen jede der andern das zu leisten hat, was sie von dieser zu fordern berechtiget ist. Sie gründet sich darauf, daß es ein überflüssiges Hin- und Hergeben wäre, wenn man jemanden das geben wollte, was der Empfänger wieder zurück zu geben verbunden ist. Das Gesetz gestattet demnach, sich nur auf die Concurrenz der gleichen wechselseitigen Forderungen zu berufen, und nimmt an, daß beyde Schuldner in so fern und von der Zeit an von ihrer Verbindlichkeit befreyt worden sind, als wechselseitige Forderungen der bestimmten Art vorhanden waren. Diese Befreyung hängt also nicht von der Willkühr des Gläubigers ab, sondern sie erfolgt von selbst, sobald dazu geeignete Forderungen vorhanden sind, man nennt daher diese Compensation die nothwendige, zum Unterschiede derjenigen, welche vermöge eines Übereinkommens erfolgt, durch welche Forderungen aufgehoben werden können, wenn sie auch noch so verschiedener Art waren, z. B. wenn der Eine Wein, der Andere Getreide schuldig war.

Damit die nothwendige oder gesetzliche Compensation Statt finde, müssen die gegenseitigen Forderungen 1) richtig seyn, d. h. sich auf einen gültigen Rechtstitel, dem keine peremtorische Einrede entgegensteht, gründen. Richtig sind also a) diejenigen Forderungen nicht, welche sich auf gar keinen, oder wenigstens keinen gültigen Rechtsgrund, z. B. einen verbothenen Vertrag stützen. b) Diejenigen, welche zwar auf einem an und für sich gültigen Titel beruhen, aber durch eine Einwendung unwirksam gemacht werden können, z. B. welche aus einem Kaufe entstehen, dem die Einwendung der Verletzung über die Hälfte entgegengesetzt werden kann. c) Auch diejenigen Forderungen sind in Beziehung auf die Compensation als unrichtig anzusehen, welche zwar an sich gültig sind, aber nicht mit einer Klage durchgesetzt werden können, wie der Anspruch aus einer mündlichen Schenkung, oder aus einer Wette. Denn erstens wäre es schon widersprechend, wenn man jemanden durch Abrechnung zur Leistung nöthigen könnte, der doch durch eine Klage dazu nicht gezwungen werden soll; dann beweisen die §§. 1421 und 1433, daß das Gesetz solche Forderungen nicht als richtig ansieht, indem nach dem §. 1421 auch unfähige Personen eine richtige Schuld rechtmäßig abtragen können, nach §. 1433 aber das zurückgefordert werden kann, was von solchen Personen wegen einer Schuld bezahlt worden ist, zu deren

Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt; es würde also dieser §. mit dem §. 1421 in Widerspruch stehen, wenn man Forderungen, zu deren Eintreibung das Gesetz das Klagerecht versagt, als richtige ansähe.

Die Richtigkeit der Forderungen darf aber mit der Liquidität derselben nicht verwechselt werden; denn liquid ist nach dem Österr. Rechte nur jene Forderung, welche sich auf einen gerichtlichen Vergleich oder ein rechtskräftiges Urtheil stützt, darum sagt man, daß die Gläubiger im Concursprocesse liquidiren, d. h. das Bestehen ihrer Forderungen darthun müssen, damit sie ihnen durch richterliches Urtheil zugesprochen werden kann. Wollte man behaupten, daß die Compensation liquide Forderungen im Sinne des Österr. Rechtes voraussetze, so würde der Vortheil derselben größtentheils wegfallen, denn nur sehr selten wird es sich ereignen, daß solche Forderungen zwischen zwey verbundenen Personen zusammentreffen, und wollte man mit Schuster[1]) behaupten, daß derjenige, der compensiren will, seine Gegenforderung zuerst im Wege des Processes darzuthun habe, so verfällt man in einen Widerspruch, denn man setzt als Erforderniß der Compensation eine liquide Forderung voraus, und läßt doch anderseits wieder zu, daß die Richtigkeit derselben erst durch einen Proceß dargethan werde.

2) Müssen die Forderungen gleichartig und so beschaffen seyn, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann. Denn Compensation soll die Stelle der Zahlung vertreten, in der Zahlung darf aber dem Gläubiger nichts Anderes aufgedrungen werden, als was er zu fordern hat (§. 1413), dieß würde aber geschehen, wenn man behaupten wollte, daß er sich mit einer Leistung von gleichem Werthe begnügen müsse. Es folgt hieraus, daß die Compensation nur bey vertretbaren Sachen Statt finde, bey solchen nähmlich, bey denen es nur auf eine gewisse Menge derselben in der nähmlichen Art ankommt, sie mögen übrigens verbrauchbar oder unverbrauchbar seyn. So könnten selbst Pferde, Uhren, Grundstücke ꝛc. ꝛc. Gegenstände der Compensation werden, wenn es bey denselben nur auf die mittlere Beschaffen-

---

[1]) S. dessen Abhandlung: Wie ist das Compensations-Recht geltend zu machen. Wien 1830, S. 34.

heit, und auf eine gewisse Zahl oder Größe ankommt. Hingegen sind verbrauchbare Sachen kein Gegenstand der Compensation, wenn der Eine bestimmte Individuen solcher Art, der Andere aber dieselben bloß in einer gewissen Anzahl oder Menge zu übergeben schuldig ist, z. B. wenn **A** als Erbe dem **B** als Legatare 20 Flaschen Tokaier von dem Weine des Erblassers zu verabfolgen, **B** aber dem **A** überhaupt 50 Flaschen Tokaier eines gewissen Jahrganges zu liefern schuldig ist.

Nun entsteht aber die Frage: ob in dem §. 1438 die Worte: „und so beschaffen sind ꝛc. ꝛc.," bloß als Erklärung der Gleichartigkeit beygesetzt worden sind, oder ein eigenes Erforderniß andeuten? Nach dem Grundsatze, daß in dem Gesetze nichts überflüßig gesetzt ist, scheint es, daß man das Letztere vermuthen müsse. Allein vergleicht man den §. 1438 mit dem §. 1440, so zeigt sich, daß der Gesetzgeber hier doch nichts Anderes sagen wollte, als, daß es Forderungen seyn müssen, welche gleichartige Sachen zum Gegenstande haben, daß sich also das Prädicat, gleichartig, nicht sowohl auf die Beschaffenheit der Forderung, als auf den Gegenstand derselben beziehe. Dieß läßt sich auch daraus folgern, daß es bey einer schon geleisteten Zahlung nicht darauf ankommt, wie die Forderung beschaffen war, wenn sie nur eine wahre Schuld begründete. Wenn also auch eine Forderung von der Art ist, daß sie leichter und mit größerer Wirksamkeit durchgesetzt werden kann, wie z. B. die Forderung aus einem Wechsel, so macht dieß doch keinen Unterschied in Beziehung auf die Compensation, denn die Begünstigung bey der Durchsetzung kann keinen andern Zweck haben, als die Befriedigung desto sicherer zu erlangen, diese erhält der Gläubiger aber durch die zur Compensation geeignete Gegenforderung, es ist daher überflüßig, unter den Forderungen weiter einen Unterschied zu machen, und eine der anderen vorzuziehen [1]). Die Worte: „und so beschaffen sind ꝛc. ꝛc.," werden dadurch nicht überflüßig, denn es können Forderungen gleichartig seyn, ohne daß darum die Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner zu entrichten wäre, wie das obige Beyspiel vom Tokaier Weine zeigt, und dieß überhaupt dann der Fall ist, wenn der Eine Sachen von gewisser Art überhaupt schuldet, der Andere aber bestimmte Individuen dieser Art zu leisten hat; so könnte auch nicht die Forderung von

[1]) S. Hartter's oben angeführte Abhandlung §. 30 u. 31.

1000 fl. Conv. Münze gegen jene von 100 Species-Ducaten zur Compensation gebraucht werden.

Die Wirkung der Compensation ist die Tilgung der wechselseitigen Forderungen, in so weit sie im Betrage einander gleich sind. In eben diesem Maße werden dadurch auch die Nebenverbindlichkeiten aufgehoben, und die Bürgen und Pfänder befreyt.

Wie diese Wirkung im Proceßwege geltend gemacht werden könne, ist eine Frage, welche zur Erläuterung der Gerichts-Ordnung gehört. Die Meinung, daß dieß durch eine bloße Einrede geschehen könne, hat die meisten Gründe für sich [1]), da nur auf diese Art die volle Wirkung der Compensation erreicht werden kann, und auch das aus einer Zahlung entstehende Recht nicht durch eine Klage, sondern durch eine Einrede geltend gemacht wird. Daher gebrauchen auch die §§. 1109 und 1443 den Ausdruck: Einwendung der Compensation [2]). Die Gründe, welche Hr. Prof. Schuster [3]) dagegen anführt, sind bereits ausführlich in der Recension [4]) dieser Abhandlung widerlegt worden.

Wie das Compensationsrecht im Executionswege geltend gemacht werden könne, zeigt Hr. Appel.-Rath Staudinger [5]).

§. 83.

Fälle, in welchen die Compensation nicht Statt findet.

(§. 1439 des b. G. B.)

»Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet die Compensation nicht Statt.«

Daß eine unrichtige Forderung nicht zur Compensation gebraucht werden könne, folgt schon aus dem vorigen §. Doch dürfen auch hier unrichtige und illiquide Forderungen nicht miteinander verwechselt

---

[1]) S. Hartter's angeführte Abhandlung §. 59.
[2]) S. Wagner über die Comp. im österr. Civil-Processe. Wien 1817.
[3]) In der oben angeführten Abhandlung.
[4]) In Wagner's Zeitschft. J. 1830, 11. H. S. 492. Sieh auch Nippel's Erläuterungen, §. 1438, Nr. 8 und §. 1439, Nr. 1.
[5]) S. die österr. juridische Ztschrft., J. 1835, 4. H. S. 279.

werden, denn erst durch das Urtheil des Richters wird es außer Zweifel gesetzt, ob die Forderung wirklich richtig war, oder nicht; allein müßte die Richtigkeit derselben vorläufig dargethan, und sie somit zu einer liquiden Forderung im eigentlichen Sinne gemacht werden, so würde die Wirkung der Compensation größtentheils vereitelt, und Einer von den Schuldnern oft in dem Falle seyn, etwas zahlen zu müssen, was er nicht mehr schuldig ist, ohne versichert zu seyn, daß er das Gezahlte, in so weit es zu seiner eigenen Befriedigung nothwendig wäre, wieder zurückbekomme. In wie fern die Einwendung der Compensation auch dann zulässig sey, wenn der Kläger seine Forderung durch klare, keiner Weitläufigkeit unterliegende Beweismittel, der Geklagte aber seine Gegenforderung nur durch weitläufige, und zweifelhafte Beweisführungen darzuthun im Stande ist, bleibt, so lange das Gesetz hierüber keine nähere Bestimmung gibt, nach der Bemerkung des Herrn Vice-Präsidenten Pratobevera [1]) dem Ermessen des Richters anheimgestellt, der darüber zu wachen hat, daß diese Einwendung nicht zur Chicane mißbraucht, aber auch das Compensationsrecht nicht vereitelt werde.

Daß eine fällige mit einer nicht fälligen Forderung nicht compensirt werden könne, fließt aus dem Begriffe der Zahlung, zu der man vor dem Verfallstage der Schuld nicht verbunden ist.

Auch kann die Compensation wenigstens nicht unbedingt Statt finden, wenn ein Schuldner die Zahlung an einem bestimmten, von dem Orte, wo er sie zu empfangen hat, verschiedenen Orte zu leisten schuldig ist, denn zur Zahlung gehört die Leistung am bestimmten Orte (§. 1413), und der Ort, wo sie zu empfangen ist, ist oft, besonders in Handelsgeschäften [2]), sehr wichtig. Dem Gläubiger, welcher die Zahlung an einem gewissen Orte fordern kann, müßte also wenigstens das ersetzt werden, was ihm dadurch entgeht, daß die Zahlung dort nicht wirklich entrichtet worden ist.

»In wie fern gegen eine Concurs-Masse die Compensation Statt finde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt.“

---

[1]) S. dessen Materialien, 7. Bd. S. 383.

[2]) S. die Anmerkung h. in Wagner's Handbuche des Wechselrechtes 3. Thl. S. 382.

Der §. 29 der Concursordnung, so wie der §. 83 der Josephinischen und der §. 84 der Galiz. Ger. Ord. verordnen einstimmig, daß die Gläubiger binnen des bestimmten Termins ihre Forderungen anmelden müssen, widrigens sie ungehindert des ihnen zustehenden Compensationsrechtes abzuweisen seyen, und zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden. Hieraus erhellt aber, daß die Compensation auch im Concursprocesse Statt finde, wenn die Gegenforderung gehörig angemeldet wurde. Die Anmeldung ist aber nothwendig, weil der Massevertreter der Regel nach von den Gegenforderungen der Schuldner der Concursmasse nur durch die Anmeldung Kenntniß erlangt. Eine Ausnahme hat nur bey den Handelsleuten in so fern Statt, als ihre Forderungen und Gegenforderungen aus den Handelsbüchern zu ersehen sind [1]). Aber die Forderung, welche im Concurse zur Compensation gebraucht werden soll, muß schon vor dem Concurse bestanden haben, denn es wäre eine offenbare Beeinträchtigung der übrigen Gläubiger, wenn ein Gläubiger der Concursmasse nach schon eröffnetem Concurse seine Forderung an einen Schuldner der Concursmasse abtreten wollte, damit dieser vermöge der Compensation von seiner Verbindlichkeit befreyt werde. Ein solcher Gläubiger würde sich dadurch außer der Ordnung seine Befriedigung verschaffen, da es doch zum Wesen des Concurses gehört, daß die ganze Vermögensmasse den sich gehörig meldenden Gläubigern vorbehalten werde, damit sie alle, in so weit es möglich ist, in der bestimmten Ordnung ihre Befriedigung erhalten.

§. 84.

Fortsetzung.

(§. 1440 des b. G. B.)

»Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartige, oder bestimmte und unbestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.«

---

[1]) Pat. v. 5. April 1782 u. §. 117 der Galiz. G. O. Sieh mein Handbuch 3. Bd. S. 134.

Daß nur Forderungen, welche gleichartige Sachen zum Gegenstande haben, compensirt werden können, ist ebenfalls bereits oben §. 83 gezeigt worden; und ungeachtet der Gleichartigkeit des Gegenstandes findet eine Compensation auch dann nicht Statt, wenn der Eine individuel bestimmte Stücke einer gewissen Art, der Andere aber was immer für Individuen derselben Art und Güte schuldig ist. Hieraus folgt schon, daß eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Sachen kein Gegenstand der Compensation sind, denn aus der eigenmächtigen Entziehung, dem Leih- oder Verwahrungsvertrage entsteht die Verbindlichkeit eben das zurück zu stellen, was eigenmächtig entzogen, geliehen, oder in Verwahrung gegeben worden ist. Das Nähmliche gilt auch von den in Bestand genommenen Sachen (§. 1109,) und in jedem andern Falle, wo man als bloßer Inhaber einer fremden Sache, z. B. als Finder, dieselbe heraus zugeben schuldig ist.

§. 85.

Fortsetzung.

(§. 1441 des b. G. B.)

»Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat.«

Dieß geht schon nach dem Begriffe der Compensation nicht an, denn sie setzt voraus, daß von zwey Personen jede Schuldner und Gläubiger rücksichtlich der nähmlichen Sache sey. Was aber als unmittelbare Rechtswirkung nicht Statt findet, kann durch wechselseitiges Übereinkommen bewirkt werden; so pflegt es wirklich auf Messen unter Kaufleuten zu geschehen, daß sie statt der Zahlungen im Baren auch die Forderungen an dritte Personen zur Abrechnung gebrauchen, und auf diese Weise in der Zahlungswoche einander befriedigen. Das Nähmliche kann auch mittelst Cessionen und Anweisungen bewirkt werden, da man in Folge der Cession eine fremde Forderung für sich selbst geltend machen kann, und eine Anweisung an den Schuldner des Assignanten die Wirkung einer Cession hat (§. 1408).

Die obige Regel des §. 1441 ist auch in dem Sinne anzuwenden, daß der Schuldner nur das anrechnen kann, was er für sich, nicht aber

auch das, was er im Nahmen eines Andern, z. B. als Machthaber oder Vormund für seinen Machtgeber oder Pupillen zu fordern hat.

Steht der Schuldner mit andern in Gemeinschaft, so kommt es darauf an, ob durch dieselbe eine Correalität begründet ist oder nicht; im ersten Falle kann er die ganze Forderung in Anrechnung bringen, da er auch die Bezahlung des Ganzen zu fordern berechtiget wäre; im zweyten kann er aber die Forderung, welche der Gemeinschaft oder Gesellschaft zusteht, nur in dem Verhältnisse zur Compensation gebrauchen, als ihm davon ein Antheil gebührt.

Daß der Erbe die Forderung seines Erblassers seinem eigenen Gläubiger entgegensetzen könne, und gestatten müsse, daß sein Schuldner ihm das abrechne, was jener an den Erblasser zu fordern hatte, folgt daraus, daß der Erbe mit dem Erblasser als Eine Person angesehen wird. Auch der Bürge kann sowohl seine eigene als die Gegenforderung des Schuldners dem Gläubiger desselben entgegensetzen, weil der Bürge als Selbstschuldner zu betrachten ist, in so weit er um die Zahlung in der gehörigen Ordnung angegangen wird, und im Nahmen des Schuldners nur in so weit zu zahlen hat, als dieser wirklich schuldig ist.

»Selbst eine Summe, die jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Casse leisten muß, nicht abgerechnet werden.«

Die verschiedenen Staatscassen sind zwar alle Stellvertreter des Ärariums überhaupt, und können in so fern als Eine Person angesehen werden; allein da jede derselben ihre besonderen Einnahmen und Ausgaben angewiesen hat, so müßte es nothwendig Störungen und Verlegenheiten erzeugen, wenn man der einen das anrechnen wollte, was man der andern schuldig ist. Nur wer von der nähmlichen Casse zu fordern hat, in welche er auch zu zahlen schuldig ist, kann von der Abrechnung Gebrauch machen, wenn übrigens alle Erfordernisse der Compensation vorhanden sind, und die Zahlung, welche er anzusprechen hat, auch schon angewiesen ist, denn keine Casse darf ohne gehörige Anweisung auszahlen, und kann eine Forderung erst dann als richtig ansehen, wenn sie den Auftrag zur Zahlung bereits erhalten hat.

§. 86.

Fortsetzung.

(§. 1442 des b. G. B.)

»Wenn eine Forderung allmählich auf Mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen; nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.«

Aus der Natur der Cession ergibt sich, daß der Cessus dem Cessionar alle Einwendungen entgegensetzen kann, welche ihm gegen den Cedenten zustanden; wenn er nicht gegen jenen die Forderung als richtig anerkannt hat (§. 1396). Dieß gälte an und für sich nicht nur rücksichtlich des ersten, sondern auch rücksichtlich der folgenden Cedenten, allein das Gesetz macht hier eine Beschränkung, und gestattet, wenn die Forderung allmählig auf Mehrere übertragen wird, nur, daß der Cessus die Forderung, welche er an den ersten Gläubiger hat, und jene, welche ihm gegen den letzten zusteht, in Abrechnung bringe, nicht aber auch diejenige, welche ihm an Einen der mittleren Cessionare und (respective) Cedenten zustand. Der Grund dieser Anordnung scheint vorzüglich darin zu liegen, daß, wenn dem letzten Cessionar auch die Forderungen gegen die Zwischenmänner zur Compensation entgegengesetzt werden könnten, das dadurch entstehende Rechtsverhältniß zu complicirt würde, und niemand mit Sicherheit eine Forderung, welche schon mehrere Mahle cedirt wurde, übernehmen könnte, indem es fast unmöglich ist, alle Verhältnisse, in welchen jeder der Zwischenmänner stand, zu erforschen. Hierzu kommt noch, daß die Zwischenmänner, welche die cedirte Forderung wieder abtraten, ohne die Befriedigung von dem Schuldner selbst abzuwarten, ihr Recht gegen ihn als Gläubiger nicht geltend machten, sondern bloß mit ihrem Vor- und Nachmanne in ein rechtliches Verhältniß getreten sind, da hingegen der erste Gläubiger in Beziehung auf den Schuldner allerdings als solcher sich darstellt, indem die Forderung von ihm ihren Ursprung hat, und er sein Recht nur in dem Umfange übertragen konnte, als es ihm selbst zustand, also zur Zeit der Abtretung durch eine Gegen-

forderung noch nicht aufgehoben oder vermindert war. Eben so benimmt sich der letzte Cessionar als Gläubiger des Cessus, da er von ihm die Befriedigung fordert, mit ihnen kann also compensirt werden.

Die Forderung, welche dem letzten Cessionar als eine gegen den ersten Cedenten bestandene Gegenforderung zur Abrechnung entgegengesetzt werden soll, muß aber schon zur Zeit der ersten Abtretung bestanden haben, denn ist sie später entstanden, so kann nicht compensirt werden, weil der Cedent durch die Abtretung schon aufgehört hatte, Gläubiger zu seyn, folglich das Verhältniß nicht mehr bestand, welches die Compensation überhaupt voraussetzt, nämlich, daß von zwey Personen jede zugleich Gläubiger und Schuldner einer gleichartigen Sache sey [1]).

§. 87.

Beschränkung der Compensation bey einer den öffentlichen Büchern einverleibten Forderung.

(§. 1443 des b. G. B.)

»Gegen eine den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung kann die Einwendung der Compensation einem Cessio-

---

[1]) Nippel behauptet in seinen Erläuterungen, §. 1442, Nr. 3, daß, wenn ein Cessionar die Forderung weiter abtritt, nachdem der Cessus bereits von der Cession verständiget war, er dann eigentlich nicht mehr die Forderung seines Cedenten, sondern seine eigene, „welche durch den mit Wissen aller drey Interessenten zu Stande gekommenen Cessions-Vertrag entstanden ist, abtrete.“ Diese Ansicht scheint aber nicht richtig zu seyn, denn durch die Verständigung des Cessus von der geschehenen Cession wird dieser zwar verbunden, die Zahlung nur an den Cessionar zu leisten, aber immer nur in so fern als er dem Cedenten schuldig war; es ist noch immer die ursprüngliche Forderung, welche von dem Cessionar geltend gemacht wird, denn sonst könnten derselben die Einwendungen nicht entgegengesetzt werden, welche dem Cessus gegen den Cedenten zustanden. Der Cessus kann als unmittelbarer Schuldner des Cessionars nur dann betrachtet werden, wenn er die Forderung gegen den redlichen Übernehmer als richtig anerkannt hat (§. 1396). Man darf also die Wirkung des obigen §. nicht auf die Fälle beschränken, in denen der Cessus von der Cession nicht verständiget war, denn die Worte des §. lauten allgemein, und der Zweck, den das Gesetz erreichen wollte, ist auch dann vorhanden, wenn auch der Cessus von der Cession schon verständiget war.

nar nur dann entgegen gesetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bey der Forderung selbst eingetragen, oder dem Cessionar bey Uebernehmung der letztern bekannt gemacht worden ist.«

Der Grund dieser Anordnung liegt in dem Bestreben der Gesetzgebung den öffentlichen Büchern die größte Zuverlässigkeit zu verschaffen, und es, so viel möglich, dahin zu bringen, daß der in den öffentlichen Büchern erscheinende Stand der Sachen und Rechte mit der Wirklichkeit übereinstimme; nun muß aber Jedermann eine in den öffentlichen Büchern eingetragene Forderung für noch bestehend ansehen, wenn er nicht in den Stand gesetzt wurde, zu erkennen, daß sie entweder gar nicht, oder wenigstens nicht mehr in dem Umfange, als sie eingetragen ist, bestehe. Ein Mittel dieß erkennbar zu machen, ist die Eintragung der Gegenforderung, durch welche sie in Folge der Compensation aufgehoben wurde, oder die ausdrückliche Verständigung dessen, der sie mittelst Cession zu übernehmen beabsichtiget. Bey der Eintragung der Gegenforderung ist es aber nicht um die Erwerbung eines dinglichen Rechtes zu thun, welches hier nur als Pfandrecht zur Befestigung des Hauptrechtes gedacht werden könnte. Allein ein solches Hauptrecht, welches befestiget werden soll, ist nicht vorhanden, denn die Compensation als eine Zahlung in der Kürze ist kein Titel ein Recht zu erwerben, sondern eine Aufhebungsart der Verbindlichkeit. Es handelt sich also nur darum, diese Aufhebung erkennbar zu machen, die Eintragung der Gegenforderung braucht daher weder in der Form einer Intabulation noch einer Pränotation zu geschehen, sondern eine bloße Anmerkung derselben, wie sie das Hofdecret vom 29. August 1818 [1]) rücksichtlich der Bestreitung einer Einverleibung gestattet, und wie sie auch bey der Vorausbezahlung des Bestandzinses Statt findet [2]), reicht zu diesem Zwecke zu; es brauchen demnach weder die Erfordernisse der Intabulation, noch jene der Pränotation vorhanden zu seyn, sondern es wird genügen, wenn die Gegenforderung durch eine glaubwürdige Urkunde erwiesen, der Inhalt derselben bey der eingetragenen Forderung angemerkt, und, wie gewöhnlich, ihrem ganzen Inhalte nach in das Instrumentenbuch eingetragen

[1]) S. mein Handb. 3. Bd. S. 139.
[2]) S. den 4. Thl. dieses Werkes, §. 213, S. 297.

*

wird. Könnte z. B. **A**, auf dessen Hause für den **B** eine Hypothek für die Forderung von 1000 fl. einverleibt ist, eine Gegenforderung pr. 300 fl. gegen den **B** aus einem bestätigten Conto nachweisen, so könnte er dieselbe bey der eingetragenen Forderung des **B** anmerken lassen, damit bey einer allfälligen Cession dieser Forderung weder der Cessionar in der Voraussetzung, daß er die volle Forderung erwerbe, getäuscht werde, noch der Cessus den Vortheil der Compensation verliere.

Ist die Gegenforderung eingetragen, so kann jeder aus dem öffentlichen Buche erkennen, daß die Forderung nicht mehr so bestehe, wie sie ursprünglich eingetragen wurde; wenn sie also auch nach und nach an mehrere Cessionare übergeht, so muß sich jeder derselben die Einwendung der Compensation gefallen lassen, in so weit sie sich aus der angemerkten Gegenforderung gegen einen der Vormänner ergibt, und es wird hierdurch eine Ausnahme von der im vorhergehenden §. enthaltenen Regel: daß der Schuldner die Forderung, welche er gegen einen der Zwischeninhaber der cedirten Forderung hat, dem letzten Inhaber derselben nicht in Abrechnung bringen könne, begründet; diese Ausnahme rechtfertiget sich aber aus der Publicität der Grund- oder Hypothekenbücher, und entspricht selbst dem Geiste der Anordnung des §. 1442.

Hat der Cessus dem Cessionar seine Gegenforderung bekannt gemacht, so bleibt ihm die Einwendung der Compensation gegen ihn ebenfalls vorbehalten, was eben beweist, daß es nur auf eine Vorsicht ankomme, damit der Cessionar, der den öffentlichen Büchern vertraut, durch dieselben nicht getäuscht werde.

Was hier über die Beschränkung der Einwendung der Compensation angeordnet ist, muß nach der klaren Absicht des Gesetzes gleicher Maßen von der Einwendung der Zahlung gelten; auch sie wird also bey einer eingetragenen Forderung dem Cessionar nicht entgegengesetzt werden können, wenn dieser nach dem Ausweise der Eintragung die Forderung noch immer als vollgültig anzusehen berechtiget ist. Denn ein in den öffentlichen Büchern eingetragenes Recht ist so lange als bestehend anzusehen, bis es gelöscht wird (§. 469); und dieß zwar um so mehr, als es bey einer wirklichen Zahlung bloß von dem Schuldner abhing, sich eine Urkunde zu verschaffen, durch welche er sogleich die Löschung hätte bewirken können (§. 1426).

§. 88.

3) Entsagung.

(§. 1444 des b. G. B.)

»In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtiget ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.«

Entsagung überhaupt ist die Erklärung des Berechtigten, von seinem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen. Sie begreift in diesem Sinne sowohl den Erlaß, das ist die Entsagung auf ein bereits erworbenes, als die Verzichtleistung, das ist die Entsagung auf ein erst zu erwerbendes Recht. Hier ist aber nur von der Entsagung als einer Aufhebungsart von Rechten und Verbindlichkeiten die Rede, eine solche kann nur durch einen Vertrag entstehen, denn sie setzt einen Berechtigten und Verpflichteten voraus, und der Letzte wird nur dann befreyt, wenn er die zu seinem Vortheile gemachte Erklärung angenommen hat; so lange dieß nicht geschehen ist, steht es dem Gläubiger noch immer frey, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, und den Schuldner zur Leistung zu verhalten. Darum erwähnt das Gesetz ausdrücklich nur der Entsagung zum Vortheile des Schuldners; von der bloßen Verzichtleistung, die ohne Annahme des Verpflichteten geschieht, war bereits anderswo, nahmentlich im §. 939, und in so weit sie sich auf das Erbrecht bezieht, in der Lehre von dem Erbrechte (§. 551) die Rede.

Die Entsagung im Sinne des gegenwärtigen §. ist also eigentlich der Nachlaßvertrag (pactum remissorium), welcher ohne oder gegen Entgeld eingegangen werden kann, im ersten Falle ist er eine Schenkung (§. 1381), im zweyten ein Vergleich (§. 1380) oder ein anderer entgeldlicher Vertrag.

Wird er als Schenkung geschlossen, so könnte es scheinen, daß er zu seiner vollen Wirksamkeit immer eine Urkunde voraussetze [1]); allein da eine schriftliche Urkunde nicht zur Gültigkeit der Schenkung,

---

[1]) Diese Meinung vertheidiget Prockner: Über den vertragsmäßigen Schulderlaß, §. 4 und folg., in der Oesterr. juridischen Zeitschrift, J. 1836, 10. H. S. 224.

sondern nur darum erfordert wird, damit der Geschenknehmer ein Klagerecht erhalte (§. 943), der von seiner Verbindlichkeit befreyte Schuldner aber, um diese Befreyung geltend zu machen, keiner Klage, sondern nur einer Einrede bedarf, so läßt sich mit Grund annehmen, daß die Entsagung wie andere Verträge ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich eingegangen werden könne. Wenn es aber bey einer unentgeldlichen Entsagung darauf ankäme, daß der befreyte Schuldner gegen den Entsagenden eine Klage anstellen müßte, z. B. weil ihm dieser die Schuldurkunde nicht herausgeben oder in die Löschung der eingetragenen Forderung nicht einwilligen will, so könnte diese nur angestellt werden, wenn die Entsagung durch eine Urkunde bestätiget wurde. Selbst die vorausgegangene Zurückstellung der Schuldurkunde wäre hierzu nicht hinreichend, weil der zurückerhaltene Schuldschein ohne Quittung zwar die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung begründet (§. 1428), aber um die geschehene Schenkung durch eine Klage wirksam zu machen, eine über die Schenkung selbst ausgestellte Urkunde erforderlich ist.

§. 89.

4) Vereinigung.

(§. 1445 des b. G. B.)

»So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereiniget wird, erlöschen beyde; außer, wenn es dem Gläubiger noch frey steht, eine Absonderung seiner Rechte zu verlangen, (§§. 802 und 812), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legatare, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert.«

Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen durch Vereinigung, wenn das Recht mit der demselben entsprechenden Haupt- oder Nebenverbindlichkeit, oder die Hauptverbindlichkeit mit der zur Bestätigung derselben eingegangenen Nebenverbindlichkeit in Einer Person so zusammenkommen, daß sie unter diesem Verhältnisse gar nicht hätten beginnen kön-

nen. Dieß kann geschehen: 1) wenn das Eigenthum einer Sache und das in derselben bisher ausgeübte Recht an die nähmliche Person gelangt, z. B. wenn der Pfand- oder Servitutsberechtigte Eigenthümer der Sache wird, in welcher ihm bisher das Pfand- oder Servitutsrecht zustand; oder der Eigenthümer das Recht, welches bisher sein Eigenthum beschränkte, an sich bringt, z. B. der Proprietar das Nutznießungsrecht; oder die nähmliche Person Eigenthümerinn des herrschenden und dienenden Gutes wird, denn die eigene Sache kann nicht zum Pfande dienen, und dem Eigenthümer selbst nicht dienstbar seyn.

2) Wenn ein persönliches Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit an die nähmliche Person gelangen, z. B. der Gläubiger Erbe des Schuldners oder Bürgen; oder der Schuldner oder Bürge Erbe des Gläubigers; oder ein Dritter Erbe von Beyden wird; indem niemand sein eigener Schuldner seyn kann.

3) Wenn die Haupt- und die Nebenverbindlichkeit in Einer Person zusammentreffen, z. B. der Bürge Erbe des Schuldners, oder der Schuldner Erbe des Bürgen, oder ein Dritter Erbe von Beyden wird. In einem solchen Falle erlischt die Nebenverbindlichkeit, denn es ist nur Eine Person mehr vorhanden, gegen welche der Gläubiger sein Recht geltend machen kann. Aus diesem Grunde erlischt auch die Verbindlichkeit des Einen, wenn zwey als ungetheilte Mitschuldner hafteten, und Einer von diesen Mitschuldnern Erbe des andern wird.

Doch wird in allen diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vereinigung in Einer Person auch in der nähmlichen Eigenschaft derselben erfolge; denn ist dieß nicht der Fall, wie wenn z. B. der Vormund im Nahmen des Pupillen, oder der Bevollmächtigte im Nahmen des Machtgebers zu fordern, und in eigener Person zu leisten hat, oder umgekehrt; so stellt der nähmliche Mensch mehrere Personen vor, und es erfolgt dadurch keine Aufhebung, weil die Ausübung des Rechtes der einen Person gegen die andere dadurch nicht unmöglich wird.

Ferner muß vorausgesetzt werden, daß die Vereinigung nicht durch ein eigenes angemessenes Mittel gehindert wurde, wie dieß z. B. der Fall ist, wenn der Erbe die Erbschaft bedingt antritt, denn nach der bedingten Antretung kann er noch immer seine eigenen, ihm außer dem Erbrechte zustehenden Forderungen gegen die Verlassenschaft geltend machen (§. 802); oder wie dieß der Fall auch dann seyn würde, wenn der Erbschaftsgläubiger, ein Legatar oder ein Notherbe die Ab-

sonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben bewirkt hat, denn dann werden die Ansprüche des Erben nur in so fern berücksichtiget, als die genannten Personen aus der Erbmasse ihre Befriedigung erhalten haben, sie erkennen den Erben nicht als Nachfolger des Erblassers an, und derselbe ist als Erbe gegen sie weder berechtiget noch verpflichtet (§. 812). Der Erbe muß also seine Schuld an die Erbmasse bezahlen, und es wird in so weit, wie es im Gesetze heißt, durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers, so wie auch durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert, weil der Gläubiger gegen den Nachfolger Beyder sein Recht so ausüben kann, wie er es vorher gegen die Einzelnen gekonnt hätte.

§. 90.

Fortsetzung.

(§. 1446 des b. G. B.)

„Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist (§. 469 und 526).“

Der Grund hiervon liegt in der Natur der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechte, deren Besitz in der Eintragung besteht (§. 321), und so lange fortdauert, bis sie gelöscht, oder auf den Nahmen eines Andern eingetragen werden, wie dieß der §. 469 insbesondere rücksichtlich des Hypothekar- und der §. 526 rücksichtlich des Servitutsrechtes bestimmt. Dergleichen Rechte können nun zwar nicht wirklich ausgeübt werden, so lange das Recht und die verhaftete Sache der nähmlichen Person zustehen, aber der Besitz derselben dauert fort, und sie kommen wieder zur Ausübung, wenn die Sache oder das Recht an eine andere Person gelangt, z. B. das Hypothekarrecht durch Super-Intabulation oder Pränotation an einen andern Gläubiger, oder das herrschende oder das dienende Gut an einen andern Eigenthümer.

§. 91.

5) Untergang der Sache und eingetretene Unmöglichkeit der Leistung.

(§. 1447 des b. G. B.)

„Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth der-

selben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit oder die Zahlung einer Schuld durch einen andern Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.«

Der Untergang ist also nur dann eine Aufhebungsart des Rechtes und der demselben entsprechenden Verbindlichkeit, wenn er 1) ein zufälliger ist, denn ist er durch ein Verschulden herbeygeführt worden, so muß der Urheber des Verschuldens dafür haften, und Ersatz leisten (§. 1295). 2) Muß die Sache gänzlich zu Grunde gegangen seyn, denn ist sie es nur zum Theile, und hat das übrig Bleibende noch einen Werth für den Berechtigten, so muß es ihm herausgegeben werden, z. B. der Rest des Grundstückes, wenn ein Theil davon weggeschwemmt wurde. Wem in einem solchen Falle der Zufall schade, muß nach der Natur des eingegangenen Vertrages bestimmt werden.

3) Muß die Sache, welche zu Grunde gegangen ist, eine völlig bestimmte seyn, denn war sie es bloß der Gattung oder dem Betrage nach, so müssen statt der zu Grunde gegangenen Individuen andere gegeben werden, wenn auch die zur Übergabe bestimmten von den übrigen schon abgesondert waren, weil in einem solchen Falle die Erfüllung der Verbindlichkeit noch immer möglich ist, und der Untergang der Sache nur darum das Recht und die Verbindlichkeit aufhebt, weil man zur Leistung des Unmöglichen nicht verpflichtet seyn kann.

Treten die erwähnten Umstände ein, so wird die Verbindlichkeit dadurch gänzlich aufgehoben, und der Zufall trifft den, in dessen Person oder Sache er Statt findet. Eben dieß gilt auch, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit oder die Zahlung durch einen andern Zufall, als durch den Untergang der Sache, unmöglich wird, z. B. wenn derjenige, der ein Bild mahlen soll, blind geworden ist, oder die Sache, welche übergeben werden sollte, dem Verkehre entzogen wurde.

Doch soll der Zufall, welcher den Verpflichteten von der Leistung befreyt, nicht veranlassen, daß sich ein Theil mit dem Schaden des andern bereichere, es muß daher Alles, was in der Voraussetzung der

zu erfolgenden Leistung gegeben worden ist, so zurückgestellt werden, daß der Empfänger aus dem Schaden des Leistenden keinen Gewinn zieht, es sind demnach auch alle Nutzungen herauszugeben, welche er aus der Sache gezogen hat, doch wird er übrigens gleich einem redlichen Besitzer behandelt, weil er die empfangene Sache als die seinige anzusehen berechtiget war.

§. 92.

6) Tod.

(§. 1448 des b. G. B.)

»Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.«

Insgemein kann also der Tod nicht als eine Aufhebungsart der Rechte und Verbindlichkeiten angesehen werden, weil jene, welche nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, einen Theil der Verlassenschaft ausmachen (§. 531), und mit derselben auf die Erben übergehen (§. 532). Von dieser Regel sind aber wieder jene Rechte auszunehmen, welche durch das Gesetz oder einen Vertrag auf die Person beschränkt sind. Durch das Gesetz, wie die Rechte aus dem Wiederkaufe, Rückverkaufe und Vorkaufsrechte (§§. 1070—1073); durch Vertrag kann jedes Recht auf eine gewisse Person beschränkt, z. B. eine Grunddienstbarkeit als eine persönliche verliehen werden. Ist die Leistung von der Art, daß sie nur von einer gewissen Person geschehen, oder daß die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse vorzüglich dabey berücksichtiget werden, wie dieß der Fall bey den Personenrechten, bey der Verfertigung eines Kunstwerkes, der Leistung eines Bevollmächtigten oder Gesellschafters ist, so kann die Verbindlichkeit hierzu ebenfalls nicht auf Andere übergehen, es erlischt also mit dem Tode Recht und Verbindlichkeit, jedoch laut des vorhergehenden §. so, daß kein Theil aus dem Schaden des andern Gewinn zieht.

§. 93.

7) Verlauf der Zeit.

(§. 1449 des b. G. B.)

»Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf sie durch einen letzten Willen,

Vertrag, richterlichen Ausspruch, oder durch das Gesetz beschränkt sind. Auf welche Art sie durch die von dem Gesetze bestimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptstücke festgesetzt.«

Wenn Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine gewisse Zeit beschränkt sind, so hören sie natürlich mit Verlauf dieser Zeit auf. Auf eine gewisse Zeit können sie aber beschränkt werden durch einen letzten Willen, durch Vertrag, durch richterlichen Ausspruch oder das Gesetz selbst. Bestimmungen der letzten Art kommen in allen Theilen der Gesetzgebung vor, insbesondere gehören auch die Verjährungsfälle hierher, weil die Verjährung stets den Verlauf einer gewissen Zeit voraussetzt, sie unterscheiden sich aber von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Verlauf der Zeit dadurch, daß bey der Verjährung auch die Nichtausübung des Rechtes eintreten muß, da hingegen sonst der Verlauf der bestimmten Zeit dem Rechte ein Ende macht, wenn es auch ununterbrochen ausgeübt wurde. Unter der Verjährung im Allgemeinen versteht man überdieß auch die Ersitzung, durch welche Rechte erworben werden, sie konnte also nicht den bloßen Aufhebungsarten angereiht werden, und macht den Gegenstand eines eigenen Hauptstückes aus.

§. 94.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

(§. 1450 des b. G. B.)

»Die bürgerlichen Gesetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand, sind in der Gerichtsordnung bestimmt.«

Nach dem Römischen Rechte kommt die Wiedereinsetzung oder die Einsetzung in den vorigen Stand als eine Aufhebungsart der Rechte und Verbindlichkeiten vor, darum wird auch hier von derselben Erwähnung gemacht, ob sie gleich nach dem jetzigen bürgerlichen Gesetzbuche nicht mehr Statt findet.

Man versteht unter der Wiedereinsetzung in Civil-Rechtssachen jenes außerordentliche Mittel, durch welches der bey einem gültigen und nach dem strengen Rechte wirksamen Geschäfte ohne eigenes Verschulden Verletzte der Billigkeit wegen in den Zustand versetzt wird, in welchem er vor dem Eintritte des ihm nachtheiligen Ereignisses war [1]). Der Grund, aus welchem das gegenwärtige Gesetzbuch die Wiedereinsetzung nicht mehr gestattet, ist in dem obigen §. selbst angegeben, weil nähmlich Handlungen und Geschäfte, in so weit sie dem Gesetze nicht gemäß sind, unmittelbar bestritten werden können, also eine Wiedereinsetzung dazu nicht nothwendig ist; in so weit sie aber nach den gesetzlichen Vorschriften unternommen wurden, können sie ohne daraus sich ergebenden größeren Nachtheil nicht wieder aufgehoben werden. Unmittelbar als widerrechtliche Geschäfte können bestritten werden entgeldliche Geschäfte, wenn bey denselben die Erfordernisse des Rechtes zur Gewährleistung oder der Beschwerde wegen Verletzung über die Hälfte eintreten (§§. 932 und 934), ferner jene Geschäfte, bey welchen Furcht oder Irrthum obwaltet (§§. 55—58, 542, 570, 870—875).

In den Fällen, wo die Wiedereinsetzung bloß aus Billigkeitsrücksichten gestattet wurde, wie in den selbst noch in dem Galizischen Gesetzbuche beybehaltenen Gründen der Minderjährigkeit und der Abwesenheit, gibt theils das Gesetz ohnehin hinlängliche Schutzmittel, welche eine Beeinträchtigung dieser Personen nicht wohl voraussetzen lassen, theils würde es selbst bedenklich seyn, wenn ein für sie mit allen gesetzlichen Vorsichten abgeschlossenes Geschäft durch Wiedereinsetzung wieder aufgehoben werden könnte, da dieß die Folge haben würde, daß sich niemand mit ihnen in einen Verkehr einlassen würde. Der besondere Schutz, den das Gesetz den Minderjährigen und Abwesenden ertheilt (§. 21), zeigt sich darin, daß die Ersteren immer, wenn ihnen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, einen besonderen Vertreter erhalten (§. 187), die Anderen wenigstens dann, wenn ihre Rechte gefährdet sind (§. 276). Insbesondere aber schützen

---

[1]) S. des Herrn Vice-Präsidenten Ritters v. Pratobevera Versuch einer Erläuterung des §. 1450 des b. G. B. über Restitutionen im Allgemeinen, und die processualischen insbesondere, in den von ihm herausgegebenen Materialien, 6. Bd. §. II. S. 125.

die §§. 1494 und 1495 die Minderjährigen, und die §§. 1475 und 1496 die Abwesenden gegen den Nachtheil, welcher ihnen durch die Ersitzung oder Verjährung zugehen könnte. Indessen läßt sich nicht läugnen, daß die Minderjährigen und Abwesenden ungeachtet dieser Schutzmittel zuweilen aus einem mit aller Förmlichkeit vorgenommenen Geschäfte Nachtheil leiden können; allein die aus der Aufhebung solcher Geschäfte durch Wiedereinsetzung entstehenden Folgen würden, wie schon bemerkt worden ist, die aus den Geschäften selbst entstehenden Nachtheile überwiegen. Übrigens haben diese Personen bey einem Verschulden ihrer Vertreter ohnehin das Ersatzrecht gegen sie, und selbst gegen die Gerichtsbehörde, wenn diese ihr Amt vernachläßiget hat (§§. 264, 265 und 282), den Abwesenden fällt überdieß noch in so weit Schuld zur Last, als sie durch Aufstellung eines Bevollmächtigten selbst für ihr Bestes hätten Sorge tragen können.

Käme aber der Fall vor, daß das nachtheilige Ereigniß, welches nach den früheren Gesetzen ein Recht zur Wiedereinsetzung gegeben hätte, schon vor der Einführung dieses Gesetzbuches Statt fand, so könnte der Verletzte dieselbe noch immer in Anspruch nehmen, wenn anders alle nach den früheren Gesetzen nothwendigen Erfordernisse derselben vorhanden sind, und die Frist, binnen welcher sie angesucht werden soll, nicht verstrichen ist; denn das Recht sie zu begehren, war durch den Eintritt des nachtheiligen Ereignisses erworben, und auf vorher erworbene Rechte haben die späteren Gesetze keinen Einfluß (b. G. B. §. 5).

Nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren findet die Einsetzung in den vorigen Stand Statt: 1) wenn eine Fallfrist ohne Verschulden der Parthey verstrichen ist; 2) wenn wider den Verkürzten ein Spruch ergangen ist, gegen den erhebliche Beweismittel gefunden wurden, die der Verkürzte vorhin nicht wissen oder nicht finden konnte; 3) wenn eine Parthey durch das Benehmen ihres Rechtsfreundes verkürzt worden ist[1]). Pratobevera[2]) rechnet auch den Fall hierher, wenn ein richterlicher Ausspruch durch die Nullitätsbe-

---

[1]) Jos. G. O. §. 372 u. Galz. §. 489, dann Pat. v. 1. July 1790 S. mein Handb. 3. Bd. S. 134.

[2]) In der angeführten Abhandlung §. VIII, S. 163.

schwerde aufgehoben wird; allein dieser Fall scheint nicht hierher zu gehören, da a) die Nullitätsbeschwerde ein ordentliches Rechtsmittel ist, b) die Wiedereinsetzung ein gültiges Rechtsgeschäft, die Nullität aber eine ungültige Verfügung des Richters, voraussetzt.

Die Erläuterungen über die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Wiedereinsetzung gehören zur Erklärung der Gerichtsordnung [1]).

---

[1]) S. hierüber die angeführte, sehr lehrreiche Abhandlung des Herrn Vice-Präsidenten Pratobevera.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung [1]).

1. Abschnitt.

Von der Verjährung überhaupt.

§. 95.

Begriff der Verjährung.

(§§. 1451 und 1452 des b. G. B.)

§. 1451. »Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.«

Diese Bestimmung gibt nur die Wirkung, nicht aber das Wesen der Verjährung an; vollständiger scheint demnach folgende zu seyn:

Verjährung ist das Verhältniß zwischen zwey Personen, welches dadurch entsteht, daß ein Recht durch die im Gesetze bestimmte Zeit nicht ausgeübt worden ist, und welches von Seite der einen den Verlust eines Rechtes, von Seite der andern aber entweder bloß die Befreyung von einer Verbindlichkeit, oder zugleich die Erwerbung eines Rechtes zur Folge hat [2]).

---

[1]) Scheidlein's Miscellen, 5. H. Meine Abhandlung über die Verj. nach dem Öst. bürgl. Rechte, in Pratobevera's Materialien 8. Bd. und Pachmann: Die Verj. nach dem allg. bürgerl. Rechte in Österreich. Wien bey Sollinger, 1833.

[2]) Pachmann definirt: „Verjährung ist eine Anreihung von Zeitabschnitten zur Ertheilung eines Rechtes in Folge seiner Ausübung, oder zur Aufhebung in Folge seiner Nicht-Ausübung.“ Gegen diese Definition bemerkt der Recensent in Wagner's Zeitschrift, J. 1833, 10. H., daß das Wort: Anreihen, eine Thätigkeit bezeichnet, und nicht wohl erklärt werden kann, von wem dieselbe ausgehen soll. Die Definition des Recensenten: „Verjährung sey jener factische Zustand

Die Verjährung ist, je nach dem sie entweder bloß die Befreyung von einer Verbindlichkeit, oder zugleich die Erwerbung eines Rechtes bewirkt, entweder Verjährung im engeren Sinne (praescriptio exstinctiva), oder Ersitzung (praescriptio adquisitiva oder usucapio). Verjährung im engeren Sinne, eigentliche oder bloße Verjährung, ist jene Aufhebungsart, vermöge welcher eine Verbindlichkeit bloß aus dem Grunde erlischt, weil das dieser Verbindlichkeit gegenüber stehende, gegen eine bestimmte Person auszuübende Recht durch die im Gesetze bestimmte Zeit nicht ausgeübt worden ist.

Ersitzung ist jene Erwerbungsart, durch welche man eine fremde Sache oder ein Recht auf eine solche vermöge eines gesetzmäßigen, durch die bestimmte Zeit fortgesetzten Besitzes erlangt.

Der §. 1452 drückt sich über dieselbe so aus: »Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf jemand Andern übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart Ersitzung.«

Man darf aber diese Worte nicht so verstehen, als ob das Recht gerade in der Art, wie es dem Einen zustand, auf den Andern überginge, denn wird gegen den Eigenthümer ein einzelnes Recht, z. B. das Recht einer Dienstbarkeit, ersessen, so kann man nur in so fern sagen, daß das verjährte Recht auf einen Andern übertragen werde, als dieses Recht in dem Eigenthume begriffen war, als Recht der Dienstbarkeit bestand es aber früher nicht. Man theilt daher die Ersitzung in eine übertragende (usucapio translativa), wenn das ersessene Recht schon so bestand, wie es ersessen wird, z. B. das Eigenthum; und eine gründende (constitutiva), wenn das ersessene Recht als ein eigenes, von dem vorigen verschiedenes Recht ausgeübt wird.

§. 96.

Unterschied der Verjährungsfälle von andern ähnlichen.

Nach dem aufgestellten Begriffe muß die Verjährung von verschiedenen anderen Fällen unterschieden werden, welche mit ihr das ge-

---

eines Rechtes, wo dasselbe binnen der gesetzlichen Zeit nicht ausgeübt wurde," dürfte aber ebenfalls nicht genügen, da nicht jeder factische Zustand, in welchem ein Recht durch die gesetzliche Zeit nicht ausgeübt wird, schon Verjährung ist.

mein haben, daß ein Recht aufhört, wenn binnen einer gewissen Zeit etwas unterlassen worden ist. Solche Fälle sind:

1) Wenn, um das beabsichtigte Recht zu erlangen oder geltend zu machen, binnen einer gewissen Zeit eine Handlung hätte unternommen werden sollen, und das Recht darum verloren geht, weil diese Handlung nicht unternommen wurde. Denn in einem solchen Falle ist der Verlust des Rechtes die Folge der unterlassenen Handlung, nicht aber die Folge der Nichtausübung des in der Frage stehenden Rechtes, welches noch gar nicht vorhanden, oder wenigstens nicht anerkannt war. Von dieser Art sind alle Fälle, wo nach der Bestimmung der Gerichts-Ordnung eine Handlung binnen einer bestimmten Frist vorgenommen werden soll z. B. die Anmeldung der Gläubiger im Concurse, die Antretung des Beweises, die Anmeldung der Appellation, u. s. w. Auch in dem bürgerlichen Gesetzbuche kommen solche Bestimmungen vor, z. B. §. 201, wo zur Ablehnung der Vormundschaft eine Frist von 14 Tagen; §. 259 eine Frist von 1 Jahre, um die Abtretung der Vormundschaft von einem Nichtverwandten zu fordern; §. 862 die Frist zur Annahme eines Versprechens bestimmt wird, u. dgl.

2) Ist die Verjährung auch von denjenigen Fällen des Verlustes eines schon wirklich bestehenden Rechtes zu unterscheiden, wo dasselbe zwar nach Verlauf einer gewissen Zeit wegen unterlassener Ausübung erlischt, aber dieses Erlöschen die Aufhebung einer bestimmten Verbindlichkeit nicht zur Folge hat. Denn die Verjährung setzt wesentlich ein solches Recht voraus, dem eine besondere, dem zu verjährenden Rechte entsprechende Verbindlichkeit, und nicht bloß die allgemeine, Andere in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht zu stören, gegenüber steht, wie dieß aus dem §. 1449 erhellt, welcher die Verjährung ausdrücklich unter die Aufhebungsarten der Rechte und Verbindlichkeiten zählt; ferner ergibt sich dieß aus der Haupteintheilung der Verjährung in Ersitzung und eigentliche Verjährung, welche bloß darauf gegründet ist, daß die Wirkung der Verjährung bald bloß in der Aufhebung einer Verbindlichkeit, bald aber darin besteht, daß nebst der Aufhebung der Verbindlichkeit zugleich erworben wird. Man kann es also keine Verjährung nennen, wenn nach dem §. 384 des bürgerlichen Gesetzbuches der Eigenthümer des Mutterstockes sein Recht auf den Bienenschwarm, welchen er durch zwey Tage nicht verfolgt hat; oder sein

Recht auf das zahmgemachte Thier, welches durch 42 Tage von selbst ausgeblieben ist, verliert; denn dieser Verlust kann eintreten, ohne daß jemand dadurch von einer Verbindlichkeit befreyt wird, indem vielleicht nach 2 oder 42 Tagen diese Thiere noch von Niemanden gefangen worden sind, und man daher auch nicht sagen kann, daß durch die Erlöschung des Eigenthums jemand von der Verbindlichkeit, sie herauszugeben, befreyt worden sey. Eben dieß gilt auch von der Erlöschung der Privilegien durch Nichtausübung derselben, denn durch diese Erlöschung wird nicht die Verbindlichkeit einer gewissen Person, sondern überhaupt die Aller, nicht gegen das Privilegium zu handeln, aufgehoben. Die Verjährung hat also auf Privilegien überhaupt, insbesondere auch auf die Industrie- oder Erfindungs-Privilegien, keine Anwendung, was auch in Beziehung auf die letzteren durch das Patent vom 31. März 1832 bestätiget wird, indem der §. 21 dieses Patentes wohl bestimmt, daß das Privilegium erlischt, wenn es während der Privilegienzeit ein Jahr lang nicht ausgeübt wird, und der Privilegirte sich darüber nicht mit genügenden Gründen ausweiset, aber diese Erlöschung nicht als Verjährung darstellt, folglich sie auch nicht nach den Regeln derselben beurtheilt wissen will.

3) Ist keine Verjährung dann vorhanden, wenn die im Gesetze bestimmte Frist, binnen welcher das Recht wegen Nichtausübung verloren würde, durch Übereinkommen der Parteyen auch weiter hinausgesetzt werden kann, denn die im Gesetze bestimmte Verjährungsfrist kann nicht verlängert werden (§. 1502). Daher enthalten die §§. 862, 933, 936, 967, 982, 1075, 1082, 1084, 1111, 1116 keine Verjährungszeit, indem es in allen diesen Fällen von der Willkühr der Parteyen abhängt, sich zur Ausübung der dort vorkommenden Rechte andere, kürzere oder längere, Fristen zu bedingen.

Endlich 4) ist es keine Verjährung, wenn die Frist, binnen welcher das Recht ausgeübt werden soll, nicht durch das Gesetz, sondern durch einen Vertrag, einen letzten Willen, oder durch den Richter bestimmt ist, denn der Begriff der Verjährung ist sowohl nach dem von den Rechtsgelehrten insgemein angenommenen Sprachgebrauche [1]),

---

[1]) S. Kori die Theorie der Verjährung nach gemeinem und sächsischem Rechte. Leipzig 1811, §. 48, und Uuterholzner's Ausführliche

als insbesondere laut des §. 1451 nach dem Sprachgebrauche unseres Gesetzgebers auf die Fälle beschränkt, wo das Recht wegen der Nichtausübung „während der von dem Gesetze“ bestimmten Zeit verloren geht. Es gibt also keine vertragsmäßige, testamentarische oder richterliche, sondern bloß eine gesetzliche Verjährung.

§. 97.

Grund der Verjährung.

Das Galizische Gesetzbuch führt im 3. Theile, §. 592, als Grund, warum die Verjährung eingeführt worden ist, an: „damit das Privat-Eigenthum nicht immer schwankend bleibe, und Rechtsstreitigkeiten so viel möglich verhindert oder abgekürzt werden.“ Das gegenwärtige Gesetzbuch spricht sich nicht ausdrücklich darüber aus, aber es ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese Gründe, welche auch das Römische Recht schon angibt [1]), diejenigen sind, welche auch unsere Gesetzgebung bewogen, das Verjährungs-Institut beyzubehalten. Es werden nähmlich dadurch Processe vermindert, und die Entscheidung derselben erleichtert, weil Ansprüche, welche aus einer schon länger verflossenen Zeit hergeleitet werden, und über welche eben darum oft eine gegründete Entscheidung gar nicht möglich wäre, in Folge derselben entweder gar nicht erhoben, oder durch die Einwendung, daß sie binnen einer bestimmten Zeit hätten geltend gemacht werden sollen, zurückgewiesen werden können. Eben dadurch erregt die Verjährung auch eine größere, auf Erhaltung des Seinigen gerichtete Sorgfalt, und vermehrt den National-Wohlstand. Auch ist es der Billigkeit gemäß, daß ein Zustand, der lange fortgedauert hat, erhalten werde, weil es im Allgemeinen leichter ist, das, was man nicht hat, zu entbehren, als das, was man schon länger im Besitze hatte, wieder herauszugeben.

Entwickelung der gesammten Verjährungslehre, 1. Bd. Anmerkung S. 4.

Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen: Thibaut über Besitz u. Verjährung §. 2, und in seinem Pandecten-Systeme, 8. Auflage, §. 1002; dann Pachmann in der oben angeführten Abhandlung §. 3.

[1]) Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent. L. 1. D. De usurpationibus, und ut aliquis litium finis esset. L. ult. D. Pro suo. In diesem Sinne nennt auch Cicero die Verjährung in seiner Rede pro Caecina: finem sollicitudinis.

*

Es ließen sich zwar, wie Kori in dem schon angeführten Werke, §§. 24 — 26 zeigt, diese Zwecke auch durch andere Mittel erreichen, und man kann nicht leugnen, daß selbst die Anordnungen über die Verjährung manche sehr schwierige Rechtsfragen und Streitigkeiten herbeyführen, und daß es zuweilen sehr auffallend ist, wenn ein sonst wohl begründetes Recht wegen des Verlaufes eines Tages oder einer andern kurzen Zeit nicht ausgeübt werden kann; allein alle menschlichen Einrichtungen haben ihre Gebrechen, die hier in die Frage kommenden können aber sehr vermindert werden, wenn die gesetzlichen Verfügungen richtig aufgefaßt, und, in so fern sie mangelhaft sind, nach und nach verbessert und vervollständiget werden [1]).

§. 98.

Wer verjähren könne.

(§. 1453 des b. G. B.)

»Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigenthum oder andere Rechte durch Ersitzung erwerben.«

Dieß gilt nicht nur von denjenigen Personen, welche durch sich selbst zu erwerben im Stande sind, sondern auch von jenen, welche bloß durch andere erwerben können, denn die Erwerbung durch Ersitzung wird mittelst des Besitzes vollbracht; da man nun auch durch Andere den Besitz erwerben oder fortsetzen kann, so folgt von selbst, daß auch die unmittelbare Folge des Besitzes, die Ersitzung, erfolgen müsse, wenn auch der Besitz durch Andere ausgeübt wird, vorausgesetzt nämlich, daß die sonstigen Erfordernisse zur Ersitzung vorhanden sind. Ersitzen können also physische und moralische Personen (§. 26), Oesterreichische Staatsbürger und Fremde (§. 33); auch Kinder, Rasende, Wahn- und Blödsinnige, nicht nur wenn diese Personen einen Vertreter haben, und durch denselben die Sache besessen, oder das Recht ausgeübt wird, sondern auch ohne Vertreter, in so fern es sich bloß um die Fortsetzung des Besitzes handelt, und die Fortdauer desselben ungeachtet der Unfähigkeit der Person angenommen werden

---

[1]) S. Pachmann a. a. O. §. 55. Guyet Über die Wirkung der Klagenverjährung auf das der Klage zu Grunde liegende Recht; in dem Archive für die civilistische Praxis, 11. Bd. 1. H., S. 66.

kann. Auch die zum schweren oder schwersten Kerker Verurtheilten können ersitzen, ungeachtet ihnen das Strafgesetz (I. Theil, §. 23) ausdrücklich die Fähigkeit benimmt, während ihrer Strafzeit ein verbindliches Geschäft zu schließen; denn die Ersitzung ist von der Schließung eines Geschäftes, d. i. der Unternehmung einer Handlung, um dadurch in den Rechten eine Veränderung hervorzubringen, ganz verschieden, da sie die unmittelbare Folge des Besitzes ist, und eine Handlung durchaus nicht voraussetzt; die zur Strafe Verurtheilten werden aber nirgends für zum Besitze unfähig erklärt, vielmehr sorgt das Gesetz selbst für die Erhaltung ihres Vermögens durch Aufstellung eines Curators (§. 279), sie können also auch des Vortheiles des Besitzes theilhaftig werden, und durch Ersitzung erwerben.

Aus dem Gegensatze der in dem §. 1453 enthaltenen Regel ergibt sich aber, daß diejenigen, welche überhaupt zu besitzen oder zu erwerben nicht fähig sind, wie die Ordenspersonen; ferner jene, deren Fähigkeit zu besitzen oder zu erwerben in Ansehung gewisser Sachen beschränkt ist, z. B. die Unterthanen in Ansehung des Jagdrechtes, auch durch die Ersitzung, und zwar jene überhaupt, diese aber die durch besondere Gesetze ihrer Erwerbung entzogenen Gegenstände weder selbst, noch durch Andere erwerben können.

Bey der Verjährung im engeren Sinne kommt die Fähigkeit des Verjährenden gar nicht in Betrachtung, denn von einer Verbindlichkeit kann jedermann befreyt werden, da hierdurch nur jener Rechtszustand hergestellt wird, welcher vor der Entstehung der aufgehobenen Verbindlichkeit schon wirklich bestanden hat, oder wenigstens bestanden haben würde, wenn das die Verbindlichkeit gründende Factum nicht vorausgegangen wäre; die Möglichkeit dieses Rechtszustandes kann daher nicht bezweifelt werden, und es bedarf von Seite des bloß von einer Verbindlichkeit zu Befreyenden keiner besondern Fähigkeit, um in denselben zu gelangen.

§. 99.

Gegen wen verjährt werden könne.

(§. 1454 des b. G. B.)

»Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privat-Personen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind,

Statt finden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§. 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.«

Die Gründe, aus welchen die Verjährung überhaupt gestattet ist, sind als Regel allgemein, nur macht das Gesetz zum Schutze jener Personen, welche sich selbst zu vertreten nicht im Stande sind, dem Grundsatze des §. 21 gemäß, einige Beschränkungen, in Folge welcher die Verjährung gegen sie entweder gar nicht, oder nur nach einem längeren Zeitverlaufe Statt findet.

§. 100.

Verjährungszeit: a) überhaupt.

(§. 1465 des b. G. B.)

»Zur Ersitzung und Verjährung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem, durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume, wird hier das in allen übrigen Fällen zur Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt. Es kommt dabey sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Personen an.«

Das Gesetz beschränkt die Ausübung der Rechte aus manigfaltigen Gründen auf eine gewisse Zeit, aber man darf dessen ungeachtet nicht in jedem Falle einer solchen Beschränkung eine Verjährung annehmen, denn diese ist nur dann vorhanden, wenn das Recht bloß darum erlischt, weil es binnen der im Gesetz bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. In allen Fällen, wo außer dem 4. Hauptstücke des III. Theiles des Gesetzbuches eine gewisse Zeit zur Ausübung eines Rechtes bestimmt wird, muß man voraussetzen, daß das Gesetz einen andern Grund zur Beschränkung gehabt habe, als die bloße Nichtausübung. Wozu hätte es auch der Ersitzung und Verjährung ein eigenes Hauptstück gewidmet, wenn es schon außer demselben so viele Bestimmungen über Verjährung gäbe? Wenn es also in dem obigen §.

heißt: „Außer dem, durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume, wird hier das in allen übrigen Fällen zur Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt;“ so darf man die Worte: „zur Ersitzung und Verjährung“ nicht in den ersten Satz hinaufschieben, und den Satz so lesen, als ob es hieße: Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle der Ersitzung oder Verjährung festgesetztem Zeitraume ꝛc.; sondern der Sinn ist vielmehr der: Außer dem durch die Gesetze für einige besondere, einzelne Fälle z. B. zur Erleichterung des Verkehres, Behebung der Zweifel über einen gewissen Rechtszustand, Herbeyführung der Möglichkeit einer bestimmten Entscheidung, u. dgl. festgesetzten Zeitraume, wird in diesem Hauptstücke das für alle Fälle, für welche nicht schon eine besondere Beschränkung besteht, zur Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß rücksichtlich der Rechte überhaupt bestimmt.

Hier wird also das Zeitmaß überhaupt für alle Rechte bestimmt, da es außer dem für einige Fälle insbesondere bestimmt wurde; hier wird es zur Ersitzung oder Verjährung bestimmt, da es an andern Orten zu einem anderen Zwecke festgesetzt worden ist.

Die practische Folge hiervon ist, daß die von der Verjährung insbesondere geltenden Bestimmungen, nahmentlich die Hemmungsgründe der Verjährung, nicht auch auf jene Fälle angewendet werden dürfen, welche dem Gesagten zufolge keine Verjährungsfälle sind. Es würde auch wirklich zu baren Ungereimtheiten führen, wenn man die Hemmungsgründe der Verjährung auch in jenen Fällen gelten lassen wollte, wo außer dem 4. Hauptstücke zur Ausübung eines Rechtes ein gewisser Zeitraum festgesetzt ist, z. B. wenn die zur Bestreitung der ehelichen Geburt in den §§. 156 — 158 bestimmten drey Monathe wegen Abwesenheit im öffentlichen Dienste erst von der Zeit an liefen, als der zu bestreiten Berechtigte zurückgekehrt ist. Eben so, wenn man behauptete, daß die Fristen zur Gewährleistung erst dann zu laufen anfangen, wenn die, die Verjährung hemmenden Umstände aufgehört haben, und dgl. Noch auffallender wäre es, wenn man diese Bestimmungen auch auf die Fälle ausdehnen wollte, in denen durch die politischen Gesetze ein gewisser Zeitraum zur Ausübung eines Rechtes festgesetzt ist; denn die Natur dieser Anordnungen bringt es mit sich, daß bey denselben zunächst nur das allgemeine Beste, nicht aber die individuellen Verhältnisse der Berechtigten berücksichtiget werden. So

sind z. B. in dem Hofdecrete vom 14. August 1786 die Forderungen an Stifte oder Klöster wegen geborgter Arbeiten oder Waaren auf drey Monathe; die Unterthansforderungen gegen den neuen Grundherrn in dem Patente vom 18. April 1784 auf drey Jahre beschränkt, ohne daß hierbey die Eigenschaft des Gläubigers, ob er minderjährig oder großjährig, gegenwärtig oder abwesend ist, in Betrachtung kommt.

Die zur Ersitzung oder Verjährung erforderliche Zeit wird verschieden festgesetzt, je nachdem die Sachen oder Rechte verschieden sind, welche verjährt, und die Personen, gegen welche verjährt werden soll; so zwar, daß bey Rechten, deren Ausübung mehr gefährdet ist, und bey Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, der Regel nach ein längerer Zeitraum erfordert wird. Ist ein solcher als Regel bestimmt, so macht er die ordentliche; besteht er aber bloß für einige Fälle als Ausnahme, die außerordentliche Verjährungszeit aus. Die letzte ist gewöhnlich länger als die erste, bey der Verjährung im engeren Sinne aber auch zuweilen kürzer. Da aber in jedem Falle zur Ersitzung oder Verjährung der Verlauf eines bestimmten Zeitraumes erfordert wird, so ergibt sich, daß es nach unserem Rechte keine so genannte unvordenkliche (praescriptio immemorialis), das ist der Zeit nach unbestimmte, und nur nach der Erinnerung alter Leute, oder nach Menschengedenken bestimmbare, Verjährung gibt.

Für die Berechnung der Zeit schreibt das Gesetz bey der Verjährung nichts Besonderes vor, es gilt also auch hier die Regel des §. 902: daß 24 Stunden einen Tag, 30 Tage einen Monath, und 365 Tage ein Jahr ausmachen. Der Lauf der Tage wird nach der allgemein angenommenen Bestimmung von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet [1]), ohne daß es bey dem ersten Tage darauf ankommt, zu welcher Stunde des Tages ein gewisser Zustand angefangen habe [2]). So wird das Alter des Menschen, die Zeit der Abwesenheit, z. B. in den Fällen des §. 24, und überhaupt alle Fristen berechnet, welche von einem gewissen Tage an beginnen, und nicht von dem Eintritte eines

---

[1]) Glück's Erläuterung der Pandecten, 3. Thl., 2. Aufl. S. 584.

[2]) More Romano dies a media nocte incipit, et sequentis noctis media parte finitur: itaque quidquid in his viginti quatuor horis actum est, perinde est, quasi quavis hora lucis actum esset. L. 8. D. De feriis, dilationibus et diversis temporibus (2. 12).

gewissen Momentes, z. B. der Publication des Strafurtheiles, oder des Todes des Erblassers, abhängen. Hat die Zeit einmahl zu laufen angefangen, so muß sie bis zum Ablaufe der Frist ohne Unterbrechung vom Augenblicke zu Augenblicke berechnet werden, und der letzte Tag muß ganz abgelaufen seyn, denn die Regel: **ultimus dies coeptus pro completo habetur**, welche nach dem Römischen Rechte in gewissen Fällen gilt, liegt nicht in der Natur der Sache, und wird in unsern Gesetzen nirgends ausgesprochen, der §. 903 bestimmt nur, daß ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, schon mit dem Anfange des Tages erworben werde; bey der Verjährung hängt aber die Erwerbung nicht von einem gewissen Tage, sondern von dem Verlaufe der ganzen hierzu bestimmten Zeit ab.

§. 101.

b) Im Falle der schuldlosen Abwesenheit.

(§. 1475 des. b. G. B.)

»Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersitzung und Verjährung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für sechs Monathe, gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreyßig Jahre zusammen ausgedehnet werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.«

Den schuldlos Abwesenden wird also eine längere Zeit eingeräumt, um sich gegen die Nachtheile, welche aus der Verjährung gegen sie entstehen könnten, zu schützen, und da sich diese Begünstigung sowohl auf die Ersitzung als die eigentliche Verjährung bezieht, so gehört sie unter die Bestimmungen der Verjährung überhaupt.

Als Abwesenheit gilt nur der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, rücksichtlich welcher

die Ersitzung oder Verjährung behauptet wird. Handelt es sich also um die Verjährung eines Rechtes, welches sich nicht auf eine, an einem gewissen Orte befindliche Sache bezieht, z. B. um die Verjährung einer Forderung, oder einer Klage zur Bestreitung eines Rechtsgeschäftes, oder auf Entschädigung, so hat der obige §. keine Anwendung. Man kann in einem solchen Falle nicht sagen, daß der Eigenthümer von der Sache abwesend ist, rücksichtlich welcher die Verjährung läuft, denn das Forderungsrecht ist von der Person unzertrennlich (**mobilia sequuntur personam**), und es ist die Schuld des Berechtigten, wenn er keine Anstalten trifft, um sein Recht geltend zu machen. Handelt es sich aber um die Ersitzung oder Verjährung einer bestimmten Sache, z. B. jemand hat sich in dem Gute des abwesenden Eigenthümers in den Besitz einer Dienstbarkeit gesetzt; oder die dem Abwesenden zustehende Dienstbarkeit ist während seiner Abwesenheit nicht ausgeübt worden; so fordert es die Billigkeit, auf den Umstand der Abwesenheit Rücksicht zu nehmen, weil es leicht geschehen kann, daß der Abwesende von den gegen sein Recht vorgefallenen Thatsachen keine Kenntniß erhielt, folglich auch nichts dagegen unternehmen konnte.

Was unter dem Ausdrucke: Provinz, zu verstehen sey, ist bereits oben in dem §. 30, S. 38 gesagt worden.

Die Abwesenheit muß eine willkührliche und schuldlose seyn. Der Ausdruck: willkührlich, kann aber hier nur im Gegensatze der durch Dienstverhältnisse nothwendigen genommen werden, denn die letzte hemmt alle Verjährung (§. 1496). Eine auf eine andere Art nothwendig gewordene, und in diesem Sinne unwillkührliche Abwesenheit, z. B. wegen einer Krankheit, Gefangenschaft ꝛc. kann hier nicht der willkührlichen entgegengesetzt werden, weil es auffallend wäre, wenn derjenige, welcher z. B. auf einer bloß zu seiner Unterhaltung unternommenen Reise abwesend ist, begünstiget würde, jener aber, welcher abwesend zu seyn gezwungen wird, sich dieser Begünstigung nicht zu erfreuen hätte. Überdieß zeigt auch der Schluß des §. 1475, daß nur schuldbare Abwesenheit diese Begünstigung ausschließe.

Die den Abwesenden zukommende Begünstigung besteht darin, daß die Zeit der Abwesenheit nur zur Hälfte gerechnet wird. Der Beysatz: „folglich Ein Jahr für sechs Monathe,“ gilt nur als Beyspiel

für die Fälle, wo es sich um ganze Jahre handelt, aber im Allgemeinen geht es nicht an nach Monathen zu rechnen, indem der Monath gesetzlich für einen Zeitraum von 30 Tagen genommen wird, 12 Monathe also erst 360 Tage ausmachen, das Jahr aber aus 365 Tagen besteht. Es ist also, um Irrung zu vermeiden, sicherer, bloß die Tage der Abwesenheit zu berechnen, und diese auf die Hälfte zu reduciren. Ist die Zahl der Tage eine ungleiche, z. B. wenn die ganze Abwesenheit 371 Tage betrug, so kommt der letzte Tag zu Gunsten des Abwesenden gar nicht in Rechnung, denn er gälte nur für einen halben Tag, als solcher kann er aber nicht ergänzt werden, weil die Tage der Gegenwart immer als ganze zu berechnen sind. Wollte man ihn als einen ganzen Tag der Zeit der Gegenwart zuschlagen, so würde dem Abwesenden rücksichtlich dieses Tages die gesetzliche Begünstigung entzogen; nach der Absicht des Gesetzes muß er also vielmehr ganz übergangen, als zum Nachtheile des Abwesenden für einen vollen Tag angerechnet werden.

§. 102.

Fortsetzung.

Die Begünstigung des §. 1475 kommt dem Abwesenden nur bey der ordentlichen Ersitzung oder Verjährung zu statten; denn die außerordentliche setzt ohnehin gewöhnlich einen längeren Zeitraum voraus, es ist also nicht nothwendig, noch eine zweyte Begünstigung hinzuzufügen; rücksichtlich der Fälle aber, wo die außerordentliche Verjährungszeit kürzer ist, muß man annehmen, daß der Gesetzgeber wegen der Natur der Rechte, welche dieser Verjährung unterliegen, auch wegen der Abwesenheit eine längere Verjährungszeit nicht gestatten wollte, da, wie in der Folge gezeigt werden wird, bey derselben auch rücksichtlich der sonst begünstigten Personen keine Ausnahme Statt findet.

Die hier zugestandene Begünstigung unterliegt aber noch einer doppelten Beschränkung, nähmlich 1) muß die Zeit der Abwesenheit ununterbrochen wenigstens Ein volles Jahr gedauert haben; denn sollte jede noch so kurze Abwesenheit in Betrachtung kommen, so würde dadurch der Beweis sehr complicirt und die Schwierigkeit den Rechtsstreit zu entscheiden vermehrt, statt vermindert; hierzu kommt noch, daß eine Abwesenheit, welche nicht einmahl Ein volles Jahr gedauert

hat, die Ausübung oder Geltendmachung des Rechtes nicht sehr erschweren kann, es fällt also der Grund weg, sie besonders zu berücksichtigen.

2) Soll die Zeit nie weiter, als bis auf 30 Jahre zusammen ausgedehnt werden; d. h. wenn die Zeit der Abwesenheit im Ganzen schon 30 Jahre beträgt, welche zusammen für 15 Jahre gerechnet werden, so ist es dann einerley, ob derjenige, gegen den die Ersitzung oder Verjährung behauptet wird, gegenwärtig oder abwesend war. Es werden also in dem Falle, wo die Verjährungszeit auf 30 Jahre bestimmt ist, nebst den 30 Jahren der Abwesenheit noch 15 Jahre erfordert, somit würde die längste zur Ersitzung oder Verjährung erforderliche Zeit wegen der Abwesenheit 45 Jahre betragen. In diesem Sinne gebraucht das Gesetz den Ausdruck: ausdehnen, denn ausgedehnt wird die Zeit in so fern, als sie nur zur Hälfte berechnet wird, der Verjährende also das Doppelte der gewöhnlichen Zeit abwarten muß.

Die Auslegung, nach welcher die Worte: „die Zeit soll nie weiter ꝛc.“ den Sinn haben sollen, daß die ganze Verfügung nur bey der Verjährungszeit unter 30 Jahren Anwendung habe [1]), kann nicht die richtige seyn, weil sonst der §. 1475 bey der eigentlichen Verjährung gar keine Anwendung fände, indem die ordentliche Frist derselben immer 30 Jahre beträgt; er könnte sich also nur auf die wenigen Fälle beziehen, in denen die Ersitzung in drey Jahren vollendet wird. Unter dieser Voraussetzung würde der §. ganz anders lauten, und die Erwähnung der Ersitzung und Verjährung überhaupt wäre überflüssig.

Auch ist es keine befriedigende Erklärung, wenn man das zusammen darauf bezieht, daß, falls der Eigenthümer theils gegenwärtig, theils abwesend war, die Zeit der Abwesenheit zur Hälfte genommen, zur Zeit der Anwesenheit hinzuzuschlagen sey, und beyde zusammen nicht über 30 Jahre betragen dürfen [2]); denn in diesem

---

[1]) Zeiller's Commentar, §. 1475, Nr. 7 und Scheidlein's Miscellen, 5. H. §. 47.

[2]) Pachmann in der angeführten Abhandlung, §. 50, S. 123. In der 4. Anmerkung zu diesem §. will Pachmann den §. 1475 bloß auf die ordentliche Ersitzung beschränken, aber der Grund, der dafür angeführt wird, ist mir ganz unverständlich.

Sinne genommen, würde der Satz: „doch soll die Zeit überhaupt nie weiter als bis auf 30 Jahre zusammen ausgedehnt werden," ganz überflüssig dastehen, indem es sich von selbst versteht, daß die im ganzen erforderliche Frist von 30 Jahren unverändert bleibt, und wenn der Eigenthümer theils gegenwärtig, theils abwesend war, die Zeiten der Anwesenheit und der Abwesenheit zusammengerechnet werden müssen.

Eine schuldbare Abwesenheit gibt auf die obige Begünstigung keinen Anspruch, weil es allgemeiner Grundsatz ist, daß der Schuldige die Folgen seiner Schuld tragen müsse. Als schuldbar ist die Abwesenheit anzusehen, wenn durch die Entfernung selbst ein Gesetz übertreten wird; oder die Abwesenheit die Folge der Übertretung eines Gesetzes ist. Fälle der ersten Art sind: die eigenmächtige Auswanderung, Desertion, oder die Entfernung, um sich der Pflicht zum Militär-Dienste zu entziehen; Fälle der zweyten Art: die Abschaffung aus einer Provinz wegen einer schweren Polizey-Übertretung (Strafgesetzbuch II. Thl., §. 17), oder die Anhaltung in einem Kerker außer der Provinz wegen eines Verbrechens.

2. Abschnitt.

Von der Ersitzung insbesondere.

§. 103.

Was ersessen werden könne.

(§. 1455 des b. G. B.)

Nach den im Gesetzbuche vorkommenden Rand-Inschriften könnte man glauben, daß sich die §§. 1455—1459 sowohl auf die Ersitzung als die Verjährung im engeren Sinne beziehen, allein der Inhalt dieser §§. zeigt, daß sie vorzüglich die Ersitzung zum Gegenstande haben, denn nur in den §§. 1456 und 1459 geschieht von der Verjährung im engeren Sinne Erwähnung, und die §§. 1479—1483 bestimmen dann insbesonders, welche Rechte der Verjährung im engeren Sinne nicht unterliegen.

Über die Frage: was Gegenstand der Ersitzung seyn könne, lautet die Regel in dem §. 1455: »Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden.«

Die Ersitzung ist also eine allgemeine Erwerbungsart, und nicht

wie im Römischen Rechte nur auf einige bestimmte Rechte anwendbar. Hieraus folgt, daß bey denjenigen Rechten, welche weder durch ein Gesetz noch durch ihre eigenthümliche Beschaffenheit ausgenommen sind, eine analoge Anwendung der gesetzlichen Verfügungen über die Ersitzung Statt finde, wenn das Gesetz keine eigene für sie gemacht hat.

§. 104.

Kein Gegenstand der Ersitzung sind: 1) Sachen und Rechte, welche nicht besessen, so wie auch jene, welche nicht veräußert werden können.

(Fortsetzung des §. 1455 des b. G. B.)

»Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der Gesetze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, sind kein Gegenstand der Ersitzung.«

Da der Besitz die Grundlage der Ersitzung ist, so können jene Sachen und Rechte nicht ersessen werden, welche man entweder vermöge ihrer Natur, oder in Folge einer gesetzlichen Anordnung nicht besitzen kann; daher nicht diejenigen Sachen, die entweder überhaupt kein Gegenstand des rechtlichen Verkehres sind (§. 311), oder in Beziehung auf gewisse Personen diejenigen, deren Besitz ihnen ausdrücklich untersagt ist, wie z. B. das Jagdrecht rücksichtlich der Bürger und Bauern (Pat. v. 28. Febr. 1786, §. 8). Ferner jene Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, z. B. Ordenszeichen, welche nach dem Tode des Betheilten der Ordenskanzley zurückgestellt werden müssen [1]); so wie auch Titel und Auszeichnungen, welche nur einer bestimmten Person verliehen worden sind.

§. 105.

2) Die wesentlichen Majestätsrechte.

(§§. 1456 und 1457 des b. G. B.)

§. 1456. »Aus diesem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Er-

[1]) Hofkanzleydecret v. 2. Jänner 1817, Pol. Ges. 45. Bd. S. 1.

sitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden.«

Rechte, welche dem Landesfürsten aus dem Begriffe der Oberherrschaft oder nach den Staats-Grundgesetzen allein zustehen, können von den Unterthanen weder durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden, weil dadurch das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen aufgelöst, und durch die Anwendung der Bestimmungen über die Verjährung auf diese Rechte die Gränzen des Privatrechtes überschritten würden (§. 20 des b. G. B.).

§. 1457. »Andere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließend vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereyen u. dgl., können zwar überhaupt von andern Staatsbürgern, doch nur binnen einem längern als dem gewöhnlichen Zeitraume (§. 1472) ersessen werden.«

Man nennt diese Rechte zufällige Majestätsrechte, weil sie nicht nothwendig mit der Oberherrschaft verbunden sind, sie können also auch von Andern, selbst gegen das Staatsoberhaupt ersessen werden, aber nur in der außerordentlichen, in dem §. 1472 bestimmten Ersitzungszeit.

§. 106.

3) Die Personen-Rechte.

(§. 1458 des b. G. B.)

»Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personen-Rechte sind kein Gegenstand der Ersitzung.«

Diese Rechte setzen ihrem Begriffe nach gewisse Eigenschaften und Verhältnisse der Person voraus, können also so lange nicht entstehen, als diese Eigenschaften oder Verhältnisse nicht vorhanden sind. So bleibt z. B. eine mit einem Hindernisse eingegangene Ehe, sie mag als Scheinehe noch so lange bestehen, immer ungültig, so lange sie nicht convalidirt wird; und derjenige, der noch so lange als das Kind einer gewissen Person angesehen wurde, erlangt nie die Rechte eines Kindes, wenn ihm dieselben nicht schon durch seine Geburt zustehen.

»Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten,« weil zu vermuthen ist, daß sich diese Ausübung auf einen gültigen Rechtsgrund stützet, folglich geschützt werden muß, bis das Gegentheil dargethan wird.

§. 107.

4) Privilegien.

Auch Privilegien sind kein Gegenstand der Ersitzung; denn ursprünglich können sie nur durch Verleihung des Landesfürsten oder der von ihm dazu bevollmächtigten Behörden erlangt werden, da die Verleihung der Privilegien zu den wesentlichen Majestätsrechten gehört [1]).

Dem Begriffe nach sind Privilegien von der Person oder der Sache, der sie verliehen wurden, untrennbar, sie können also als besondere Rechte nicht auf Andere übertragen, folglich als solche auch nicht ersessen werden. Hierin besteht nur eine Ausnahme bey den Erfindungs- oder Industrie-Privilegien, welche laut des §. 11 des Privilegien-Patentes v. 8. Dec. 1820, und des §. 23 des nun geltenden Patentes v. 31. März 1832 veräußerlich sind, daher auch schon behauptet wurde, daß diese Privilegien, in so fern sie übertragbar sind, auch durch Ersitzung erworben werden können [2]). Allein da laut der §§. 22 und 23 des Patentes v. 31. März 1832 jede Verleihung eines Privilegiums, so wie auch jede nachfolgende Veränderung in dem Besitze desselben in ämtliche Protrocolle einzutragen, und von dem Privilegirten jährlich ein Theil der für das Privilegium zu zahlenden Taxen zu entrichten ist, so kann der Fall gar nicht vor-

---

[1]) Nach dem früher geltenden gemeinen Rechte streitet für denjenigen, welcher sich über Menschengedenken in einem gewissen Zustande ohne Unterbrechung befunden hat, die Vermuthung, daß er dazu durch ein gültiges Geschäft ein Recht erworben hat, es konnten daher durch die sogenannte unvordenkliche Verjährung alle erwerbbaren Rechte, folglich auch Privilegien erlangt werden. Thibaut System des Pandecten-Rechts, 8. Ausgabe, §. 1035; und Unterholzner die Verjährungslehre, 1. Thl. §. 147.

[2]) Nippel's Erläuterungen, §. 13, Nr. 9; und Gredler über die Ersitzung und Verjährung der Privilegien. Wien bey Sollinger, 1830.

kommen, daß ein solches von einem nicht berechtigten Vormanne erlangt werde, und da, wie in der Folge gezeigt werden wird, die Ersitzung nur dazu bestimmt ist, den Mangel zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß dem Vormanne das Recht, welches übertragen werden sollte, selbst nicht zustand; so kann die Ersitzung auch bey Industrie-Privilegien keine Anwendung haben. Überdieß handelt es sich bey der Ersitzung nur um die Erwerbung einer fremden Sache oder eines Rechtes in einer solchen, nur für die Ersitzung der Art sind die dazu erforderlichen Fristen bestimmt, auf die Privilegien als Befugnisse, die nicht in einer bestimmten Sache ausgeübt werden, sondern darin bestehen, daß die Unterlassung des Eingriffes von jedermann gefordert werden kann, sind diese Bestimmungen nicht anwendbar. Daher heißt es auch in dem 7. Absatze des dem Privilegium-Patente angehängten Formulares der auszustellenden Privilegien-Urkunden [1]): „Wir verordnen, daß sich außer dem Privilegirten, seinen Erben oder Cessionaren Jedermann enthalten soll, die angezeigte und beschriebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auszuüben ꝛc.“ Woraus erhellt, daß das Gesetz keinen andern Besitz des Privilegiums anerkennt, als den, welcher von dem Erwerber selbst oder seinen rechtmäßigen Nachfolgern ausgeübt wird.

§. 108.

In wie fern rücksichtlich der Handlungen der bloßen Willkühr die Ersitzung Statt findet.

(§. 1459 des b. G. B.)

»Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpfet, keiner Verjährung.«

Die Handlungen, welche hier erwähnt werden, sind ein Ausfluß der Befugniß, mit seiner eigenen Person oder Sache nach Willkühr zu verfügen, und werden eben darum Handlungen der bloßen

[1]) Pol. Ges. 60. Bd. S. 67.

Willkühr (actus merae facultatis) genannt. Es kann hiernach das Eigenthum durch bloße Nichtausübung nicht verloren gehen, oder beschränkt werden. Man kann daher seine Sache zurückfordern, wenn man sie noch so lange in der Innehabung eines Andern, z. B. eines Entlehners, Verwahrers oder Pfandgläubigers gelassen hat; und hat man noch so lange auf seinem Grunde nicht gebaut oder gepflanzt, so ist dadurch das Recht zu bauen oder zu pflanzen nicht erloschen. Eine Ausnahme hat nur Statt, wenn das Gesetz in einem bestimmten Falle mit der Nichtausübung des Rechtes den Verlust desselben verknüpft, wie z. B. bey dem Rechte, eine verlorne Sache von dem Finder zurück zu verlangen (§. 392). Die Befugniß aber von Andern zu fordern, daß sie aus dem Ihrigen etwas geben, zu unserm Vortheile etwas thun, oder in ihrer Sache etwas leiden oder unterlassen, gehört nicht zu den Handlungen der bloßen Willkühr; denn dergleichen Befugnisse erlöschen in der Regel durch einen dreyßigjährigen Nichtgebrauch (§. 1479).

»Hat aber eine Person der andern die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes von Seite der Einen gegen die Freyheit der Andern von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbothe, oder der Verhinderung gefügt hat, und es wird dadurch, wenn alle übrige Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersitzung bewirket. (§. 313 und 351.)«

Die oben erwähnten Handlungen hören auf, Handlungen der bloßen Willkühr zu seyn, sobald ein Anderer in den Besitz eines entgegenstehenden Rechtes gelangt, und vermöge desselben verbiethet, was man sonst zu thun berechtiget war, z. B. auf dem eigenen Grunde zu bauen; oder als Schuldigkeit fordert, was man sonst zu leisten oder zu leiden nicht verbunden war, z. B. von der eigenen Sache einen Zins zu zahlen, oder einem Andern den Fußsteig über das eigene Feld zu gestatten. Mit dem Besitze fangen für den Besitzer die Vortheile des Besitzes an, und er kann, wenn die übrigen Erfordernisse der Ersitzung eintreten, durch die Fortsetzung des Besitzes während der im Gesetze bestimmten Zeit, das Recht selbst erlangen, es wird sonach, da jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift

(§. 1478), das Recht von dem Einen durch Ersitzung erworben, für den Andern geht es aber durch Verjährung verloren, und in diesem Sinne müssen die Worte am Schlusse des §. 1459 verstanden werden: „es wird dadurch, wenn alle übrigen Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder (eigentlich) die Ersitzung bewirket;“ denn eine Verjährung im engeren Sinne kann nach dem, was in dem ersten Theile des §. gesagt wird, nicht Statt finden. Hieraus ergibt sich auch, daß rücksichtlich derjenigen Befugnisse, bey welchen der Besitz eines entgegenstehenden Rechtes gar nicht möglich ist, eine Erlöschung derselben durch Verjährung nicht eintreten könne, da ohne Besitz keine Ersitzung, und ohne Ersitzung in diesen Fällen auch keine Verjährung erfolgen kann. So kann das Recht über die eigenen Handlungen, z. B. sich dort- oder dahin zu begeben, gewisse Geschäfte vorzunehmen oder zu unterlassen, nicht verjährt werden, weil es einen rechtlichen Besitz des Rechtes, etwas von der Art von uns zu fordern, gar nicht gibt. Ist der Besitz des entgegenstehenden Rechtes verbothen, so ist es eben so viel, als ob er an sich nicht möglich wäre, so ist z. B. der Besitz der sogenannten Bannrechte verbothen, die Unterthanen können daher nicht gezwungen werden, ihre Getränke nur von der Herrschaft zu kaufen, oder ihr Getreide in der herrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen u. dgl., wenn sie auch noch so lange Zeit von der Befugniß, es an einem anderen beliebigen Orte zu thun, keinen Gebrauch gemacht hätten.

§. 109.

Von dem zur Ersitzung erforderlichen Besitze.

(§. 1460 des b. G. B.)

„Zur Ersitzung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert: daß jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze; daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sey, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde. (§. 309, 316, 326 und 345.)“

Das Gesetz fordert wirklichen, d. i. noch fortdauernden Besitz. Hat jemand den Besitz gehabt, aber ihn verloren oder auf einen Andern übertragen, so ist die Ersitzung dadurch unterbrochen.

*

Der Besitz muß überdieß von gewisser Beschaffenheit seyn, und in derselben durch die ganze, im Gesetze bestimmte Zeit fortgedauert haben. Worin diese Beschaffenheit bestehe, ist theils in den oben angeführten §§. enthalten, theils wird es in den zunächst nachfolgenden näher bestimmt.

§. 110.

1) Rechtmäßigkeit des Besitzes.

(§. 1461 des b. G. B.)

Nachdem schon im §. 316 überhaupt bestimmt worden ist, daß der Besitz rechtmäßig heiße, „wenn er auf einem gültigen Titel, d. i. auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht," wird in dem §. 1461 insbesondere bestimmt, welcher Titel zur Ersitzung des Eigenthums als ein rechtmäßiger anzusehen sey, weil das Gesetz sein Augenmerk bey der Ersitzung immer zunächst und vorzüglich auf das Eigenthum, als den gewöhnlichsten Gegenstand der Ersitzung richtet. Der §. 1461 lautet demnach: »Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersitzung hinreichend. Dergleichen sind, z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung, u. s. w.«

Da aber nicht nur das Eigenthum, sondern auch andere Rechte Gegenstand der Ersitzung sind, so muß die Regel erweitert, und für alle Rechte geltend aufgestellt werden. Aus dem erst angeführten §. läßt sie sich mit Rücksicht auf den §. 316 folgender Maßen bestimmen: Jeder Titel ist rechtmäßig und zur Ersitzung hinreichend, welcher zur Erwerbung des in der Frage stehenden Rechtes tauglich gewesen wäre, und durch den man dasselbe wirklich erlangt hätte, wenn solches dem Vormanne zugestanden hätte. Als Beyspiele gültiger Titel zur Ersitzung des Eigenthums führt das Gesetz selbst: das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen (nähmlich rücksichtlich der übergebenen, oder zurückgezahlten verbrauchbaren Sache), den Kauf, Tausch und die Zahlung an; andere solche Titel sind: die gerichtliche Einantwortung im Executionswege, die Bestellung einer verzehrbaren Sache zum Heirathsgute u. dgl. Gültige Titel zur Ersi-

tzung anderer dinglichen Rechte sind: der Vertrag, oder der letzte Wille.

Aus dem, was im §. 1461 von der Rechtmäßigkeit des Titels zur Ersitzung des Eigenthums gesagt wird, erhellt, daß die Ersitzung dazu bestimmt ist, den Mangel zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß dem Vormanne das in der Frage stehende dingliche Recht nicht zustand. Denn daß zur Ersitzung Fähigkeit der Person und Tauglichkeit des Gegenstandes erfordert werde, enthält schon der §. 1460; da nun nach dem §. 1461 auch ein tauglicher Rechtsgrund nothwendig ist, so zeigt sich, daß von der Ersitzung nur dann die Rede seyn könne, wenn Alles vorhanden ist, was sonst zur Erwerbung vorausgesetzt wird, außer dem, daß der Vormann das in der Frage stehende dingliche Recht nicht übertragen konnte, weil es ihm selbst nicht zustand (§. 442).

Der Gültigkeit des Titels zur Ersitzung steht nicht entgegen, daß das Geschäft, worauf er sich gründet, wegen eines dabey obwaltenden Mangels, z. B. wegen Irrthums, Furcht oder Zwang, Verletzung über die Hälfte, hätte angefochten und aufgehoben werden können; denn so lange die Aufhebung nicht wirklich erfolgt ist, bleibt das Geschehene wirksam. Anders ist es aber, wenn der Titel schon an sich ungültig ist, weil demjenigen, der das Geschäft unternommen hat, die rechtliche Fähigkeit gänzlich mangelte, wie dieß bey Kindern und Vernunftlosen der Fall ist (§. 865); oder das Geschäft ausdrücklich als ein ungültiges erklärt wird, wie z. B. die im §. 879 enthaltenen Verträge.

Der Rechtmäßigkeit des Titels steht auch die Widerruflichkeit des Geschäftes nicht entgegen; denn wenn auch derjenige, welcher eine Sache aus einem widerruflichen Titel besitzt, gegen seinen Vormann nicht ersitzen kann, weil er sich ausdrücklich zur Zurückstellung der Sache für einen gewissen Fall verbunden hat, so hindert das doch nicht die Ersitzung gegen einen Dritten, da die Widerruflichkeit des Titels nur eine zum Besten des Vormannes bestehende Beschränkung ist, und es in Beziehung auf den Dritten gleichgültig ist, ob der Besitzer die Sache auf eine widerrufliche oder unwiderrufliche Weise erhalten hat.

§. 111.

Fortsetzung.

(§. 1462 des b. G. B.)

»Verpfändete, geliehene, in Verwahrung, oder zur Fruchtnießung gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern oder Fruchtnießern, aus Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemahls ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zu Statten kommen.«

Das Gesetz führt hier vier Fälle an, in denen die Ersitzung wegen Mangels eines rechtmäßigen Titels nicht Statt findet. Es entsteht nun die Frage, ob diese Ausnahmen die einzigen seyen, oder ob die angeführten Fälle nur als Beyspiele anzusehen sind? Behauptete man das Erste, so führt dieß geradezu zu dem Widerspruche, daß es auch eine Ersitzung ohne Besitz geben könne, denn der Pfandgläubiger, der Entlehner, der Verwahrer und Fruchtnießer sind nicht Besitzer, sondern nur Inhaber der fremden Sache, sollten nur sie von der Ersitzung ausgeschlossen seyn, so müßte man zugeben, daß der Bestandnehmer, der Bevollmächtigte, und überhaupt jeder bloße Inhaber ersitzen könne [1]). Beabsichtigte der §. 1462 eine Regel aufzustellen, welche den Gegensatz des §. 1461 enthielte, so müßte sie so

---

[1]) Daß in den oben angeführten vier Fällen nicht die Nothwendigkeit eines aufrechten Vertrauens der Grund sey, aus welchem die Ersitzung ausgeschlossen wird (wie Pachmann a. a. O. §. 34, ad 3, behauptet), zeigt erstens das Beyspiel des Fruchtnießers; denn derjenige, welcher z. B. vermöge eines letzten Willens seine Sache einem Andern zur Fruchtnießung überlassen muß, thut dieß gewiß nicht aus einem besondern Vertrauen. Hingegen setzt die Bevollmächtigung allerdings ein besonderes Vertrauen gegen den Machthaber voraus, soll also derselbe von der Ersitzung der seinem Machtgeber gehörigen Sache nicht ausgeschlossen seyn, so verfällt man auch rücksichtlich des angeführten Grundes in einen offenbaren Widerspruch. Es frägt sich also, ist es besser zuzugeben, daß der §. 1462 etwas Überflüssiges und zum Theile Unvollständiges enthalte; oder soll man ihn so auslegen, daß das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch geräth?

lauten: Derjenige, der gar keinen, oder keinen zur Erwerbung des in der Frage stehenden Rechtes tauglichen Titel hat, kann nicht ersitzen.

Daß die Erben den Erblasser vorstellen, und nicht mehr Titel als er haben, wird in dem §. 1462 ebenfalls nur in Beziehung auf die vier erwähnten Fälle ausgesagt, allein der §. 547 enthält diese Regel als eine allgemeine, und will man nicht annehmen, daß dieselbe hier nur auf vier Fälle beschränkt werde, so muß man zugeben, daß auch der Erbe des Bestandnehmers, des Machthabers, kurz jedes bloßen Inhabers oder unrechtmäßigen Besitzers in Beziehung auf einen Dritten mit seinem Erblasser als Eine Person angesehen werde, folglich ebenfalls keinen rechtmäßigen Titel habe, wenn der Erblasser keinen gehabt hat. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Ersitzung nicht den Erben eines bloßen Inhabers oder unrechtmäßigen Besitzers, sondern nur einem dritten rechtmäßigen Besitzer zu Statten komme.

§. 112.

In wie fern das Daseyn eines rechtmäßigen Titels bewiesen werden müsse.

(§. 1477 des b. G. B.)

Der Ersitzende befindet sich gewöhnlich im Besitze des zu ersitzenden Rechtes, er braucht also schon darum seinen Titel nicht anzugeben, und kann zur Angabe desselben auf keinen Fall aufgefordert werden (§. 323). Allein daß er doch zuweilen genöthiget ist, denselben auszuweisen, ist bereits in dem 2. Theile dieses Werkes, §. 40, S. 64, bemerkt worden. Insbesondere ist derjenige, welcher eine Sache ersessen hat, zum Beweise des Titels genöthiget, wenn er die ihm abhanden gekommene Sache durch die Eigenthumsklage wieder erlangen will; denn er muß in diesem Falle beweisen, daß er durch Ersitzung Eigenthümer derselben geworden sey, folglich daß alle zur Ersitzung nothwendigen Erfordernisse, und unter denselben auch ein rechtmäßiger Titel, bey ihm vorhanden waren (§. 369). Für solche Fälle nun, wo dem Ersitzenden nach den sonstigen Regeln der Beweis des rechtmäßigen Titels obläge, enthält der §. 1477 eine Ausnahme, indem er verfügt: »Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreyßig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene

Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.«

Daß diese Ausnahme sich nur auf die Angabe des rechtmäßigen Titels beziehe, nicht aber den Sinn habe, daß bey einer 30- oder 40jährigen Ersitzung ein rechtmäßiger Titel gar nicht nothwendig sey, beweist zunächst der Wortlaut des §., denn es müßte sonst heißen: „Wer ꝛc. bedarf keines rechtmäßigen Titels.“

Es folgt dieß aber auch daraus, weil sich sonst aus diesem §. der Satz ergäbe: in 30 oder 40 Jahren kann auch ein bloßer Inhaber ersitzen; ein Satz, der nicht nur mit dem §. 1460, sondern selbst mit dem Begriffe der Ersitzung, wie derselbe in dem §. 1452 aufgestellt wird, geradezu im Widerspruche steht.

Die Schwierigkeit behebt sich nicht, wenn man annimmt, daß der §. 1460 die Regel, der §. 1477 aber die Ausnahme, und der §. 1462 eine zur Regel wiederkehrende Unterausnahme enthalte [1]); denn was der §. 1462 aussagt, muß, wie in dem vorhergehenden §. gezeigt wurde, von jedem bloßen Inhaber gelten. Nach Pachmann's Auslegung müßte man in dem §. 1462 eine doppelte Ausnahme voraussetzen, 1) eine Ausnahme von der Regel des §. 1460, daß zur Ersitzung immer ein rechtmäßiger Titel erfordert werde, 2) eine Ausnahme von der Regel des §. 1477, daß es bey einer 30- oder 40jährigen Ersitzung der Angabe eines rechtmäßigen Titels nicht bedürfe [2]).

---

[1]) Pachmann a. a. O. §. 34, ad 3.

[2]) Dr. Wildner argumentirt in seiner Abhandlung: Das Fideicommiß-Recht nach dem Österr. a. b. G. B., S. 351 auf folgende Art: „Ließe man gegen den 30jährigen Besitzer einen Beweis seiner Unrechtmäßigkeit zu, so müßte man ihn nöthigen, in der Einrede durch einen Gegenbeweis diese Beschuldigung von sich abzulehnen, mithin müßte man ihn auch zur Angabe seines Titels nöthigen, da aber der 30jährige Besitzer keiner Angabe des rechtmäßigen Titels bedarf; so bedarf er ihrer auch nicht in der Einrede; die entgegengesetzte Ansicht führt also gerade auf das Gegentheil dessen, was in den Worten des §. 1477 liegt, ist mithin unzulässig.“ Allein dieses Argument beweist nichts, weil es zu viel beweist. Es würde nähmlich aus diesem Grunde auch folgen, daß kein Besitzer mit der ordentlichen Besitzklage belangt werden könne. Nicht nur der 30jährige,

Zur Unterstützung der Behauptung, daß bey der 30- oder 40-jährigen Ersitzung ein Titel gar nicht erfordert werde, folglich auch der von dem Gegner geführte Beweis, daß ein rechtmäßiger Titel nicht vorhanden sey, die Ersitzung nicht hindere, beruft man sich auf den Schluß des §. 1477; allein der Gegensatz, der zwischen dem Erfordernisse des rechtmäßigen und des redlichen Besitzes hier vorausgesetzt wird, bezieht sich 1) darauf, daß die Rechtmäßigkeit nur als ein Erforderniß der Erwerbung des Besitzes in Betrachtung kommt, dann aber während der ganzen Zeit des Besitzes fortdauert: da hingegen der redliche Besitz in der Fortsetzung ein solcher zu seyn aufhören kann. 2) Braucht die Redlichkeit in keinem Falle erwiesen zu werden, denn im Zweifel streitet die Vermuthung für dieselbe (§. 328): die Nothwendigkeit den Titel zu erweisen würde aber eintreten, wenn die ersessene Sache von einem dritten Besitzer vindicirt, oder gegen den bisherigen Eigenthümer die Zuerkennung des ersessenen Rechtes erwirkt werden müßte (§. 1498). Der Schluß des §. 1477 gibt nur dann einen vollständigen Sinn, wenn man ihn auf diese Verschiedenheiten bezieht, und ihn so versteht: ungeachtet der im Beginne der Ersitzung vorhanden gewesenen Redlichkeit des Besitzes findet die Ersitzung nicht Statt, wenn die Redlichkeit wegfällt, und ungeachtet im Zweifel für die Redlichkeit die Vermuthung streitet, schließt doch der Beweis, daß sie nicht vorhanden sey, die Ersitzung aus.

Die Fassung des §. 1477 läßt sich sehr wohl erklären, wenn man, was wahrscheinlich ist, annimmt, daß die Verfasser des Gesetzbuches die Theorie des Römischen Rechtes über die Redlichkeit des Besitzers vor Augen hatten. Nach dem Römischen Rechte machte ein auf Thatsachen beruhender gültiger Rechtsgrund (justus titulus), oder wenigstens eine auf wirklichen Thatsachen beruhende Meinung von dem Daseyn

---

sondern gar kein Besitzer bedarf der Angabe eines rechtmäßigen Titels (§. 323), wird aber ein solcher mit der Klage aus dem vermutheten Eigenthume belangt, und beweist der Kläger einen gültigen Titel, so kann sich der Geklagte nicht anders vertheidigen, als indem er darthut, daß er einen gleichen, oder noch stärkeren Titel habe (§. 372). Die Regel: der Besitzer braucht seinen Titel nicht anzugeben, gilt also nicht für die Fälle, wo diese Angabe zu seiner Vertheidigung nothwendig ist, wie bereits in Pratobevera's Materialien, 7. Bd. S. 150, gezeigt wurde.

eines solchen Rechtsgrundes die nothwendige Grundlage für die Redlichkeit des Besitzes aus [1]); trat aber in Beziehung auf den Rechtsgrund ein entschuldbarer Irrthum ein, so hob dieß die Redlichkeit nicht auf, und es reichte in solchen Fällen ein bloßer titulus putativus zur Ersitzung hin [2]), aber dessen ungeachtet wurde selbst eine 30- oder 40jährige Ersitzung unwirksam, wenn der Besitzer überführt werden konnte, daß er den Besitz auf eine Weise erworben habe, welche die Annahme einer redlichen Meinung ausschließt [3]). Nach dieser Theorie wurde in dem §. 1477 vorausgesetzt, der redliche Besitzer stehe wenigstens immer in der Meinung einen rechtmäßigen Titel zu haben, kann man ihm aber nachweisen, daß nicht einmahl dieß der Fall sey, so bewirkt auch der 30- oder 40jährige Besitz keine Ersitzung. Der Mangel eines rechtmäßigen Titels schlöße also selbst nach dieser Theorie die Ersitzung aus [4]). Allein in unserem Gesetzbuche werden die Begriffe des rechtmäßigen (§. 316) und redlichen Besitzes (§. 326) so aufgestellt, daß sie von einander völlig unabhängig sind, was insbesondere aus dem erhellt, was die §§. 1462 und 1463 rücksichtlich der Erben eines unrechtmäßigen und eines unredlichen Besitzers anordnen. Die Rechtmäßigkeit sowohl als die Redlichkeit werden in dem §. 1460 als besondere Erfordernisse jeder Ersitzung erklärt, man kann also aus dem, was rücksichtlich des Beweises der Unredlichkeit des Besitzes gilt, nicht schließen, daß hinsichtlich des Beweises des

---

[1]) Möllenthiel, Über die Natur des guten Glaubens, §. 4. und 6. Unterholzner's Verjährungslehre, I. Thl., §. 95, S. 327.

[2]) Unterholzner, §. 103.

[3]) Eben dort §. 104. Das canonische Recht geht zwar noch weiter, und gestattet die Ersitzung ausdrücklich: si quis nullo titulo, bona tamen fide, per tricennium rem alicujus possederit, (can. 15. C. 16. qu. 3); hätte es aber unser Gesetz bey demselben bewenden lassen wollen, so dürfte in dem §. 1460 der rechtmäßige Besitz nicht als ein Erforderniß jeder Ersitzung aufgeführt seyn, und im §. 1447 dürfte es nicht heißen: „Wer ꝛc., bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels.“

[4]) Nullo justo titulo praecedente possidentes ratio juris quaerere dominium prohibet. C. 24. C. De rei vind. (3. 32), und viele andere Stellen, welche das Nähmliche aussagen, und von Unterholzner im 1. Theile des angeführten Werkes, §. 103, S. 359 gesammelt sind.

rechtmäßigen Titels das Gegentheil gelte, vielmehr würde der Beweis des Mangels eines rechtmäßigen Titels der Ersitzung auf jeden Fall in so fern entgegen stehen, als dadurch zugleich die Unredlichkeit des Besitzers dargethan wird [1]); aber er hindert die Ersitzung auch in andern Fällen, da nach unserm Gesetze die bloße Meinung eines gültigen Rechtsgrundes zur Ersitzung nicht hinreicht, sondern das wirkliche Daseyn desselben erfordert wird.

§. 113.

2) Redlichkeit des Besitzes.

(§. 1463 des b. G. B.)

»Der Besitz muß redlich seyn. Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen. (§. 1493.)«

Redlich ist der Besitz, wenn der Besitzer die Sache, welche er besitzt, für die seinige hält (§. 326), oder überhaupt wenn er glaubt, daß ihm das Recht, welches er im eigenen Nahmen ausübt, wirklich zustehe. Auch hieraus ergibt sich, daß der bloße Inhaber einer Sache nicht ersitzen könne, und daß also die im §. 1462 angeführten Fälle der Innehabung bloß als Beyspiele angesehen werden müssen [2]).

---

[1]) Dieß verordnet ausdrücklich das Preußische Landrecht, I. Theil, 9. Tit. §. 628.

[2]) Wie die Redlichkeit zu beurtheilen sey, wenn der Besitz durch einen Andern erworben wurde, ist bereits in dem 2. Theile dieses Werkes (§. 34, S. 52) bemerkt worden. Rücksichtlich der Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes einer Gemeinde (eben dort, §. 35. S. 56) habe ich, durch den Aufsatz des Herrn Hofraths Dolliner (in der Öst. jurid. Zeitschrift v. J. 1835 im 8. Hefte) bewogen, meine frühere Überzeugung in so weit geändert, daß es bey den für die Erwerbung des Besitzes stimmenden Machthabern, wenn nach der Verfassung der Gemeinde überhaupt durch Mehrheit der Stimmen ein gültiger Beschluß zu Stande kommen kann, ebenfalls nur auf die Mehrheit der Stimmen der für die Erwerbung stimmenden Machthaber ankomme, indem, wie Dolliner nachweist, die Worte: des größeren Theils, der im Nahmen der Mitglieder handelnden Machthaber, nur aus Versehen weggelassen worden sind, und

Hört der Besitz auf ein redlicher zu seyn, so wird die Ersitzung dadurch unterbrochen. Der redliche Besitzer kann aber zu einem unredlichen werden, theils durch eine gegen ihn angestellte Klage, in Folge deren er sachfällig wird (§. 338), theils dadurch, daß er in der Folge Wissenschaft erlangt oder vermuthen muß, daß die Sache eine fremde sey, oder daß ihm das Recht, das er bisher als ein ihm zugestandenes ausgeübt hat, nicht gebühre [1]). Der umgekehrte Fall hingegen, daß der unredliche Besitzer zu einem redlichen werde, läßt sich ohne das Hinzukommen neuer Thatsachen, welche bey dem Besitzer die Meinung hervorbrachten, daß die Sache die seinige sey, nicht denken. Die bloße Nicht-Erinnerung, daß die Sache einem Andern gehöre, ist dazu nicht hinreichend, weil der redliche Besitz positive Gründe voraussetzt, welche glauben machen, daß man die Sache als die seinige behalten könne.

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit wird aber in unserm Gesetze als etwas ganz Individuelles, nur von der Person des jedesmahligen

---

anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber diese Anordnung nur in dem Sinne sanctionirt habe, welcher sich aus der Analogie vieler anderen Stellen ergibt. Aber darin kann ich Dolliner's Meinung noch immer nicht beystimmen, daß diejenigen Machthaber, welche bey dem Erwerbungsacte mitstimmten, nicht gehalten seyn sollen, ihre Überzeugung, daß die zu erwerbende Sache einem Dritten gehöre, den übrigen mitzutheilen; denn eine collegialische Abstimmung wird ja gerade darum veranstaltet, damit jeder zur Stimme Berechtigte die Gründe seiner Überzeugung den übrigen mittheile, und sie von ihrer allenfalls irrigen Meinung abzubringen sich bemühe. Nähme man diese Verpflichtung nicht an, so könnte, wie schon in dem 2. Theile dieses Werkes a. a. O. bemerkt wurde, den unredlichen Mitgliedern auch keine Verpflichtung zum Schadenersatze obliegen, welche doch in dem §. 337 deutlich ausgesprochen ist.

[1]) Die Redlichkeit des Besitzes einer Gemeinde scheint aber dadurch nicht aufzuhören, daß in der Folge durch Veränderung der Machthaber selbst der Mehrheit derselben Unredlichkeit zur Last fällt, da zufolge der vorhergehenden Anmerkung die Entscheidung über die Redlichkeit des Besitzes derselben bloß von der Mehrheit derjenigen Machthaber abhängt, welche für die Erwerbung des Besitzes gestimmt haben, und eben hierin die Ausnahme besteht, welche der §. 337 in Beziehung auf den Besitz einer Gemeinde festsetzt.

Besitzers Abhängiges betrachtet, sie geht also auf den Nachfolger, er mag ein Particular- oder Universal-Nachfolger, d. i. Erbe seyn, nicht über, daher kann ein solcher die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anfangen, wenn auch der Vormann wegen Unredlichkeit nicht ersitzen konnte, aber die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Vormann redlicher Besitzer war, dem Nachfolger aber Unredlichkeit zur Last fällt. In dieser Hinsicht gilt also die Regel nicht, daß der Erbe den Erblasser vorstelle (**heres succedit in possessionem et in fidem**), und es ergibt sich hieraus ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Erben eines unrechtmäßigen und denen eines unredlichen Besitzers, die Ersten können wegen Mangel des Titels auch für sich keine Ersitzung anfangen, wohl aber die Anderen. Hieraus erhellt auch, daß unser Gesetz die Redlichkeit und Rechtmäßigkeit als ganz für sich bestehende Eigenschaften betrachte, denn folgte es der Ansicht des römischen oder canonischen Rechtes, daß die Redlichkeit in der Meinung des Vorhandenseyns eines gültigen Rechtsgrundes bestehe, und bey der Ersitzung von 30 oder 40 Jahren das wirkliche Daseyn eines rechtmäßigen Titels nicht erfordert werde, sondern die bloße Redlichkeit hinreiche, so müßte auch der Erbe eines unrechtmäßigen Besitzers, wenn er nur redlicher Besitzer ist, ersitzen können.

Kommt sowohl dem Vormanne als dem Nachfolger die Redlichkeit des Besitzes zu statten, so kann der Letzte die von dem Ersten angefangene Ersitzung fortsetzen, und die Zeit des Besitzes seines Vormannes zu der seinigen hinzurechnen (§. 1493).

§. 114.

3) Echtheit des Besitzes.

(§. 1464 des b. G. B.)

»Der Besitz muß auch echt seyn. Wenn jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtiget; oder in den Besitz heimlich einschleicht, oder eine Sache nur bittweise besitzt; so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren.«

Ist der Besitzer mit Gewalt in den Besitz eingedrungen, hat er die von einem Anderen besessene Sache an sich gerissen, oder einen

anderen Besitzer aus dem Besitze verdrängt, hat er sich den Besitz durch Übervortheilung eines Andern verschafft, sich heimlich in den Besitz eingeschlichen, oder behauptet er aus eigenem Rechte behalten oder thun zu können, was ihm nur aus Gefälligkeit überlassen oder gestattet worden ist; so kann das Gesetz einen solchen Besitz nicht begünstigen, vielmehr sieht es ihn als so gefährlich und nachtheilig an, daß auch der Erbe eines solchen Besitzes, wenn er gleich an der fehlerhaften Besitzerwerbung keinen Antheil genommen hat, von dem Vortheile der Ersitzung ausgeschlossen ist.

Ist der unechte Besitz zugleich unrechtmäßig und unredlich, so kann die Ersitzung schon dieser Mängel wegen nicht Statt finden, die Unechtheit kommt also in einem solchen Falle nur in so weit in Betrachtung, als sie vielleicht leichter als die Unrechtmäßigkeit oder Unredlichkeit dargethan werden kann. Sie steht aber der Ersitzung auch dann entgegen, wenn auch der unechte Besitzer ein rechtmäßiger und redlicher wäre.

§. 115.

Von der zur Ersitzung erforderlichen Zeit. I. Ordentliche Ersitzungszeit und zwar 1) bey der Ersitzung des Eigenthums a) beweglicher Sachen.

(§. 1466 des b. G. B.)

Nebst dem Besitze gehört zur Ersitzung der Verlauf der im Gesetze bestimmten Zeit. Als ordentliche Ersitzungszeit bestimmt das Gesetz bey dem Eigenthumsrechte, je nachdem der Gegenstand desselben bewegliche oder unbewegliche Sachen sind, und bey den letzteren der bücherliche oder bloß der physische Besitz Statt findet, die Zeit von drey oder dreyßig Jahren [1]).

Über die Ersitzung beweglicher Sachen lautet der §. 1466: »Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreyjährigen rechtlichen Besitz ersessen.«

---

[1]) Früher war in Österreich die ordentliche Verjährungszeit, ohne Unterschied, ob es sich um Ersitzung oder eigentliche Verjährung handelte, bey unbeweglichen Sachen 32 Jahre (Vossii Leges et consuetudines Austriacae, §. 990). Das Galizische Gesetzbuch stimmt in der Bestimmung der Verjz. größten Theils mit dem gegenwärtigen überein.

Unter dem rechtlichen Besitze ist ein solcher zu verstehen, welcher zur Ersitzung überhaupt erfordert wird, d. i. ein rechtmäßiger, redlicher und echter; denn der Ausdruck: rechtlicher, ist kein technischer, er kann also nichts Anderes bedeuten, als was dem Rechte gemäß ist, zumahl hier nicht von neuen Erfordernissen des Besitzes die Rede seyn kann, sondern das Gesetz nur auf das aufmerksam macht, was bereits vorgekommen ist.

§. 116.

Ersitzung einer beweglichen Sache als Zugehör einer andern Sache.

Ist die bewegliche Sache mit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen als Zugehör verbunden, und macht sie in dieser Verbindung mit der Hauptsache den Gegenstand der Ersitzung aus, so wird sie auch mit derselben zugleich ersessen, da sie bloß ein Theil derselben ist (§. 227 des b. G. B.), wenn auch die einzelne, mit der andern verbundene Sache für sich, z. B. weil sie unmittelbar von einem unredlichen oder unechten Besitzer erworben wurde (§. 1476), eine längere Ersitzungszeit erforderte. Würde ein solches Zugehör, bevor noch die Ersitzung vollendet war, von der Hauptsache getrennt, und als einzelne Sache besessen, so muß auch die Ersitzung desselben abgesondert beurtheilt werden, und zwar müßte von der Zeit der geschehenen Trennung an der Besitz als ein neu erworbener angesehen, und die Ersitzungszeit erst von der Zeit der Trennung an berechnet werden, weil die Sache von dieser Zeit an in einer neuen Eigenschaft erscheint, nähmlich als selbstständige Sache, da sie vorher nur Bestandtheil einer andern war. Der Titel des Ganzen erstreckt sich aber auch auf den einzelnen Theil, folglich gilt in Ansehung der Rechtmäßigkeit von dem Theile das, was von dem Ganzen gegolten hat. Geschah die Trennung des Theiles erst nach vollendeter Ersitzung des Ganzen, so war auch an jedem Theile Eigenthum erworben, welches durch die Trennung nicht aufgehoben wird [1]).

Handelt es sich aber um die Ersitzung einer beweglichen Sache, welche erst nach erlangtem Besitze derselben mit der eigenen als Zugehör verbunden wurde; so hat diese Vereinigung auf die Ersitzung

---

[1]) Savigny: das Recht des Besitzes, §. 22.

keinen Einfluß, indem es nicht von dem Willen des Besitzers abhängt, durch seine Handlung die Bestimmungen abzuändern, unter welchen die Sache in seinen Besitz gelangt ist. Das von dem Diebe gekaufte Rad wird also zufolge des §. 1476 erst binnen der doppelten ordentlichen Frist ersessen werden, ungeachtet der von einem andern Vormanne herrührende Wagen, an den es angesteckt wurde, in der ordentlichen Zeit ersessen wird.

§. 117.

b) Ersitzung unbeweglicher Sachen, aa) mittelst des bücherlichen Besitzes.

(§. 1467 des b. G. B.)

»Von unbeweglichen Sachen ersitzt derjenige, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drey Jahren. Die Gränzen der Ersitzung werden nach dem Maße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.«

Diese Ersitzung setzt also voraus: 1) daß für den Bezirk, in dem die unbewegliche, durch Ersitzung zu erwerbende Sache sich befindet, schon öffentliche, zur Eintragung des Eigenthums geeignete Bücher vorhanden seyen, 2) daß die in der Frage stehende Sache, und zwar 3) auf den Nahmen des Ersitzenden, mittelst Intabulation oder einer justificirten Pränotation eingetragen sey. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck: einverleibt, allein dieser Ausdruck begreift im weiteren Sinne auch die Vormerkung in sich (§. 431), welche, wenn sie gerechtfertigt ist, mit der Intabulation gleiche Wirkung hat. Ja, es dürfte scheinen, daß es bey der gerechtfertigten Pränotation gar keiner Ersitzung mehr bedarf, weil die Rechtmäßigkeit der Eintragung schon durch ein rechtskräftiges Urtheil anerkannt ist; allein das Urtheil bestimmt nur die Rechte der streitenden Parteyen (§. 12), die Ersitzung soll aber gegen dritte Personen schützen, es bedarf also der Ersitzung auch bey einer gerechtfertigten Pränotation, wenn der Vormann nicht Eigenthümer der zu erwerbenden Sache war. Eine noch nicht gerechtfertigte Pränotation gibt nur ein bedingtes Recht (§. 438), welches nur durch die Erfüllung oder den Nachlaß der Bedingung, nicht aber durch die Ersitzung zum unbedingten werden kann, da die Ersitzung nicht die Justification, son-

dern andere Mängel zu ersetzen bestimmt ist (oben §. 110), der Gegner kann daher die Löschung einer nicht gerechtfertigten Pränotation auch noch nach der Ersitzungszeit verlangen, er könnte dieß selbst noch nach 30 Jahren, ungeachtet sonst alle Rechte gegen einen Andern in diesem Zeitraume erlöschen (§. 1479); denn ein unter einer Bedingung eingeräumtes Recht kann nicht durch den bloßen Verlauf der Zeit zu einem unbedingten werden [1]), und es handelt sich in diesem Falle nicht um ein Recht, welches gegen einen Andern ausgeübt würde (§. 1479), sondern um die Löschung, welche der Richter bewilligen muß, wenn die Bedingung der Pränotation nicht erfüllet worden ist.

Der Anfang der Frist von drey Jahren ist von dem Tage der geschehenen Einverleibung zu berechnen [2]), denn durch sie wurde der bücherliche Besitz erlangt (§. 321), und zwar durch die Eintragung in das Haupt-, nicht in das Instrumentenbuch, weil das letzte nur als ein Hülfsbuch anzusehen ist, das zur Bestätigung oder Erläuterung der Eintragungen in das Hauptbuch dient, aber über den Besitz selbst nichts entscheidet. Daher wurde auch für Galizien angeordnet, daß bey jeder Tabular-Post der Tag, an welchem sie in das Hauptbuch eingetragen wird, nicht aber jener, an welchem man mit der Eintragung der Urkunden in das Instrumentenbuch fertig geworden ist, angemerkt werde [3]).

Daß der in den öffentlichen Büchern als Besitzer der Sache Eingetragene dieselbe zugleich in dem physischen oder Natural-Besitze habe, wird nicht erfordert, denn das Besitzrecht (unter welchem auch das

---

[1]) Nach den älteren Landtafel-Systemen, nach welchen der Schuldner, wenn er verhüthen wollte, daß eine Vormerkung nicht die Wirkung einer Intabulation erlange, seinen Widerspruch ebenfalls binnen 3 Jahren und 18 Wochen vormerken lassen mußte, verhielt sich dieß anders; allein neuere Gesetze, nahmentlich das Landtafel-Patent für Böhmen und Mähren, §. 18, und das an alle Appellations-Gerichte erlassene Hofd. v. 18. Nov. 1796 Nr. 324 änderten dieß ab, und führten die Pränotation in der Art ein, wie sie nach den gegenwärtigen Gesetzen Statt findet.

[2]) Hofd. v. 29. Aug. 1818, Nr. 4. S. mein Handb. 2. Bd. S. 139.

[3]) Hofd. v. 4. Juny 1819, s. mein Handb. 3. Bd. S. 136.

Recht zu ersitzen begriffen ist), steht demjenigen zu, welcher als Besitzer der Sache eingeschrieben ist (§. 322); hat der bücherliche Besitzer das Eigenthum durch Ersitzung erlangt, so kann er es auch gegen den Natural-Besitzer der Sache geltend machen, und die Einräumung des physischen Besitzes gegen ihn verlangen. Befindet er sich bereits auch im physischen Besitze der Sache, so bedarf es nichts weiter, und er hat durch die Ersitzung ein gegen jeden Widerspruch wirksames Recht erlangt. Die Beschaffenheit und der Umfang des durch Ersitzung erlangten Rechtes richtet sich aber nach dem Besitze (**quantum possessum, tantum praescriptum**); denn der Besitz ist der Grund der Ersitzung. War also der Ersitzende bloß als beschränkter oder getheilter Eigenthümer eingetragen, so ist auch durch die Ersitzung nur das beschränkte oder getheilte Eigenthum erworben.

Daß im Falle des bücherlichen Besitzes die Ersitzung schon in 3 Jahren vollendet werde, rechtfertiget sich dadurch, daß die Einsicht der öffentlichen Bücher jedermann freysteht, der früher Eingetragene in der Regel sogar von der Eintragung seines Nachfolgers verständiget wird, und der Zweck der öffentlichen Bücher fordert, daß die gehörig geschehene Eintragung wenigstens nach einigen Jahren volle Sicherheit gewähre.

§. 118.

bb. Ersitzung unbeweglicher Sachen ohne bücherlichen Besitz.

(§. 1468 des b. G. B.)

»Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichts-Acten und andern Urkunden zu erweisen ist, oder wenn die Sache auf den Nahmen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübet, nicht eingetragen ist; wird die Ersitzung erst nach dreyßig Jahren vollendet.«

Ohne bücherlichen Besitz wird die Ersitzung erst in 30 Jahren vollendet, weil die Gefahr durch eine solche Ersitzung das Eigenthum zu verlieren für den früheren Eigenthümer größer ist, als wenn die Veränderung des Besitzes in den dazu bestimmten öffentlichen Büchern eingetragen wurde, denn eine Veränderung ohne Eintragung in

die öffentlichen Bücher gelangt nicht immer zur Kenntniß des vorigen Besitzers, und in längerer Zeit kann es leichter in Vergessenheit gerathen, wer eigentlich das Eigenthum zu übertragen berechtiget gewesen wäre. Es macht hierbey keinen Unterschied, ob die Erwerbung des Besitzes aus den Gerichts-Acten oder andern Urkunden, z. B. Steuer-Registern oder Catastern, zu erweisen ist, oder ohne eine solche Eintragung Statt findet [1]). In jedem Falle lauft die Ersitzung von dem Zeitpuncte an, als der Besitz der Sache angefangen hat.

Sind in dem Bezirke, in welchem sich der Gegenstand der Ersitzung befindet, bereits öffentliche Bücher zur Eintragung des Erwerbungsactes eingeführt, so hat der Ersitzende durch den 30jährigen Besitz noch nicht ein volles, gegen Jedermann wirksames Recht erworben, sondern er kann nur gegen denjenigen, der früher als Eigenthümer eingetragen war, verlangen, daß er als Besitzer eingetragen werde (§. 1498).

§. 119.

2) Ersitzung der Dienstbarkeiten und der auf fremdem Grunde ausgeübten besondern Rechte.

(§§. 1469 und 1470 des b. G. B.)

§. 1469. »Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen drey Jahren ersessen.«

§. 1470. »Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreyßig Jahren ersitzen.«

Es kommt also bey der Ersitzung dieser Rechte ebenfalls auf den Unterschied an, ob sie auf den Nahmen des sie Ausübenden in die ordentlichen öffentlichen Bücher eingetragen sind oder nicht.

---

[1]) Das Galizische Gesetzbuch bestimmte die Ersitzungszeit in dem Falle, wo die Erwerbung aus Gerichtsacten oder anderen Urkunden zu erweisen ist, auf 10 Jahre, für andere Fälle des natürlichen Besitzes aber ebenfalls auf 30 Jahre (3. Thl., §§. 607 und 609).

Unter den hier erwähnten besonderen, auf fremdem Boden ausgeübten Rechten sind jene zu verstehen, mittelst welcher man von dem Besitzer eines fremden Grundstückes in Ansehung desselben eine gewisse Leistung fordert, und welche mit den Dienstbarkeiten darin übereinkommen, daß sie gegen jeden Besitzer des Grundes ausgeübt werden können, aber doch keine Dienstbarkeiten sind, weil sie eine positive Leistung, ein Geben oder Thun, zum Gegenstande haben, da hingegen Dienstbarkeiten nur im Leiden oder Unterlassen bestehen (§§. 472 und 482). Ein solches Recht ist das Zehentrecht. Die Rechte, einen jährlichen Zins oder gewisse Arbeiten (Frohnen) u. dgl. zu fordern, gehören zwar nach dem Wortlaute des obigen §. nicht hierher, denn sie werden nicht auf fremdem Boden, sondern in Rücksicht desselben gegen den Besitzer ausgeübt; allein da über die Ersitzung dieser Rechte nichts Besonderes bestimmt wird, und doch an der Möglichkeit, sie zu ersitzen, nach der Regel des §. 1455 nicht gezweifelt werden kann: so ist die Ersitzung derselben nach der Analogie der obigen Rechte zu bestimmen, in so fern nicht politische Verordnungen Ausnahmen oder Beschränkungen hierin festsetzen.

Rücksichtlich des Anfanges des Besitzes gilt hier Alles, was in den vorhergehenden §§. von der Ersitzung bey dem Eigenthume bemerkt worden ist.

Das Gesetz bestimmt in den obigen §§. die Ersitzungszeit nur für solche Dienstbarkeiten, welche auf fremdem Boden, d. i. in einer unbeweglichen Sache ausgeübt werden; der Gegenstand der persönlichen Dienstbarkeiten des Gebrauches oder der Fruchtnießung können aber auch bewegliche Sachen seyn, z. B. eine Heerde, ein Capital; da nun auch solche Dienstbarkeiten ersessen werden können (§. 1455), so entsteht die Frage, welche Zeit dazu erfordert werde? Weil selbst das Eigenthum einer beweglichen Sache in drey Jahren ersessen wird (§. 1466), so kann man nicht zweifeln, daß auch die Ersitzung einzelner Rechte in einer fremden beweglichen Sache in eben dieser Zeit vollendet werde.

§. 120.

3) Ersitzung der Rechte, welche selten ausgeübt werden.

(§. 1471 des b. G. B.)

„Bey Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bey dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben, oder je-

manden bey Herstellung einer Brücke zum Beytrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreyßig Jahren, zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens drey Mahl sich ergeben, und er jedes Mahl dieses Recht ausgeübt habe."

Aus den hier angeführten Beyspielen und aus der Ordnung, in welcher dieser §. vorkommt, zeigt sich, daß hier ebenfalls dingliche Rechte zu verstehen sind, welche entweder wirklich auf fremdem Boden oder in Rücksicht desselben ausgeübt werden; denn andere selten auszuübende Rechte, welche nur gegen eine bestimmte Person ausgeübt werden können, also Personen- oder persönliche Rechte, z. B. das Recht die Gültigkeit einer Ehe oder eines Vertrages wegen Zwang oder Irrthum zu bestreiten, sind kein Gegenstand der Ersitzung. Unter dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben, kann also auch nicht dieses Recht, in so fern es ein Ausfluß einer Würde oder Gewalt ist, sondern nur das Patronatsrecht als Folge des Besitzes eines Gutes verstanden werden. Ist es bereits mit einem Gute verbunden, so wird es als Zugehör desselben mit dem Gute zugleich erworben, folglich auch mit demselben ersessen, wenn das Gut Gegenstand der Ersitzung ist. Soll es aber als ein besonderes Recht von dem Besitzer eines Gutes durch Ersitzung erst erworben werden, so kommt der §. 1471 zur Anwendung, nur ist in Ansehung der erforderlichen Zeit zu unterscheiden, ob die Ersitzung gegen eine Kirche geschehen soll, welche bisher dem Patronatsrechte nicht unterworfen war, oder ob es sich um die Ersitzung eines schon bestehenden Patronatsrechtes gegen einen andern Gutsbesitzer handle; im ersten Falle könnte, weil die Ersitzung gegen eine Kirche behauptet wird, dieselbe nur in der außerordentlichen Frist von 40 Jahren vollendet werden; im zweyten Falle käme es darauf an, ob die Person, gegen welche die Ersitzung behauptet wird, eine rücksichtlich der Ersitzung begünstigte oder eine nicht begünstigte ist, und nach diesem Unterschiede würde sie nach dem §. 1472 erst in 40, oder nach dem obigen §. in 30 Jahren vollendet.

Das Gesetz begnügt sich bey den oben erwähnten, selten auszuübenden Rechten nicht mit dem bloßen Verlaufe der Zeit, sondern fordert nebstbey noch eine wenigstens drey Mahl vorgenommene Aus-

übung, weil es leicht geschehen kann, daß der Berechtigte ein oder zwey Mahl die Gelegenheit zur Ausübung seines Rechtes übersah, und es dadurch einem Andern möglich machte, sie im eigenen Nahmen vorzunehmen, ohne wirklich dazu berechtiget zu seyn. Hat sich also a) binnen 30 Jahren die Gelegenheit das Recht auszuüben, nicht drey Mahl ergeben, so wird die Ersitzung erst vollendet, wenn auch die dritte Gelegenheit es auszuüben gekommen, und bey derselben das Recht wirklich ausgeübt worden ist. b) Wurde es hingegen vor Verlauf von 30 Jahren schon drey Mahl oder auch öfter ausgeübt, so muß doch zur Vollendung der Ersitzung der Verlauf von 30 Jahren abgewartet werden. c) Muß das Recht bey einer jeden sich darbiethenden Gelegenheit bis zur Vollendung der Ersitzung wirklich ausgeübt worden seyn, denn die Ersitzung setzt einen ununterbrochenen, durch die ganze Ersitzungszeit fortdauernden Besitz voraus.

§. 121.

4) Ersitzung des Pfandrechtes.

Nach der Regel des §. 1455: „Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden," muß man, ungeachtet das Gesetz nur von der Ersitzung des Eigenthums, der Grund-Dienstbarkeiten und der denselben ähnlichen Rechte handelt, eine Ersitzung auch bey den Rechten zulassen, bey welchen die besondere Natur derselben die Anwendung der Ersitzung nicht unmöglich macht. Aus diesem Grunde wurde schon oben (§. 119) eine Ersitzung der persönlichen Dienstbarkeiten und der Rechte, welche zwar nicht auf fremdem Boden, aber rücksichtlich desselben ausgeübt werden, behauptet, und aus eben diesem Grunde muß man auch eine Ersitzung des Pfandrechtes zulassen. Daß der Besitz desselben ohne das Recht selbst vorkommen könne, ist wohl nicht zu bezweifeln; denn bestellt der Nichteigenthümer das Pfand in der fremden Sache, so kann der Gläubiger das dingliche Recht nicht erlangt haben, weil man nicht mehr Recht abtreten kann, als man selbst hat (§. 442). Eine Bestätigung dessen egibt sich aus dem §. 456, welcher die Erwerbung des Pfandrechtes durch Bestellung des Nicht-Eigenthümers nur in jenen Fällen zuläßt, in welchen nach dem §. 367 die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht Statt findet, der Besitz des Pfandrechtes aber bey dem Gläubiger zugegeben werden muß, wenn er die verpfändete Sache in dieser Ab-

sicht übernommen hat, oder als Hypothekar-Gläubiger in die öffentlichen Bücher eingetragen ist [1]).

Gibt man die Möglichkeit der Ersitzung des Pfandrechtes zu, so

---

[1]) Pachmann wendet in der angeführten Abhandlung, §. 45, S. 113, gegen die Ersitzung des Pfandrechtes ein: a) die Erklärung, welche der §. 1452 von der Ersitzung gibt, passe nicht auf das Pfandrecht.

Allein dem Wortlaute nach paßt sie auch nicht auf das Servitutsrecht, und doch läßt das Gesetz die Ersitzung des letzteren ausdrücklich zu.

b) Es werde in dem Gesetzbuche nirgends des ersessenen Pfandrechtes gedacht, und doch müßte dieß zufolge jener ausdrücklichen Verheißung des §. 450 geschehen, daß die Fälle, in welchen das Gesetz ein Pfandrecht ertheilt, am gehörigen Orte des Gesetzbuches angegeben sind. Hierüber ist zu bemerken: der §. 450 spricht, wie der Zusammenhang desselben mit dem §. 449 unbezweifelt darthut, von dem Titel zum Pfandrechte; die Ersitzung ist aber der Regel nach nicht bloß ein Titel, sondern die Erwerbung des Rechtes selbst, wie die Zueignung und der Zuwachs, und setzt schon einen Titel voraus. In dem Hauptstücke von der Verjährung hätte die Ersitzung des Pfandrechtes freylich eben sowohl, als jene des Servitutsrechtes erwähnt werden sollen, allein da bey der Ersitzung desselben nichts Besonderes Statt findet, so konnte sie auch mit Stillschweigen übergangen werden, nachdem einmahl der Grundsatz aufgestellt war, daß ersessen werden kann, was sich erwerben läßt.

c) In der 6. Anmerkung zu dem §. 45 setzt Pachmann noch hinzu: „Man könnte, da der Besitz eines Rechtes in dessen Ausübung besteht, das Pfandrecht aber durch die bloße Innehabung der Pfandsache noch nicht ausgeübt wird (s. §. 1483), wenigstens daran zweifeln, ob es bey dem Faustpfande einen Pfandrechtsbesitz gebe, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß ein Hypothekarrecht durch die Vermittelung öffentlicher Bücher besessen werden kann (§. 448). Die Römer wenigstens kannten keinen Quasibesitz des Pfandrechtes.“

Allein gerade der §. 1483 ist ein Beweis, daß es bey dem Faustpfande einen Pfandrechtsbesitz gibt, denn er lautet: „So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden.“ Aus dem Römischen Rechte kann nicht das Gegentheil dargethan werden, da dem Österr. Rechte in Beziehung auf die gegenwärtige Frage ganz andere Principien zur Grundlage dienen.

muß die dazu erforderliche Zeit nach der Analogie mit dem Eigenthums- und Servitutsrechte bestimmt werden, folglich wird, wenn der Gegenstand desselben eine bewegliche Sache ist, oder das Hypothekarrecht mittelst des bücherlichen Besitzes ersessen werden soll, die Ersitzung in drey, ohne bücherlichen Besitz aber erst in dreyßig Jahren vollendet (§§. 1466—1470).

§. 122.

Weder das Erbrecht selbst, noch die Erbschaft als eine Gesammtsache sind ein Gegenstand der Ersitzung.

Das Erbrecht ist das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben in Besitz zu nehmen (§. 532). Dieses Recht steht nur demjenigen zu, welcher einen rechtmäßigen Titel dazu hat (§. 533), es läßt sich aber bey demselben der bloße Besitz von der Zuständigkeit des Rechtes nicht trennen. Denn ist der gehörige Titel vorhanden, so kann man ihn geltend machen, dieß geschieht aber dann zufolge des wirklich zustehenden Rechtes; ist aber der gehörige Titel nicht vorhanden, so kann wohl der Besitz der Erbschaft selbst, aber nicht der des Erbrechtes erlangt werden, weil dieß ohne rechtmäßigen Titel nicht gedacht werden kann. Würde das Erbrecht rücksichtlich eines Vermögens ausgeübt, welches noch eine Erbschaft nicht ist, z. B. wenn das Vermögen eines todt Erklärten, der noch am Leben ist, als Verlassenschaft eingeantwortet würde, so könnte die Ersitzung wegen Mangels des Gegenstandes nicht Statt finden, denn das Vermögen eines Lebenden ist keine Erbschaft, folglich gibt es in Ansehung desselben auch kein Erbrecht und keine Ersitzung desselben. Daher müßte ein solches Vermögen dem für todt Gehaltenen zu jeder Zeit zurückgestellt werden, sobald dargethan wird, daß der todt Geglaubte noch am Leben ist.

Es könnte zwar scheinen, daß der vermeintliche Erbe durch die Einantwortung einen Titel zum Erbrechte erhalte, weil der richterliche Ausspruch auch bey den übrigen dinglichen Rechten als gültiger Titel anerkannt wird (§§. 424, 449 und 480). Allein die Einantwortung der Erbschaft ist bloß die Anerkennung des als rechtmäßig ausgewiesenen Erben, der Richter ertheilt durch dieselbe kein Recht, son-

dern erklärt bloß, daß der vermeintliche Erbe seinen Titel ausgewiesen, und die ihm als Erben obliegenden Verpflichtungen erfüllt habe. Der vermeintliche Erbe kommt dadurch in den Besitz der Erbschaft, aber nicht des Erbrechtes selbst, denn dieses wurde ihm nicht zuerkannt, sondern als bereits vorhanden vorausgesetzt. Bey der gerichtlichen Einantwortung einzelner Sachen oder Rechte im Executionswege wird aber von Seite dessen, dem eingeantwortet wird, ein Recht auf die einzuantwortende Sache nicht vorausgesetzt, der Richter weiß es, daß der Gläubiger etwas ganz Anderes zu fordern hat, als die Sache, welche in Execution gezogen wird, aber er räumt ihm das Recht auf diese Sache ein, weil ihm das Schuldige nicht geleistet wird. Der Richter tritt hierbey zufolge der gesetzlichen Vollmacht an die Stelle des Schuldners, und räumt im Nahmen desselben dem Gläubiger an Zahlungs Statt ein Recht auf einen Theil seines Vermögens ein. Bey der Einantwortung der Erbschaft kann es aber nicht die Absicht des Richters seyn, statt des Erblassers jemanden zum Erben zu berufen, sondern seine Absicht geht nur dahin, das schon vorausgesetzte Recht desjenigen, der durch den Willen des Erblassers oder das Gesetz berufen ist, geltend zu machen.

Auch rücksichtlich der Erbschaft als einer Gesammtsache kann keine Ersitzung Statt finden. Man kann zwar den Besitz derselben erwerben, allein er ist nur dann rechtlich, wenn das Erbrecht vor Gericht verhandelt, und von demselben die Einantwortung des Nachlasses bewirkt worden ist (§. 797). Ist aber der Besitz auf diese Weise erworben, so bedarf es, um das Erbrecht im vollen Umfange geltend zu machen, nichts weiter, und derjenige, der ein gleiches oder stärkeres Recht zu haben behauptet, muß gegen den Besitzer der Erbschaft als Kläger auftreten (§. 823), was er so lange thun kann, als sein Recht nicht verjährt ist; der vermeintliche Erbe erlangt also ein unwiderrufliches Recht auf die Erbschaft nur dadurch, daß das Recht seines Gegners nicht mehr ausgeübt werden kann, es kommt sonach hierbey auf die Verjährung in engerer Bedeutung, aber nicht auf eine Ersitzung an. Wäre aber der Besitz der Erbschaft auf eine andere Art, als durch die gerichtliche Einantwortung erlangt worden, so wäre er als erschlichen anzusehen, kann also auch nicht Grund einer Ersitzung seyn. Daher heißt es im §. 1462 von den dort erwähnten Besitzern oder ei-

gentlich Inhabern: „ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel als dieselben.“

Anders ist es bey dem Vermächtnißnehmer, ihm wird durch den Willen des Erblassers ein Recht auf einzelne Verlassenschaftsstücke ertheilt, er bekommt sie also eben so, wie jener, der von dem Erblasser etwas gekauft, oder von ihm zum Geschenke erhalten hat, in den Besitz; der Legatar stellt den Erblasser nicht überhaupt vor, sondern ist nur sein Nachfolger rücksichtlich der einzelnen Sache, sein Recht hängt demnach von dem Titel ab, durch den er zum Besitze gelangt ist.

Was sich aus der Natur des Erbrechtes und der Erbschaft ergibt, wird auch dadurch bestätiget, daß sich die Zeit, welche zu dieser Ersitzung erfordert würde, nicht bestimmen ließe; denn das Erbrecht unterscheidet sich, weil es das Recht auf das gesammte Vermögen des Verstorbenen ist, wesentlich von dem Eigenthume, dem Servituts-rechte und den Rechten, welche auf fremdem Boden ausgeübt werden, es kann also von diesen Rechten die analoge Bestimmung der Ersitzungszeit nicht hergenommen werden. Wollte man aber das Erbrecht mit Pachmann [1]) dem Eigenthume beweglicher Sachen gleichsetzen, und annehmen, daß es in drey Jahren ersessen werde, so ließe sich diese Voraussetzung mit dem §. 1487 nicht vereinigen, denn dieser §. bestimmt, daß die Erbschaftsklage, welche sich auf eine Umstoßung des letzten Willens stützt, ausnahmsweise nur binnen drey Jahren angestellt werden könne, der Regel nach muß also dieselbe eine längere Zeit, und zwar, weil die ordentliche Verjährungszeit 30 Jahre beträgt, durch einen Zeitraum von 30 Jahren angestellt werden können; würde aber das Erbrecht schon in 3 Jahren ersessen, so könnte die Erbschaftsklage nie durch 30 Jahre zustehen.

Eben dieses Resultat ergibt sich rücksichtlich der Erbschaft als Gesammtsache betrachtet. Als solche begreift sie bewegliche und unbewegliche Sachen in sich, man kann also die Ersitzungszeit weder nach der Analogie der Ersitzung der beweglichen, noch der unbeweglichen Sachen bestimmen. Auch ist weder das Erbrecht noch die Erbschaft ein Gegenstand der öffentlichen Bücher, denn nur rücksichtlich der einzelnen Erbschaftsgüter kann derjenige, dem die Erbschaft eingeantwortet wurde,

---

[1]) A. a. O. §. 49, a.

die Eintragung des Einantwortungsdecretes verlangen (§. 819), aber für das Erbrecht selbst und die Erbschaft gibt es keine Eintragung.

Das Gesagte gilt auch dann, wenn man als Singular-Nachfolger zum Besitze einer Erbschaft gelangt, z. B. wenn die angefallene Erbschaft verkauft, vermacht oder durch einen andern ähnlichen Titel auf einen Andern übertragen wurde; denn durch einen solchen Titel erwirbt man nur ein eigenes Recht gegen denjenigen, von dem ein solcher Titel herrührt, dieser vermittelt bloß, daß der Singular-Nachfolger die Rechte des Vormannes als Universal-Nachfolgers des Dritten geltend machen könne, gibt ihm aber rücksichtlich desselben kein neues Recht, er kann also auch nicht ersitzen, in so weit es sein Vormann nicht gekonnt hätte.

Daß aber der Erbe, oder dessen Singular-Nachfolger in dem angefallenen Erbrechte einzelne Sachen und Rechte, welche sich in dem Nachlasse befinden, durch Ersitzung erwerben können, liegt am Tage, denn sie stellen, sobald sie die Erbschaft angenommen haben, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor (§. 547), und werden mit ihm in Beziehung auf Dritte für Eine Person gehalten. Sie können also die von dem Erblasser angefangene Ersitzung gegen einen Dritten fortsetzen, ja sogar eine neue anfangen, wenn sie der Erblasser bloß wegen Mangels des redlichen Besitzes nicht anfangen konnte. Müßte aber der vermeintliche Erbe die Erbschaft in der Folge herausgeben, so würden die auf diese Art erlangten Vortheile nicht ihm, sondern dem wahren Erben zu Statten kommen, so wie auch der Vortheil, welcher mittelst der Verjährung in engerer Bedeutung für die Verlassenschaft entsteht, auch nur dem wahren Erben zu Gute kommen kann.

§. 123.

Auch persönliche Rechte können nicht ersessen werden.

Die Natur der persönlichen Rechte zeigt schon, daß sie kein Gegenstand der Ersitzung seyn können, denn sie setzen erstens einen besondern Grund voraus, durch den eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden wird (§. 859); ist nun dieser Grund vorhanden, so entsteht das persönliche Recht sogleich; mangelt aber derselbe gänzlich, oder ist der vorhandene nicht gültig, so gelangt man auch nicht in einen solchen Besitz, welcher durch die Fortsetzung zum wirklichen

Rechte werden könnte. Denn das, was ohne Grund geleistet worden ist, kann als eine Nichtschuld zurückgefordert werden, wenn es aus Irrthum geleistet wurde (§. 1432); wurde es aber mit dem Bewußtseyn geleistet, daß der Leistende dazu nicht verbunden sey, so ist die nichtschuldige Leistung als Schenkung anzusehen, welche zwar nicht zurückgefordert werden kann, welche aber auch nicht die Verbindlichkeit gründet, mit dieser Leistung fortzufahren, da hieraus keine stillschweigende Übernahme der Verbindlichkeit für die Zukunft gefolgert werden kann.

Dieß gilt auch von demjenigen, welcher ein rechtlich nicht begründetes Forderungsrecht redlicher Weise durch Cession übernahm; denn geschah die Leistung des Schuldners an den Cessionar auf eine solche Art, daß sie eine stillschweigende Anerkennung des Rechtes enthielt, so ist der Schuldner darum den Übernehmer als seinen Gläubiger zu befriedigen verbunden (§. 1396); war aber dieß nicht der Fall, so kann der Schuldner dem Übernehmer alle Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den Übertragenden zugestanden wären, er kann also auch von ihm nicht zu weiteren Leistungen dessen verhalten werden, was er nicht schuldig ist.

Daß bey den persönlichen Rechten keine Ersitzung Statt finde, ergibt sich zweytens auch daraus, daß die Ersitzung vorzüglich den Zweck hat, sich in der Ausübung der Rechte gegen dritte Personen zu schützen, persönliche Rechte aber nur gegen eine bestimmte Person wirksame Befugnisse sind, welche, wenn ein hinlänglicher Grund zu denselben vorhanden ist, schon dieses Grundes wegen ausgeübt werden können, und nicht erst durch die Ausübung selbst entstehen.

§. 124.

II. Außerordentliche Ersitzungszeit: 1) wegen der Eigenschaft der Person, gegen welche ersessen wird.

(§. 1472 des b. G. B.)

Die außerordentliche Ersitzungszeit beträgt in den Fällen, wo zur ordentlichen Ersitzung drey Jahre erfordert werden, sechs; und in jenen, wo zur ordentlichen dreyßig Jahre gehören, vierzig Jahre.

Dieser längere Zeitraum wird erfordert: 1) wegen der Eigenschaft der Person, gegen welche ersessen wird; 2) wegen der Be-

schaffenheit der zu ersitzenden Sache, 3) wegen der Mängel im Besitze des Vormannes, oder wenn der Besitzer einen Vormann anzugeben nicht im Stande ist.

Daß die Abwesenheit, welche im §. 1475 unter die Fälle der außerordentlichen Ersitzung eingereiht wird, nicht dahin gehöre, zeigt sich daraus, weil wegen derselben wohl die Ersitzungszeit verlängert, aber nicht geradezu ein Zeitraum von sechs oder vierzig Jahren erfordert wird. Würde schon der Umstand, daß die gewöhnliche Zeit zur Ersitzung nicht hinreicht, dieselbe zu einer außerordentlichen machen, so gehörte auch die Ersitzung der selten auszuübenden Rechte (§. 1471) in dem Falle dahin, wo sich die Gelegenheit sie binnen 30 Jahren drey Mahl auszuüben, nicht ergab, und die Folge davon wäre, daß die Abwesenheit, welche nur der ordentlichen Ersitzung entgegen steht, bey derselben nicht in Betrachtung käme, wovon doch das Gegentheil gelten muß, weil das Gesetz selbst diese Ersitzung unter die Fälle der ordentlichen setzt, und sie von den übrigen Fällen der ordentlichen Ersitzung nur darin abweicht, daß die zu derselben erforderliche Zeit in so fern verlängert wird, als drey Gelegenheiten das Recht auszuüben abgewartet werden müssen.

Den ersten Fall der außerordentlichen Ersitzung enthält der §. 1472.

»Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in so weit die Verjährung Platz greift (§§. 287, 289 und 1456—1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Nahmen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Nahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiscus und die hier angeführten begün-

stigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.«

Der Fiscus ist der gesetzliche Vertreter sowohl der Staatsgüter und des Staatsvermögens, als auch des Landesfürsten in Beziehung auf sein Privat-Vermögen; nur in jener Eigenschaft, nicht auch in dieser, ist ihm ein Vorrecht bey der Ersitzung eingeräumt, welches dann zur Anwendung kommt, wenn nicht schon nach der Natur dieser Güter die Ersitzung überhaupt ausgeschlossen ist (oben §. 105).

Gleiche Begünstigung mit dem Staate genießen in Ansehung der Ersitzung die Kirchen, Gemeinden und andere erlaubte Körper, d. i. Gesellschaften, welche nicht des Erwerbes wegen geschlossen sind [1]), sie mögen von dem Fiscus oder von andern Personen vertreten werden; denn der Grund der Begünstigung liegt nicht in der Person des Vertreters, sondern in den Verhältnissen der genannten moralischen Personen, an deren Erhaltung dem allgemeinen Wohle gelegen ist, die darum auch gegen den Verlust ihres Vermögens besonders geschützt werden.

Sechs Jahre werden rücksichtlich dieser Personen erfordert, wenn es sich um die Ersitzung beweglicher oder der unbeweglichen Sachen mittelst des bücherlichen Besitzes handelt. Die Bestimmung: „wenn sie auf den Nahmen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind," bezieht sich nicht nur auf die Dienstbarkeiten und andere Rechte, sondern auch auf die Sachen selbst, denn es wäre ein offenbarer Widerspruch, wenn man behaupten wollte, daß zur Ersitzung der unbeweglichen Sachen überhaupt, es mag rücksichtlich derselben der bücherliche Besitz vorhanden seyn oder nicht, sechs Jahre zureichen, da ohne bücherlichen Besitz schon gegen nicht begünstigte Personen nur eine dreyßigjährige Ersitzung Statt findet (§. 1468).

Unter den „anderen Rechten," die hier neben den auf unbeweglichen Sachen ausgeübten Dienstbarkeiten erwähnt werden, sind die auf fremdem Boden ausgeübten besonderen Rechte zu verstehen, welche auch in dem §. 1469 neben die Dienstbarkeiten gesetzt sind. Die Worte: „Rechte solcher Art" beziehen sich auf das Vorhergehende, es müssen also darunter alle vorher erwähnten Rechte, die ein Gegenstand der öffentlichen Bücher seyn können, verstanden werden, nähmlich: das

[1]) S. den I. Thl. dieses Werkes, §. 26.

Eigenthum unbeweglicher Sachen, und die darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und besonderen Rechte, welche nach den politischen Gesetzen gegen jeden Besitzer des belasteten Grundes ausgeübt werden können, in so fern der bücherliche Besitz derselben nicht vorhanden ist. Denn offenbar befolgt hier das Gesetz den nähmlichen Gang, welchen es bey den Bestimmungen über die ordentliche Ersitzung beobachtet hat, und handelt zuerst von der Ersitzung dieser Rechte mittelst des bücherlichen Besitzes, dann von der Ersitzung derselben ohne bücherlichen Besitz. Eben hieraus erklärt sich auch der Sinn des, im letzten Satze des obigen §. vorkommenden Ausdruckes: „alle übrigen Rechte;“ er muß nähmlich von den Rechten verstanden werden, zu deren ordentlichen Ersitzung ebenfalls der Zeitraum von dreyßig Jahren erfordert wird, d. i. den selten auszuübenden Rechten, deren Ersitzung nebst dem Verlaufe von 30 Jahren, zugleich eine dreymahlige Ausübung voraussetzt.

Daß dieß der wahre Sinn des Gesetzes sey, und unter den Worten: alle übrigen Rechte, nicht überhaupt, wie Zeiller [1]) sie auslegt, alle übrigen ersitzbaren Rechte verstanden werden können, zeigt sich schon daraus, daß das Gesetz von der Ersitzung anderer Rechte keine Erwähnung macht. Hätte der Gesetzgeber außer den erwähnten auch andere Rechte, welche ein Gegenstand der Ersitzung seyn können, vor Augen gehabt, so würde er vorerst über die ordentliche Ersitzung derselben Bestimmungen gemacht haben, da aber dieß nicht geschehen ist, so läßt sich auch nicht annehmen, daß er bey der außerordentlichen Ersitzung an sie gedacht habe. Ferner würde, wenn man unter den Worten: alle übrigen Rechte, die ersitzbaren Rechte überhaupt verstehen wollte, diese Auslegung zu einer unrichtigen Anwendung führen, denn man müßte annehmen, daß zur Ersitzung der Dienstbarkeiten in beweglichen Sachen, dann zur Ersitzung des Pfandrechtes in beweglichen Sachen, und des Hypothekar-Rechtes mittelst des Tabular-Besitzes, dreyßig Jahre erfordert werden, da doch nach der Analogie bey diesen Rechten rücksichtlich der begünstigten Personen nur sechs Jahre als die angemessene Ersitzungszeit angenommen werden können, indem sogar das Eigenthum unter gleichen Umständen in sechs Jahren ersessen werden kann.

---

[1]) Commentar, §. 1472, Nro. 4.

Auch darf man nicht mit Scheidlein [1]) die Worte: alle übrigen Rechte, im Gegensatze derjenigen Rechte verstehen, welche kein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, denn sonst müßte man dingliche Rechte, deren Gegenstand eine bewegliche Sache ist, und persönliche Sachen-Rechte darunter verstehen; bey jenen hat aber eine kürzere, bey diesen, wie auch Scheidlein an einem anderen Orte [2]) behauptet, gar keine Ersitzung Statt.

§. 125.

Besondere, bey dieser Ersitzung zu beobachtende Regeln.

(§. 1473 des b. G. B.)

»Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nähmliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte, Personen ihre Wirkung.«

Der Grund der ersten Regel liegt darin, daß ein und dasselbe Recht in der nähmlichen Sache nicht theilweise erworben werden, und auch nicht theilweise erlöschen kann, die begünstigte Person könnte also der ihr zustehenden Gunst nicht theilhaftig werden, wenn man nicht auch die nicht begünstigte Person daran Theil nehmen ließe. Wenn z. B. eine Gemeinde und ein Einzelner ein Grundstück gemeinschaftlich besitzen, und ein Dritter in demselben eine Dienstbarkeit ausübt, so kann dieser die Ersitzung gegen die einzelne Person nicht in dreyßig, gegen die Gemeinde aber erst in vierzig Jahren ersitzen, sondern man muß entweder die Ersitzung gegen beyde in dreyßig Jahren vollendet annehmen, oder sie gegen beyde nur in vierzig Jahren zulassen, in der ersten Voraussetzung würde die Gemeinde ihre Begünstigung verlieren, das Gesetz verfügt also, daß die Begünstigung auch auf die andere Person ausgedehnt werde.

Es entsteht nun die Frage, ob auch der Nachfolger einer begünstigten Person an der Begünstigung seines Vormannes Theil nehmen,

---

[1]) Miscellen, 5. H. §. 41.
[2]) Ebd. §. 37.

und ob sich eine begünstigte Person auch dann ihres Vorrechtes bedienen könne, wenn sie einer unbegünstigten während der Ersitzungszeit im Besitze nachfolgt? Es kann nähmlich geschehen, daß, nachdem z. B. jemand schon vier Jahre im bücherlichen Besitze einer Dienstbarkeit in dem Grundstücke einer Gemeinde war, dieses Grundstück nun veräußert, und an eine nicht begünstigte Person übertragen wird; oder umgekehrt, daß jemand schon zwey Jahre im bücherlichen Besitze einer Dienstbarkeit in dem Grundstücke einer nicht begünstigten Person war, und dasselbe nun durch Kauf, Schenkung, oder vermöge des Erbrechtes auf eine begünstigte Person übergeht: wird nun im ersten Falle die Ersitzung in Einem oder in zwey Jahren, im zweyten Falle aber in vier, in zwey, oder gar schon in Einem Jahre vollendet?

Eine Gemeinschaft zwischen dem Vormanne und dem Nachfolger, aus welcher ich früher diese Frage zu entscheiden suchte [1]), kann nach meiner gegenwärtigen Überzeugung nicht angenommen werden, denn eine solche setzt voraus, daß ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukomme, das ist aber bey dem Vormanne und dem Nachfolger nicht der Fall, indem das Recht des Einen aufhört, wenn das Recht des Andern beginnt. Geradezu kann also dieser Fall unter den §. 1473 nicht subsumirt werden.

Eine Verfügung, welche analogisch angewendet werden könnte, ist in dem Gesetzbuche ebenfalls nicht vorhanden, denn der 6. Absatz des Kundmachungs-Patentes, aus welchem Herr Professor Helm [2]) eine analoge Entscheidung herzuleiten suchte; biethet keine wahre Analogie dar, da dort die Frage entschieden wird, nach welchen Gesetzen eine schon vor der Wirksamkeit des b. Gesetzbuches angefangene Ersitzung oder Verjährung zu beurtheilen sey, hier aber es sich um die Frage handelt, wie die Ersitzung unter der Herrschaft der nähmlichen Gesetze zu beurtheilen sey, wenn der Besitz zum Theile gegen

---

[1]) S. Pratobevera's Materialien, 8. Bd. S. 87.

[2]) S. dessen Abhandlung über die Frage: Ob die gegen eine begünstigte Person angefangene Ersitzung bey erfolgter Veräußerung der Sache an eine nicht begünstigte in der ordentlichen oder außerordentlichen Ersitzungszeit vollendet werde? in Wagner's Zeitschrift, J. 1828, 5. H. S. 256.

eine begünstigte, zum Theile gegen eine nicht begünstigte Person ausgeübt wird. Der Fall aber, wo das Gesetz selbst geändert wird, ist doch offenbar von jenem wesentlich verschieden, wo unter den nähmlichen Gesetzen bloß eine Veränderung in der Person des Besitzers vorgeht. Auch würde aus dieser Analogie folgen, daß, wenn die Sache von einer nicht begünstigten Person auf eine begünstigte übergeht, die Ersitzung in der ordentlichen Zeit vollendet werde, so daß also die vom Gesetze besonders in Schutz genommene Person vor andern nichts voraus hätte, was doch mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbar ist, indem dasselbe in dem §. 1472 ausdrücklich erklärt, daß gegen die dort genannten Personen die ordentliche Ersitzungszeit nicht zureicht.

Es ist also das Sicherste, sowohl den Vormann als den Nachfolger nach dem ihm eigenen Rechte zu behandeln, da Begünstigungen, welche nur der Person eingeräumt sind, der Natur der Sache nach nicht auf Andere übertragen werden können, hingegen auch darum nicht wirksam zu seyn aufhören, weil das geltend zu machende Recht ursprünglich einer nicht begünstigten Person zustand. Hiernach ergibt sich die Regel, daß die bey dem Übergange des Besitzes von einer Person auf die andere noch erforderliche Zeit immer verhältnißmäßig zu berechnen sey, und zwar: a) bey dem Übergange des Besitzes von einer begünstigten auf eine nicht begünstigte Person nach folgender Proportion: die ganze außerordentliche Ersitzungszeit zu der noch erforderlichen gegen die begünstigte Person, wie die ganze ordentliche Ersitzungszeit zu x, also z. B. $6:2=3:1$; wurde nähmlich der Besitz gegen die Gemeinde schon durch vier Jahre ausgeübt, so fehlte zur Vollendung der Ersitzung nur ein Drittheil der erforderlichen Zeit, dieses Drittel beträgt aber bey einer nicht begünstigten Person Ein Jahr. b) Bey dem Übergange des Besitzes der Sache von einer nicht begünstigten auf eine begünstigte Person wäre die Proportion mit bloß versetzten Verhältnissen folgende: die ganze ordentliche Ersitzungszeit zu der noch abgehenden, wie die ganze außerordentliche zu x; z. B. $3:2=6:4$, d. i. wenn jemand gegen die nicht begünstigte Person erst Ein Jahr im Besitze war, so fehlen ihm noch zwey Drittel der erforderlichen Zeit, diese zwey Drittel machen aber bey der begünstigten Person vier Jahre aus. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn die Ersitzung gegen die nicht begünstigte Person schon vollendet war,

bevor die Sache, hinsichtlich welcher ersessen wurde, auf die begünstigte Person überging, die letztere die Ersitzung ebenfalls als vollendet ansehen muß.

§. 126.

Fortsetzung.

Hr. Professor Helm [1]) wendet zwar gegen diese Berechnung ein: 1) daß sich für dieselbe kein Anhaltspunct in unsern Gesetzen finden lasse;

2) daß es bedenklich sey, das mathematische Verhältniß zur Richtschnur zu wählen, indem der Gesetzgeber bey der Festsetzung der verschiedenen Verjährungsfristen Umstände vor Augen haben konnte, die sich in kein mathematisches Verhältniß bringen lassen;

3) daß sie dem Grundsatze: Thatsachen, welche Rechte begründen sollen, sind nach ihrer ursprünglichen Qualität zu beurtheilen, widerstreite.

Allein ad 1) die Nothwendigkeit dieser Berechnung ergibt sich allerdings aus dem Gesetze, wenn man nicht willkührlich die nur gewissen Personen zugestandene Begünstigung auf andere ausdehnen, oder dieselbe jenen Personen nicht eigenmächtig entziehen will. Das Gesetz gibt zwar keinen Fingerzeig, wie zu rechnen sey, allein die Ausführung der Grundsätze wird ja gewöhnlich der Theorie und dem weiteren Nachdenken überlassen, und wenn das Gesetzbuch kurz seyn soll, muß nothwendig Vieles der näheren Entwickelung der Doctrin vorbehalten bleiben.

Ad 2) Das mathematische Verhältniß zur Richtschnur zu nehmen erscheint hier durchaus nicht bedenklich, da hierdurch nur das, was das Gesetz anordnet, in Anwendung gebracht wird. Der Gesetzgeber hat zwar bey der Bestimmung der außerordentlichen Ersitzungszeit nicht das mathematische Verhältniß befolgt, indem er die ordentliche Ersitzungszeit von drey Jahren verdoppelte, die von dreyßig Jahren aber nur um ein Drittel verlängerte; allein bey der obigen Berechnung kommt es ja nicht auf das Verhältniß verschiedener Verjährungsfälle an, sondern es ist nur eine und dieselbe Verjährung rücksichtlich

---

[1]) In der zuvor angeführten Abhandlung, S. 272.

*

verschiedener Personen, und es handelt sich hierbey in der Regel nur um die kürzere Frist von drey und sechs Jahren, denn in den Fällen, wo es sich um die Ersitzung eines Rechtes ohne bücherlichen Besitz handelt, welches sonst Gegenstand der öffentlichen Bücher wäre, wird, wie auch Herr Professor Helm (a. a. O. S. 258) bemerkt, die Ersitzung ohnehin meistens in Folge des §. 1500 unterbrochen, wenn jemand die Sache oder das Recht im Vertrauen auf das öffentliche Buch erworben hat, bevor die durch Ersitzung oder Verjährung erlangte Befugniß in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, folglich kann es in diesem Falle bey einer neu zu beginnenden Ersitzung oder Verjährung nur auf die eigenen Rechte des neuen Besitzers ankommen.

Ad 3) Der Satz: daß Thatsachen, welche Rechte begründen sollen, nach ihrer ursprünglichen Qualität zu beurtheilen seyen, hat eigentlich nur den Sinn, daß, wenn die Erwerbung sich auf eine in Einem Momente zur Existenz kommende Thatsache gründet, nach dem Zeitpuncte der Existenz derselben entschieden werden muß, ob sie rechtskräftig sey oder nicht; so kommt es bey der Gültigkeit eines letzten Willens nur auf den Zeitpunct der Errichtung desselben an (§§. 575 und 576). Wenn aber die dem Rechte zu Grunde liegende Thatsache nicht eine, in Einem Momente zu Stande gekommene ist, so kommt es bey der Beurtheilung nicht bloß auf den Ursprung, sondern auch auf die Beschaffenheit derselben in der Fortdauer an, und das Recht kommt nur in so fern zur Existenz, als die Thatsache in ihrer ganzen Dauer die gesetzlichen Erfordernisse hatte. So kann z. B. über den zur Ersitzung erforderlichen redlichen Besitz nicht bloß nach dem Ursprunge desselben geurtheilt werden.

Die zweyte Regel des §. 1473 gründet sich darauf, daß der Gesetzgeber den erwähnten Personen nur dann einen besondern Beystand verleihen wollte, wann es sich um die Erhaltung ihrer Rechte handelt; nicht aber auch dann, wenn sie selbst durch Ersitzung erwerben sollen. Daher kann z. B. eine Kirche, welche sich gegen eine Gemeinde auf die Ersitzung berufen will, dieß so, wie jede andere Person, nur nach Verlauf von vierzig Jahren.

§. 127.

2) Wegen der Beschaffenheit der zu ersitzenden Sache.

(§. 1474 des b. G. B.)

»Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, eines Erbpacht- und Erbzinsgutes geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren.«

Nach dem Schlusse dieses §. scheint es, daß hier von der Erlöschung des Rechtes oder einer eigentlichen Verjährung die Rede sey; allein da das Eigenthum überhaupt, folglich auch das Nutzungseigenthum durch bloße Verjährung nicht aufhören kann (§. 1481), so darf man hier, was auch die Worte: durch einen frey eigenthümlichen Besitz, und die Stellung dieses §. andeuten, nicht an die eigentliche Verjährung, sondern nur an die Ersitzung denken, welche mittelst eines frey eigenthümlichen Besitzes vollbracht werden soll. Es entsteht also nun die Frage, ob dieß von dem Nutzungseigenthümer selbst oder nur von einem Dritten geschehen könne? Dem Nutzungseigenthümer fehlt der Regel nach der redliche Besitz, und auf jeden Fall, wenn er bloß als Nutzungseigenthümer zum Besitze gelangte, der rechtmäßige Titel zum Besitze des vollständigen Eigenthums. Da sich nun die außerordentliche Ersitzung von der ordentlichen nur durch die Zeit unterscheidet, übrigens aber mit der ordentlichen alle Erfordernisse gemein hat, so läßt sich nicht annehmen, daß der Nutzungseigenthümer selbst, oder dessen Erben ersitzen können; sondern nur einem Dritten kann, wenn er in den Besitz eines Fideicommiß-, Erbpacht- oder Erbzinsgutes als eines frey eigenthümlichen gelangt, die Ersitzung zu Statten kommen [1]).

---

[1]) Dr. Wildner behauptet zwar in seinem „Fideicommiß-Rechte," S. 349, es lasse sich allerdings denken, daß der Fideicommiß-Inhaber im guten Glauben sey, und einen rechtmäßigen Titel habe, folglich allen Anwärtern gegenüber ersitzen könne. Der rechtmäßige Titel sey nähmlich bey der Auflösung des Fideicommisses vorhanden, denn der Fideicommiß-Inhaber erhalte einen solchen durch die Einwilligung der Anwärter und des Gerichtes.
Allein abgesehen davon, daß der Fall einer solchen Ersitzung in der Wirklichkeit kaum vorkommen könnte, indem es nicht wohl denkbar ist, daß ungeachtet aller Vorsicht, welche bey der Auflösung des Fi-

Aber auch rücksichtlich eines dritten redlichen und rechtmäßigen Besitzers entsteht die weitere Frage, ob der obige §. sowohl von be=

---

deicommiß=Bandes beobachtet werden muß, erst nach der Ersitzungszeit ein berechtigter Anwärter zum Vorscheine kommen sollte, gegen welchen sich der Inhaber des Fideicommißgutes auf die Ersitzung zu berufen nöthig hätte, so wäre, wenn man sich auch diesen Fall als möglich dächte, für die Erklärung des §. 1474 damit nichts gewonnen, denn dieser §. spricht nicht bloß von Fideicommiß=, sondern auch von Erbpacht= und Erbzinsgütern, bey den letzteren läßt sich aber kein ähnliches Verhältniß denken, wie bey den Fideicommissen im Falle der Auflösung (§. 644) Statt findet, folglich auch nicht, wie der Erbpächter oder Erbzinsmann als solcher rechtmäßig in den Besitz eines Erbpacht= oder Erbzinsgutes als eines frey eigenthümlichen gelangen könne. Übrigens würde auch rücksichtlich der Familien=Fideicommisse daraus, daß dem Inhaber im Falle der Auflösung das Fideicommißgut als ein frey eigenthümliches überlassen wird, noch nicht folgen, daß er es gegen die Anwärter ersitzen könne, denn diesen Besitz hat er nur in der Voraussetzung erlangt, daß außer den einwilligenden Anwärtern keine zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft weder mehr vorhanden, noch zu erwarten sey. Zeigte sich in der Folge das Gegentheil, so müßte auf Verlangen des beeinträchtigten Anwärters die geschehene Auflösung des Fideicommisses aufgehoben, und das Fideicommiß, in so weit es thunlich ist, wieder hergestellt werden, da dieser Fall dem, wo der für todt Erklärte wieder zum Vorscheine kommt, ganz ähnlich ist, und der Wille des Gesetzgebers gewiß nicht dahin geht, daß eine Verfügung des Gerichtes, welche demselben nur unter gewissen Voraussetzungen zusteht, auch dann aufrecht bleiben soll, wenn sich später zeigt, daß das Gegentheil der gemachten Voraussetzung Statt findet. Denn so, wie es ungereimt wäre, wenn man den, der sich als wirklich noch Lebender zeigt, für todt halten wollte, weil ihn das Gericht für todt erklärt hat: so wäre es auch ungereimt, ein Fideicommiß aus dem Grunde für aufgelöset zu halten, weil keine zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist, wenn die Existenz einer solchen Nachkommenschaft außer Zweifel wäre. Wenn also gleich ein später zum Vorscheine gekommener Anwärter das Fideicommißgut von einem dritten redlichen Besitzer nach der Analogie des §. 824 nicht zurück verlangen kann, so kann er doch gewiß auf die Herstellung des Fideicommisses in so weit dringen, als der letzte Fideicommiß=Inhaber oder allenfalls die in die Auflösung einwilligenden Anwärter sich noch im Besitze des Fideicommiß=Vermögens befinden, denn ihr Be=

weglichen als unbeweglichen Sachen, und von den letzteren und den darauf sich beziehenden dinglichen Rechten auch dann gelte, wenn sie auf den Nahmen des Ersitzenden in die öffentlichen Bücher eingetragen sind? Allerdings ist es sonderbar, wenn der Unterschied, der sonst auf die Zeit der Ersitzung einen so großen Einfluß hat, hier ganz unbeachtet bleiben soll; allein da das Gesetz sich ganz allgemein ausdrückt, da ohnehin der Regel nach nur unbewegliche Sachen Gegenstand der Familien-Fideicommisse, des Erbpacht- und des Erbzinsvertrages sind, und bey den Vorsichten, welche bey der Eintragung in die öffentlichen Bücher beobachtet werden, es nicht leicht geschehen kann, daß ein unvollständiger Eigenthümer als vollständiger eingetragen werde, so scheint das Gesetz vorzüglich den Fall vor Augen gehabt zu haben, wo der Ersitzende bloß physischer Besitzer solcher Güter ist, und unter dieser Voraussetzung wäre der §. 1474 mit den übrigen Anordnungen über die außerordentliche Ersitzung in Harmonie. Diese Voraussetzung ist aber um so wahrscheinlicher, als es bey beweglichen Sachen für einen dritten redlichen Erwerber derselben in den meisten Fällen wegen der Anordnung des §. 367 der Ersitzung gar nicht bedarf, übrigens aber in den Fällen, wo sonst bey der außerordentlichen Ersitzung sechs Jahre zur Ersitzung hinreichen, bey den Fideicommiß-, Erbpacht- und Erbzinsgütern vierzig Jahre vielleicht darum vorgeschrieben worden sind, weil es sich vorzüglich bey den Fideicommißgütern nicht bloß um eine oder die andere Person, welche ihr Recht nicht ausübt, sondern um die ganze Nachkommenschaft handelt, welche nach dem Willen des Stifters zum Fideicommisse berufen ist.

Eine außerordentliche Ersitzung findet aber nur Statt, wenn die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, eines Erbpacht- oder Erbzinsgutes aufgehoben, folglich das getheilte Eigenthum in ein vollständiges verwandelt werden soll; handelte es sich aber bloß um die Ersitzung des Ober- oder Nutzungseigenthums, oder eines dinglichen

---

sitz war nur unter der Bedingung erlangt, daß keine zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft mehr zu erwarten sey; da nun diese Bedingung nicht eingetroffen ist, so kann sie dieser Besitz in keiner Zeit zur Ersitzung des freyen Eigenthums berechtigen, indem ein bedingtes Recht nur durch die Erfüllung oder den Nachlaß der Bedingung zum unbedingten werden kann.

Rechtes auf ein Fideicommiß=, Erbpacht= oder Erbzinsgut, so tritt der Fall der Ausnahme nicht ein, es fände somit in solchen Fällen die ordentliche Ersitzung Statt, so wie auch einzelne Rechte eines Familien=Fideicommisses, Erbpacht= oder Erbzinsgutes durch die gewöhnliche Verjährung erlöschen können.

§. 128.

3) Wegen der Mängel im Besitze des Vormannes, oder der Unvermögenheit, einen Vormann anzugeben.

(§. 1476 des b. G. B.)

»Auch derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unechten, oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag; muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersitzungszeit doppelt abwarten.«

Der Grund dieser Verfügung liegt darin, daß unechte und unredliche Besitzer ihren Besitz gewöhnlich zu verbergen, und die Sache nur bald weiter an Mann zu bringen suchen, um dadurch dem Eigenthümer die Zurückforderung unmöglich zu machen, und selbst unentdeckt zu bleiben. Das Gesetz sucht die Erreichung dieser Absicht dadurch zu vereiteln oder wenigstens zu erschweren, daß es dem Eigenthümer zur Verfolgung seiner Sache eine längere Frist einräumt.

In dem Falle, wo der jetzige Besitzer seinen Vormann nicht angeben kann, entsteht der gegründete Verdacht, daß der Vormann, den man nicht angeben kann oder will, wirklich ein unredlicher oder unechter Besitzer war; das Gesetz verfügt also rücksichtlich dieses Falles dasselbe, was von jenem gilt, wo dieß wirklich erwiesen wird.

Der obige §. bezieht sich aber nur auf bewegliche Sachen, weil in unbeweglichen die Besitzveränderung nicht wohl verheimlichet werden kann, wenn eine solche Sache schon in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, und in dem Falle, wo sie es nicht ist, ohnehin nur eine dreyßigjährige Ersitzung Statt findet.

Die ordentliche Ersitzungszeit bey beweglichen Sachen ist drey Jahre (§. 1466), folglich werden zur Ersitzung in den Fällen des obigen §. sechs Jahre erfordert.

3. Abschnitt.

Von der Verjährung in engerer Bedeutung.

§. 129.

Was zur Verjährung in engerer Bedeutung erfordert werde.

(§. 1478 des b. G. B.)

»In so fern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreyßig Jahre hinlänglich.«

Jede Ersitzung begreift in so fern eine Verjährung in sich, als das Recht, welches von Einem erworben wird, für den Andern zugleich verloren geht. Allein hierbey kommt es durchaus nur auf die Erfordernisse der Ersitzung an, und die Verjährung kommt dabey nicht insbesondere in Betrachtung, sie ist vielmehr in der Ersitzung schon eingeschlossen, und beyde werden zugleich vollendet [1]). Die bloße Nichtausübung des Rechtes während der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit bewirkt schon die eigentliche, oder die Verjährung im engeren Sinne. Es frägt sich hierbey nicht, ob der Verjährende im Besitze sey, daher fallen auch die Erfordernisse des Besitzes, welche bey der Ersitzung nothwendig sind, bey der eigentlichen Verjährung weg. Indessen könnte auch bey der Verjährung im engeren Sinne unterschieden werden, ob dem Verjährenden Redlichkeit zu Statten komme oder nicht, ob er nähmlich weiß, daß er demjenigen, gegen welchen er sich auf die Verjährung beruft, verpflichtet gewesen sey, oder ob er dieß nicht wußte; allein unser Gesetz nimmt darauf keine Rücksicht, sondern läßt es, wie die §§. 1478 und 1479 deutlich bestimmen, auf den bloßen Nichtgebrauch des Rechtes ankommen.

---

[1]) Es ist daher auch kein Grund vorhanden, mit Pachmann in der angeführten Abhandlung §. 4, die Lehre von der eigentlichen Verjährung jener von der Ersitzung vorauszuschicken, denn beyde sind von einander ganz unabhängig; und man braucht, wenn einmahl die Ersitzung eintritt, um die Verjährung nicht weiter zu fragen, da sie mit der Ersitzung zugleich vollendet ist.

Doch muß das Recht, welches verjährt werden soll, ein solches seyn, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, das also wirklich schon vorhanden, und dessen Ausübung rechtlich möglich war. War das Recht noch nicht wirklich vorhanden, z. B. die Erbschaft war dem berufenen Erben noch nicht angefallen, oder die Bedingung, von welcher das Recht abhängt, noch nicht eingetreten; oder war die Zeit zur Ausübung des in der Frage stehenden Rechtes noch nicht da, z. B. die Zeit zur Zurückzahlung des Darleihens; so läuft auch keine Verjährung. Die Unmöglichkeit der Ausübung aber, welche nicht in der Beschaffenheit des Rechtes, sondern bloß in subjectiven Hindernissen ihren Grund hat; z. B. in der Unwissenheit des Erben, daß ihm eine gewisse Forderung zustehe, wird nur in so weit berücksichtiget, als das Gesetz selbst einige solche Hindernisse als Hemmungsgründe der Verjährung aufstellt, außer dem kommt sie aber nicht in Betrachtung; nur unter dieser Beschränkung gilt auch nach unserm Rechte die Regel: **non valenti agere non currit praescriptio.**

§. 130.

Welche Rechte der Verjährung unterliegen.

(§. 1479 des b. G. B.)

»Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.«

Alle Rechte gegen einen Andern, d. i. diejenigen Befugnisse, vermöge welcher man von dem Andern eine Leistung aus dem Seinigen, sie mag im Geben, Thun, Leiden oder Unterlassen bestehen, anspricht, können verjährt werden.

Der Umstand, daß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, steht nicht entgegen, denn diese Eintragung ist nur ein Mittel, die Ausübung des Rechtes zu sichern, aber nicht die Ausübung selbst. Durch die Verfügung des §. 1500 wird bewirkt, daß dadurch die Zuverlässigkeit der öffentlichen Bücher in Beziehung auf dritte Personen nicht leide. Das Gesetz läßt aber die Verjährung der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechte zu, weil es geschehen kann, daß das eingetragene Recht auch auf eine andere Art, als wegen der un-

terlassenen Ausübung aufgehoben, und doch die Löschung aus den öffentlichen Büchern nicht vorgenommen wurde, indem z. B. die Ausübung der Dienstbarkeit nicht mehr möglich, oder von keinem Nutzen ist; ferner kann es geschehen, daß das Recht in Vergessenheit gerieth, oder daß der Berechtigte und seine Nachfolger nicht mehr vorhanden sind. Um die Löschung solcher veralteten Forderungen zu bewirken, gestattet jedoch das Gesetz ohne Rücksicht auf Verjährung noch den Weg der Edictal-Citation, welcher in Folge des Hofdec. v. 15. März 1784 [1]) darin besteht, daß rücksichtlich der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Forderungen, welche über fünfzig Jahre haften, ohne daß sich jemand des Capitals oder der Interessen wegen gemeldet hätte, und welche zugleich weder auf den Nahmen eines Körpers, der nicht abstirbt, noch auf den Nahmen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, lauten, Edicte auf 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage erlassen, und drey Mahl den öffentlichen Zeitungsblättern eingeschaltet werden [2]), so daß nach Verlauf dieser Frist, wenn während derselben kein Anspruch auf die zu löschende Forderung hervorgekommen ist, die Löschung vorgenommen werden kann. Diese Löschung ist von jener, welche in Folge der Verjährung Statt findet, ganz verschieden, daher wurde auch in dem Hofdec. v. 20. Nov. 1818 [3]) erklärt: daß durch das neue bürgerliche Gesetzbuch in dem Hofdec. v. 15. März 1784 nichts geändert worden ist, da es einen ganz anderen Fall, als der §. 1479 voraussetzt, daher auch nebst demselben sehr wohl bestehen kann.

---

[1]) Siehe mein Handbuch 3. B. S. 136.

[2]) In dem obigen Hofdecret heißt es: daß dieses Edict alle Vierteljahr wenigstens drey Mahl den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt, und überdieß in allen Kreisen durch das Landes-Gubernium kund gemacht werden solle. Allein die Kundmachung durch das Landes-Gubernium wurde schon früher durch das Hofdec. v. 2. Jänner 1808 aufgehoben; mittelst Allerhöchster Entschließung vom 1. Dec. 1835, kund gemacht durch Circulare der k. k. Nied. Österr. Regierung, wurde aber bestimmt: daß die dreymahlige Einschaltung in die Zeitung bey allen Edicten ohne Ausnahme zureichend sey, zugleich wurden alle älteren, dieser Anordnung widersprechenden Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen aufgehoben.

[3]) Siehe mein Handbuch 3. B. S. 138.

§. 131.

Die Einreden unterliegen der Verjährung nicht.

Was von der Verjährung der Rechte gesagt wurde, gilt jedoch nur in so weit, als man sie durch eine Klage gegen Andere geltend machen will; in Ansehung der Einreden aber, d. i. der Anführung solcher Umstände, durch welche man darzuthun sucht, daß das Begehren des Gegners nicht Statt finde, es mag dieß in der eigentlichen Einrede, in der Replik oder Duplik geschehen, kann die Verjährung nicht Platz greifen, da der Gebrauch derselben nicht von dem Willen des Berechtigten abhängt, und es wohl der Natur der Sache angemessen ist, daß das Gesetz die Vertheidigung so lange gestatte, als ein Angriff geschehen kann. Die Unverjährbarkeit der Einreden, welche insgemein auch nach dem gemeinen Rechte behauptet wird [1]), stimmt auch ganz mit dem Zwecke des Verjährungs-Institutes überein; denn durch die Verjährung sollen die Processe vermindert werden, müßte man aber auch der eventuellen Vertheidigung wegen eine Klage anstellen, so würde dieß eine Menge neuer Processe erzeugen.

Die Regel: Einreden unterliegen der Verjährung nicht, gilt auch dann, wenn sie von solchen Rechten hergenommen werden, zu deren Geltendmachung durch Klage im Gesetze ein kürzerer Zeitraum festgesetzt ist; denn der Zweck der Einrede ist auch in einem solchen Falle bloß, sich von dem Anspruche des Gegners zu befreyen. Dieß gilt selbst dann, wenn der Gegner zum Beweise seines vermeintlichen Rechtes eine Urkunde in Händen hat; denn ist das Recht selbst erloschen, oder nie zur Wirksamkeit gelangt, so kann auch die Urkunde nichts helfen, weil sie das Recht nicht begründet, sondern nur, wenn es besteht, den Beweis desselben herstellt; z. B. die Schenkungsurkunde, wenn der Beschenkte durch einen groben Undank sein Recht auf die Schenkung verloren hat; oder der Schuldschein, zu dessen Ausstellung der Ausstellende gezwungen worden ist. Vorsichtig ist es allerdings in solchen Fällen, auf Zurückstellung oder Vernichtung der Urkunden binnen der bestimmten Zeit zu klagen; aber ist dieß nicht gesche-

---

[1]) Nach der Regel: quae ad agendum sunt temporalia, ad excipiendum sunt perpetua, S. Unterholzner's Verjährungslehre, 2. Bd. §§. 156—164, S. 20.

hen, so kann demjenigen, welcher wann immer auf die Erfüllung der Schenkung oder Bezahlung des verschriebenen Betrages klagt, zu jeder Zeit entgegengesetzt werden, im ersten Falle, daß sein Recht durch den begangenen Undank erloschen ist, und im zweyten, daß er nie ein Recht gehabt hat. Dieß kann um so mehr behauptet werden, da die Anstellung der Klage von Seite des berechtigt seyn Sollenden nur eine Fortsetzung seiner unerlaubten oder widerrechtlichen Handlung wäre, welcher das Gesetz nicht beystehen kann, daher es auch die Vertheidigung gegen einen solchen ungegründeten Anspruch gestatten muß.

Anders ist es aber in dem Falle, wenn die Hülfe des Richters angesucht werden muß, um eine zur Befreyung von einer Verbindlichkeit unternommene, widerrechtliche Handlung aufzuheben, z. B. wenn jemand gezwungen worden ist, eine Quittung über eine nicht empfangene Zahlung auszustellen; denn in diesem Falle müßte der Berechtigte zur Bestreitung seiner Handlung als Kläger auftreten, der Schuldner braucht sich nur leidend zu verhalten, und wird, wenn von ihm gefordert wird, die Befreyungsurkunde entgegensetzen. Bedarf demnach der Berechtigte einer Klage, so muß er dieselbe auch binnen der vom Gesetze bestimmten Zeit anstellen, widrigens ihm die Verjährung entgegenstünde.

Auch gilt das, was von der Unverjährbarkeit der Einreden gesagt worden ist, von denselben nur, in so fern sie gebraucht werden, um sich dadurch von den Ansprüchen des Gegners zu befreyen; denn wollte man mittelst derselben eine Forderung geltend machen, so muß die Einrede als Klage betrachtet und behandelt werden. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn sich der Geklagte auf eine, die gemachte Forderung übersteigende Gegenforderung zur Compensation beriefe, und zugleich um die Liquiderklärung derselben bäte [1]). Zur bloßen Befreyung von der ihm angesonnenen Verbindlichkeit schadet es dem Geklagten nicht, daß seit dem Verfallstage seiner Forderung die Verjährungszeit schon verflossen ist, wenn nur zur Zeit, als die Forderung seines Gegners entstand, die seinige noch nicht verjährt war [2]); aber es geht nicht an, nach vorausgegangener Verjährung vermöge der Einrede auch den Überrest der Forderung einzutreiben.

---

[1]) S. Pratobevera's Materialien, 6. Bd. S. 133 u. ff.

[2]) Preuß. Landrecht, I. Thl., 16. Tit. §. 377.

§. 132.

Zwischen der Verjährung des Rechtes und der Verjährung der Klage ist kein Unterschied.

Man unterscheidet sonst zwischen der Verjährung der Rechte und der Verjährung der Klagen [1]), weil beyde verschiedene Wirkungen rücksichtlich der condictio indebiti und der Compensation hervorbringen, indem ein Recht, welches bloß in Hinsicht der Klage beschränkt ist, zur Compensation gebraucht, und was in der Voraussetzung desselben geleistet worden ist, nicht zurück verlangt werden kann.

Nach dem Österreichischen Rechte hat aber dieser Unterschied nicht Statt, da verjährte Rechte, und Rechte, welche keine Klage hervorbringen, in dieser Beziehung einander vollkommen gleich sind. Rücksichtlich der Bezahlung einer Nichtschuld bestätiget dieß ausdrücklich der §. 1432, indem er die Zurückforderung sowohl dessen, was aus einer verjährten, als auch dessen, was als eine Schuld, zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, gezahlt worden ist, nicht gestattet. Rücksichtlich der Compensation folgt dieß aus der Vergleichung der §§. 1421 und 1433, da, wie schon oben (§. 82, S. 105) gezeigt worden ist, die Compensation richtige Forderungen voraussetzt, verjährte Forderungen aber, und solche, welche nicht mit einer Klage geltend gemacht werden können, als richtige nicht anzusehen sind. Wenn also das Gesetz bloß von der Verjährung der Klagen Erwähnung macht, so kann man hieraus nicht schließen, daß dadurch eine eigene von der Verjährung der Rechte verschiedene Wirkung der Verjährung bezeichnet werde; sondern gerade, weil die Wirkung dieselbe ist, wird bald der eine, bald der andere Ausdruck gebraucht.

Dieß erhellt am deutlichsten aus der Vergleichung der §§. 1488 — 1492; in dem ersten und dem letzten dieser §§. ist von Verjährung der Rechte, in den §§. 1489 und 1490 aber von der Verjährung der Klagen die Rede, und doch zeigt der Inhalt dieser Verfügungen, daß in allen diesen Fällen der Wirkung nach das Nähmliche gelten soll.

---

[1]) Höpfner's Commentar zu den Heineccischen Institutionen, 2. Anmerkung zu §. 955, Grävell Besitz und Verjährung nach Preußischem Rechte, in der Anmerkung zu §. 9 des 2. Titels; und viele Andere.

§. 133.

Rechte, welche keiner Verjährung unterliegen; und zwar 1) Personen-Rechte.

(§. 1481 des b. G. B.)

„Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frey zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.«

Ungeachtet die Rechte gegen einen Andern in der Regel durch einen dreyßigjährigen Nichtgebrauch erlöschen (§. 1479), so gibt es doch Fälle, wo entweder wegen der Natur des zu verjährenden Rechtes, oder weil eigentlich der Nichtgebrauch nicht vorhanden ist, eine Verjährung nicht Statt findet. Dieß ist der Fall 1) bey den Personenrechten, sie mögen aus persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, oder aus Familien-Verhältnissen entspringen. Diese Rechte dauern so lange als der Grund derselben, wenn nicht insbesondere die Dauer derselben bestimmt ist, wie z. B. bey der väterlichen Gewalt. Doch gilt dieß nur in so fern, als sie streng genommen nur die Person zum Gegenstande haben; in so fern sie sich aber auf Leistungen aus dem Vermögen beziehen, können sie allerdings verjährt werden, wenn nicht ein die Verjährung hemmender Umstand (§. 1495) entgegensteht. So unterliegt z. B. das Recht einer getrennten Ehegattinn auf den ihr zugesicherten jährlichen Unterhaltsbeytrag der Verjährung, so wie auch das Recht des Schadenersatzes gegen den Vormund von der Zeit der Großjährigkeit an verjährt werden kann.

§. 134.

2) Rechte zu Handlungen der bloßen Willkühr.

Unverjährbar sind ferner die Rechte zu Handlungen, welche in der eigenen Person oder Sache vorgenommen werden, und bey denen

der Besitz eines entgegenstehenden Rechtes nicht Statt findet. Findet ein solcher Besitz Statt, so kann das entgegenstehende Recht ersessen (oben §. 108. S. 146), folglich auch die Befugniß zu solchen Handlungen verjährt werden (§. 1478); aber durch die bloße Nichtausübung kann sie nicht verloren gehen, daher werden auch solche Handlungen Handlungen der bloßen Willkühr (actus merae facultatis) genannt. Man kann also aufstehen, ausgehen, Testamente machen, Verträge schließen, seine Sache gebrauchen oder nicht, sie selbst in Verwahrung behalten, oder einem Andern zur Verwahrung oder zum Gebrauche anvertrauen, ohne daß ein Anderer die Unternehmung dieser Handlungen fordern oder untersagen könnte. Das Recht auf die eigene Sache ist demnach unverjährbar, wenn es nicht durch eine entgegenstehende Ersitzung beschränkt wird.

Eine solche Befugniß ist auch das Recht, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen. Denn dadurch, daß man mit einem Andern noch so lange in Gemeinschaft geblieben ist, erlangt der Andere nicht den Besitz des Rechtes, die Fortsetzung der Gemeinschaft zu fordern, weil eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft gar nicht bestehen kann (§. 832). Eben dieß gilt rücksichtlich der Gränzbestimmung; denn es handelt sich entweder um die erste Bezeichnung der Gränze, oder um die Erneuerung derselben: im ersten Falle ist die Gränzbestimmung eine unmittelbare Folge der Theilung (§. 845), und es gilt also das zuvor Gesagte. Handelt es sich aber um die Erneuerung der Gränzen, so sind sie entweder schon verworren, oder man will erst einer künftigen Verwirrung zuvorkommen; sind sie schon verworren, so ist der streitige Raum gemeinschaftlich, und die Herstellung der Gränzen eigentlich eine bloße Theilung (§. 853), folglich gilt rücksichtlich der Verjährung wieder das zuvor Gesagte. Will man durch die Gränzbestimmung erst einer künftigen Verwirrung zuvorkommen, so ist dieß eine Verfügung in der eigenen Sache, daher aus diesem Grunde unverjährbar. In so fern aber die Nachbarn bey der Gränzbestimmung nach Maß ihrer Gränzlinien zu den Kosten beytragen müssen, sind sie verpflichtet etwas aus dem Ihrigen zu leisten, können daher auch durch die Verjährung von dieser Verbindlichkeit befreyt werden.

§. 135.

3) Rechte, welche theilweise ausgeübt werden.

(§. 1482 des b. G. B.)

»Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden (§. 351). Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.«

Eine Verjährung hat auch nicht Statt, wenn man ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen, oder auf verschiedene beliebige Art ausüben konnte, aber es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes, oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte; denn durch die Ausübung in einem gewissen Theile oder auf bestimmte Art blieb man im fortwährenden Besitze des Rechtes, und der Umfang oder die Art der Ausübung ist, diesen Besitz vorausgesetzt, eine Sache der bloßen Willkühr, die nur durch die Erwerbung der Freyheit gegen das bisher zustehende Recht beschränkt werden kann. Eben dieß gilt auch in dem Falle, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde ihm zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat, denn auch hier übt er sein Recht aus, und die Mitglieder, welche bisher nicht in Anspruch genommen wurden, sind dadurch von ihrer Verbindlichkeit nicht befreyt, weil alle zusammen die Gemeinde ausmachen, daher diese als verpflichtet vorausgesetzt wird; diejenigen Mitglieder, von welchen die Leistung gefordert wurde, handeln eigentlich als Stellvertreter der Gemeinde, und das Recht bleibt immer das nähmliche, es mag nun gegen diese oder gegen jene Mitglieder ausgeübt worden seyn. Eine Befreyung Einzelner durch Verjährung wäre nur dann möglich, wenn

sie einmahl durch die Verweigerung der Leistung und das Stillschweigen des Berechtigten in den Besitz der Freyheit gelangt wären, und dieses Stillschweigen durch 30 Jahre fortgedauert hätte. Doch ist die Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes, wie im §. 1482 uneigentlich gesagt wird, nicht nothwendig, da es sich bloß um eine Befreyung von einer Verbindlichkeit, nicht um Erwerbung eines neuen Rechtes handelt; daher beruft sich auch der §. 1482 auf den §. 351, wo von der Erlöschung, nicht aber von der Erwerbung des Besitzes die Rede ist. Von Seite des sich Widersetzenden kommt es also auch keineswegs auf die Erfordernisse der Ersitzung, sondern bloß auf die Unterlassung der Ausübung des Rechts von Seite des Berechtigten an, deren unmittelbare Folge dann die Wiedererlangung der Freyheit ist [1]).

§. 136.

4) Das Pfandrecht, so lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat.

(§. 1483 des b. G. B.)

»So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.«

Das Pfandrecht wird nicht verjährt, so lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, denn eben dadurch, daß er die verpfändete Sache in seiner Verwahrung behält, übt er das Pfandrecht aus, indem die Detention einer fremden Sache eine widerrechtliche wäre, wenn nicht das Pfandrecht als Grund derselben angesehen würde. Die Bewahrung des Pfandstückes gehört unter die wesentlichen Rechte des Pfandgläubigers (§. 459) und er bleibt im Besitze seines Rechtes,

---

[1]) Schuster: Über das Baurecht ꝛc. 215. Absatz, und Grävell die Lehre vom Besitze und von der Verjährung in der Anmerkung zu §. 60. b.

wenn er auch von den übrigen ihm aus den §§. 458 und 461 zustehenden Befugnissen keinen Gebrauch macht (§. 1482). In der Ausübung des Pfandrechtes liegt aber nicht zugleich die Ausübung des Forderungsrechtes, daher kann dieses erlöschen, wenn auch jenes noch fortdauert, da zwar das Pfandrecht nur auf Grundlage einer gültigen Forderung entstehen (§. 449), nachdem es aber zur Existenz gekommen ist, auch selbstständig fortbestehen kann, indem es, wenn der Gegenstand desselben auf eine von dem Schuldner verschiedene Person übergeht, selbst gegen diese ausgeübt werden kann (§. 466). In dem §. 469 heißt es zwar: durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf; allein die Verjährung ist keine Tilgung, indem durch dieselbe die Verbindlichkeit nur in so weit erloschen ist, als sie durch besondere Rechtsmittel geltend gemacht werden soll; die natürliche Verbindlichkeit zur Bezahlung einer solchen Schuld muß aber noch immer als fortdauernd angenommen werden, weil die Zahlung derselben nicht als Nichtschuld zurückgefordert werden kann (§. 1432), ungeachtet es sonst Regel ist, daß man das zurückbegehren könne, was geleistet worden ist, ohne daß der Gläubiger gegen den Leistenden ein Recht darauf hatte (§. 1431). Wäre die Schuld wirklich getilgt, so würde der Gläubiger das Pfand ohne Grund behalten, es könnte also die Zurückstellung desselben von ihm verlangt werden (§. 1435). Dieß geht aber nicht an, wenn die Forderung durch Verjährung erloschen ist, denn eben weil der Gläubiger weiß, daß er mit dem Forderungsrechte nichts mehr ausrichten kann, muß er sich an sein Pfandrecht halten und der Eigenthümer der verpfändeten Sache kann nicht verlangen, daß sie ihm herausgegeben werde.

Nach dem Schlußsatze des §. 1483 könnte es scheinen, daß, wenn der Gläubiger das Pfand in Händen hat, die Forderung durch Verjährung nur in so fern erlösche, als sie den Werth des Pfandes übersteigt; allein daß dieß der Sinn dieser Worte nicht seyn könne, ergibt sich daraus, weil man sonst die Ungereimtheit annehmen müßte, daß, je nachdem der Werth der verpfändeten Sache fällt oder steigt, die Forderung zum Theile bald verjährt, und bald wieder nicht verjährt sey. Betrüge z. B. der Werth der verpfändeten Sache, welche für eine Schuld von 1000 fl. verpfändet ist, dieses Jahr 700 fl., so wären von der Forderung von 1000 fl., wenn sie schon durch 30 Jahre nicht geltend gemacht worden ist, 300 fl. verjährt; würde man aber

künftiges Jahr die nähmliche Sache um 800 fl. anbringen, so wären wieder nur 200 fl. verjährt. Der Sinn der obigen Stelle kann also nur der seyn: das Recht der Forderung erlischt durch die Verjährung gänzlich, denn der Nichtgebrauch hat im ganzen Umfange, nicht bloß in Beziehung auf einen Theil derselben Statt gefunden; das Pfandrecht wurde aber durch die fortgesetzte Ausübung desselben erhalten, der Gläubiger wird demnach durch die Execution des Pfandes seine Befriedigung in so weit erhalten, als der Werth des Pfandes, oder eigentlich der dafür erhaltene Preis hinreicht. Es ist aber nicht gleichgültig, ob man dieß als eine Folge des zum Theile noch fortdauernden persönlichen Rechtes, oder als eine Wirkung des Pfandrechtes ansieht, denn wäre es das Erste, so bestünde die Forderung noch, wenn auch die verpfändete Sache zu Grunde gegangen wäre; ist es aber das Andere, so beruht das Recht bloß auf der Sache, erlischt also durch den Untergang derselben (§. 467). Hieraus zeigt sich, daß die dem Gläubiger nach der Verjährungszeit noch zustehende Klage nicht die persönliche aus dem Forderungsrechte, sondern die dingliche aus dem Pfandrechte ist, d. h. der Pfandgläubiger muß seine Klage gegen den Eigenthümer des Pfandstücks dahin richten: derselbe sey bey Vermeidung der Execution der verpfändeten Sache schuldig ihn zu befriedigen. Wendet der Schuldner dagegen ein: die Forderung sey schon verjährt; so replicirt der Gläubiger, daß ihm ungeachtet dessen laut §. 1483 das Recht zustehe, sich seine Befriedigung aus dem Pfande zu verschaffen.

Daß dieß auf die Hypothek keine Anwendung habe, zeigt der §. 1479, welcher ausdrücklich auch die den öffentlichen Büchern einverleibten Rechte der Verjährung unterwirft, folglich den durch die Eintragung erlangten Besitz nicht als eine Ausübung des Hypothecarrechtes ansieht, da sich in der That der Berechtigte hiebey nur leidend verhält, und wie schon oben (§. 130, S. 186) bemerkt wurde, öfter noch Forderungen in den öffentlichen Büchern als eingetragen erscheinen, welche schon lange durch Zahlung oder auf eine andere Weise getilgt sind; die Löschung der Hypothek kann also allerdings aus dem Grunde, daß die einverleibte Forderung verjährt ist, bewirkt werden (§. 1499).

Daß das Recht des Schuldners sein Pfand einzulösen keiner Verjährung unterliege, ergibt sich schon aus dem, was von der Unverjährbarkeit des Eigenthums und der mit demselben verbundenen

Befugnisse oben in dem §. 134 gesagt worden ist; dieß findet hier um so mehr im ganzen Umfange Statt, als der Pfandgläubiger keinen zur Ersitzung geeigneten Titel hat (§. 1462).

§. 137.

Verjährung der Rechte, welche selten ausgeübt werden.

(§. 1484 des b. G. B.)

»Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreyßig Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey (§. 1471).«

Nach dem Wortlaute dieses §. könnte es scheinen, daß es zur Verjährung hinreiche, wenn nur während 30 Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben kein Gebrauch gemacht worden ist; allein aus dem Begriffe der Verjährung, welche eine während der Verjährungszeit unausgesetzte Unterlassung der Ausübung des Rechtes voraussetzt, folgt schon, daß das Recht, während der Verjährungszeit gar nicht ausgeübt werden durfte, oder was dasselbe ist, daß jede Ausübung die Verjährung unterbreche. Dieß bestätigt auch die Berufung auf den vollständiger ausgedrückten §. 1471, zumahl man sonst eine Verjährung d. i. eine Aufhebung des Rechtes durch Nichtgebrauch desselben zulassen müßte, ungeachtet es binnen der von dem Gesetze bestimmten Zeit ausgeübt worden ist. Hat sich also binnen 30 Jahren die Gelegenheit zur Ausübung eines solchen Rechtes noch so oft ergeben, so muß die Ausübung jedes Mahl unterlassen worden seyn, wenn es nach 30 Jahren verjährt seyn soll. Hat sich hingegen während 30 Jahren die Gelegenheit zur Ausübung noch nicht drey Mahl ergeben, so bleibt die Verjährung so lange unvollendet, bis sich drey Gelegenheiten zur Ausübung ereignet haben, und es ununterbrochen bey allen dreyen nicht ausgeübt worden ist.

§. 138.

Außerordentliche Verjährungszeit und zwar I. längere.

(§. 1485 des b. G. B.)

Die ordentliche Verjährungszeit beträgt, wie aus den §§. 1478 und 1479 erhellt, 30 Jahre. Nach dem §. 1480, in welchem Falle

einer dreyjährigen Verjährung enthalten sind, könnte es scheinen, daß es auch eine ordentliche Verjährungszeit von drey Jahren gebe, weil derselbe unter der Rubrik des §. 1478: ordentliche Verjährungszeit, eingereiht ist.

Allein erstlich sind die Marginal-Inschriften nicht Worte des Gesetzes; dann kann, da die Frist von drey Jahren die gewöhnliche außerordentliche kürzere Verjährungszeit ist, dieselbe nicht zugleich auch eine ordentliche Verjährungsfrist seyn. Überdieß steht der §. 1480 nicht mit Unrecht unter der obigen Inschrift, weil in demselben auch von einer dreyßigjährigen Verjährung die Rede ist. Da aber die Anordnungen des §. 1480 über die Fälle, in denen eine dreyjährige Verjährung Statt findet, den vorzüglichen Inhalt desselben ausmachen, so scheint er mit mehr Recht unter die Fälle der außerordentlichen Verjährung eingereiht zu werden. Es gibt also eine außerordentliche längere Verjährungszeit, nähmlich die von 40 Jahren, und eine außerordentliche kürzere von drey und von Einem Jahre.

Die längere Verjährungszeit von 40 Jahren hat rücksichtlich der im §. 1472 genannten Personen Statt, indem es im §. 1485 heißt: »In Rücksicht der in dem §. 1472 begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.«

Die in dem angeführten Paragraphe begünstigten Personen sind: der Fiscus als Verwalter des Staatsvermögens, die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubter Körper. Vierzig Jahre werden aber in Ansehung dieser Personen nur dann erfordert, wenn zur ordentlichen Ersitzung 30 Jahre gehören, sonst ist die außerordentliche Ersitzungszeit in Ansehung derselben das Doppelte der ordentlichen, nähmlich sechs Jahre; es entsteht also die Frage, welche die Verjährungszeit für jene Personen dann sey, wenn rücksichtlich anderer Personen die außerordentliche Verjährungsfrist drey oder Ein Jahr beträgt? Daß der Gesetzgeber in Ansehung der begünstigten Personen nicht auch die ein- und dreyjährige Verjährung auf eine vierzigjährige ausdehnen wollte, unterliegt wohl keinem Zweifel, weil sich kein Grund denken läßt, warum diese Personen bey der Verjährung noch viel mehr, als bey der Ersitzung begünstigt werden sollten. Es könnte aber scheinen, daß nach der Analogie der Ersitzung

die ein- und dreyjährige Frist rücksichtlich derselben verdoppelt werden sollte. Bedenkt man indessen, daß die Regel des §. 1485 nur auf die ordentliche Verjährungszeit paßt, so gelangt man zu der Überzeugung, daß in den Fällen der außerordentlichen Verjährung auch den begünstigten Personen keine Ausnahme zu Statten komme, denn Begünstigungen sind nicht zu erweitern, und es läßt sich wohl auch denken, daß der Gesetzgeber die Gründe, für gewisse Fälle eine kürzere Verjährungszeit zu bestimmen, für so entscheidend angesehen habe, daß er auch rücksichtlich der sonst begünstigten Personen hiervon keine Ausnahme machen wollte. Dieß wird selbst durch den §. 1486 bestätigt, indem aus demselben zu ersehen ist, daß das Gesetz außer der dreyßig- und vierzigjährigen Verjährung eine kürzere Verjährungsfrist nur zuläßt, wenn sie ausdrücklich im Gesetze bestimmt ist, daß es also die bloß nach der Analogie anzunehmenden Verjährungsfristen von sechs und zwey Jahren nicht kennt. Daher setzen auch das Hofkammerdecret vom 21. Sept., und das Hofkanzleydecret vom 28. Oct. 1826 [1]) als schon bekannt voraus, daß das Ärar, die politischen Fonde und die städtischen Cassen durch die kürzere Verjährungszeit, welche im §. 1480 bestimmt ist, leicht Nachtheil leiden können, und machen diejenigen verantwortlich, durch deren Versäumniß ein solcher Nachtheil wirklich eingetreten ist.

§. 139.

II. Außerordentliche kürzere Verjährungszeit.

(§. 1486 des b. G. B.)

»Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreyßig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat (§. 1465).«

Dieser §. macht den Übergang zu den Fällen, in denen eine kürzere Verjährungszeit Statt findet. Am Ende wird der §. 1465 berufen, um dadurch anzudeuten, daß es bey der Bestimmung der Verjährungsfristen eben so, wie bey jenen der Ersitzung sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte, als der Personen ankomme.

---

[1]) Siehe mein Handbuch 3. B. S. 141.

Die außerordentliche kürzere Verjährungsfrist findet aber laut der nachfolgenden Anordnungen in folgenden Fällen Statt: 1) bey rückständigen, in gewissen Fristen zu entrichtenden Leistungen, 2) bey der Umstoßung des letzten Willens, 3) bey dem Anspruche auf den Pflichttheil und die Ergänzung desselben, 4) bey der Aufhebung gewisser Verträge, 5) bey den Dienstbarkeiten, 6) bey der Klage auf Entschädigung und 7) bey Injurienklagen.

§. 140.

1) Bey der Forderung rückständiger, in gewissen Fristen zu entrichtenden Leistungen.

(§. 1480 des b. G. B.)

»Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drey Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreyßig Jahren verjährt.«

Untersucht man die Natur der hier aufgeführten Leistungen, so zeigt sich, daß es solche sind, welche einen fortwährend wirksamen Titel voraussetzen, so zwar, daß durch die einzelnen Entrichtungen zwar die Schuld für den einzelnen Termin getilgt, aber in der Befugniß dergleichen Leistungen neuerdings zu fordern, nichts geändert worden ist. Ferner setzen die obigen Leistungen voraus, daß die Verbindlichkeit zu denselben jährlich oder zu andern bestimmten Zeiten wiederkehre; denn darin scheint eben der Grund der kürzeren Verjährung zu liegen, daß der Berechtigte durch die regelmäßige Wiederkehr der bestimmten Frist an die Ausübung seines Rechtes gleichsam gemahnt wird, und daß von Seite des Verpflichteten die Schuld durch Rückstände in kurzer Zeit bedeutend anwächst, wenn der Berechtigte sein Recht nicht ausübt. Der Beysatz: jährlich bezieht sich also allerdings auf alle in dem obigen §. genannten Leistungen, nicht bloß auf Abgaben, wie Hoborski [1]) glaubt.

---

[1]) Versuch einer Widerlegung der Behauptung, daß rückständige Mieth- und Pachtzinse nicht binnen 3, sondern erst in 30 Jahren verjähren. In der Zeitschrift für Österr. Rechtsgelehrsamkeit, J. 1835, 12. H. S. 307.

Ob das Recht zu dergleichen Leistungen durch ein entgeldliches oder ein unentgeldliches Geschäft entstanden sey, macht rücksichtlich der Verjährung keinen Unterschied.

Unter Abgaben sind in dem §. 1480 alle aus einem fortwährenden Titel zu bestimmten Zeiten an Private zu machenden Leistungen zu verstehen, welche nicht unter eine der hier außerdem genannten Kategorien gehören. Abgaben nennt das Gesetz ausdrücklich die jährlichen Entrichtungen im Gelde, in Früchten oder Diensten, welche dem Nutzungseigenthümer obliegen (§§. 1122 und 1123); ferner im §. 1144 die Zehente und im §. 1142 auch die Veränderungsgebühren; die letzten gehören aber nicht hierher, weil sie nicht in bestimmten wiederkehrenden Fristen, sondern nur aus Veranlassung einer vorausgegangenen Veränderung in der Person des Nutzeigenthümers zu entrichten sind. Hierher gehören aber auch die zur Erhaltung der Kirchen, Schulen oder anderer gemeinnütziger Anstalten, oder zur Gemeindekasse in gewissen wiederkehrenden Fristen zu entrichtenden Beyträge; nicht aber die an die Staatskasse zu bezahlenden Steuern, weil die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung nicht nach dem Privat-, sondern nach dem öffentlichen Rechte beurtheilt werden muß.

Das Wort Zinsen wird theils gleichbedeutend mit dem Ausdrucke Abgaben genommen, und bedeutet dann die dem Nutzungseigenthümer gegen den Obereigenthümer für das verliehene Nutzungseigenthum obliegende Entrichtung (§§. 1124 und 1125); theils begreift es den Mieth- und Pachtzins, wie dieser Ausdruck in dem 25. Hauptstücke des b. G. B. gewöhnlich, insbesondere aber auch in dem §. 1429 gebraucht wird; dann auch die Capitals-Interessen, in welchem Sinne dieses Wort in dem 21. Hauptstücke und vielen andern Stellen des Gesetzbuches vorkommt.

Unter Renten versteht man die in bestimmten Fristen wiederkehrenden Einkünfte in Gelde oder Naturalien, welche mit Rücksicht auf die Benützung eines Grundes oder Capitals entrichtet werden. In diesem Sinne kommt dieser Ausdruck in den §§. 360, 530 und 1284 vor [1]).

---

[1]) Daß der Begriff der Renten auf Einkünfte beschränkt werden müsse, welche immerwährend, lebenslänglich oder wenigstens eine im Vor-

Unter Dienstleistungen werden diejenigen Verrichtungen verstanden, zu welchen der Nutzungseigenthümer gegen den Obereigenthümer, oder ein anderer Privater gegen einen Privaten aus einem fortwährenden Titel, jedoch mit Ausnahme des Lohnvertrages, z. B. aus einem letzten Willen, verpflichtet ist.

Als solche Dienstleistungen sind allerdings auch diejenigen anzusehen, welche die Unterthanen als solche ihren Herrschaften oder Grundherren zu leisten haben; denn aus dem §. 1469 ist zu ersehen, daß die von der Verjährung in dem b. G. B. enthaltenen Grundsätze auf dieselben anzuwenden sind, und das Patent vom 6. Juny 1772 §. 17 nennt unter den Mitteln, die Befreyung von der Robot darzuthun, ausdrücklich auch die 32jährige Verjährung. Laut des Hofkanzleydecrets vom 21. März 1823 [1]) findet auch der §. 1480 bey diesen Dienstleistungen seine Anwendung, so daß das Recht, die über 3 Jahre rückständigen Dienstleistungen zu fordern, erlischt, ohne daß diese Dienste in Natur oder ein Ersatz dafür gefordert werden können [2]).

§. 141.

Fortsetzung.

Der Verjährung nach §. 1480 unterliegen laut des vorher Gesagten nicht die Zahlungen eines Capitals, eines Kaufschillings oder

---

aus nicht berechenbare Zeit dauern (Hoborski a. a. O. S. 337) scheint nicht richtig zu seyn, da es nach dem allgemeinen Sprachgebrauche auch Zeitrenten gibt, und nahmentlich durch den Versicherungsvertrag das Recht eine Rente durch eine bestimmte Zeit z. B. während der Dauer der Minderjährigkeit zu beziehen, erworben werden kann.

[1]) S. v. Kremer's Darstellung der für das Unterthansfach bestehenden Gesetze, 4. Bd. S. 26.

[2]) Was Schuster in der Österr. juridischen Zeitschrift v. J. 1832, 11. Heft, in der Anmerkung S. 253 anführt, daß Frohndienste in bestimmten Wochen zu leisten seyen, und die Verbindlichkeit, sie zu leisten, sogleich erlösche, wenn sie nicht in der bestimmten Woche gefordert worden sind, ist nicht richtig. Das Gesetz bestimmt nur das Maß, wie viel deren in einer Woche gefordert werden dürfen, aber es schreibt nicht vor, in welchen Wochen geleistet werden soll, es kann also auch das Recht durch die Nichtausübung in der bestimmten Woche nicht erlöschen.

Darleihens, welche in bestimmten Fristen geschehen, da hierbey nicht die nähmliche Leistung in verschiedenen Fristen wiederhohlt werden muß, sondern vielmehr durch jede einzelne Zahlung das Forderungsrecht theilweise aufgehoben wird. Eben so sind unter den angeführten Paragraph nicht zu subsumiren: die Leistungen aus einem Lohnvertrage, weder von Seite des Bestellers, noch von Seite des Bestellten. Der Lohn gebührt nur in so fern, als Dienste geleistet wurden, und zwar in der Regel erst nach vollbrachter Arbeit (§§. 1155 und 1156). Wäre er ausnahmsweise für eine gewisse Arbeit vorhinein bezahlt worden, so entstand dadurch nur ein Recht, die schon vergoltene Leistung, nicht aber die Befugniß dergleichen Dienstleistungen fortwährend zu fordern. Der in gewissen wiederkehrenden Fristen für geleistete Dienste zu entrichtende Lohn hat zwar mit dem Bestandzinse große Ähnlichkeit, allein er gehört nach dem Sprachgebrauche weder unter die Abgaben, noch die Zinsen, noch die Renten, kann also nicht unter die Anordnung des §. 1480 subsumirt werden.

Ob aber die in dem §. 1480 erwähnten Leistungen zu öfteren oder wenigen Mahlen wiederkehren, ist gleichgültig, ja der erwähnte §. würde sogar dann Anwendung haben, wenn sie nur Ein Mahl gebührten, nur müssen sie von der Art seyn, daß sie, falls das eingegangene Verhältniß fortdauerte, zu bestimmten wiederkehrenden Fristen verfallen. So könnte derjenige, der eine Leibrente oder ein jährliches Legat zu beziehen hat, gleich in oder nach dem ersten Jahre sterben, die Forderung des für seine Lebenszeit gebührenden Betrages wäre dessen ungeachtet eine Forderung einer rückständigen jährlichen Rente und sowohl den Worten, als dem Sinne nach in dem §. 1480 begriffen. Eben dieß gilt von den Interessen, wenn das Darleihen nur auf Ein Jahr gegeben war, und die Zinsen nur Ein Mahl zu entrichten wären. Darum bestimmt auch das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 9. August unter dem 1. September 1836 erlassene Hofkanzleydecret [1]), daß die im §. 1480 festgesetzte Verjährungsfrist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge und für Verzugszinsen gültig sey, ohne zu unterscheiden, ob diese Zinsen auf Ein Mahl oder in mehreren Fristen zu entrichten seyen.

Rücksichtlich der Verzugszinsen entstand der Zweifel, ob sie un-

---

[1]) S. die Nachträge zur 2. Auflage meines Handbuches, S. 56.

ter den §. 1480 zu subsumiren seyen, vorzüglich daraus, daß sie gewöhnlich nur mit der Hauptschuld gezahlt werden; allein da die Quantität derselben in dem §. 995 nach der Dauer Eines Jahres festgesetzt und in dem §. 997 bestimmt ist, daß die Zinsen überhaupt, wenn wegen der Frist nichts ausgemacht wurde, jährlich abzuführen seyen, so zeigt sich, daß sie ihrer Verfallszeit nach in die Kategorie der im §. 1480 erwähnten Leistungen gehören und der für einzelne Jahre schuldige Betrag in 3 Jahren verjähre.

Hingegen wäre die Jemanden nur für Ein Mahl zugesicherte oder vermachte Unterstützung eben so wenig, als der für eine abgeschlossene nicht fortwährende oder wiederkehrende Zeit z. B. nur für einen Jahrmarkt oder eine Krönungsfeyerlichkeit bedungene Bestandzins keine unter den §. 1480 zu subsumirende Leistung, denn in diesen Fällen ist sie eine einzige, kann also auch nur durch Eine Verjährung aufhören; da hingegen bey den im §. 1480 erwähnten Leistungen ein doppeltes Verhältniß vorausgesetzt wird, von denen das eine fortdauern kann, wenn auch hinsichtlich des andern, welches sich auf die in einer gewissen Frist zu machende Leistung bezieht, die Verjährung eingetreten ist.

§. 142.

Fortsetzung.

In Ansehung der Capitalszinsen hat man den Zweifel erhoben, ob sie hierher gehören, weil es schien, daß, wenn man in Ansehung der Rückstände derselben eine dreyjährige Verjährung zuließe, dann der §. 1335 keine Anwendung habe; allein das Hofdecret vom 21. Nov. 1812 [1]) zeigt, daß beyde §§. sehr wohl mit einander bestehen können, indem die rückständigen Capitalszinsen ungeachtet der dreyjährigen Verjährung derselben allerdings bis zur Capitalssumme anwachsen können, und zwar nicht nur dann, wenn nach den §§. 1494 und 1496 die Verjährung überhaupt gehemmt wird, sondern auch dann, wenn der Gläubiger die Zinsen wenigstens von 3 zu 3 Jahren außergerichtlich eingemahnet und der Schuldner das Recht des Gläubigers, Zinsen zu fordern, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, folglich die Verjährung dadurch unterbrochen worden ist.

---

[1]) Siehe mein Handbuch 3. Th. S. 139.

Nur ist von der Regel des §. 1480 zum Besten der Staatsgläubiger eine Ausnahme gemacht und die Verjährung der Zinsen aus Staatsschuldverschreibungen auf 30 Jahre ausgedehnt worden [1]) und zwar mit dem Beysatze, „daß nur die einzelnen verfallenen Interessen-Raten jede für sich berechnet in 30 Jahren verjährt werden können, woraus denn folgt, daß das Recht, neue Zinsen zu verlangen, immer offen bleibe, auch dann, wenn die Rückstände nach dem §. 1335 des b. G. B., der allerdings in Hinsicht des Totalbetrages rückständiger Zinsen auch bey Staatsgläubigern anwendbar ist, die Höhe des Capitals bereits erreicht hätten“ [2]).

Daß unter dem Worte Zinsen auch die Mieth- und Pachtzinse zu verstehen seyen, ist nun durch das oben angeführte Hofkanzleydecret v. 1. Sept. 1836 außer Zweifel gesetzt; zwar macht dieses Hofdecret nur von Pachtzinsen oder Pachtschillingen Erwähnung, allein da die Miethzinse in dieser Beziehung ganz dieselbe Natur haben, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß von denselben das Nähmliche gilt [3]).

§. 143.

Fortsetzung.

Nur rückständige Leistungen der Art, wie sie der §. 1480 erwähnt, werden in 3 Jahren verjährt; rückständig aber werden sie dann, wenn sie zu der durch das Gesetz oder durch Übereinkunft bestimmten Zeit nicht erfolgen, denn dann fällt dem Schuldner eine Verzögerung zur Last (§. 1335), und von dieser Zeit an haftet er im Rückstande. Da aber die Verjährung solcher rückständiger Leistungen erst nach 3 Jahren vollendet wird, so können noch alle jene wirksam gefordert werden, rücksichtlich welcher von der Zeit der von Seite

---

[1]) Hofkanzleydecret v. 30. April 1815, siehe mein Handbuch 3. B. S. 140.

[2]) Hofdecret v. 20. August 1817, ebenda. Diese Verordnung enthält zugleich die Norm, wie die rückständigen Zinsen zu berechnen seyen, um sagen zu können, daß sie nach dem §. 1335 bis zum Capitals-Betrage angewachsen sind.

[3]) Siehe auch Tausch: Über die Verjährung der Forderungen von rückständigen jährlichen Mieth- und Pachtzinsen, in der Zeitschrift für Österr. Rechtsgelehrsamkeit vom Jahre 1834, 1. H. S. 1.

des Gläubigers erfolgten Ausübung seines Rechtes zurückgezählt, noch nicht drey Jahre verflossen sind. Doch gilt dieß nur bis nach dem Verlaufe des dreyßigsten, und rücksichtlich der im §. 1485 begünstigten Personen des vierzigsten Jahres, denn durch den Nichtgebrauch von 30 oder 40 Jahren ist das Recht selbst, die sonst schuldigen Leistungen zu fordern, verjährt; der Besitzer der Sache, welcher in Ansehung derselben gewisse Abgaben zu bezahlen, oder Dienste zu verrichten schuldig war, ist somit von dieser Verbindlichkeit befreyt; bey Capitals-Forderungen hat, mit Ausnahme der Staatsschulden, mit dem Rechte auf Zinsen auch das Recht auf das Capital aufgehört, alle übrigen Befugnisse des Berechtigten bleiben aber unverändert.

Hatte also Jemand das Recht zwey oder mehrere Arten der erwähnten Leistungen zu fordern z. B. einen Geldzins und Dienstleistungen, und ist das Recht nur rücksichtlich der einen Leistung nicht ausgeübt worden, so kann es rücksichtlich der andern noch immer Statt finden; auch bleiben dem Obereigenthümer, wenn er auch das Recht verloren hat, einen jährlichen Zins zu fordern, noch immer seine anderen Rechte z. B. auf Veränderungsgebühren, auf Vereinigung des Nutzungseigenthums mit dem Obereigenthume ꝛc. vorbehalten, und der Eigenthümer einer in Bestand gegebenen Sache kann noch immer den Bestandvertrag aufkünden, und die Bestandsache zurückverlangen, so wie ihm auch das Recht auf eine etwaige Entschädigung noch immer vorbehalten bleibt [1]).

§. 144.

2) Bey dem Rechte, die Erklärung eines letzten Willens umzustoßen. (§. 1487 des b. G. B.)

Die kürzere Verjährungszeit hat ferner bey verschiedenen, in dem §. 1487 erwähnten Rechten Statt. Dieser §. lautet: »Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen; den Pflichttheil' oder dessen Ergänzung zu fordern; eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeldlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung

---

[1]) Hoborski a. a. O. S. 328.

eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten; und die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht, oder eines Irrthumes, wobey sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drey Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.«

Zur vollständigen Erklärung dieses §. müssen die einzelnen in demselben enthaltenen Fälle insbesondere erwogen werden. Zuerst also von dem Rechte eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen. Ein Testament, oder einen letzten Willen überhaupt, umstoßen heißt nach Adelung: „Die Gültigkeit desselben läugnen oder streitig machen;“ umgestoßen wird also ein letzter Wille, wenn man wegen Mangels eines der in den §§. 564—574 vorgeschriebenen inneren Erfordernisse oder wegen Mangels der in den §§. 578—601 vorgeschriebenen äußeren Form die Ungültigkeit desselben behauptet.

Es ist demnach keine Umstoßung: a) wenn man, ungeachtet gegen die Gültigkeit der letzten Willenserklärung nichts eingewendet wird, doch die Wirksamkeit derselben läugnet, weil der Erblasser seine Verfügung widerrufen, oder durch eine spätere Verfügung aufgehoben hat; oder wegen eines vorausgegangenen Erbvertrages das Recht nicht mehr hatte, über seine ganze Verlassenschaft zu verfügen. Denn in den beyden ersteren Fällen ist eine Aufhebung des letzten Willens vorhanden; in dem letzten Falle bleibt aber die Erklärung, in so weit sie mit dem Erbvertrage vereiniget werden kann, aufrecht. Diese Fälle unterscheiden sich ihrer Natur nach wesentlich von der Umstoßung; denn die Aufhebung geschieht durch den Erblasser selbst, und ist die Folge seines eigenen Willens. Eben dieß läßt sich auch dann sagen, wenn sich der Erblasser durch einen Erbvertrag in der freyen Verfügung über seinen Nachlaß beschränkt hat; er kann zwar nach dem eingegangenen Erbvertrage seinen Willen geändert haben, allein er mußte es wissen, daß er von demselben einseitig nicht abgehen darf, man kann also bey der späteren Erklärung immer voraussetzen, daß er dadurch nur in so weit verfügen wollte, als er es noch zu thun befugt war. Niemand zweifelt, daß gegen einen vermeintlichen Intestat-Erben die Klage aus einem vielleicht erst später entdeckten letzten Willen auf die Herausgabe der Erbschaft durch 30 Jahre angestellt

werden könne, weil es sich hierbey nicht um eine Umstoßung des letzten Willens handelt; wie sollte nun nicht auch die Klage aus einem späteren letzten Willen, oder in Folge des Widerrufes oder eines Erbvertrages gegen einen vermeintlichen Testaments-Erben durch eben diese Zeit angestellt werden können, da es sich doch in allen diesen Fällen nur darum handelt, den wahren Willen des Erblassers zu vollziehen? Ganz anders verhält es sich aber bey der Umstoßung; diese findet gegen den Willen des Erblassers Statt, hat etwas Gehässiges an sich, und muß, wenn es sich um die wesentlichen Förmlichkeiten handelt, zugelassen werden, wenn auch der Kläger selbst und der Richter innigst überzeugt sind, daß die bestrittene Erklärung den wahren Willen des Erblassers enthalte. Eben dieß scheint auch der Grund zu seyn, warum das Gesetz das Recht dieser Bestreitung auf kürzere Zeit beschränkt hat.

b) Es ist ferner keine Umstoßung, wenn behauptet wird, daß die Erklärung, welche für den letzten Willen des Erblassers ausgegeben wird, unecht oder verfälscht sey: denn diese Behauptung geht nicht gegen den Willen des Erblassers selbst, sondern der Bestreitende sucht vielmehr denselben aufrecht zu halten; er stoßt, wenn er seine Behauptung beweiset, nicht eine Erklärung des letzten Willens, sondern nur das, was dafür ausgegeben wird, um.

c) Es ist auch keine Umstoßung, wenn das einzige Kind des Erblassers aus Unwissenheit oder Irrthum übergangen wurde, und nach dem §. 778 der letzte Wille entkräftet wird; denn es wird in diesem Falle nicht behauptet, daß die Verfügung an sich ungültig sey, sondern nur, daß sie wegen der Existenz eines dem Erblasser unbekannten Kindes unwirksam werde, daher erlangt sie auch wieder ihre Kraft, wenn das auf diese Art übergangene Kind vor dem Erblasser stirbt; da hingegen ein umgestoßener letzter Wille nie wieder zu Kräften kommt.

§. 145.

Fortsetzung.

Mit der angegebenen Bedeutung des Wortes: Umstoßung ist man aber nicht allgemein einverstanden. Hr. Dr. Sonnleithner[1])

[1]) Beytrag zur Erläuterung der Hofdecrete v. 6. October 1783, lit. f., 15. October 1792 und 12. August 1812, in Wagner's Zeitschrift vom J. 1826, 8. H. S. 79.

glaubt, umgestoßen werde eine letzte Willenserklärung nur dann, wenn sie an sich mangellos ist, aber den gesetzlichen Ansprüchen dritter Personen zu nahe tritt; also nur, wenn ein Notherbe unrechtmäßig enterbt, in seinem Pflichttheile verkürzt oder übergangen ist. Denn eine letztwillige Anordnung, der es an einem inneren oder äußeren Erfordernisse mangle, sey gar keine letzte Anordnung, brauche also nicht umgestoßen zu werden, sondern wenn sie mit Erfolg bestritten wird, würde nur dargethan, daß sie nie vorhanden war.

Diese Behauptung geht offenbar zu weit; denn, wenn eine Erklärung vorhanden ist, welche als eine ernste und nach der aus den Umständen erhellenden Absicht des Erblassers als eine vollständige erscheint, so wird man nicht sagen können, daß überhaupt keine, sondern nur, daß keine gültige letzte Willenserklärung vorhanden sey. Wenn z. B. ein Erblasser glaubt, daß zwey Zeugen zur Förmlichkeit eines letzten Willens hinreichen, und in dieser Voraussetzung sein Testament, nachdem es von zwey Zeugen unterschrieben ist, versiegelt und sorgfältig aufbewahrt; oder wenn ein Erblasser seinen letzten Willen in Gegenwart zweyer Zeugen dictirt, aber während der dritte Zeuge, um zu unterschreiben, herbeygeholt wird, stirbt; wird man da sagen können, daß kein letzter Wille vorhanden sey? Der §. 601 nennt ja selbst eine mangelhafte Erklärung eine letzte Willenserklärung. Es folgt daraus nicht, daß jedes Papier, welches von der Einsetzung eines Erben, oder eines Legatars Meldung macht, für eine wahre letzte Willenserklärung angesehen werden müsse; denn wenn ersichtlich ist, daß der Erblasser vielleicht nur zum Scherze eine solche Verfügung niedergeschrieben, oder erst einen Entwurf einer künftigen Erklärung gemacht, oder es absichtlich an einer zur Vollständigkeit nöthigen Förmlichkeit z. B. der Unterschrift seines Nahmens, habe fehlen lassen, weil er noch nicht vollkommen entschlossen war, ob er es bey dieser Anordnung werde bewenden lassen; so muß man freylich sagen, eine letzte Willenserklärung ist nicht vorhanden. Aber, wenn in den obigen Fällen diejenigen, welche eine nur vor zwey Zeugen gemachte letzte Willenserklärung zu bestreiten berechtiget wären, von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, weil sie überzeugt sind, daß diese mangelhafte Erklärung der wahre Wille des Erblassers sey, sollte da der Richter berechtiget seyn, dieselbe zu verwerfen, oder muß er nicht vielmehr den als Erben anerkennen, welcher ihm durch die ernst-

lich gemeinte Erklärung des Erblassers und das Stillschweigen der Betheiligten, als solcher erscheint?

In dem Falle, wo es der letzten Willenserklärung an einem inneren Erfordernisse mangelt, gibt auch Hr. Dr. Sonnleithner zu (Seite 86 und 91), daß der Richter die Bestreitung abwarten, und wenn keine erfolgt, den Nachlaß auch auf ein solches Testament einantworten müsse. Allein er glaubt, das Testament könne in einem solchen Falle noch durch 30 Jahre bestritten werden, und der Erbe werde erst durch die gewöhnliche Ersitzung unwiderruflicher Eigenthümer des ihm eingeantworteten Nachlasses. Wollte man auch zugeben, daß hier eine Ersitzung Satt finde (sieh oben §. 122), wie ließe sich behaupten, daß die Ersitzungszeit in einem solchen Falle 30 Jahre sey, da doch keiner von den Fällen vorhanden ist, in welchen das Gesetz (§§. 1468, 1470 und 1471) 30 Jahre als Ersitzungszeit bestimmt[1])?

Sollte die von Sonnleithner (S. 93) angegebene Erklärung des Wortes: umstoßen die richtige seyn, so müßte man annehmen, daß der Gesetzgeber in zwey Sätzen das Nämliche gesagt habe, denn das Recht den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, wird in dem zweyten Satze des §. 1487 ausdrücklich erwähnt, es kann also nicht auch schon in dem ersten Satze enthalten seyn.

Der letzte Wille, welcher umgestoßen wird, kann ein Testament oder ein Codicill seyn; Erbverträge aber und Schenkungen von Todes wegen gehören nicht hieher, da dieß Verfügungen unter Lebenden sind und durch sie das Vermögen nicht widerruflich überlassen wird, was doch zum Begriffe der Erklärung eines letzten Willens gehört (§. 552). Die Umstoßung kann ferner die ganze letztwillige Verfü-

---

[1]) Sonnleithner hat allerdings Recht, wenn er sagt: daß der an sich ungültige letzte Wille durch die Verjährung nicht zu einem gültigen werden kann, aber er gibt doch selbst zu, daß der Eingesetzte in Folge einer an sich ungültigen Erklärung, deren Mängel der Richter nicht erkennt, in den Besitz der Erbschaft gelangen könnte; ist nun dieß der Fall, so kommt es bloß darauf an, wie lange der Titel, durch welchen der Erbe in den Besitz gelangt ist, bestritten werden könne; oder was dasselbe ist, binnen welcher Zeit das Bestreitungsrecht verjähre.

gung oder einen Theil derselben betreffen, z. B. ein Vermächtniß, welches wider die Vorschriften der §§. 594 oder 595 angeordnet wurde.

§. 146.

3. Bey dem Rechte, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern.

Das Recht den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, erlischt in 3 Jahren, es mag gegen eine letztwillige Anordnung in Folge der §§. 775 und 776 oder gegen eine Schenkung nach dem §. 951 geltend gemacht werden; denn in beyden Fällen wird das Verfügungsrecht des Eigenthümers dadurch beschränkt und eben darum die Ausübung der Befugniß der Notherben nur durch eine kürzere Zeit gestattet [1]).

In der obigen Verfügung ist aber das Recht im Falle der gänzlichen Übergehung nach dem §. 777 einen größeren Theil als den Pflichttheil zu begehren, oder im Falle des §. 778 den letzten Willen mit Ausnahme einiger Vermächtnisse zu entkräften, nicht begriffen, denn diese Rechte sind von ganz anderer Beschaffenheit. Das Recht auf den bloßen Pflichttheil gründet sich auf die gesetzliche Anordnung und enhält für den Erblasser eine Beschränkung, das Recht der Abstämmlinge hingegen im Falle einer von dem Erblasser nicht absichtlich geschehenen Übergehung derselben einen größeren Erbtheil zu verlan-

---

[1]) Pachmann (a. a. O. S. 47) will den Fall, wo ein Notherbe insbesondere auf den Pflichttheil eingesetzt ist, oder denselben durch ein Vermächtniß erhalten soll, und die Schenkungen auf den Todesfall von der Anordnung des §. 1487 ausschließen. Allein wenn der Notherbe sein Recht auf den Pflichttheil geltend macht, so beruft er sich ja nicht auf die Einsetzung, sondern auf die gesetzliche Verfügung. Schenkungen auf den Todesfall sollen darum nicht hieher gehören, weil nicht alle Notherben zum Widerrufe pflichtwidriger Schenkungen ermächtiget sind. Allein ist denn nicht ein hinlänglicher Grund vorhanden, den Widerruf der Schenkungen nur so selten als möglich zuzulassen, da dadurch der Schenkende in seinem Verfügungsrechte und der Beschenkte in dem Besitze dessen, was schon sein Eigenthum geworden war, beschränkt wird? und warum soll die Ausübung eines Rechtes darum anderen Bestimmungen unterliegen, weil dieses Recht nur einigen bestimmten Personen zusteht?

*

gen, oder den letzten Willen zu entkräften, gründet sich auf den vermutheten Willen des Erblassers, vermöge dessen anzunehmen ist, daß er seine Kinder überhaupt vorzüglich und nach Umständen mit Ausschließung eines jeden Fremden bedacht haben würde, wenn er von dem Daseyn derselben Kenntniß gehabt hätte; die §§. 777 und 778 beschränken also den Erblasser nicht, sondern ergänzen nur seinen wahrscheinlichen Willen und die in dieser Beziehung den Notherben zustehenden Rechte können nur durch die gewöhnliche Verjährung erlöschen.

§. 147.

4) Bey dem Rechte, die Aufhebung eines Vertrages in gewissen Fällen zu verlangen.

Die dreyjährige Verjährung hat ferner Statt:

1) Bey dem Rechte eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; in wie fern ein solcher Widerruf Statt finde, bestimmen die §§. 948 und 949.

2) Bey dem Rechte, einen entgeldlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben; wann dieß geschehen könne, enthalten die §§. 934 und 935.

3) Bey dem Rechte, die Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten. Die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache muß, wenn sie bestehen soll, gehörig geschehen, d. i. alle Theilhaber müssen damit einverstanden seyn (§. 841); wäre sie also nicht mit Zuziehung aller Interessenten geschehen, oder wäre einem derselben sein Antheil aufgedrungen worden, so könnte der Verletzte sein Recht nur binnen 3 Jahren geltend machen.

4) Bey der Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht, oder eines Irrthumes, bey dem sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat. Wegen Furcht und Zwang kann ein Vertrag bestritten werden, wenn Jemand von dem Mit-Paciscenten selbst oder von einem Dritten im Einverständnisse mit dem Paciscenten in Furcht gesetzt oder gezwungen wurde (§§. 870 und 873), oder, wenn der Mit-Paciscent von der widerrechtlichen Handlung des Dritten offenbar Kenntniß haben mußte (§. 875). Wegen eines Irrthums aber tritt nur dann die dreyjährige Verjährung ein, wenn sich der Mit-Paciscent dabey keiner List schuldig gemacht hat; dieß kann der Fall seyn:

a) wenn die falschen Angaben, durch die der andere Paciscent irre geführt worden ist, in dem eigenen Irrthume des Angebenden gegründet waren;

b) wenn der versprechende Theil von einem Dritten durch falsche Angaben irre geführt worden ist; oder selbst an seinem Irrthume Schuld war, und dem Annehmenden der von einem Dritten veranlaßte Irrthum bekannt war, oder der in dem Versprechenden obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte (§§. 875 und 876), in der Voraussetzung jedoch, daß der Annehmende in diesen beyden Fällen zur Hervorbringung des Irrthums nichts beygetragen, sondern bloß aus dem schon vorhandenen Irrthume Vortheil gezogen habe; denn hätte er zur Hervorbringung des Irrthums mitgewirkt, so hätte er sich einer List schuldig gemacht; hätte er aber den schon vorhandenen Irrthum nicht benutzt, so fände gar keine Bestreitung wegen des Irrthums Statt.

Unter dem Ausdrucke: „die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht oder eines Irrthums“ ist nach dem Zusammenhange nur jene Forderung zu verstehen, welche dem in Furcht Gesetzten oder Irregeführten gegen den andern Paciscenten in Ansehung des Vertrages selbst zusteht; also die Forderung in Folge der §§. 870 und 871, die Aufhebung des Vertrages oder eine angemessene Vergütung zu begehren; denn die Klage auf Genugthuung, welche außerdem laut des §. 874 gegen Jeden angestellt werden kann, welcher einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht bewirkt hat, ist eine eigentliche Entschädigungsklage, muß daher auch nach dem §. 1489, welcher von Entschädigungsklagen überhaupt handelt, beurtheilt werden.

§. 148.

Anfang der Verjährungszeit in den, im §. 1487 enthaltenen Fällen.

Das Gesetz bestimmt bey keinem der im §. 1487 enthaltenen Fälle den Zeitpunct, von welchem an die Verjährung lauft; man muß sich also an die allgemeine Regel des §. 1478 halten, daß die Verjährung dann eintritt, wenn das Recht an sich schon hätte ausgeübt werden können, und der Berechtigte es doch nicht ausgeübt hat. Nach dieser Regel lauft die Verjährung bey dem Rechte die Erklärung des letzten Willens umzustoßen, und bey jenem den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, von der Zeit an, als die zu bestreitende Erklärung

bekannt geworden ist. Der Erbe, welcher die letzte Willenserklärung umstoßen oder sein Recht auf den Pflichttheil geltend machen will, könnte zwar eine Ausübung seines Rechtes dadurch vornehmen, daß er die Erbschaft antritt, und, falls sich kein anderer Erbe meldet, bewirkt, daß ihm die Erbschaft eingeantwortet werde; wäre sie aber dieß, so hätte er dann nicht mehr nöthig als Kläger aufzutreten, und gegen die gegen ihn angestellte Klage auf Herausgabe der Erbschaft könnte er sich zu jeder Zeit mit der aus seinem Rechte hergenommenen Einrede schützen. Allein dadurch würde er wohl sein Erbrecht, aber nicht das Recht den letzten Willen zu bestreiten, oder den Pflichttheil zu begehren, ausüben; es könnten also noch immer Fälle eintreten, in denen er durch diese Ausübung gegen die Verjährung aus dem §. 1487 nicht geschützt wäre. Dieß könnte der Fall seyn, wenn die zu bestreitende Erklärung ein Codicill wäre, welches erst später zum Vorscheine kam; oder wenn sich die Einantwortung der Verlassenschaft über 3 Jahre hinauszöge, und erst nach Verlauf des dritten Jahres das zu bestreitende Testament bekannt würde, somit der Berechtigte noch nicht im Besitze der Erbschaft wäre und zur Austragung der Erbschaftsansprüche von dem Richter ein Kläger bestellt werden müßte. Es könnte ferner der Fall vorkommen, daß der Berechtigte zwar die früher bekannt gewordene letzte Willenserklärung zu bestreiten nicht beabsichtigte, wohl aber eine erst später bekannt gewordene, er würde also ohne hinreichenden Grund seines Bestreitungsrechtes verlustig, wenn man darum, daß er die Erbschaft nicht angetreten hat, behaupten wollte, sein Recht sey verloren, indem er es in der Art, wie es nach den gegebenen Umständen auszuüben ist, früher nicht ausüben konnte. Daher muß man in den obigen Fällen streng bey der Bestimmung stehen bleiben, daß die Verjährung nur von der Zeit an laufe, wenn gerade das Recht, um das es sich handelt, ausgeübt werden konnte, d. h. von der Zeit an, als der letzte Wille, welcher bestritten werden, oder gegen welchen das Recht auf den Pflichttheil geltend gemacht werden soll, gerichtlich publicirt worden ist; denn erst von dieser Zeit an ist Jeder in den Stand gesetzt, die zur Geltendmachung seines Rechtes geeigneten Handlungen zu unternehmen.

Das Recht, eine Schenkung wegen Undankbarkeit zu widerrufen, kann erst dann ausgeübt werden, wenn die Undankbarkeit wirk-

lich begangen wurde, also lauft auch die Verjährung nur von diesem Zeitpuncte an. Die Ausübung aller übrigen im §. 1487 enthaltenen Rechte aber ist nicht erst durch das Daseyn eines neuen Thatumstandes bedingt, sondern sie ist an sich möglich, sobald der Vertrag, dessen Aufhebung wegen Verletzung über die Hälfte oder wegen einer dabey unterlaufenen Furcht oder eines Irrthums begehrt werden kann, abgeschlossen, oder die Theilung vorgenommen worden ist. Das Gesetz macht in Rücksicht der Zeit keinen Unterschied, ob der durch Undankbarkeit Beleidigte, oder der durch Theilung oder durch einen Vertrag auf die erwähnte Art Verkürzte von der Beleidigung oder der Verkürzung Kenntniß habe oder nicht, was wahrscheinlich erstlich in Ansehung der Schenkung darin seinen Grund hat, weil die Widerrufung der Schenkung eine von dem positiven Gesetze gemachte Ausnahme der Unwiderruflichkeit derselben ist, welche im Zweifel vielmehr beschränkt, als ausgedehnt werden muß; dann aber darin, daß in Ansehung der Verkürzung durch Verletzung über die Hälfte, durch Irrthum, oder eine ungleiche Theilung der Verkürzte gewöhnlich selbst an seinem Schaden schuld ist, indem er ihn bey größerer Behutsamkeit hätte vermeiden können; das Recht, das einmahl getroffene Übereinkommen zu bestreiten, auch hier gewöhnlich bloß in positiven Gesetzen seinen Grund hat, und überdieß leicht zu muthwilligen Processen mißbraucht werden kann.

§. 149.

5) Bey dem Rechte einer Dienstbarkeit, wenn sich der Verpflichtete der Ausübung widersetzt.

(§. 1488 des b. G. B.)

Da bey Dienstbarkeiten sowohl die gewöhnliche, als eine außerordentliche Verjährung Statt findet, so wird es nicht überflüssig seyn, hier vorerst zu zeigen, wie die gewöhnliche Verjährung bey denselben eintrete. Hierbey kommt es vorzüglich auf den Unterschied an, ob die Dienstbarkeiten ununterbrochen oder nur von Zeit zu Zeit wirksam sind [1]); die ersteren dauern so lange fort, als das herrschende und dienende Gut in dem nähmlichen Zustande bleiben, denn die Dienstbarkeit wird schon dadurch ausgeübt, daß z. B. die

---

[1]) Siehe den 2. Theil dieses Werkes §. 59, Seite 272.

Fenster, durch welche man das Licht oder die Luft genießt, vorhanden, oder die Mauer des Nachbarn um die Aussicht nicht zu verbauen, nicht erhöht ist. Es macht hierin selbst der Untergang des herrschenden oder dienenden Gutes keinen Unterschied, denn die Dienstbarkeit ruhet nur, so lange sie nicht ausgeübt werden kann, lebt aber mit der Wiederherstellung des Gutes wieder auf (§. 525). Bey denjenigen Dienstbarkeiten aber, deren Ausübung eine Handlung des Berechtigten voraussetzt, beginnt die Nichtausübung von der Zeit an, als die Handlung hätte unternommen werden können, folglich unmittelbar nach der zuletzt vorgenommenen Handlung, wenn sie willkührlich sogleich hätte wiederhohlt werden können, z. B. bey dem Rechte eines zum beständigen Gebrauche bestimmten Fußsteiges am nächsten Tage nach dem, an welchem man sich noch des Fußsteiges bedient hat. Bey andern Dienstbarkeiten aber, wo die Handlung nur zu gewissen Zeiten oder bey gewissen Gelegenheiten vorgenommen werden kann, fängt der Nichtgebrauch sogleich nach Verstreichung der zur Ausübung des Rechtes bestimmten Zeit, oder geeigneten Gelegenheit an. Wurde daher z. B. das Weiderecht heuer noch ausgeübt, so kann die Nichtausübung erst vom künftigen Jahre, und zwar erst von der Zeit an berechnet werden, welche zur Ausübung desselben bestimmt ist; eben so kann, wenn das Recht des Fahrweges nur zur Einbringung der Ernte eingeräumt ist, heuer dieselbe noch auf diesem Wege eingeführt wurde, das folgende aber ein Brach-Jahr ist, die Nichtausübung nur von der Erntezeit des darauffolgenden Jahres an berechnet werden. Die nachherigen Brach-Jahre kommen aber nicht mehr in Betrachtung, weil die Verjährungszeit, welche einmahl zu laufen angefangen hat, immer fortlauft, wenn nicht ein Hemmungsgrund oder eine Unterbrechung eintritt.

Ferner ist bey den Dienstbarkeiten zu unterscheiden, ob die Ausübung derselben auf mehrere Arten möglich ist, oder ob gewisse Handlungen nur als Mittel zur Ausübung zugestanden sind. Ist das Erste der Fall, wie z. B. bey der Dienstbarkeit des Fußsteiges, so ist Eine Art der Ausübung hinreichend, um die Verjährung des Rechtes zu verhindern (§. 1482); im zweyten Falle aber würde die Unternehmung der Handlung die Verjährung nicht hindern, weil man nicht sagen kann, daß dadurch das Recht schon ausgeübt wurde, z. B. das Gehen zum Wasser ist nicht die Ausübung des Rechtes Wasser zu schöpfen.

Auch folgt aus dem §. 1482, daß, wenn eine Dienstbarkeit eine theilweise Ausübung zuläßt, durch eine solche das Recht im Ganzen erhalten werde, z. B. wenn eine kleinere Anzahl Viehes, als gestattet ist, auf die Weide getrieben wird. Auch würde, wenn die Dienstbarkeit Mehreren zusteht, die Ausübung Eines der Berechtigten zureichen, um sie für Alle zu erhalten, außer der Gegner käme in den Besitz des Untersagungsrechtes, wo dann der Fall der außerordentlichen Verjährung einträte, von dem nun der §. 1488 handelt.

»Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzet, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.«

Diese Verjährung setzt also von Seite des Verpflichteten eine Widersetzung, das ist eine Handlung voraus, wodurch er zu erkennen gibt, daß er die Ausübung der Dienstbarkeit nicht mehr gestatten wolle. Die Widersetzung kann sowohl ausdrücklich durch Worte, als stillschweigend durch solche Handlungen geschehen, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, an dem Willen des Handelnden zu zweifeln, übrig lassen (§. 863), z. B. wenn der Weg verschlossen, die Öffnung, in welche die Balken eingefügt waren, vermauert wird u. dgl. Der Verpflichtete kommt, wenn der Berechtigte sein Recht nicht geltend macht, in den Besitz der Freyheit, und man nennt dieß auch **usucapio libertatis**, man darf aber dabey nicht an die Erfordernisse der Ersitzung denken, sondern es kommt auf eine bloße Nichtausübung des Rechtes an. Daher ist es auch gleichgültig, ob diese Widersetzung in der redlichen Meinung, daß der sich Widersetzende dazu berechtigt sey, oder ohne diese Meinung geschehe. Der Grund der kürzeren Verjährung scheint in diesem Falle vorzüglich darin zu liegen, daß der Berechtigte durch den Widerstand gleichsam aufgefordert wird, sein Recht zu behaupten, und daß ihm an der Ausübung desselben nicht viel gelegen zu seyn scheint, wenn er es dessen ungeachtet nicht gethan hat.

Doch darf diese Verjährung als Ausnahme nicht auf die Rechte ausgedehnt werden, welche im §. 1469 in Ansehung der Ersitzung den Dienstbarkeiten gleichgestellt werden, da Ausnahmen strenge aus-

zulegen sind und wohl auch politische Gründe entgegenstehen, die Widersetzung bey solchen Rechten auf diese Art zu begünstigen. Daß aber die gewöhnliche Verjährung auch bey solchen Rechten eintrete, wird durch das oben im §. 140 rücksichtlich der Roboten angeführte Hofkanzleydecret vom 21. März 1823 außer Zweifel gesetzt.

§. 150.

6) Bey den Entschädigungsklagen.

(§. 1489 des b. G. B.)

»Jede Entschädigungsklage erlischt nach drey Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden; so verjährt sich das Klagerecht nur nach dreyßig Jahren.«

Unter Entschädigungsklagen sind jene Klagen zu verstehen, durch welche man den Ersatz des Schadens zu erlangen sucht, es mag derselbe in einer bloßen Schadloshaltung oder in einer vollen Genugthuung bestehen, und der Schade in einem Contractsverhältnisse oder außer demselben zugefügt worden seyn. Die Entschädigungsklage muß also sowohl von der Contractsklage, d. i. derjenigen, welche auf Erfüllung des Vertrages, als von jener unterschieden werden, welche auf Ungültigerklärung oder Aufhebung eines Geschäftes geht. Daher dürfen die Bestimmungen des §. 1489 nicht auf die Fälle des §. 1487 angewendet werden, und die Umstoßung eines letzten Willens bleibt auf 3 Jahre beschränkt, wenn auch der umzustoßende letzte Wille durch ein Verbrechen z. B. einen widerrechtlichen Zwang zu Stande kam. Die Folgen dieses Unterschiedes zeigt folgendes Beyspiel. Hätte in einem Testamente der dritte Zeuge auf Anstiften des eingesetzten Erben erst nach dem Tode des Erblassers unterschrieben, so könnten die Intestat-Erben nur während 3 Jahren auf die Umstoßung des Testamentes klagen, aber die Entschädigungsklage bleibt ihnen, wenn die widerrechtliche Handlung des eingesetzten Erben für ein Verbrechen erklärt wird, durch 30 Jahre vorbehalten. Daher würden die Miterben oder Vermächtnißnehmer, welche an der widerrechtlichen Handlung des Zwingens keinen Theil nahmen, die ihnen durch dieses Testament zugewendeten Vortheile behalten, wenn nach 3 Jahren

auf die Umstoßung desselben nicht mehr geklagt werden kann; da sie doch diese Vortheile verloren hätten, wenn das Testament wirklich umgestoßen worden wäre. Der Erbe hingegen, der sich des Zwanges schuldig machte, muß, wenn er in Folge der Entschädigungsklage verurtheilt wird, den Ersatz auch in Ansehung des Theiles der Erbschaft leisten, der nicht ihm, sondern Andern zu Theil geworden ist; weil er durch sein Verschulden die Intestat-Erben an der Erlangung der Erbschaft gehindert hat (§. 542); da er im Gegentheile bey der Umstoßung des Testamentes nur den Entgang des Gewinnes in Ansehung seines Erbtheiles zu leiden gehabt hätte.

Die außerordentliche Verjährung von 3 Jahren tritt bey der Entschädigungsklage ein, wenn nicht schon an einem andern Orte ein kürzerer Zeitraum für dieselbe bestimmt ist, der Schade dem Beschädigten bekannt geworden und nicht aus einem Verbrechen entstanden ist. Denn in dem ersten Falle bleibt es bey den für einzelne Fälle schon bestimmten kürzeren Fristen; wenn aber der Schade dem Beschädigten nicht bekannt geworden, oder aus einem Verbrechen entstanden ist, so erlischt das Klagerecht erst in der gewöhnlichen Verjährungszeit. Da das Gesetz hier nur eine außerordentliche kürzere Verjährungszeit festzusetzen beabsichtigte, so kann die Dauer der Entschädigungsklage nicht über 30 Jahre hinaus gesetzt werden, wenn auch der Schade dem Beschädigten innerhalb der letzten Jahre von diesen 30 Jahren z. B. im 29. erst bekannt wurde. Es wäre auch widersprechend, wenn die Klage in dem Falle, wo der Schade dem Beschädigten gar nicht bekannt wurde, in 30 Jahren verjähren, in jenem Falle aber, wo er von demselben, wenn gleich erst spät, Kenntniß erlangte, über 30 Jahre dauern sollte.

Wäre dem Beschädigten zwar der Schade, aber nicht der Beschädiger bekannt geworden, so könnte, nach der klaren Absicht des Gesetzes, die Entschädigungsklage ebenfalls durch 30 Jahre angestellt werden.

§. 151.

7) Bey den Injurienklagen.

(§. 1490 des b. G. B.)

»Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, können nach

Verlauf Eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten; so dauert das Klagerecht auf Genugthuung durch drey Jahre.«

Ehrenbeleidigung oder Injurie ist jede Äußerung, durch welche die einem Andern gebührende Achtung herabgesetzt wird. Insgemein werden solche Verletzungen als schwere oder geringere Polizeyvergehen nach den Vorschriften des 12. Hauptstückes des II. Theiles des Strafgesetzbuches und dem Hofdecrete vom 14. März 1812 von der politischen Behörde untersucht und bestraft (§. 1339), welche in dem Falle, wo sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, auch sogleich über den Schadenersatz zu erkennen hat [1]). Die Verjährung wird in einem solchen Falle rücksichtlich der schweren Polizeyübertretungen zufolge des II. Theiles des Strafgesetzbuches §. 275, nach Verschiedenheit der Umstände in drey, sechs Monathen, oder Einem Jahre; rücksichtlich der minderen Vergehungen aber laut des Hofkanzleydecretes vom 19. März 1833 in drey Monathen vollendet.

Der Begriff der Injurien ist auf diese geringeren Vergehungen eingeschränkt; denn ist mit der Ehrenbeleidigung zugleich eine Verletzung verbunden, welche unter die Kathegorie der Verbrechen gehört, so wird das geringere Vergehen von dem größeren gleichsam verschlungen, man nennt sie nun nicht mehr Injurie, wenn sie gleich von der Art ist, daß sie eine Kränkung der Ehre zum Endzwecke hatte, und die Verletzung der Ehre kommt hiebey nur als erschwerender Umstand in Betrachtung, z. B. wenn die zur Beschimpfung angethane Mißhandlung in eine schwere Verwundung ausartete. Die Entschädigungsklage wird daher auch in einem solchen Falle noch während der gewöhnlichen Verjährungszeit angestellt werden können.

Wegen Injurien findet eine Civilklage laut der §§. 1330 und 1339 nur dann Statt, wenn es sich bloß um Ersatz des aus der Ehrenbeleidigung entstandenen Schadens handelt, und nur auf diese Klagen kann der §. 1490 bezogen werden, nicht aber auf die bey der politischen Behörde anzubringende Beschwerde, weil das Strafgesetzbuch und die politischen Anordnungen nicht aufgehoben worden sind. Bey der Civilklage kommt es aber darauf an, ob die Injurie durch

---

[1]) S. den 4. Theil dieses Werkes §. 407, S. 582.

Worte, Schriften oder Gebärden zugefügt wurde; also eine Verbal-Injurie war, oder ob sie in Thätlichkeiten bestand, eine Real-Injurie war; in jenem Falle ist die Klage auf Ein Jahr beschränkt, weil über derley Injurien nur mit genauer Erwägung aller Umstände entschieden, daher gewöhnlich nach längerer Zeit kein gegründetes Urtheil gefällt werden kann; überdieß das beste Mittel gegen dieselben ist, sie bald in Vergessenheit zu bringen.

Die Zeit der Verjährung läuft sowohl bey der Verbal- als der Real-Injurie von dem Zeitpuncte der Zufügung derselben an, denn die Injurie muß als Ursache des darauf erfolgten Schadens erscheinen. Wäre der Schade während der im §. 1490 bestimmten Zeit nicht bekannt geworden, so könnte zwar nach dem vorhergehenden §. noch immer die Entschädigungsklage, aber nicht die Injurienklage angestellt werden, weil es sich denken läßt, daß ein Schade aus Verschulden nachgewiesen werden kann, wenn auch dieses Verschulden nicht als eine Injurie dargestellt wird. Dieß ist rücksichtlich des Anfanges der Verjährung zu bemerken, da die außerordentliche Verjährung bey der Entschädigungsklage erst von der Zeit an lauft, als der Schade dem Beschädigten bekannt geworden ist.

§. 152.

Von den Fällen, in denen die Rechte in kürzerer Frist als in der Verjährungszeit erlöschen.

(§. 1491 des b. G. B.)

»Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.«

Das Gesetz macht hier wieder darauf aufmerksam, daß durch die Vorschriften über die Verjährung in denjenigen Anordnungen nichts geändert wurde, durch welche schon in andern Stellen des Gesetzbuches die Ausübung eines Rechtes auf eine kürzere Zeit beschränkt ist. Der §. 1491 sagt also mit etwas andern Worten dasselbe, was schon im §. 1465 vorkam. Es wird aber hier eben so wenig, als im §. 1465 gesagt, daß die an andern Orten vorkommenden Bestimmungen über die zur Ausübung eines Rechtes festgesetzte Zeit Verjährungsfristen seyen; vielmehr ergibt sich aus der Betrachtung der hier angedeuteten Fälle,

daß bey denselben besondere Gründe obwalten, die Ausübung des Rechtes auf eine gewisse Zeit zu beschränken, der Grund dieser Beschränkung also nicht in der Unterlassung der Ausübung liegt; zumahl in einigen dieser Fälle das Recht verloren geht, wenn es auch wirklich ausgeübt worden ist. So z. B. verliert der Eigenthümer sein Recht auf ein zahm gemachtes Thier in Folge des §. 384 nach 42 Tagen, wenn er es auch wirklich verfolgt und zurückzuerhalten gestrebt hat, seine Bemühung aber ohne Erfolg blieb. In andern Fällen ist die Frist von dem Gesetze so bestimmt, daß sie von den Partheyen durch Übereinkommen willkührlich erweitert werden kann, was laut des §. 1502 nicht geschehen könnte, wenn es wirklich Verjährungsfristen wären; endlich würde in allen diesen Fällen die Absicht des Gesetzes geradezu vereitelt, wenn man das, was in den nachfolgenden §§. von der Hemmung der Verjährung angeordnet wird, auch auf diese Fälle ausdehnen wollte.

§. 153.

Verjährung des Wechselrechtes.

(§. 1492 des b. G. B.)

»Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.«

Die bisher in den meisten Österreichischen Provinzen geltende Wechselordnung vom 1. October 1763 enthält nur eine Bestimmung über die Verjährung der eigenen Wechsel, folglich hat sie die Bestimmung der Verjährung der fremden dem allgemeinen Privat- d. i. dem bürgerlichen Rechte überlassen; denn Handels- und Wechsel-Geschäfte werden nur in so fern nach den besondern Handels- und Wechsel-Gesetzen beurtheilt, als diese von den Vorschriften des b. G. B. abweichen [1]). Denn daß, wie Einige behaupten, bey der Bestimmung der

---

[1]) Die Gründe, welche Wagner in dem 3. Bande seines Handbuches des Wechselrechtes §. 505, S. 411 gegen diese Behauptung anführt, nähmlich, daß das b. G. B. allen Einfluß auf die Bestimmung der Verjährungsfrist eines Wechsels ausschließe, indem es von Wechseln überhaupt spricht, und daß man sonst annehmen müsse, daß fremde

Verjährungszeit für fremde Wechsel zunächst auf die Analogie des Wechselgesetzes, und dann erst auf das allgemeine Privatrecht zu sehen sey, ist nicht richtig, da nach der Analogie nur im Falle des Abganges einer ausdrücklichen Anordnung entschieden werden darf, dieser Fall aber hier nicht eintritt, indem das b. G. B. eine alle Verjährungsfälle umfassende Regel enthält.

Wechsel gar keiner Verjährung unterliegen, indem das Naturrecht keine Verjährung kennt, dann, daß der §. 1482 überflüssig wäre, wenn man ihn nicht auch auf fremde Wechsel bezöge, was man aber so lange nicht zugeben dürfe, als noch ein eigener Sinn einer Gesetzesstelle herausgebracht werden kann, scheinen nicht hinreichend zu seyn, das Gegentheil darzuthun. Denn der §. 1492 muß nach dem Gesichtspunkte ausgelegt werden, den das Gesetz selbst im Kundmachungspatente angibt, er will also nur so viel sagen, in der Bestimmung des Wechselrechtes über die Verjährung der Wechselbriefe ist durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert worden. Daß er eigentlich nichts Neues sage, und das Gesetzbuch mehrere §§. enthalte, welche bloße Wiederhohlungen sind, kann nicht geläugnet werden, daß der Commentator in solchen Fällen vielmehr die Wiederhohlung eingestehen, als mit Spitzfindigkeit einen Sinn erkünsteln soll, scheint sich daraus zu ergeben, daß das Gesetzbuch erlassen ist, um den Unterthanen Beruhigung über den Genuß ihrer Privatrechte zu verschaffen, Auslegungen daher, welche sich nicht nach den im Gesetzbuche selbst enthaltenen Auslegungsregeln ergeben, der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen. Der Ausdruck: Wechselbrief ist freylich an sich allgemein, aber er wird im Artikel 30 der W. O. dadurch näher bestimmt, daß es dort heißt: „wenn Jemand einen Wechsel„brief auf sich selbst ausstellt“ ꝛc., aus welchem erhellet, daß hier nur von eigenen Wechseln die Rede ist. Daß die fremden Wechsel bey der entgegengesetzten Auslegung von aller Verjährung ausgenommen wären, ist nicht richtig, denn wo die Wechselgesetze keine Ausnahme festsetzen, tritt das allgemeine Privatrecht ein.

In dem Entwurfe einer W. O. für die Deutschen und Italienischen Länder des Österreichischen Kaiserstaates bestimmt der §. 201, daß die Wechselklagen gegen den Aussteller eines eigenen und den Acceptanten eines fremden Wechsels durch den Verlauf von zwey Jahren verjähren, ferner der §. 205: „Ist die Wechselverjährung „vollendet; so hat der eigene Wechsel gegen den Aussteller noch die „Kraft einer gemeinen Schuldurkunde durch die ganze gemeinrecht„liche Verjährungsfrist; der Acceptant eines fremden Wechsels wird

4. Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Ersitzung und Verjährung.

§. 154.

In wie fern die Verjährungszeit des Vormannes dem Nachfolger eingerechnet werde.

(§. 1493 des b. G. B.)

»Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtiget, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen (§. 1463). Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bey einer Ersitzung von dreyßig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bey der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben, oder schuldlose Unwissenheit Statt.«

Damit also bey der Ersitzung eine Einrechnung d. i. die Zuzählung der Ersitzungszeit des Vormannes zu jener des Nachfolgers Statt finde, muß:

a) der Vormann rechtmäßiger und redlicher, und ohne Zweifel auch echter Besitzer gewesen seyn; denn alle diese drey Eigenschaften

---

„aber von der Verbindlichkeit aus seiner Acceptation gänzlich be„freyt.“

Auch nach diesem Entwurfe bleibt noch die Frage, ob nach Verlauf der Wechselverjährung bey eigenen Wechseln eine neue Verjährung anfange, oder die schon abgelaufene Zeit in die Frist der gemeinen Verjährung einzurechnen sey. Nach meiner Meinung kann sowohl nach dem gegenwärtig bestehenden Wechselrechte, als nach dem angeführten Entwurfe sowohl die Verjährung des Wechselrechtes, als die Verjährung des Wechselbriefes nach dem gemeinen Rechte nur von Einem Zeitpuncte, nähmlich dem des Verfallstages oder eigentlich dem darauf folgenden nächsten Tage an laufen, denn von diesem Tage an hätte das Recht ausgeübt werden können, es beginnt also in beyden Rücksichten mit der Unterlassung der Ausübung die Verjährung.

des Besitzes sind nothwendig, um eine Ersitzung anfangen zu können (§. 1460).

b) Ferner muß der Nachfolger die Sache oder das Recht redlich, d. i. in der Meinung, daß er wirklich dazu befugt sey, und zugleich aus einem gültigen Rechtsgrunde erlangt haben. Es heißt zwar in dem §. 1493, daß bey einer Ersitzung von 30 oder 40 Jahren diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel Statt finde; allein soll das Gesetz sich nicht selbst widersprechen, so muß dieß auch hier in dem Sinne genommen werden, daß bey einer Ersitzung von 30 oder 40 Jahren der rechtmäßige Titel nicht zu erweisen ist, indem nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz hier in Ansehung des Titels etwas Neues habe anordnen wollen; aus dem, was gleich hierauf von dem guten Glauben in Beziehung auf die eigentliche Verjährung gesagt wird, sieht man, daß es nur kurz von dem Erwähnung mache, worauf es bey der Ersitzung oder Verjährung wesentlich ankommt, daß aber seine Absicht nicht war, in den vorausgehenden genaueren Bestimmungen hierüber eine Veränderung vorzunehmen.

Aus dem §. 1493 ergeben sich nachstehende Folgesätze:

1) War der Vorfahrer unrechtmäßiger oder unechter Besitzer, so konnte er die Ersitzung gar nicht anfangen, folglich kann der Nachfolger keine fortsetzen; in Ansehung der Frage aber, ob der Nachfolger für sich eine Ersitzung anfangen könne, ist zwischen einem Erben und einem andern Nachfolger zu unterscheiden; der Erbe stellt den Erblasser vor, ist folglich auch zu ersitzen unfähig (§. 1462). Ein Particular-Nachfolger aber kann die Ersitzung für sich beginnen, nur muß derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von dem unechten Besitzer erhalten hat, den Verlauf der ordentlichen Ersitzungszeit doppelt abwarten (§. 1476).

2) War der Vorfahrer unredlicher Besitzer, so konnte zwar er nicht ersitzen, aber einen Erben oder Particular-Nachfolger hindert dieß in der Ersitzung mittelst seines eigenen Besitzes nicht (§. 1463), nur muß bey dem unmittelbaren Nachfolger eines unredlichen Besitzers wieder der §. 1476 berücksichtigt werden.

3) Fehlt einem Nachfolger selbst Eines der wesentlichen Erfordernisse zur Ersitzung, so kann er die schon angefangene Ersitzung nicht fortsetzen, und eben so wenig eine neue beginnen.

4) Da die eigentliche Verjährung bloß auf der Nichtausübung

des Rechtes von Seite des Berechtigten beruht, und von Seite des Verjährenden weder Besitz noch guten Glauben oder schuldlose Unwissenheit voraussetzt, so kommt bey derselben dem Nachfolger in jedem Falle die Verjährungszeit seines Vormannes zu Statten.

Diese Grundsätze gelten auch bey der Ersitzung durch bücherlichen Besitz. Die Landtafel-Ordnungen setzten zwar überhaupt einen Termin von 3 Jahren und 18 Wochen zur Bestreitung einer Eintragung fest; allein sie sind durch die späteren Civil-Gesetze in so weit, als sie Anordnungen über die Zuständigkeit des Rechtes selbst enthalten, aufgehoben. Die Bestätigung dessen ergibt sich aus dem Hofdecrete vom 19. August 1818 [1]), indem es in dem 4. Absatze verordnet, daß die Bestreitungsklage binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist überreicht werden müsse. Wenn gleich die älteren Tabular-Vorschriften von dem Gesichtspuncte ausgingen, daß es der Zweck der öffentlichen Bücher fordere, wenigstens nach einer bestimmten Zeit ein sicheres Recht zu gewähren; so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß es wesentlich zur Zuverläßigkeit dieser Bücher beyträgt, wenn jeder Erwerber eines dinglichen Rechtes auch auf die Verhältnisse seines Vormannes zu sehen hat, und dadurch die Hoffnung vereitelt wird, sich durch einen unrechtmäßigen oder unechten Tabular-Besitz einen Vortheil zu verschaffen, wenn man es nur dahin bringen kann, sich durch 3 Jahre und 18 Wochen in dem Besitze zu erhalten. Überdieß wird man wohl zugeben, daß derjenige, welcher z. B. vermittelst einer verfälschten Urkunde den Tabular-Besitz erschlichen hätte, durch die Fortsetzung dieses Besitzes für sich selbst ein unwiderrufliches Recht nicht erwerben könne; gibt man aber dieß zu, so ist auch schwer einzusehen, wie er ein solches auf seine Nachfolger übertragen könnte. Diese erlangen also durch die Übertragung bloß den Besitz und nicht das Recht selbst und von der Beschaffenheit ihres Besitzes hängt es dann ab, ob und wann er in ein unbestreitbares Recht übergehe.

§. 155.

Von der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung überhaupt.

Die Ersitzung oder Verjährung findet, wenn auch alle Erfordernisse zu derselben vorhanden wären, zuweilen nicht Statt, weil

---

[1]) S. mein Handbuch 2. Theil. S. 39.

sie gehemmt oder unterbrochen wird. Unter der Hemmung versteht man einen Umstand, welcher macht, daß die Verjährung nicht angefangen, nicht fortgesetzt, oder nicht vollendet werden kann; die Unterbrechung besteht aber in einem Umstande, welcher die bisher aus der Nichtausübung des Rechtes entstandenen Folgen vernichtet, daher die Vollendung der schon angefangenen Ersitzung oder Verjährung unmöglich macht. Die Unterbrechung setzt also immer eine schon angefangene Verjährung voraus; die Hemmung hindert oft auch den Anfang derselben. Denn was noch nicht begonnen hat, kann wohl gehemmt oder gehindert, aber nicht unterbrochen werden. Dann hindert die Hemmung die Verjährung nur in so weit, als die Hemmungsursache wirklich noch vorhanden ist, sie vernichtet aber weder die vorausgegangene, noch steht sie der fortzusetzenden Verjährung entgegen, sondern, wenn die Verjährung schon angefangen hatte, besteht die Wirkung derselben darin, daß die Zeit der Dauer der Hemmungsursache von der ganzen Zeit, durch welche der Besitz oder die Nichtausübung gedauert hat, abgezogen, und die Zeit vor und nach der Hemmung zusammengezählt wird; die gehörig geschehene Unterbrechung hingegen hebt die vorausgegangene Verjährung so auf, daß jede Fortsetzung derselben unmöglich wird, und nur in manchen Fällen wieder eine neue Verjährung angefangen werden kann.

Als Hemmungsursachen der Verjährung kommen in den §§. 1494—1496 folgende vor: Mangel der Geisteskräfte, gewisse Familien-Verhältnisse, Abwesenheit in öffentlichen Diensten, und gänzlicher Stillstand der Rechtspflege.

§. 156.

Hemmungsgründe: 1) Mangel der Geisteskräfte.

(§. 1494 des b. G. B.)

„Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die ein Mahl angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft

zwar fort; sie kann aber nie früher als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden.«

Diejenigen, welche wegen Gebrechen des Geistes ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, stehen unter dem besondern Schutze des Gesetzes (§. 21), welcher sich hier dadurch äußert, daß die Ersitzung oder Verjährung gegen sie entweder nicht angefangen oder doch nicht binnen der gewöhnlichen Zeit vollendet werden kann. Als solche Personen nennt das Gesetz ausdrücklich: Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige, deutet aber durch den Ausdruck: „solche Personen, wie ꝛc.“ darauf hin, daß es noch andere gibt, auf welche diese Anordnung anzuwenden ist. Diese sind: Rasende; und Kinder, welche unter der väterlichen Gewalt stehen; Verschwender hingegen und moralische Personen, welche sonst gleich den Pupillen einen besondern Schutz des Gesetzes genießen, können hier nicht verstanden werden, da diese Personen nicht aus Mangel ihrer Geisteskräfte, sondern wegen anderer in ihren Eigenschaften liegender Verhältnisse ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind [1]).

---

[1]) Dr. Brzezina: Bemerkungen über den §. 1494 des b. G. B., in der Österr. jurid. Zeitschrift J. 1837 1. Heft, S. 37, sucht mit vielen Gründen darzuthun, daß die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder in der obigen Anordnung nicht begriffen seyen: allein seine Gründe sind theils nicht probehältig, theils werden sie durch entgegengesetzte überwogen. Er beruft sich zuvörderst auf den §. 1454, wo es heißt: gegen Mündel und Pflegebefohlene findet die Erf. u. Vj. nur unter den im §. 1494 folgenden Beschränkungen Statt, und behauptet, daß die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder weder unter den Mündeln, noch unter den Pflegebefohlenen verstanden werden können, denn der Ausdruck: Mündel beziehe sich auf Minderjährige, welche unter der Vormundschaft stehen; der Ausdruck: Pflegebefohlene aber werde gewöhnlich im Gegensatze der Minderjährigen von Jenen gebraucht, welche unter der Curatel stehen.

Allein Pflegebefohlene heißen nach der Etymologie und dem allgemeinen Sprachgebrauche (S. Adelung: Pflege und Pfleglinge) Alle, welche wegen eigener Unfähigkeit der Aufsicht, Erhaltung und Erziehung einer andern Person anvertraut sind. So wird dieser Ausdruck auch in dem alphabetischen Register zu unserm Gesetzbuche erkläret, und so kommt dieses Wort ausdrücklich in dem §. 1250 vor. Die übrigen Stellen, wo das Wort: Pflegebefohlene bald in enge-

§. 157.

Fortsetzung.

Den Personen, welche ihre Rechte selbst zu vertreten unfähig sind, sollte zwar immer, wenn ihnen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, ein Vormund oder Curator bestellt werden (§§. 180, 190 und 269); allein es geschieht doch öfter, daß, weil ent-

---

rer, bald in weiterer Bedeutung gebraucht wird, beweisen nichts dagegen. Eben weil der Sprachgebrauch des Gesetzbuches sich nicht durchaus gleich bleibt, und die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder insgemein als Curanden betrachtet werden, daher dem Vater einer minderjährigen Tochter, welche sich verehelicht, in dem §. 175 ausdrücklich die Rechte und Pflichten eines Curators zugeschrieben werden, und das Gericht, welchem die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder untergeordnet sind, gewöhnlich das vormundschaftliche genannt wird, wie in den §§. 106, 1219, 1224 ꝛc., muß der Ausdruck: Pflegebefohlene auch hier in der nach dem gemeinen Sprachgebrauche gewöhnlichen ausgedehnteren Bedeutung genommen werden. Hätte das Gesetz die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter der Verfügung des obigen §. nicht begreifen wollen, so wäre es ganz überflüssig gewesen, die Regel vorauszuschicken, daß gegen Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, die Vj. nicht Statt finde, denn die Rasenden wären ohnehin unter den Wahnsinnigen begriffen gewesen, so wie sie auch in den §§. 273, 283 und 1308, welche nur von Wahn- und Blödsinnigen Erwähnung machen, unter diesem Ausdrucke verstanden werden müssen, der §. 1494 müßte also lauten: Gegen Pupillen, Wahn- und Blödsinnige kann die Ersitzungs- und Verjährungszeit ꝛc.; es wäre hiernach nicht nur das Wörtchen: wie, hier unschicklich gebraucht, sondern der ganze erste Satz des §. überflüssig. Ferner glaubt Brzezina, die Kinder unter der väterlichen Gewalt könnten hier nicht verstanden werden, weil von denselben die Voraussetzung, „dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind," nicht eintreten kann, und der Ausdruck: bestellt sind auf den Vater nicht paßt. Allein auch bey Kindern, welche unter der väterlichen Gewalt stehen, kann die Nothwendigkeit, ihnen einen Vertreter zu bestellen, eintreten, und zwar 1) in Folge des §. 176 in den Fällen, wo die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit tritt; 2) in Folge des §. 271 in dem Falle, wenn zwischen Ältern und einem minderjährigen Kinde ein Geschäft vorfällt.

weder das Gericht von der Nothwendigkeit dieser Bestellung keine Kenntniß erlangte, oder diese Obliegenheit zu erfüllen vernachlässigte, dieselben ohne Vertreter bleiben, in welchem Falle ihnen dann die Begünstigung des ersten Theils des §. 1494 zu Statten kommt und die Verjährung gegen sie gar nicht anfangen kann.

Der Mangel eines Vertreters hemmt aber nicht den Fortgang der Verjährung, wenn sie entweder gegen den fähigen Vormann der unfähigen Person oder vor eingetretenem Hindernisse, welches die Nothwendigkeit eines Vertreters herbeygeführt hat; oder zu der Zeit, da eine solche Person noch einen Vertreter hatte, gegen die unfähige Person selbst schon angefangen hat; sie kann aber nie früher als binnen 2 Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden, damit diese Personen, wenn sie in den Zustand gelangen, wo sie selbst über ihre Rechte zu wachen fähig sind, noch Zeit haben, eine ihnen nachtheilige Verjährung zu unterbrechen und sich gegen den hieraus entstehenden Nachtheil zu schützen. Erübrigen nun diese zwey Jahre von der gewöhnlichen Ersitzungs- oder Verjährungszeit, so kommt dos früher vorhandene Hinderniß gar nicht in Betrachtung; wäre aber die Verjährung nach der gewöhnlichen Berechnung noch während der Unfähigkeit schon vollendet gewesen, oder erübrigten nach gehobenen Hindernissen nicht volle zwey Jahre, so wären sie ganz oder dem fehlenden Theile nach, der nun fähig gewordenen Person von der Zeit der gehobenen Hindernisse an zum Vortheile zu berechnen.

Zweifelhaft könnte es scheinen, ob der Schluß des §. 1494 nur auf den Fall Anwendung habe, wo den erwähnten Personen kein Vertreter bestellt ist, oder ob er ihnen auch dann zu Statten komme, wenn sie wirklich einen solchen haben. Das Wort *nie* deutet offenbar auf den letzten Sinn hin, denn gälte die Verfügung des zweyten Satzes des §. 1494 nur von dem Falle, welcher in dem ersten Theile desselben vorausgesetzt wird, nähmlich wenn die unfähigen Personen keinen Vertreter haben, so wäre das Wort: *nicht*, viel natürlicher gesetzt worden. Ferner könnte das Gesetz nicht von Hindernissen in der vielfachen Zahl sprechen, wenn es nur den Mangel eines Vertreters als ein solches vor Augen gehabt hätte. Es versteht nähmlich unter den Hindernissen alle jene Gründe, welche die Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung des Vermögens herbeygeführt haben.

Was sich aus den Worten des §. 1494 ergibt, wird außer Zweifel gesetzt, wenn man den §. 1494 mit den entsprechenden §§. des Galizischen Gesetzbuches 628 und 630 des 3. Theiles vergleicht [1]). Es erhellt hieraus, a) daß der Grund der in der Frage stehenden Begünstigung in der Minderjährigkeit oder dem Blödsinne, also dem rechtlich angenommenen oder wirklich vorhandenen Mangel der Geisteskräfte liegt; daß also b) diese Begünstigung alle Minderjährigen berücksichtige, sie mögen einen Vertreter haben oder nicht, unter der väterlichen Gewalt stehen oder nicht; c) daß nach dem Galizischen Gesetzbuche die Begünstigung darin bestand, daß die Ersitzung oder Verjährung nicht anfangen konnte, daß aber in dem Falle, als sie einmahl angefangen hatte, diesen Personen die Rechtswohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand verliehen war, welche ebenfalls binnen zwey Jahren nach erfolgter Großjährigkeit oder Zurückkunft (also nach gehobenen Hindernissen) angesucht werden mußte (§. 634 des Galiz. Gesetzbuches). Nun hat keine Wiedereinsetzung mehr Statt (§. 1450); es ist also offenbar, daß das Gesetz den Zeitraum von zwey Jahren nach gehobenen Hindernissen der in diesem Falle vorher gestatteten Wiedereinsetzung substituirte, folglich dieser Zeitraum diesen unfähigen Personen auch dann zu Statten kommt, wenn sie wirklich einen Vertreter haben, weil der aus der Verjährung entstehende Nachtheil durch den Regreß an den Vertreter selten ersetzt werden kann [2]).

---

[1]) Der Inhalt dieser §§. ist folgender:

§. 628. „Gegen solche Personen, welche ihren Gegentheil nicht gerichtlich aufzufordern vermögen, kann die Ersz. oder Bjszeit nicht anfangen. Es ist dabey gleichviel, ob das Unvermögen durch Minderjährigkeit, oder Blödsinn solcher Personen, denen etwa kein Vormund bestellt war, oder durch unvermeidliche und rühmliche Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder endlich durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- und Kriegszeiten entstanden sey."

§. 630. „Hat aber die Ersz. oder Verjährungszeit einmahl angefangen; so läuft sie auch wider alle eben bestimmte Personen fort. Doch verleiht ihnen das Gesetz eine andere Rechtswohlthat, die Einsetzung in den vorigen Stand."

[2]) Eine weitere Bestätigung der obigen Auslegung ergibt sich aus dem Preußischen Landrechte, welches, wie aus dem Inhalte zu ersehen ist.

§. 158.

Fortsetzung.

Stände eine zur Verwaltung ihres Vermögens fähige Person mit einer unfähigen in Beziehung auf das zu verjährende Recht in

---

bey der Verfassung des Galizischen Gesetzbuches zum Vorbilde diente und in dem 1. Theile, 9. Titel folgende Verfügungen enthält:

§. 535. „Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige, während der Minderjährigkeit, nicht anfangen."

§. 536. „Wenn aber ein Recht nach bereits angefangener Vj. auf einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist, übergeht; so wird dadurch der Fortlauf der Vj. nicht gehemmt."

§. 537. „Wird hingegen die Vj. während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft zu Statten."

Brzezina ist der Meinung, daß der letzte Satz des §. 1494 nur von den Fällen zu verstehen sey, wo den Pupillen, Wahn- oder Blödsinnigen kein Vertreter bestellt ist. Allein er stützt in seiner Abhandlung die Auslegung des ersten Theiles des §. 1494 vorzüglich auf den Sinn, den er dem zweyten Theile desselben unterlegt, und bey der Erklärung des zweyten Theiles bauet er wieder auf das, was er schon rücksichtlich des ersten Theiles erwiesen haben will. Er geht übrigens von der, den Eingangsworten des §. 1494 widersprechenden Voraussetzung aus, daß nur der Mangel eines Vertreters der Grund der in dem §. 1494 enthaltenen Begünstigung sey und muß dem zufolge bey der Erklärung der Wörter: nie und Hindernissen, zu einer sehr erkünstelten Auslegung Zuflucht nehmen.

Am Schlusse führt er an, daß in einem speziellen Falle von den zwey obern Instanzen im Sinne seiner Auslegung entschieden worden sey. Allein Entscheidungen in einzelnen Fällen haben, sie mögen von einer untern oder obern Instanz ausgehen, nie die Kraft eines Gesetzes (§. 12), und wahrscheinlich wird es auch nicht an Beyspielen von Entscheidungen im entgegengesetzten Sinne fehlen, da laut einer an den k. k. Hofkriegsrath erlassenen a. h. Entschließung v. 19. Februar 1828, Se. Maj. in dem §. 1494 keine Abänderung vorzunehmen und die Anwendung desselben in vorkommenden Fällen den Gerichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu überlassen befunden haben (Hofkriegsraths-Circulare v. 26. April 1828, Sammlung der Militär-Gesetze, 11. Jahrg. S. 45).

Gemeinschaft, so würde nach der Analogie des §. 1473 auch die fähige an der Begünstigung des §. 1494 Antheil haben; denn es kann die Verjährung nicht gegen einen Theilgenossen vollendet, gegen den andern aber nicht vollendet seyn; man muß also entweder der unfähigen Person die ihr sonst zukommende Begünstigung entziehen, oder auch die fähige daran Theil nehmen lassen. Das erste darf nach der klaren Absicht des Gesetzes nicht geschehen, also erübriget nur das Andere.

Hinsichtlich der Nachfolger einer unfähigen Person sind, um die Wirkung des §. 1494 vollständig einzusehen, verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1) Hat gegen den unfähigen noch gar keine Verjährung zu laufen angefangen, so kann von einer Fortsetzung gegen die Nachfolger nicht die Rede seyn; sondern sie muß erst von der Zeit an als das Recht oder die Sache, rücksichtlich welcher ersessen oder verjährt werden soll, auf den Andern übergegangen ist, gegen den Nachfolger angefangen werden. Da nun vor der Annahme des Erben die Verlassenschaft so betrachtet wird, als ob sie noch von dem Verstorbenen besessen würde (§. 547); so kann bey dem Universal-Nachfolger oder Erben die Verjährung erst von der Zeit an laufen, als dieser die Erbschaft angetreten hat.

2) Hatte die Verjährung gegen die unfähige Person schon zu laufen angefangen, so lauft sie gegen den Nachfolger derselben fort, wenn nicht der Fall des §. 1500 eintritt; sie wird aber auch gegen den Nachfolger nur dann in der gewöhnlichen Zeit vollendet, wenn wenigstens noch zwey Jahre (die Zeit bey dem Particular-Nachfolger von der Übergabe, bey dem Erben aber von der Erbschaftsantretung an berechnet), übrig bleiben.

Wäre dieß nicht der Fall, so müßte auch dem Nachfolger die Zeit von zwey Jahren, oder der fehlende Theil derselben zu Gute kommen; denn durch den Eintritt eines fähigen Nachfolgers, kann

---

Dem Übelstande, daß selbst von der obersten Justizstelle sich widersprechende Entscheidungen gefällt werden, könnte nur dadurch abgeholfen werden, daß in Österreich ähnliche Maßregeln angenommen werden, wie sie laut der Wiener Zeitung vom J. 1836, Nr. 211, und vom J. 1837, Nr. 53 in Preußen bereits angeordnet, und in Bayern vorgeschlagen worden sind.

die, noch nicht vollendete Verjährung nicht plötzlich vollendet seyn; es wird vielmehr, wenn die unfähige Person noch während ihrer Unfähigkeit gestorben ist, durch den Eintritt einer fähigen Person nur bewirkt, daß das der Verjährung entgegenstehende Hinderniß aufhöre, folglich die zwey Jahre zu laufen anfangen, welche das Gesetz zur Unterbrechung der Verjährung durch die fähige Person zugesteht. Im Falle aber diese zwey Jahre schon gegen den Vormann zu laufen angefangen haben, kommt dem Nachfolger als solchem nur der Überrest derselben zu Gute, ohne daß es hierbey auf den Zeitpunct der Erbschaftsantretung ankäme, weil die Verjährung auch gegen die nicht angetretene Erbschaft fortlauft, indem diese den Erblasser vorstellt.

3) Wäre der Nachfolger auch wieder eine solche Person, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig ist; so genießt er auch rücksichtlich der auf ihn übertragenen Rechte die nähmliche Wohlthat, welche ihm in Ansehung seines Vermögens überhaupt zusteht, obgleich durch ein solches zufälliges Aufeinanderfolgen mehrerer unfähigen Personen die Vollendung der Verjährung sehr weit hinausgeschoben, und im gewissen Sinne sogar unmöglich gemacht wird.

§. 159.

2) Gewisse Familienverhältnisse.

(§. 1495 des b. G. B.)

»Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen, und ihren Aeltern oder Vormündern kann, so lange erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgesetzet werden.«

Das Gesetz nimmt diese Verhältnisse als Grund der Hemmung der Verjährung an, weil die hier genannten Personen ihre Rechte gegen einander nicht wohl mit Strenge verfolgen können, und Rechtsstreite unter denselben so viel als möglich hintan gehalten werden sollen; die Ersitzung oder Verjährung kann also während der Dauer dieser Verhältnisse weder angefangen, noch fortgesetzt, noch vollendet werden, und der §. 1495 schützt demnach die zur Verwaltung ihrer Rechte unfähigen Personen gegen ihre Vertreter noch wirksamer, als der vorhergehende, in Beziehung auf Andere.

Unter Ehegatten müssen hier nach der Absicht des Gesetzes auch Schein-Eheleute verstanden werden, insofern ihnen eine schuldlose Unwissenheit des obwaltenden Hindernisses zu Statten kommt; denn es kommt hier nicht auf die Gültigkeit der Ehe, sondern vielmehr auf jenes Verhältniß an, welches die Geltendmachung der Rechte der Eheleute gegen einander erschwert. Hat ein oder der andere Theil, oder haben beyde Kenntniß von dem obwaltenden Hindernisse, so sind sie im Verschulden, und aus demselben können ihnen keine Rechte erwachsen, folglich wird solchen Schein-Eheleuten auch keine Begünstigung zukommen. Auch geschiedene Eheleute werden sich dieser Begünstigung nicht zu erfreuen haben, weil die Gemeinschaft unter ihnen aufgehoben ist, sie demnach nichts hindert, ihre Rechte gegen einander auszuüben. Dieß wird durch die §§. 92—111 bestätiget, aus welchen zu ersehen ist, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit der Aufhebung der Ehe selbst, in einiger Beziehung, als gleichbedeutend angenommen wird.

So wie zwischen Eheleuten dieses Verhältniß gegenseitig für beyde wirkt, so muß man dieß auch von jenen, zwischen den Ältern und Kindern, Vormündern und Pflegebefohlenen annehmen; denn obgleich die Ältern und Vormünder weniger gehindert sind, ihre Rechte gegen ihre Untergebenen geltend zu machen, als diese gegen ihre Vorgesetzten; so ist es doch erwünscht, daß sie einander mit Nachsicht behandeln, und die Veranlassung zu Processen vermieden werde.

Was von der vormundschaftlichen Gewalt angeordnet ist, gilt ohne Zweifel auch von Curatoren, da unter Pflegebefohlenen Alle verstanden werden, welche wegen Minderjährigkeit oder wegen eines andern Gebrechens ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, und auch sonst unter dem Ausdrucke Vormünder die Curatoren mitbegriffen sind (§. 209). Dem zufolge muß die obige Verfügung auch auf gerichtlich erklärte Verschwender angewendet werden, da sie sich in der That mit ihren Curatoren ganz in demselben Verhältnisse, wie andere Curanden, befinden.

§. 160.

3) Abwesenheit im öffentlichen Dienste oder 4) ein gänzlicher Gerichtsstillstand.

(§. 1496 des b. G. B.)

„Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmt.“

Die Abwesenheit muß auch hier in dem Sinne verstanden werden, wie dieses Wort in dem §. 1475 erklärt worden ist, nähmlich: für den Aufenthalt in einer anderen Provinz, da sonst der Ausdruck unbestimmt wäre, und die Absicht des Gesetzes gewiß nicht war, jeden Aufenthalt an einem andern als dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte für einen Hemmungsgrund zu erklären. Die Abwesenheit muß aber durch Civil- oder Kriegs- folglich öffentliche Dienste veranlaßt seyn, denn offenbar wollte das Gesetz hier das verstehen, was nach dem gemeinen Rechte unter der **absentia laudabilis** verstanden wird. Im Galiz. Gesetzbuche 3. Thl., §. 628, heißt es darum auch: „unvermeidliche und rühmliche Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten.“

Durch einen gänzlichen Gerichtsstillstand wird es unmöglich, die Verjährung durch eine Klage zu unterbrechen; dieß ist aber ein hinreichender Grund die Verjährung zu hemmen, denn die übrigen Arten der Unterbrechung hängen nicht von der Willkühr dessen ab, gegen den die Verjährung lauft; es gilt also auch hier die Regel: **non valenti agere non currit praescriptio.** Der Gerichtsstillstand muß aber ein gänzlicher seyn; es würde also die Verjährung nicht hindern, wenn die Rechtspflege, z. B. während einer feindlichen Invasion, nicht auf die gewöhnliche Art ausgeübt, oder dem stillstehenden Gerichte ein anderes substituirt wäre, bey welchem die Klage mit gehörigem Erfolge angebracht werden kann. Daß aber die Rechtspflege im ganzen Lande still stehen müsse, wird nicht erfordert, weil es schon hinreicht, wenn sie dort nicht Statt findet, wo die Klage angebracht werden sollte, indem eine Klage, welche bey einem incompetenten Gerichte angebracht wird, die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringt.

Bey den hier erwähnten Hindernissen kommt es nicht darauf an, ob sie längere oder kürzere Zeit gedauert haben, daher haben auch die Beschränkungen, welche der §. 1475 enthält, hier keine Anwendung.

§. 161.

Unterbrechung der Verjährung: 1) durch Anerkennung des Rechtes von Seite des Verpflichteten.

(§. 1497 des b. G. B.)

»Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.«

Nach diesem §. gibt es sonach zwey Arten der Unterbrechung, welche sowohl bey der Ersitzung als der eigentlichen Verjährung vorkommen können, aus der Natur der Ersitzung ergibt sich noch eine dritte nur derselben eigene Art.

Die erste gemeinschaftliche Art ist die vor dem Verlaufe der Verjährungszeit erfolgte Anerkennung des Rechtes von Seite dessen, welcher sich auf die Ersitzung oder Verjährung berufen will. Diese Anerkennung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Ausdrücklich geschieht sie durch Worte oder solche Zeichen, welche den Willen des Andern unmittelbar zu erkennen geben; stillschweigend durch solche Worte oder Handlungen, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund zu zweifeln übrig lassen (§. 863), aus denen also der Wille des Andern zuverlässig geschlossen wird. Dergleichen Handlungen sind: die Zahlung der Zinsen als solcher, die Bitte um Verlängerung der Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, die Annahme der Aufkündigung, u. dgl. Eine bloß außergerichtlich gemachte Forderung oder Einmahnung hindert, wenn sie nicht die Anerkennung des Rechtes zur Folge hatte, die Verjährung nicht, da derjenige, welcher nach vergeblich unternommener außergerichtli-

cher Einmahnung nicht zur Klage schreitet, sein Recht nicht so ausübt, wie es geschehen sollte.

Selbst die nach dem Verfallstage geschehene Eintragung einer Schuld in die öffentlichen Bücher bewirkt keine Unterbrechung der Verjährung, denn von Seite des Schuldners liegt in dem bloßen Stillschweigen desselben, weil er nicht schuldig, ja nicht einmahl berechtigt ist, gegen die geschehene Intabulation einer noch aufrecht bestehenden Forderung etwas einzuwenden, keine Anerkennung der Schuld; und von Seite des Gläubigers ist keine wahre Ausübung des Rechtes vorhanden. Eben dieß gilt auch von einer bloßen mit was immer für Feyerlichkeiten unternommenen Protestation und den durch Edicte geschehenen Aufforderungen [1]), wenn sie gleich in den öffentlichen Zeitungsblättern oder auf was immer für eine andere Art kund gemacht würden, da dieß nur einseitige Handlungen sind, durch welche Niemanden eine Verbindlichkeit auferlegt wird.

Eine nach vollendeter Verjährung geschehene Anerkennung des Rechtes bewirkt zwar keine Unterbrechung, indem eine solche nur während des Laufes der Verjährung Statt findet; aber die durch Verjährung aufgehobene Verbindlichkeit zeigt sich in Folge derselben in so fern wirksam, als in der Voraussetzung der Verbindlichkeit wirklich etwas geleistet worden ist (§. 1432). Außerdem würde sie nur in Betrachtung kommen, wenn die Anerkennung auf eine solche Art geschah, daß dadurch die Verbindlichkeit aufs neue begründet wurde, z. B. wenn der Schuldner aus dem verjährten Darleihen sich neuerdings Zinsen zu zahlen verbindlich gemacht hätte. Wären solche Umstände, aus welchen das Daseyn einer neuen Verbindlichkeit abgeleitet werden kann, nicht vorhanden, so würde die Anerkennung der früher bestandenen Schuld nichts helfen, da aus dem §. 1432 erhellt, daß nur das, was in der Voraussetzung einer verjährten Schuld geleistet worden ist, nicht zurückgefordert werden kann, ein Zwangsmittel aber, die Leistung aus einer solchen Verbindlichkeit zu fordern, nicht besteht.

---

[1]) S. den Aufsatz: der Paragraph 1480 des b. G. B. oder: Was wirken Edicte zur Unterbrechung der Verjährung? von J. E. von G. Grätz 1816.

§. 162.

2) Durch Anstellung einer Klage.

Die Ersitzung und Verjährung wird ferner durch die Anstellung einer Klage unterbrochen, wenn der Verjährende von dem Berechtigten belangt und die Klage gehörig fortgesetzt wird, denn dadurch übt der Berechtigte sein Recht aus, und es fällt somit die Grundbedingung aller Verjährung weg.

Damit aber die Klage die Ersitzung oder Verjährung unterbreche, muß sie

a) wirklich angestellt werden; denn ein bloßes Fristgesuch zur Anbringung der Klage ist hiezu nicht hinreichend [1]). Daß aber die Klage auch zugestellt sey, ist nicht erforderlich, weil schon die Anbringung derselben die Ausübung des Rechtes ist, und die Zustellung ohnehin nicht von dem Kläger abhängt;

b) muß die Klage bey dem zuständigen Gerichte und auf gesetzmäßige Weise angebracht werden, denn eine nicht gehörig angestellte Klage könnte, da sie überhaupt kein rechtsgültiger Act ist, auch die Unterbrechung der Verjährung nicht bewirken;

c) muß die Klage gehörig fortgesetzt werden, dergestalt, daß der Rechtsstreit sein Ende erreicht d. h. durch das Endurtheil rechtskräftig entschieden werde. So lange gegen das von der untern Instanz gefällte Urtheil noch ein Rechtsmittel vorhanden ist, wird die Wirkung desselben überhaupt, folglich auch in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung gehemmt. Die Execution des Urtheils gehört nicht mehr zur Beendigung des Processes, sondern ist vielmehr die Verfolgung eines eigenen, durch das rechtskräftige Urtheil erst entstandenen Rechtes, zu dessen Ausübung dem Sieger eine neue Verjährung lauft.

Eine nicht gehörig fortgesetzte Klage unterbricht die Verjährung nicht; als nicht fortgesetzt ist sie aber dann anzusehen, wenn der Kläger bey einem ihm obliegenden Schritte die Frist entweder selbst nicht zuhält; oder in so fern dieß bey dem Geklagten der Fall wäre, die gehörigen Mittel gegen den Verzug desselben nicht gebraucht und

---

[1]) Hofdecret v. 30. Jänner 1819. S. mein Handbuch 3. Band S. 143.

während dem die zur Ersitzung oder Verjährung noch fehlende Zeit vorübergeht.

d) Wird zur Unterbrechung der Verjährung durch eine Klage erfordert, daß der Kläger in diesem Processe Sieger werde; denn wird die Klage für unstatthaft erklärt, so ist sie als eine widerrechtliche Handlung anzusehen, die in dem Rechtszustande des Gegentheils keine Veränderung hervorbringen kann, folglich auch die Ersitzung oder Verjährung nicht unterbricht.

Gleiche Wirkung mit der angestellten Klage scheint aber auch eine über das zu verjährende Recht eingeleitete politische Verhandlung zu haben, wenn nähmlich der Fall von der Art ist, daß zuerst durch eine politische Verhandlung ausgemittelt werden muß, ob das Recht zu einer Civilklage vorhanden sey oder nicht. Denn in einem solchen Falle übt die Partey ihr Recht aus, wenn sie diese Untersuchung veranlaßt, und eine Nichtausübung des Rechtes ist so lange nicht vorhanden, als vor geendeter politischen Verhandlung die Klage selbst nicht angestellt werden konnte [1]).

§. 163.

3) Durch Unterbrechung des Besitzes bey der Ersitzung.

Da die Ersitzung ohne fortgesetzten Besitz und zwar ohne Besitz in der vorgeschriebenen Beschaffenheit nicht möglich ist (§. 1460), so

---

[1]) Diese Wirkung der politischen Verhandlung wird wenigstens in dem an das k. k. Mährisch-Schlesische Gubernium im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle erlassenen Hofkanzley-Decrete vom 3. May 1833, Z. 9161 vorausgesetzt, welches folgendermaßen lautet: „Die „von dem Fiscal-Amte angesuchte Erläuterung des §. 1497 des b. „G. B. und des Hofdecrets v. 30. Jänner 1819 findet man nicht „nothwendig, weil seit der schon durch 21 Jahre bestehenden Wirk„samkeit des b. G. B. und besonders aus Anlaß der seit dem Jahre „1821 so häufig vorkommenden Processe um Entschädigung für die „von den Unterthanen geleisteten Steuern in Anwendung dieser gesetz„lichen Bestimmung sich nirgends ein Anstand gezeigt hat, oder ein „Zweifel erregt worden war und weil, wenn ein Fall vorkommt, wo „der nexus subditelae eintritt, ohnedieß nach dem Unterthanspatente „vom J. 1781 zu verfahren ist und die Verjährung durch die einge„leitete politische Verhandlung unterbrochen wird.“ Erlaß des Mähr.-Schlesischen Guberniums v. 7. May 1833, Z. 14,174.

ergibt sich hieraus, daß die Unterbrechung des Besitzes selbst oder das Aufhören der zur Ersitzung nöthigen Beschaffenheit desselben auch eine Unterbrechung der Ersitzung sey. Daher wird auch im Gesetzbuche von dieser Unterbrechung keine besondere Erwähnung gemacht, indessen dürften folgende Bemerkungen hierüber nicht überflüssig seyn.

Rücksichtlich der Beschaffenheit des Besitzes kann eine Unterbrechung geschehen, wenn der bisher redliche Besitz zum unredlichen wird, oder der verlorene echte Besitz auf eine unechte Art wieder erlangt wird.

Hört der Besitz des Rechtes oder der Sache selbst auf, und wird derselbe nicht wieder erlangt, so wird natürlich dadurch auch die Vollendung der Ersitzung gehindert. Erlangt aber der vorige Besitzer den Besitz wieder, so entsteht die Frage, ob er nun die Ersitzung vom Neuen beginnen müsse, oder ob er die früher schon angefangene fortsetzen könne? Bey Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden, ob die Unterbrechung des Besitzes mit dem Willen des Besitzers oder ohne denselben geschehen sey. Hat der Besitzer selbst seinen Besitz auf einen Andern übertragen, aber in der Folge ihn wieder erlangt, so ist er bloß als Nachfolger zu betrachten und kann die Ersitzung fortsetzen, wenn sie auch sein Vormann fortgesetzt hat (§. 1493). War aber der mittlerweilige Besitzer wegen Unredlichkeit unfähig die Ersitzung fortzusetzen, so war die Ersitzung unterbrochen; wenn also auch der vorige Besitzer den Besitz wieder erlangt, so muß er die Ersitzung vom Neuen beginnen (§. 1463).

War die Sache ohne den Willen des gegenwärtigen Besitzers in den Besitz eines Andern gelangt, so bewirkt die Wiedererlangung des Besitzes, wenn sie nur auf echte Art geschieht, nach der Analogie des §. 1497, daß die Unterbrechung als nicht geschehen angesehen werde, die schon früher angefangene Ersitzung kann also fortgesetzt werden, und da kraft der Wiederherstellung des vorigen Rechtszustandes der mittlerweilige Besitzer als bloßer Inhaber erscheint, so kommt dem vorigen Besitzer selbst jene Zeit zu Guten, durch welche die Sache in der Gewahrsame eines Andern war.

§. 164.

Wirkung der Ersitzung.

(§. 1498 des b. G. B.)

»Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bey dem Gerichte die Zuer-

kennung des Eigenthumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.«

Die nächste Wirkung der vollendeten Ersitzung ist die Erwerbung des Eigenthums oder überhaupt des Rechtes in der Art und dem Umfange, wie es bisher besessen oder ausgeübt worden ist. Zur Geltendmachung dieser Wirkung stehen dem Ersitzenden die gewöhnlichen Rechtsmittel zu, d. h. er kann aus dem erworbenen Rechte klagen oder sich mit demselben vertheidigen. Da die Ersitzung den Besitz voraussetzt, so bedarf der Ersitzende der Regel nach zur Geltendmachung seines Rechtes nur einer Einrede, und eine Klage ist ihm nur dann nothwendig, wenn er entweder den Besitz nach vollendeter Ersitzung verloren hat und mittelst einer petitorischen Klage zurückerlangen will; oder wenn er eine Sache oder ein Recht, welches ein Gegenstand der öffentlichen Bücher ist, bloß mittelst des physischen Besitzes ersessen hat, und als Tabular-Besitzer in die öffentlichen Bücher eingetragen zu werden verlangt. Damit nun in dem einen und in dem andern Falle erhelle, daß er ersessen habe, muß er zeigen, daß alle zur Ersitzung nöthigen Erfordernisse bey ihm vorhanden waren, und dieselben, in so fern ihm nicht eine gesetzliche Vermuthung zur Seite steht, erweisen; in Folge dessen hat er gegen den bisherigen Eigenthümer oder Besitzer um gerichtliche Zuerkennung des Eigenthums oder des ersessenen Rechtes anzusuchen und kann dann im ersten Falle die Herausgabe der Sache, im zweyten Falle aber vermittelst des rechtskräftigen Urtheils die Einverleibung bewirken (§. 436) [1]).

---

[1]) Daß der §. 1498 voraussetze, daß auch das Eigenthum jener Sachen, welche ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, von dem ersessen werden könne, welcher als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen ist, kann ohne künstliche Verdrehung der Worte des Gesetzes nicht verkannt werden; denn wenn Pachmann a. a. O. in der 2. Anmerkung, S. 118 behauptet, der Schluß des §. 1498 mache nur von Rechten und nicht von Sachen Erwähnung, der Eingang desselben, wo Sachen und Rechte erwähnt werden, beziehe sich also nur auf die Fälle, wo zur Eintragung der Sache keine öffentlichen Bücher vorhanden sind, so übersieht er, 1) daß der Ausdruck: Sache, in den Anordnungen über die Ersitzung

§. 165.

Wirkung der Verjährung im strengen Sinne.

(§. 1499 des b. G. B.)

»Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.«

Die nächste Wirkung der eigentlichen Verjährung ist die Befreyung von einer bisher bestandenen Verbindlichkeit. Diese kann der Regel nach durch eine Einrede geltend gemacht werden, welche der Befreyte dem Kläger, wenn er die Erfüllung der früher bestandenen Verbindlichkeit fordert, entgegensetzt. Aber auch hier kann es Fälle geben, wo der Verjährende eine Klage nothwendig hat. Diese sind:

1) wenn das verjährte Recht in den öffentlichen Büchern eingetragen ist und es sich um die Löschung desselben handelt.

2) Wenn der Verjährende die über die bestandene Verbindlichkeit noch vorhandene Urkunde zurückerhalten oder ungültig machen will.

---

nicht von der körperlichen Substanz, sondern von dem Rechte auf die Sache verstanden werden müsse, wie die §§. 1466 — 1468 klar darthun, indem in dem ersten dieser §§. von dem Eigenthumsrechte, in den andern aber nur von Sachen die Rede ist, ungeachtet in den letzteren doch auch nichts Anderes, als das Eigenthum unbeweglicher Sachen verstanden werden kann. 2) Setzt der §. 1500 voraus, daß man eine Sache oder ein Recht im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher an sich bringen könne, ungeachtet sie inzwischen ein Anderer ersessen hat, so wie auch der §. 1468 die Ersitzung unbeweglicher Sachen zuläßt, wenn sie auch auf den Nahmen eines Andern eingetragen sind. Es muß also hier nothwendig ein doppelter Besitz angenommen werden, dessen nähmlich, der in die öffentlichen Bücher als Eigenthümer eingetragen ist, und dessen, der die Sache durch einen andern Besitz als den, der in der Eintragung in die öffentlichen Bücher besteht, ersessen hat; die Unterscheidung in den bücherlichen oder bürgerlichen, und den nicht bücherlichen oder natürlichen Besitz wird also dadurch schlechterdings nothwendig.

*

In dem ersten Falle ist eine Klage nothwendig, weil ungeachtet der Aufhebung der Verbindlichkeit mittelst der Verjährung der Tabular-Besitz des Rechtes noch fortdauert (§. 350), daher auch, so lange er besteht, wirksam auf einen Andern übertragen werden könnte (§. 1500). Um dieß unmöglich zu machen, muß das verjährte Recht aus den öffentlichen Büchern gelöscht werden; da aber die Löschung, so wie die Einverleibung (den Fall bey Bauerngütern ausgenommen) nur vermittelst einer geeigneten Urkunde bewirkt werden kann, und die freywillige Ausstellung einer solchen von dem früher Berechtigten nicht zu erwarten ist, so bleibt nur das Mittel übrig, diesen auf Anerkennung der durch Verjährung erfolgten Aufhebung des Rechtes zu belangen, um mit dem rechtskräftigen Urtheile darüber die Löschung zu bewirken.

In dem zweyten Falle kann es dem bisher Verpflichteten daran gelegen seyn, die über das verjährte Recht ausgestellte Urkunde zurückzuerhalten, oder für ungültig erklären zu machen, damit er auch für die Zukunft vor allen Ansprüchen in Ansehung desselben sicher sey. Um diesen Zweck zu erreichen, muß er, wenn er denselben nicht außergerichtlich erlangen kann, aus dem Grunde der vollendeten Verjährung seinen Gegner auf die Herausgabe oder die Ungültigerklärung der Urkunde belangen. Diese Ungültigerklärung unterscheidet sich aber wesentlich von der Amortisirung einer Urkunde, da der Kläger hier mit einem bestimmten Gegner zu thun hat, daher auch die Sache im gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln ist. Erst wenn die Aufhebung der Verbindlichkeit gegen den bisher Berechtigten erkannt, und dieser die Urkunde herauszugeben verurtheilt wurde, könnte, wenn sie in Verlust gerathen seyn sollte, vorsichtshalber nach der Analogie des §. 1428 die Amortisirung derselben angesucht werden. Nothwendig ist sie aber nicht, denn nur ein Erbe oder Cessionar des vorher Berechtigten könnte mit einem Anspruche aus einer solchen Urkunde auftreten, allein gegen sie könnte sich der Verpflichtete immer mit dem rechtskräftigen Urtheile schützen.

§. 166.

Einschränkung der aus der Ersitzung oder Verjährung sonst entstehenden Wirkung bey Sachen und Rechten, welche ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind.

(§. 1500 des b. G. B.)

»Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.«

Dieser §. setzt voraus, daß Jemand durch die Ersitzung eine Sache, d. i. das Eigenthum, oder ein anderes dingliches Recht, ungeachtet ein Anderer als Berechtigter in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, erworben, daß aber dieser Andere die Sache oder das Recht veräußert habe, bevor der Ersitzende die Einverleibung des durch Ersitzung erworbenen Rechtes in Folge des §. 1498 erwirkt (eigentlich um die Eintragung gehörig angesucht [1]) hat; oder daß ein in den öffentlichen Büchern als Bestandtheil eines unbeweglichen Gutes eingetragenes Recht, z. B. das Jagd-, Zehent-, Patronats-Recht ꝛc.; oder auch, daß eine in den öffentlichen Büchern als selbstständiges Recht eingetragene Befugniß, wie dieß z. B. bey dem Zehentrechte oder dem Rechte, einen Zins oder Laudemial-Gebühren zu fordern, zuweilen der Fall ist, zwar verjährt sey, aber bevor der durch Verjährung Befreyte die Löschung derselben aus den öffentlichen Büchern bewirkt hatte, auf einen Andern übertragen wurde. Die Anordnung des §. 1500 bezieht sich also sowohl auf die durch Ersitzung erworbenen, als die durch Verjährung erloschenen Rechte, und als durch Verjährung im engeren Sinne erworbenes Recht kann in diesem §. im Zusammenhange mit dem vorhergehenden §. 1499 nur das Recht verstanden werden, die Löschung des in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes zum Beweise, daß die Verbindlichkeit aufgehört hat, zu begehren, nicht aber die Einverleibung des Rechtes, welches verjährt worden ist, zu verlangen, denn durch die Exstinctiv-Verjährung werden bloß Verbindlichkeiten aufgehoben, nicht aber neue

---

[1]) Patent v. 12. Dec. 1785. Just. Ges. Nr. 503.

Rechte erworben, es kann also auch von der Einverleibung des verjährten Rechtes keine Rede seyn, und die Worte: vor der Einverleibung desselben, sind auf das zunächst vorausgehende Subject, nähmlich denjenigen zu beziehen, welcher die Sache oder das Recht, das schon in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, an sich gebracht hat.

Die Absicht des Gesetzes geht bey der obigen Verfügung dahin, daß durch die gegen den Inhalt der öffentlichen Bücher zugelassene Ersitzung oder Verjährung das Zutrauen in dieselben nicht geschwächt werde, denn Jeder, der sie einsieht, muß den Besitzstand als richtig annehmen, welchen diese Bücher ausweisen. Sie würden aber geradezu irre führen, wenn die Rechte, welche darin verzeichnet sind, inzwischen auch gegen einen Dritten wirksam erloschen oder auf einen Andern übergegangen seyn könnten; das Gesetz gestattet also nur, daß derjenige, welcher ersessen oder verjährt hat, sich auf die Ersitzung oder Verjährung gegen den berufe, gegen welchen sie vollbracht worden ist, oder der davon, daß das Recht seines Vormannes schon erloschen war, Kenntniß haben mußte (§§. 468 und 527). Durch die Übertragung des Tabularbesitzes wird also selbst die vollendete Ersitzung oder Verjährung rücksichtlich des in den öffentlichen Büchern noch nicht gelöschten Rechtes, das Jemand im Vertrauen auf dieselben an sich bringt, unwirksam gemacht, und die bloß angefangene unterbrochen. Die vollendete Ersitzung gibt demnach unter diesen Umständen nur ein Recht gegen eine bestimmte Person zu klagen, und wird in diesem Sinne auch in dem §. 480 als ein Titel zur Erwerbung der Dienstbarkeit angeführt.

Aus der Verfügung des §. 1500 ergibt sich ferner, daß obwohl Rechte auf unbewegliche Sachen und selbst das Eigenthum derselben, ungeachtet sie noch auf den Nahmen eines Andern eingetragen sind, ersessen, und einverleibte Rechte durch Verjährung aufgehoben werden können, der Credit der öffentlichen Bücher dadurch doch nicht im Mindesten gefährdet wird, da die Wirkung einer solchen Ersitzung oder Verjährung gegen einen Dritten nur dann eintritt, wenn die dadurch bewirkte Veränderung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse den öffentlichen Büchern einverleibt worden ist, und der Dritte durch das öffentliche Buch, oder auf eine andere Art bestimmte Kenntniß von dieser Veränderung erhalten hat.

§. 167.

Fortsetzung.

Der §. 1500 ist aber auf den Fall nicht anwendbar, in welchem eine in den öffentlichen Büchern eingetragene, aber bereits verjährte Forderung auf einen Andern übertragen und die Cession einverleibt wird. Denn es ist schon oben (§. 130) bemerkt worden, daß die Einverleibung gegen die Verjährung nicht schützt, der Cessus kann also dieselbe dem Cessionar noch immer entgegensetzen, da der Übernehmer nicht mehr Rechte erlangte, als der Übertragende oder Cedent gehabt hat (§. 1394). Die Eintragung der Cession kann dem Cessionar nichts nützen, da ihm dadurch nicht ein für sich bestehendes Recht eingeräumt wird, sondern nur das Recht befestiget werden soll, welches ihm durch Cession übertragen worden ist; nun lebt aber das durch Verjährung erloschene Hauptrecht durch die Einverleibung der Cession nicht wieder auf, es ist also auch das sich auf dasselbe beziehende Nebenrecht ohne Wirksamkeit.

Dieser Fall ist also wesentlich von dem des §. 1483 verschieden, denn in diesem wird vorausgesetzt, daß der Gläubiger das Pfandrecht in Folge einer gültigen Forderung wirklich erworben, und durch die Verwahrung des Pfandes fortwährend ausgeübt hat. In diesem Falle bleibt der Gläubiger im Besitze eines ihm wirklich zustehenden Rechtes und dadurch wird es ihm möglich, dasselbe, wenn auch das Forderungsrecht schon erloschen ist, als ein eigenes, wohl erworbenes Recht geltend zu machen.

Der Fall, wo eine in den öffentlichen Büchern eingetragene, aber bereits verjährte Forderung cedirt wird, unterscheidet sich ferner auch wesentlich von dem Falle, wo zur Befestigung einer gültigen, noch aufrechtstehenden Forderung ein Pfand oder eine Hypothek in einer fremden Sache bestellt wird; denn in diesem Falle fehlt zur wirklichen Erwerbung des Pfandrechtes nichts, als daß der Vormann das Recht mit der Sache, in welcher das Pfand bestellt wurde, zu verfügen nicht gehabt hat; der Gläubiger kommt also in den Besitz eines Rechtes, der ihm, wie schon oben §. 121 gezeigt worden ist, die Ersitzung desselben möglich macht. In dem hier in Frage gestellten Falle aber gelangt der Cessionar nur in den Besitz eines wegen Mangel einer Hauptforderung nicht wirksamen Hypothekarrechtes;

er kann also auch durch die Fortsetzung dieses Besitzes nicht die Befugniß erlangen, eine an sich schon erloschene Forderung durch dasselbe geltend zu machen.

Überdieß kann man nicht sagen, daß der Cessionar bloß im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher das Recht an sich gebracht habe, denn als Cessionar hätte er sich auf jeden Fall bey dem cedirten Schuldner über den Bestand der Forderung erkundigen sollen; da er dieß nun nicht gethan hat, so hat er sich dadurch freywillig allen Einwendungen ausgesetzt, welche dem Schuldner gegen den Cedenten zustanden (§. 1396). Er ist also nicht durch das öffentliche Buch irre geführt worden, sondern leidet durch seine eigene Unvorsichtigkeit.

§. 168.

Verzichtleistung bey der Verjährung.

(§. 1501 und 1502 des b. G. B.)

Auf den aus der schon vollendeten Ersitzung oder Verjährung entstandenen Vortheil kann man allerdings Verzicht leisten; ja es ist als eine stillschweigende Verzichtleistung anzusehen, wenn der Geklagte in dem Falle, wo er aus dem verjährten Rechte belangt wird, die Einwendung der Verjährung nicht entgegensetzt, denn der §. 1501 verordnet: »Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteyen, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen.«

Aus eben diesem Grunde kann nach dem §. 1432 das, was für eine verjährte Schuld gezahlt worden ist, nicht zurückgefordert werden, denn auch in diesem Falle ist anzunehmen, daß der Zahlende von dem aus der Verjährung entstandenen Vortheile keinen Gebrauch machen wolle.

Es geht aber nicht an, auf diesen Vortheil vorhinein Verzicht zu leisten, denn in dem §. 1502 heißt es: »Der Verjährung kann weder im voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden.«

Könnte man gleich bey der Eingehung eines Geschäftes oder der Übernahme einer Verbindlichkeit der Verjährung entsagen, oder eine längere Verjährungsfrist, als die gesetzliche, bestimmen, d. h. erklären, ein Recht möge in Beziehung auf die Sache eines Andern noch

so lange Zeit ausgeübt worden seyn, so soll es doch nicht als erworben angesehen werden; und die Ausübung eines Rechtes gegen einen Andern möge noch so lange unterblieben seyn, so soll es doch nicht erlöschen; oder das Recht solle z. B. erst nach einer Ausübung von 100 Jahren erworben, oder erst nach einer durch so lange Zeit fortgesetzten Nichtausübung erloschen seyn: so würde dadurch die Sicherheit des Verkehrs ungemein gestört, und die Processe ins Unendliche vervielfältigt, folglich der Zweck, den sich die Gesetzgebung bey der Einführung des Verjährungs-Institutes vorsetzte, ganz oder doch größtentheils vereitelt werden.

Das Übereinkommen hingegen über eine kürzere Frist, binnen welcher das von einem Andern ausgeübte Recht erworben, oder das nicht ausgeübte Recht verloren seyn soll, ist dem Zwecke der Verjährung nicht entgegen, und muß als erlaubt angesehen werden, in so fern derjenige, welcher sich dazu herbeyließ, zu veräußern berechtiget war; denn warum sollte er nicht in die Übertragung seines Rechtes an einen Andern, oder die Aufhebung desselben, unter einer gewissen Bedingung, einwilligen können, da er die Sache oder das Recht auch sogleich unbedingt dem Andern überlassen oder auf eine ihm zustehende Befugniß Verzicht leisten könnte? Doch ist es dann nicht mehr Verjährung, weil die Frist zur Erwerbung oder Erlöschung des Rechtes nicht durch das Gesetz, sondern durch den Willen der Parteyen bestimmt ist [1]).

§. 169.

Beurtheilung der Verjährung bey den von Österreichern im Auslande unternommenen Handlungen und erworbenen Rechten.

Da es nicht angeht, die rechtlichen Folgen einer Handlung nach verschiedenen Gesetzen zu beurtheilen und Geschäfte, welche von Österreichern im Auslande unternommen werden, in der Regel nach den im Auslande geltenden Gesetzen zu beurtheilen sind (§§. 4 und 37), so muß auch die Ersitzung oder Verjährung in Rechtsverhält-

---

[1]) Was in Ansehung der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangenen Ersitzung oder Verjährung Rechtens sey, bestimmt das Kundmachungspatent im 6. Absatze. S. den 1. Thl. dieses Werkes §. 18. S. 33, und meine Abhandlung über die Verjährung in Pratobevera's Materialien 8. Bd. §. 57 S. 204.

nissen, welche durch eine von einem Österreicher im Auslande unternommene Handlung gegründet wurden, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt werden, wenn das Geschäft nicht etwa darum schon ganz ungültig war, weil die Fähigkeit des Österreichers zur Unternehmung der verbindlichen Handlung beschränkt war, oder das Recht, um das es sich handelt, durch die Österr. Gesetze dem Verkehre entzogen ist; denn in Handlungen und Geschäften, bey denen die persönliche Fähigkeit der Inländer beschränkt ist, bleiben sie auch im Auslande an ihre vaterländischen Gesetze gebunden (§. 4) und was sich nicht erwerben läßt, kann auch nicht ersessen werden (§. 1455).

Wenn Pachmann a. a. Orte §. 19, S. 58, glaubt, die Verjährung sey immer nach Österr. Gesetzen zu beurtheilen, das Recht mag im In- oder im Auslande erworben seyn, weil das Hofdecret v. 18. May 1792 anordnet: „Ein Richter kann nie nach andern Gesetzen, als nach jenen des Staates, wo er das Richteramt verwaltet, Recht ertheilen, außer wenn es sich um Anwendung des Reciprocitäts-Rechtes handelt," so legt er diesem Hofdecrete einen zu ausgedehnten Sinn bey, denn dasselbe bezieht sich nur auf das Verfahren, oder die Formalisirung des Rechtes, nicht aber auf den materiellen Inhalt desselben; denn die schon angeführten §§. 4 und 37 des b. G. B. zeigen hinlänglich, daß die Österreicher auch außer dem Falle der Reciprocität nach andern als ihren vaterländischen Gesetzen beurtheilt werden müssen, und da nun die, die Ersitzung oder Verjährung bestimmenden Gesetze keine solchen sind, welche die persönliche Fähigkeit beschränken [1]), so läßt sich auch nicht behaupten, daß bey der Beurtheilung derselben rücksichtlich der im Auslande erworbenen Rechte die inländischen Gesetze in Anwendung kommen müssen, außer sie wären bey der Abschließung des Geschäftes offenbar zum Grunde gelegt worden.

---

[1]) S. die Erläuterung des §. 4 in dem 1. Thl. dieses Werkes, §. 27. S. 56.

Verbesserungen und Zusätze.

Zu dem I. Theile.

S. 34. Zeile 14. von unten statt: Kundmachung, l. Wirksamkeit.

S. 39. Z. 12. von oben statt: §. 1492, l. 30. Art. der Wechsel-Ordnung.

S. 48. Z. 18. v. o. statt: Privat-Gesetzen, l. Privatrechts-Gesetzen.

S. 50. Z. 17. v. o. statt: Anordnung, l. Anwendung.

S. 71. Z. 11. v. o. statt: Anordnung, l. Anwendung.

S. 84. Z. 18. v. o. statt: 833, l. 853.

S. 116. Z. 14. v. o. statt §. 105, l. §. 195.

Was S. 145. in der Anmerkung gesagt wird, fällt nun weg, da durch a. h. Entschließung vom 26. Jänner 1833 bestimmt worden ist, daß eine Ausländerinn durch ihre Verehelichung mit einem Österr. Staatsbürger die Österr. Staatsbürgerschaft erwerbe. S. die 2. Aufl. meines Handbuches, 1. Bd. S. 68.

S. 148. Die nunmehr geltende Norm über den Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung und Verehelichung einer Österreicherinn mit einem Ausländer enthält das Pat. vom 24. März 1832. S. mein Handb. 1. Bd. S. 79.

S. 184. Z. 6. v. u. nach besorgt, ist einzuschalten: eingegangen wurde.

S. 253. Daß nun die Untersuchung über die Gültigkeit einer durch den Tod bereits aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde vorgenommen werden müsse, bestimmt die, durch Hofkanzleyd. vom 13. Julius 1837 bekannt gemachte a. h. Entschließung vom 14. May 1837. S. das Circulare der k. k. Regierung des Landes unter der Enns v. 23. Jul. 1837.

S. 339. In wie fern für die von einer geschiedenen Gattinn gebornen Kinder die Vermuthung der Ehelichkeit streite, ist nun durch

das Hofd. v. 15. Junius 1835 bestimmt. S. die Nachträge zu meinem Handbuche, S. 16.

S. 355. Z. 3. v. o. statt: gerichtlicher, l. gesetzlicher.

S. 365. Z. 13. v. u. statt: 180, l. 181.

S. 410. Daß zur ausdrücklichen Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt das zurückgelegte 20. Jahr als unerläßliche Bedingung nicht vorgeschrieben sey, bestimmt das Hofkanzleyd. vom 24. Julius 1835. S. die Nachträge zu meinem Handbuche, S. 19.

S. 418. Zu dem §. 198. Die Bestätigung der Adoption steht der Regel nach der Landesstelle zu, welcher der Wahlvater oder die Wahlmutter unterworfen ist. Stirbt der Anzunehmende vor dieser Bestätigung, so ist die Adoption wirkungslos. Hofkanzleyd. v. 28. Junius 1837. Circ. der k. k. Regierung des Landes unter der Enns, v. 15. Julius 1837.

S. 427. Z. 9. v. o. statt: derselben, l. desselben.

S. 477. Z. 5. v. o. in der Erläuterung, statt: vornehmen, l. vorzunehmen.

S. 496. Zu dem §. 244. In wie fern der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militär-Dienstleistung Statt finde, ist in dem Hofkanzleyd. v. 16. Julius 1835 enthalten. S. die Nachträge zu meinem Handb. S. 17.

S. 506. Zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige ist das zurückgelegte 20. Jahr nicht als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben. Hofkanzleyd. v. 24. Julius 1835. S. die Nachträge zu meinem Handb. S. 19.

S. 514. Den selbstständig gewordenen Pflegebefohlenen steht es nun frey, ihre Vertreter von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreyen. Just. Hofd. vom 1. Julius 1835. S. die Nachträge zu meinem Handb. S. 21.

S. 515. In Beziehung auf die Verabfolgung und Erhebung des Vermögens selbstständig gewordener Waisen und Pflegebefohlener, s. das Hofd. vom 7. Februar 1837, in den Nachträgen zu meinem Handb. S. 21.

S. 536. Z. 9. des Textes, v. u. statt: ihres, l. seines.

Zu dem II. Theile.

S. 9. Z. 1. v. o. statt: einen, l. einer.
S. 21. Z. 7. v. o. statt: Gewichte, l. Gerichte.
S. 42. Z. 15. v. u. statt: erwirkt, l. erwirbt.
S. 56. Zu dem §. 35 siehe die 2. Anmerkung in dem 5. Thle dieses Werkes, S. 155.
S. 59. in der letzten Zeile der Anmerkung, statt: Unmöglichkeit, l. Möglichkeit.
S. 82. Z. 14. v. u. statt: Vertheil, l. Vortheil.
S. 107. In der 2. Z. des §. 69, statt: denkbarer, l. denkbaren.
S. 181. In der 1. Zeile der Erläuterung des §. 418 des b. G. B. statt: redliche, l. unredliche.
S. 210. Z. 9. v. o. statt: §. 127. S. 207. l. §. 124. S. 204.
S. 225. Z. 2. v. o. statt: dergleichen, l. der gleichen.
S. 235. Z. 16. v. o. statt: verfallen, l. fällig.
S. 267. Z. 9. v. o. nach: Forderungen, ist einzuschalten der Grundherrn.
S. 277. Z. 8. v. o. statt: Vorjährung, l. Verjährung.
S. 282. Z. 12. v. u. statt: beläftiget, l. belastet.

Zu dem III. Theile.

S. 19. Z. 15. v. o. statt: erhalten l. verhalten.
S. 63. Die Beschränkung der säcularisirten Ordenspersonen, zu Gunsten Fremder zu testiren, ist nun aufgehoben. S. das Hofkanzleyd. v. 4. Jänner 1836, in den Nachträgen zu meinem Handb. S. 38.
S. 68. Z. 12. v. u. statt: Arten, l. Acten; und
Z. 13. v. u. statt: Acten, l. Arten.
S. 69. In der letzten Zeile des Textes statt: alographa, l. allographa.
S. 77. Z. 17. v. o. statt: benau, l. genau.
S. 93. Z. 11. v. u. ist vor: erläßt, einzuschalten: und.
S. 137. Z. 2. v. o. statt 20, l. fünf.
S. 200. Z. 12. v. o. statt: er, l. der Legatar.

S. 217. In der Aufschrift des §. 142, Z. 2. statt: gesetzlichen, l. gesetzten.

S. 220. sind die sechs letzten Zeilen von unten und der ganze übrige §. wegzustreichen, und dafür zu setzen: Denn das Gesetz nimmt an, der unter der Bedingung Eingesetzte sey in den Genuß des ihm zugedachten Vortheils gekommen, was bey einer aufschiebenden Bedingung nicht der Fall seyn kann. Nur bey dieser Auslegung hat der §. 708 einen vollständigen, mit dem §. 707 vereinbaren Sinn.

S. 227. In dem Texte des §. 714, Z. 3. statt: denselben l. demselben.

S. 274. In der Anmerkung Z. 1. statt: 1792, l. 1791.

S. 307. Z. 1. v. u. statt: 160, l. 260.

S. 399. Z. 7. v. u. statt: dieselben, l. dieselbe.

Zu dem IV. Theile.

S. 204. Z. 12 im Texte v. u. statt: Machtgebers l. Machthabers.

S. 458. Z. 12. v. o. statt: nach, l. noch.

Alphabetisches Register

über alle fünf Bände.

	Band	§.	Seite
Abänderung der Gesetze, worin sie bestehe . . .	I	35	87
—— der unbedingten Erbserklärung in eine bedingte hat nicht Statt	III	232	378
s. auch Umänderung, Aufhebung.			
Abgaben, die Forderung von rückständigen jährlichen erlischt durch die Verjährung von drey Jahren . . .	V	140	200
Abhandlung, s. Verlassenschaftsabhandlung.			
Abneigung (Unüberwindliche), als Grund zur Trennung der Ehe	I	136	299
Abrechnung, s. Compensation.			
Abschlagszahlungen ist der Gläubiger nicht anzunehmen schuldig	V	66	81
Absicht des Gesetzgebers, nach derselben sind die Gesetze auszulegen	I	31	75
—— welche Wirkung es habe, wenn der Erblasser die Absicht, zu welcher er den Nachlaß bestimmt, ausgedrückt hat	III	146	224
—— (Böse), worin sie bestehe	IV	373	529
—— — Folge derselben	—	393	559
und	—	399	568
Absolutorium wird dem Vormunde nach berichtigter Schlußrechnung ertheilt	I	257	514
Absonderungsrecht bey einem Nachlasse	III	238	385
Abtretung (Die) einer Forderung des Pupillen ist dem Vormunde nicht gestattet	I	235	477
—— (Die entgeldliche) der einem Rechtsfreunde anvertrauten Streitsache an denselben ist ungültig . . .	IV	22	35
—— wenn ein Dritter statt des Schuldners bezahlt, muß der Gläubiger sein Recht abtreten	V	70	86
s. auch Cession.			

	Band	§.	Seite
Abwesende stehen unter besonderem Schutze des Gesetzes	I	45	114
—— wann der Tod derselben vermuthet wird	—	51	123
—— wann ihnen ein Curator zu bestellen sey	—	270	529
—— wann unter ihnen die Übergabe vollzogen sey	II	120	193
—— wann ein Abwesender das Versprechen annehmen müsse	IV	4	6
Abwesenheit ist ein Grund zur Scheidung von Tisch und Bette	I	129	281
auch zur Trennung der Ehe	—	136	294
s. auch Todeserklärung.			
—— wegen derselben kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit	—	195	413
—— in wie fern sie von der Vormundschaft ausschließe	—	209	439
—— des Besitzers hebt den Besitz nicht auf	II	57	89
—— Einfluß der schuldlosen auf die Verjährungszeit	V	101	137
—— in Civil- oder Kriegsdiensten, hemmt die Ersitzung und Verjährung	—	102	139
	und —	160	236
Abzug, in wie ifern der Legatar einen solchen zu leiden habe	III	128	196
	und —	129	199
Actus merae facultatis s. Handlungen.			
Adel, Einfluß der Verehelichung auf den Adel der Frau	I	113	247
—— geht von dem Vater auf die ehelichen Kinder über	—	165	351
nicht auch auf die unehelichen	—	184	392
—— und Wapen können von den Wahlältern auf das Wahlkind nur mit landesfürstlicher Bewilligung übertragen werden	—	200	420
Adoption, s. Annahme an Kindes Statt.			
Advitalitätsrecht, der Vertrag hierüber beschränkt die freie Verfügung unter Lebenden nicht	IV	336	461
er ist eine eigene Art der Ehe-Pacte	—	337	462
—— Wirkung, wenn die Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes den öffentlichen Büchern einverleibt ist	—	338	468
—— Beschränkungen desselben	—	339	469
—— es schließt die gesetzliche Erbfolge des Gatten aus	—	340	470
Afterbestand, Recht des Bestandnehmers die Sache in solchen zu geben	—	206	286
—— in wie fern der Aftermiether für den Bestandzins hafte	—	209	289

	Band	§.	Seite
Afterbestand, der Hauptbestandnehmer haftet für das Verschulden des Afterbestandnehmers	IV	221	310
Aftermiethe, s. Afterbestand.			
Afterpfand, worin es bestehe, und wie es erworben werde	II	143	233
—— Wirkung desselben	—	144	234
Akatholiken, wo ihre Ehen aufzubieten seyen . . .	I	96	210
—— der Seelsorger derselben kann bey ihrer Trauung mit einer katholischen Person zugegen seyn . . .	—	100	217
—— ihre Ehe kann getrennt werden	—	135	293
s. Trennung.			
Alimente sind für Einen Monath vorhinein zu bezahlen	V	67	83
Allodial-Erben haften für die rückständigen Deputationen	III	87	138
Alter, Stufen desselben, mit welchen besondere Rechte verbunden sind	I	46	115
—— wie es berechnet wird	—	—	116
—— (Erforderliches) zur Adoption	—	197	417
—— in wie fern Dienstbarkeiten erlöschen, welche auf ein gewisses Alter eines Dritten beschränkt wurden	II	199	333
—— (Erforderliches) zur Erklärung eines letzten Willens	III	33	57
—— es gibt bey der Succession in Fideicommissen den Ausschlag, wenn mehrere Berufene in gleichem Grade vorhanden sind	—	73	117
Ältern, wer unter dieser Benennung verstanden werde	I	68	165
—— von ihren und der Kinder Rechten im Allgemeinen	—	158	337
—— gemeinschaftliche Pflichten derselben:			
1) rücksichtlich der Erziehung und Versorgung . .	—	160	340
2) rücksichtlich des Unterrichts in der Religion . .	—	161	343
3) rücksichtlich des Unterhalts und der Pflege . .	—	162	344
—— Gemeinschaftliche Rechte derselben	—	165	350
insbesondere das Recht, von den Kindern im Falle der Dürftigkeit den anständigen Unterhalt zu fordern	—	172	362
—— Ausnahme, welche bey ihnen rücksichtlich der Pupillar-Sicherheit Statt findet	—	238	485
—— in Geschäften zwischen ihnen und einem minderjährigen Kinde muß diesem ein Curator bestellt werden	—	263	520
—— wie sie ihren Kindern substituiren können . . .	III	63	105
—— Gesetzliches Erbrecht der ehelichen und ihrer Abstämmlinge	—	167	256
	bis	—	169	257
—— Gesetzliches Erbrecht der Ältern legitimirter Kinder	—	181	276

	Band	§.	Seite
Ältern, welche einen Pflichttheil ansprechen können .	III	190	297
—— Verbindlichkeit derselben zur Bestellung des Heirathsgutes	IV	302	408
—— in welchen Fällen diese Verbindlichkeit wegfällt .	—	304	411
und	—	305	413
—— Ein zweytes Heirathsgut zu geben sind sie nicht schuldig	—	306	414
—— Verbindlichkeit derselben zur Ausstattung ihrer Söhne und Enkel	—	314	425
—— zwischen ihnen und ihren Kindern lauft keine Verjährung	V	159	234
Amortisation des Schuldscheins, wann sie verlangt werden könne	—	75	94
Amt (Öffentliches), in wie fern durch den Antritt eines solchen die Österreichische Staatsbürgerschaft erlangt werde	I	58	140
—— in wie fern die Vormundschaft ein solches sey . .	—	203	426
—— (Öffentliches), was zum Antritte eines solchen gegeben wurde, ist in den Pflichttheil einzurechnen . .	III	214	342
—— in wie fern derjenige zu haften habe, der sich öffentlich zu einem solchen bekennt	IV	375	532
Analogie, in wie fern nach derselben entschieden werden kann	I	32	79
Anatocismus ist verbothen	IV	125	192
s. Zinsen.			
Anerkennung eines Kindes als ehelichen, in wie fern der Gatte dazu berechtigt ist	I	174	366
—— wenn der Mann bey einer zu frühen Geburt die Ehelichkeit des Kindes widerspricht, muß der Beweis gegen ihn geführt werden	—	176	370
—— bey einer zu späten Geburt auch ohne Widerspruch des Mannes	—	—	371
—— kann von dem Manne nur dann stillschweigend geschehen, wenn er auch ausdrücklich anzuerkennen berechtigt wäre	—	178	376
—— (die von dem Verpflichteten geschehene) unterbricht die Ersitzung und Verjährung	V	161	237
—— Wirkung der nach vollendeter Ersitzung und Verjährung geschehenen	—	—	238
Anfallstag bey der Erbschaft	III	14	26
—— bey Vermächtnissen	—	120	181
—— von demselben an gebührt der vermachte Unterhalt	—	127	194

	Band	§.	Seite
Anfallstag bey einer bedingten Einsetzung	III	140	214
Anfalls- s. Zuwachsrecht.			
Angeborne Rechte hat jeder Mensch	I	42	106
—— was denselben angemessen ist, wird vermuthet . .	—	43	108
Angeld, Begriff und Wirkung desselben	IV	46	66
—— wann es die Stelle des Reugeldes vertritt . . .	—	48	68
Angelobung des Vormundes	I	217	449
—— des Mitvormundes	—	222	455
Anlegung der Waisengelder überhaupt	—	232	470
—— insbesondere der des Bauernstandes bey der eigenen Herrschaft	—	278	541
Annahme an Kindes Statt, Begriff	—	196	415
—— Erfordernisse derselben	—	197	416
—— wie sie vorzunehmen ist	—	198	418
—— welcher Landesstelle die Bestätigung zustehe, und sie wird erst durch diese Bestätigung vollständig. S. die Zusätze am Ende des 5. Theils			252
—— Rechte, welche daraus entspringen	—	199	419
und	—	200	420
—— Auflösung des aus derselben entstandenen Rechtsverhältnisses	—	201	422
—— Gesetzliches Erbrecht der Wahlkinder	III	180	274
—— die Wahlältern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes	—	182	281
—— eines Versprechens, wann sie geschehen müsse . .	IV	4	6
—— wer zu derselben unfähig ist	—	8	17
—— ist auch bey einer Schenkung auf den Todesfall erforderlich	—	90	139
Anordnung (Letztwillige), s. Erklärung des letzten Willens.			
Anrechnung, was in den gesetzlichen Erbtheil des Ehegatten einzurechnen ist	III	184	284
—— von derselben überhaupt	—	212	339
—— der Vortheile aus dem letzten Willen in dem Pflichttheil	—	213	340
—— dessen, was ein Kind schon bey Lebzeiten des Erblassers von ihm empfangen hat	—	214	342
—— was in den Pflichttheil der Ältern eingerechnet wird	—	215	344
—— bey der testamentarischen und gesetzlichen Erbfolge	—	216	346
—— außer den bestimmten werden andere Gaben nicht eingerechnet	—	217	347

	Band	§.	Seite
Anrechnung, in wie fern die Ältern sie nachzusehen berechtiget sind	III	218	348
—— Art der Anrechnung in den Intestat-Erbtheil	—	219	351
—— in den Pflichttheil	—	220	354
und	—	221	356
—— nach welchem Werthe die im §. 788 bestimmten Leistungen anzurechnen sind	—	222	360
Anschlag, welche Lasten der Pächter übernehme, wenn die Pachtung nach einem Anschlage geschlossen wird	IV	207	288
Anspühlen, in wie fern dadurch ein Zuwachs entsteht	II	105	170
Anständige Begegnung, zu derselben sind Ehegatten verpflichtet	I	111	244
Antichretischer Vertrag ist verbothen	V	28	33
Antretung der Erbschaft, s. Erbserklärung.			
Anwärter eines Fideicommisses, Rechte derselben	III	78	125
und	—	79	—
Anweisung, Begriff	V	53	71
—— durch die vollständige wird der Anweisende befreyt	—	54	72
—— Wirkung der unvollständigen	—	55	—
—— Wirkung derselben zwischen dem Assignanten und dem Assignaten	—	56	73
—— Rechtsverhältniß des Assignanten zum Assignatar	—	57	74
—— der Assignant haftet selbst nach angenommener Assignation	—	58	75
Ausnahmen von dieser Regel	—	59	—
—— Wirkung einer Assignation, welche zugleich eine Cession enthält	—	60	76
—— Rechte und Verbindlichkeiten des Assignaten rücksichtlich der ihm aufgetragenen Zahlung	—	61	77
—— unter Handelsleuten	—	62	78
Anwendung der Gesetze, worin sie bestehe	I	29	70
Anzeige wegen Bestellung eines Vormundes	—	204	428
Arbeit, s. Dienstleistungen.			
Argumentum a contrario, in wie fern es Statt finde	—	32	81
Arme, wem die denselben hinterlassenen Vermächtnisse gebühren	III	97	150
Arrha, s. Angeld.			
Ärzte dürfen sich für die Übernahme der Cur keine Belohnung bedingen	IV	22	35
s. Dienstleistungen, Sachverständige.			
Ascendenten, s. Ältern, Großältern.			
Assecuranz, s. Versicherungsvertrag.			

	Band	§.	Seite
Assignation, s. Anweisung.			
Aufenthalt, Recht des Gläubigers gegen den Bürgen, wenn der Hauptschuldner zur Zeit der Zahlung unbekannten Aufenthalts ist	V	12	14
Aufgeboth ist eine zur Eingehung der Ehe wesentliche Feyerlichkeit	I	96	209
—— worin es besteht, und wie es vorzunehmen ist . .	—	—	210
—— wann es wiederholt werden muß	—	97	212
—— Wirkung der Unterlassung desselben	—	98	213
—— das Zeugniß über dasselbe muß vor der Trauung beygebracht werden	—	102	221
—— Dispensation von demselben	—	108	235
—— ist bey der gesetzlichen Convalidation nicht zu wiederholen	—	109	239
—— Abweichungen bey den Juden	—	151	327
Aufhebung der Gesetze, worin sie bestehe	—	35	87
—— der ehelichen Gemeinschaft, s. Scheidung, Trennung, Ungültigkeitserklärung.			
—— des letzten Willens, 1) durch eine spätere letzte Anordnung	III	148	225
	bis	—	150	228
2) durch den Widerruf	—	152	230
	bis	—	159	241
3) durch das Hinwegfallen des Erben	—	160	243
—— eines Geschäftes ist von der Ungültigkeitserklärung zu unterscheiden	IV	59	87
—— der Rechte und Verbindlichkeiten, von derselben überhaupt, Arten derselben	V	63	79
Aufkündigung eines mit Sicherheit anliegenden Capitals ist dem Vormunde nicht gestattet	I	235	477
—— Aufhebung der Bevollmächtigung durch dieselbe .	IV	149	216
—— durch Unterlassung derselben wird der Bestandvertrag erneuert	—	224	313
—— Aufhebung des Bestandvertrags durch dieselbe . .	—	226	315
—— wann der Bestandnehmer vor der bedungenen Zeit aufzukünden berechtigt ist	—	227	317
—— in welchen Fällen der Bestandgeber	—	228	—
Auflage oder Ausgabe (Neue) eines Buches, in wie fern sie Statt findet	—	265	366
	bis	—	268	370
Auflösung der Ehe, s. Ehe, Trennung, Ungültigkeitserklärung.			

	Band	§.	Seite
Auftrag, Wirkung des einem letzten Willen beygefügten	III	144	221
und	—	145	223
—— etwas Unmögliches oder Unerlaubtes zu thun, oder ein Legat auszuzahlen	—	147	225
—— wird bey der Bevollmächtigung vorausgesetzt	IV	129	197
—— in wie fern man schuldig ist, ihn zu übernehmen	—	130	198
—— Wirkung des Auftrags, einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden	—	147	214
Aufwand, Recht des redlichen Besitzers rücksichtlich desselben	II	49	75
—— Recht des vermeintlichen Erben in Ansehung des auf den Nachlaß gemachten	III	248	403
—— der für einen Andern gemachte ist zu ersetzen	IV	161	230
—— Recht des Bestandnehmers zum Ersatze des auf die Sache gemachten Aufwandes	—	205	285
Ausgaben des bürgerlichen Gesetzbuches (Verschiedene)	I	23	43
Ausland, in wie fern Österreichische Unterthanen im Auslande an ihre vaterländischen Gesetze gebunden sind	—	27	56
—— Beurtheilung der Verjährung bey den von Österreichern im Auslande unternommenen Handlungen und erworbenen Rechten	V	169	249
Ausländer, s. Fremde.			
Auslegung der Gesetze, von derselben überhaupt	I	29	70
—— insbesondere: grammatische	—	30	73
—— logische	—	31	75
—— authentische	—	34	85
—— zweifelhafter Substitutionen	III	67	109
—— bey Vermächtnissen: a) überhaupt	—	100	153
—— b) bey einzelnen Vermächtnissen	—	101	154
bis	—	116	177
—— bey Verträgen: a) überhaupt	IV	51	71
—— b) insbesondere nach dem Unterschiede, ob der Vertrag ein ein- oder zweyseitiger ist	—	52	73
Ausstattung ist in den Pflichttheil einzurechnen	III	214	342
—— eben so in den Intestat-Erbtheil	—	216	346
—— in wie fern die Ältern zu einer solchen verbunden sind	IV	314	425
Auswahl, wem sie bey Vermächtnissen zustehe	III	101	154
Auswanderer, wann das Vermögen derselben abzuhandeln ist	—	1	2
Auswanderung, durch sie geht die Staatsbürgerschaft verloren	I	60	148

	Band	§.	Seite
Auswanderung, durch sie kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit	I	195	413
—— Folgen derselben rücksichtlich des Erbrechtes	III	13	24
Authentische Auslegung ist auf alle noch zu entscheidenden Fälle anzuwenden	I	34	85

B.

Bank-Actien, ob der Einkauf derselben mit Pupillen-Geldern zu gestatten sey	I	232	471.
—— scheinen rücksichtlich des Findens den Staatspapieren gleichgehalteu werden zu müssen	II	95	156
Barschaft, was zum Vermächtnisse derselben gehöre	III	116	177
Bau, Mittel gegen Besitzstörungen durch die Führung eines Baues	II	42	65
—— Rechtsmittel bey einer durch einen vorhandenen Bau entstehenden Gefahr	—	43	67
—— Zuwachs durch denselben	—	110	179
bis	—	113	182
—— wegen eines nothwendigen kann der Bestandgeber vor der bedungenen Zeit aufkündigen	IV	228	317
—— welchen der Miether zu leiden nicht schuldig ist	—	229	319
Bauerngüter, abweichende Intestat-Erbfolge in denselben	III	187	290
Bauernstand, Ausnahmen bey den Vormundschaften und Curatelen desselben	I	275	539
bis	—	280	544
Bauführungen, welche dem Fruchtnießer obliegen	II	188	314
s. Bau.			
Baum, wornach das Eigenthum desselben oder der Früchte beurtheilt wird	—	115	183
Bayerische Unterthanen dürfen im Auslande keine Ehe eingehen	I	77	180
Beamte, welche Vorsicht bey der Einantwortung der Verlassenschaft derselben zu beobachten ist	III	243	395
—— bey Verletzungen durch ämtliche Handlungen derselben findet keine Civilklage Statt	IV	408	584
Bedingung, nach welchen Gesetzen die unter einer aufschiebenden geschlossenen Geschäfte zu beurtheilen sind	I	28	68
—— die Eingehung der Ehe ist bey dem Vermächtnisse des Heirathsgutes nicht als solche anzusehen	III	110	169
—— Begriff und Eintheilung	—	132	202

	Band	§.	Seite
Bedingung, Wirkung derselben in letzten Willenserklärungen	III	133	205
bis	—	138	212
—— die dem Erben auferlegte erstreckt sich nicht auf die Nacherben	—	139	213
—— was zur Erwerbung des Nachlasses im Falle einer aufschiebenden erfordert werde	—	140	214
—— Rechtsverhältnisse vor dem Eintritte derselben	—	142	217
—— in Verträgen	IV	38	56
und	—	39	57
—— insbesondere bey Erbverträgen	—	332	450
Bedürfniß, was bey dem Gebrauchsrechte darunter verstanden werde	II	180	303
Befestigung eines Rechtes, Arten derselben	V	2	2
Befreyungen der Gesandten, öffentlicher Geschäftsträger und deren Dienstleute	I	66	158
Begräbnißkosten müssen von den Erben bestritten werden	III	17	33
Begünstigte letzte Anordnungen, welche solche sind	—	55	93
—— Dauer derselben	—	56	95
—— zu denselben gehören auch die Militär-Testamente	—	57	—
—— Personen bey der Ersitzung	V	124	173
—— in wie fern dieser Begünstigung auch Andere theilhaftig werden	—	125	176
—— bey der Verjährung im engeren Sinne	—	138	198
Behältniß, was unter dem Vermächtnisse eines solchen verstanden werde	III	114	173
Behörde (politische), in wie fern derselben das Erkenntniß über den Schadenersatz zustehe	IV	405	581
—— welche Verletzungen vor derselben verhandelt werden	IV	406	581
Belohnung, auf welche ein Vormund Anspruch habe	I	260	517
—— für die Rettung fremder beweglicher Sachen	II	100	162
—— der Vertrag über eine solche für die Übernahme einer Cur oder die Vertheidigung einer Rechtssache ist ungültig	IV	22	35
—— in wie fern der Bevollmächtigte eine anzusprechen berechtigt sey	—	141	208
—— für eine unmögliche oder unerlaubte Handlung, was rücksichtlich derselben Rechtens sey	—	272	374

	Band	§.	Seite
Benützung der Erbschaft, in wie fern sie dem erklärten Erben überlassen werden könne	III	236	383
Bergwerksantheile, die reine Ausbeute von denselben gebührt dem Fruchtnießer	II	185	310
Beschränktes, unbeschränktes Eigenthum	—	65	101
Beschwerde wegen Kränkung der Rechte überhaupt .	I	48	110
—— insbesondere wegen Verschulden eines Richters . .	IV	408	584
Besitz, Begriff	II	19	29
—— der Rechte, worin er bestehe	—	20	30
—— ist ein natürlicher oder bürgerlicher	—	21	31
—— Erfordernisse zur Erwerbung desselben	—	23	35
—— Eintheilungen	—	27	39
bis	—	37	58
—— Aufhören desselben bey körperlichen Sachen . . .	—	57	88
—— — — — dem Tabular-Besitze . . .	—	58	91
—— Verlust desselben durch Stellvertreter	—	60	93
—— in wie fern er zu den dinglichen Rechten gehöre .	—	61	94
—— den einer Erbschaft kann man nur durch die Einantwortung erlangen	III	225	370
—— hierzu muß der Titel ausgewiesen werden . . .	—	227	372
—— von 30 Jahren entscheidet, ob der Ober-Eigenthümer Veränderungsgebühren anzusprechen berechtiget sey	IV	243	337
—— welcher zur Ersitzung erforderlich ist	V	109	147
bis	—	114	158
—— in wie fern die Unterbrechung desselben die Ersitzung unterbreche	—	163	240
Besitzer unterscheidet sich von einem bloßen Inhaber .	II	19	29
—— im Zweifel gebührt ihm der Vorzug	—	39	62
—— jeder redliche wird als vollständiger Eigenthümer angesehen	—	66	104
Besitzergreifung bey körperlichen Sachen	—	25	37
—— bey unkörperlichen	—	26	38
Besitzerwerbung durch Mittelspersonen	—	28	41
—— Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit in diesem Falle	—	34	52
Besitzklagen, von denselben	—	56	86
Besitzrecht, wem es zustehe	—	31	47
Besitzrechte, a) allgemeine	—	38	61
bis	—	44	68
b) besondere	—	46	71
bis	—	55	85

	Band	§.	Seite
Besitzstörungen, Verboth derselben	II	41	64
—— durch eine Bauführung, Rechtsmittel dagegen . .	—	42	65
—— Gefahr derselben durch einen vorhandenen Bau .	—	43	67
—— eigenmächtiger Schutz gegen dieselben	—	44	68
Besondere Rechte (jura singularia) unterscheiden sich von Privilegien	I	39	94
—— Vollmacht, s. Bevollmächtigung.			
Bestandvertrag, Begriff	IV	199	277
—— Arten desselben	—	200	278
—— Gegenstand	—	201	280
—— wann er als abgeschlossen anzusehen ist	—	202	281
—— Wirkung, wenn er in den öffentlichen Büchern eingetragen ist	—	203	282
—— Obliegenheit des Bestandgebers zur Erhaltung der Sache	—	204	283
—— Recht des Bestandnehmers zum Ersatze des auf die Sache gemachten Aufwandes	—	205	285
—— Recht des Bestandnehmers zur Benützung der Sache	—	206	286
—— wechselseitige Rechte rücksichtlich der Lasten . . .	—	207	287
—— wann der Zins zu entrichten ist	—	208	289
—— Gesetzliches Pfandrecht zur Sicherheit des Zinses .	—	209	289
	bis	—	211	292
—— von welcher Zeit an das Pfandrecht des Bestandgebers beginne	—	212	293
—— in wie fern der Bestandzins in voraus entrichtet werden könne	—	213	295
—— Überlassung der Benützung gegen Entrichtung eines verhältnißmäßigen Theils der Früchte	—	214	299
—— von der Erlassung des Bestandzinses	—	215	299
	bis	—	219	306
—— wie die Bestandsache zurückzustellen ist	—	220	308
—— welchen Schaden der Bestandnehmer zu ersetzen habe	—	221	310
—— Auflösung: a) durch den Untergang der Sache . .	—	222	311
b) durch den Verlauf der Zeit	—	223	312
—— Erneuerung desselben	—	224	313
	und	—	225	314
c) durch Aufkündigung	—	226	315
	bis	—	229	319
d) durch die Veräußerung der Sache	—	230	321
	und	—	231	323
Bestandzins, wegen Entrichtung, Pfandrecht und Nachlaß desselben, s. Bestandvertrag.			

	Band	§.	Seite
Bestandzins, in wie fern der Bestandgeber wegen Nichtentrichtung des Zinses aufkünden könne . . .	IV	229	319
—— der rückständige jährliche Bestandzins erlischt durch Verjährung in drey Jahren	V	142	205
Bestimmte Sache, Vermächtniß einer solchen, wie es zu entrichten ist	III	102	157
Bestimmungen der Rechtsgeschäfte, Verschiedenheit derselben	IV	8	17
—— (Gemeinschaftliche) der Personen- und Sachenrechte	V	1	1
Bestreitung der ehelichen Geburt, in wie fern sie bey einem vor der gesetzmäßigen Zeit gebornen Kinde Statt findet	I	174	366
—— in wie fern bey einer nach der gesetzmäßigen Zeit erfolgten Geburt	—	175	369
—— wie in diesen Fällen der Beweis zu führen ist . .	—	176	370
—— bey einer zur rechtmäßigen Zeit erfolgten Geburt .	—	177	373
—— in wie fern hierzu auch andere Personen als der Mann berechtigt sind	—	178	375
—— der Gültigkeit der Ehe	—	115	251
s. Ungültigkeit. bis	—	121	264
Betrug, Einfluß desselben auf die Gültigkeit der Verträge	IV	15	27
—— zieht die Verbindlichkeit zur Leistung der Genugthuung nach sich	—	17	30
Beute, wem sie zufalle	II	99	162
Bevollmächtigter, was zur Schließung der Ehe durch einen solchen erfordert werde	I	101	217
Bevollmächtigung, Begriff	IV	129	197
—— Eintheilung	—	131	198
bis	—	134	200
—— in welchen Fällen eine besondere Vollmacht erfordert werde	—	135	—
und	—	136	202
—— Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers . .	—	137	203
—— in wie fern er einen Andern zu substituiren berechtigt sey	—	138	205
—— Rechtsverhältniß mehrerer Bevollmächtigten . . .	—	139	206
—— Pflicht des Bevollmächtigten zum Schadenersatze und zur Rechnungslegung	—	140	207
—— in wie fern er eine Belohnung ansprechen könne . .	—	141	208
—— Rechte und Verbindlichkeiten des Machtgebers . .	—	142	209

	Band	§.	Seite
Bevollmächtigung, in wie fern der Gewalthaber Ersatz für einen zufällig erlittenen Schaden fordern könne	IV	143	210
—— was Rechtens sey, wenn der Gewalthaber die Gränzen der Vollmacht überschreitet	—	144	—
—— Rechte aus derselben rücksichtlich eines Dritten	—	145	212
—— auch sich zu verbinden Unfähige können als Bevollmächtigte bestellt werden	—	146	213
—— Wirkung des Auftrags einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden	—	147	214
—— Aufhebung durch den Widerruf	—	148	215
» » Aufkündigung	—	149	216
» » den Tod	—	150	217
» » den Concurs der Gläubiger	—	151	218
—— in wie fern ihre Wirkung selbst nach der Aufhebung derselben fortdauere	—	152	219
und	—	153	220
—— Ausdehnung der von ihr geltenden Grundsätze auf andere Personen	—	154	221
—— in wie fern ein Dritter das bezahlen muß, was für ihn auf Borg genommen wurde	—	155	223
—— durch gerichtliche oder gesetzliche Bestellung	—	156	224
—— die Gesellschafter, denen der Betrieb der Geschäfte anvertraut wurde, sind als Bevollmächtigte zu betrachten	—	283	386
—— (Gesetzliche) des Mannes rücksichtlich der Verwaltung des Vermögens seiner Gattinn	—	321	434
—— die Vollmacht zu dieser Verwaltung kann widerrufen werden	—	322	435
Beweggrund, Einfluß desselben auf die Gültigkeit eines letzten Willens	III	34	61
—— in wie fern er bey Verträgen in Betrachtung komme	IV	40	58
Bewegliche Sachen	II	6	7
—— in wie fern Rechte zu denselben gehören	—	10	14
—— Rechtsfolgen aus dem Unterschiede zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen	—	11	16
—— Beschränkung der Eigenthumsklage in gewissen Fällen der Erwerbung beweglicher Sachen	—	72	114
—— Belohnung für die Rettung fremder beweglicher Sachen	—	100	162
—— sind an dem Orte des gemachten Versprechens zu übergeben	IV	43	63

	Band	§.	Seite
Bewegliche Sachen, Frist zur Gewährleistung bey denselben	IV	69	101
—— Ersitzungszeit bey denselben	V	115	158
Beweis des Todes	I	50	122
—— des Ehebruches, als Ehehindernisses	—	92	203
—— der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde	—	182	386
	und	—	183	390
Bewilligung zur Ehe, welche Personen eine solche nöthig haben	—	102	223
Beyträge aus Verlassenschaften zu öffentlichen Anstalten	III	130	200
Beywohnung, wann sie die Vermuthung der Vaterschaft begründe	I	182	387
Bienen, als Gegenstand des Thierfanges	II	85	136
Billigkeit, in welchem Sinne nach derselben zu entscheiden ist	I	33	84
—— nach derselben ist der Ersatz des durch einen Verstandlosen verursachten Schadens zuzuerkennen	IV	384	543
Blinde können auch schriftlich testiren	III	42	76
—— sind in letzten Anordnungen unfähige Zeugen	—	51	88
Blödsinnige, welche solche sind	I	47	116
—— sind unfähig eine Ehe einzugehen	—	75	175
—— es muß ihnen ein Curator bestellt werden	—	266	524
—— besonderes Recht derselben bey der Ersitzung und Verjährung	V	156	227
Blutschande, in wie fern sie die Unfähigkeit zu erben nach sich ziehe	III	12	23
Bodenzins, Begriff	IV	233	327
—— Rechte aus der Entrichtung desselben	—	248	344
Borg, in wie fern ein Dritter das bezahlen muß, was für ihn auf Borg genommen wurde	—	155	223
—— wann der Kauf auf Borg abgeschlossen angenommen wird	—	179	254
Boshaft, wann die Verlassung eines Ehegatten als boshaft anzusehen ist	I	136	297
Böse Absicht oder Bosheit, worin sie besteht	IV	373	529
—— im Falle derselben ist volle Genugthuung zu leisten	—	393	559
—— insbesondere bey Verletzungen am Vermögen	—	399	568
Brandschadens-Vergütungen müssen zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude verwendet werden	II	154	259
Bruder, in wie fern er die Abtretung der Vormundschaft über seine Geschwister verlangen könne	I	254	511

	Band	§.	Seite
Bücher (öffentliche), deren Bestimmung und Einrichtung	II	22	32
s. Intabulation			
— der Obereigenthümer hat für die über seine Zinsgüter geführten zu haften	IV	241	334
— Beschränkung der Wirkung der Ersitzung und Verjährung bey Sachen und Rechten, welche ein Gegenstand derselben sind	V	166	245
und	—	167	247
Bücherlicher oder Tabular-Besitz, worin er bestehe	II	22	32
— wie er aufhöre	—	58	91
Bürge, wer ein tauglicher ist, s. Bürgschaft	V	30	37
Bürgerliches Gesetzbuch, s. Gesetzbuch.			
Bürgerliche Gesetze, von denselben überhaupt	I	24	45
Bürgerliches Recht, Quellen desselben	—	9	12
— Hülfskenntnisse	—	11	17
— Literatur	—	12	18
— Begriff desselben	—	24	45
Bürgerlicher Tod hat nach unsern Gesetzen nicht Statt, Anmerkung zu	—	53	128
Bürgschaft, Begriff	V	6	7
— wer sich verbürgen könne	—	4	5
— für welche Verbindlichkeiten sie Statt finde	—	8	8
— Umfang derselben	—	9	10
— in wie fern dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz zu Statten komme	—	10	12
— Wirkung derselben	—	11	13
— wann der Bürge vor dem Hauptschuldner belangt werden könne	—	12	14
— Wirkung der Verpflichtung als Bürge und Zahler	—	13	16
— Recht des Bürgen gegen den Hauptschuldner	—	14	17
— Verbindlichkeit der Mitbürgen	—	15	18
— der Bürge darf sich zum Nachtheile des Gläubigers des ihm bestellten Pfandes nicht begeben	—	16	18
— was der Bürge bey der Leistung der Zahlung zu beobachten hat	—	17	19
— wie sie erlischt	—	19	21
— Befugnisse des Bürgen rücksichtlich des aus der Bürgschaft zu besorgenden oder schon entstandenen Schadens	—	20	23
— Recht des Bürgen nach Beendigung des verbürgten Geschäftes	—	22	25

	Band	H.	Seite
Bürgschaft, Erlöschung derselben aus Veranlassung des Todes des Bürgen	V	23	26
—— diese Erlöschung findet aber nicht Statt, wenn sich der Verstorbene als Bürge und Zahler verpflichtet hat	—	23	27

C.

Caducitäts- oder Heimfälligkeitsrecht, Begriff	III	186	288
—— das früher dem allgemeinen Krankenhause in Wien zustehende ist aufgehoben	—	—	289
Capital, was bey der Einhebung eines solchen für einen Pupillen zu beobachten ist	I	236	482
—— was bey der weiteren Verwendung	—	237	483
—— Beschränkung der Rückforderung desselben von den Ältern	—	238	485
—— worin die Früchte eines anliegenden bestehen	II	184	309
—— in wie fern die rückständigen Zinsen als ein neues verschrieben werden können	IV	125	192
—— welches im Zweifel als gezahlt anzunehmen ist	V	66	82
Cassatorische Clausel in einer letzt. Willenserklärung	III	151	229
Caution, der Vormund ist der Regel nach zur Leistung einer solchen nicht verbunden	I	239	486
—— für das Ärar, in wie fern Obligationen dazu gebraucht werden können	V	30	38
Cession, Begriff	—	46	59
—— welche Rechte cedirt werden können	—	47	61
—— Form derselben	—	48	63
—— Rechte des Übernehmers der Forderung	—	49	65
—— Rechtsverhältniß des cedirten Schuldners	—	50	66
—— Haftung aus derselben	—	51	67
	und	—	52	69
—— kann wegen Verletzung über die Hälfte nicht bestritten werden	—	—	71
—— muß an denjenigen geschehen, welcher statt des Schuldners zahlt	—	70	86
—— in wie fern mit dem Cessionar compensirt werden könne	—	86	113
	und	—	87	114
Christ, Ungültigkeit der Ehe einer christlichen mit einer nicht christlichen Person	I	89	198

	Band	§.	Seite
Christ, in dem letzten Willen eines solchen kann ein Nicht-christ nicht Zeuge seyn	III	52	90
Codex austriacus Leopoldinus, Entstehung und Inhalt desselben	I	3	5
Codicill, Begriff	III	20	39
—— in wie fern ein späteres ein früheres aufhebt . .	—	149	227
—— was Rechtens sey, wenn nicht entschieden werden kann, welches das spätere sey	—	150	228
Compensation, Begriff	V	82	104
—— Fälle, in welchen sie nicht Statt hat	—	83	108
und	—	84	110
—— in wie fern gegen eine Concursmasse	—	84	109
—— sie erstreckt sich nicht auf Forderungen gegen einen Dritten	—	85	111
—— auch nicht auf verschiedene Staatscassen	—	—	112
—— bey Cessionen nur auf den ersten und letzten Inhaber der Forderung	—	86	113
—— in wie fern sie bey einer in öffentl. Büchern eingetragenen Forderung angewendet werden könne . .	—	87	114
Competenz (Rechtswohlthat der), in wie fern sie dem Bürgen zu Statten komme	—	10	12
Compromiß, Begriff	—	45	58
Concurs, Rechte der Gläubiger im Falle desselben .	II	156	266
—— durch ihn wird die Bevollmächtigung aufgehoben .	IV	151	218
—— wegen desselben kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden	—	294	400
—— Wirkung der Ehe-Pacte im Falle desselben . . .	—	342	472
bis	—	345	479
—— wozu der Gläubiger gegen den Bürgen berechtiget sey, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfällt .	V	12	14
Consuln genießen nicht die Befreyungen der Gesandten	I	66	159
Convalidation der Ehe	I	109	239
Conventional-Strafe, wie, und mit welcher Wirkung sie bedungen werden kann	IV	403	574
Correalität besteht unter den Miterben	III	17	34
—— Grund derselben und Wirkung der passiven . . .	IV	33	49
—— Wirkung der activen	—	34	51
—— Verhältniß der Correal-Schuldner unter sich . . .	—	35	53
und	—	36	54
—— Verhältniß der Correal-Gläubiger unter sich . . .	—	37	55
—— in wie fern sie unter den Gesellschaftern bestehe . .	—	291	394

	Band	§.	Seite
Cridar eine demselben angefallene Erbschaft, oder ein ihm angefallenes Vermächtniß kann von dem Masse-Verwalter für die Crida-Masse angenommen werden	IV	86	133
Criminal-Strafe (Schwere) bewirkt die Unfähigkeit zur Eingehung der Ehe	I	86	193
—— so wie auch die Unfähigkeit zur Erklärung des letzten Willens	III	36	64
—— und zur Eingehung der Verträge	IV	12	23
Curatel, Begriff	I	203	426
—— in wie fern dieselbe dem Manne über das Vermögen seiner minderjährigen Gattinn übertragen werden könne	—	255	512
—— Fälle der Bestellung derselben	—	262	519
	bis	—	271	533
—— von wem sie zu bestellen, und wer sie zu übernehmen geeignet ist	—	272	—
—— wie sie aufhört	—	274	537
—— Ausnahmen rücksichtlich derselben bey dem Bauernstande	—	275	539
	bis	—	280	544
—— die über einen Gesellschafter verhängte ist ein Grund, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen	IV	294	400
Curator ist demjenigen zu bestellen, dessen Todeserklärung angesucht wird	I	52	126
	und	—	134	291
—— ist dem Kinde zu bestellen, wenn über die Vaterschaft Zweifel erhoben werden	—	146	318
	und	—	174	368
—— ist bey der Bestreitung der Ehelichkeit einer nach der gesetzmäßigen Zeit erfolgten Geburt für die unbekannten Theilnehmer an diesem Rechtsstreite zu bestellen	—	176	372
—— worin das Amt eines solchen bestehe	—	203	425
—— Rechte und Pflichten desselben	—	273	536
—— wann die Gläubiger des Erblassers die Aufstellung eines solchen verlangen können	III	237	384
	und	—	238	385

D.

Dachtraufe, Recht der Dachtraufe und der Ableitung des Regenwassers	II	170	291
Darangeld s. Angeld.			

	Band	§.	Seite
Darleihen, Begriff des Darleihensvertrages . . .	IV	112	171
—— wer ein solches zu geben oder aufzunehmen berechtiget sey	—	113	173
—— Arten desselben	—	114	175
—— in Münze oder Papiergelde	—	115	176
—— Folgen der gesetzlichen Münzveränderungen . . .	—	116	178
und	—	117	180
—— in öffentlichen Schuldscheinen	—	118	181
—— Privat-Schuldscheine und Waaren sind kein Gegenstand desselben	—	119	185
—— in verbrauchbaren Sachen außer dem Gelde . .	—	120	187
—— von den Zinsen in denselben	—	121	187
bis	—	126	193
—— welche Conventional-Strafe bey demselben bedungen werden kann	—	403	576
Depuration, s. Fideicommißschulden.			
Descendenten, s. Kinder.			
Desertion, Folgen derselben rücksichtlich des Erbrechtes	III	13	25
Deutsche Erbländer, welche Provinzen darunter verstanden werden	I	15	29
Deutscher Orden, die Mitglieder desselben können von ihren Obern die Befugniß zu testiren erhalten .	III	35	63
Dienstbarkeiten, Begriff	II	158	270
—— Eintheilung	—	159	271
—— Aufzählung der gewöhnlichen	—	160	273
—— Abweichungen von der gewöhnlichen Natur derselben	—	161	275
—— Titel zur Erwerbung	—	162	276
—— auf solche kann keine Hypothek bestellt werden . .	—	—	277
—— Erwerbungsart	—	163	280
—— bey denselben geltende Grundsätze	—	164	284
—— wie sie auszuüben sind	—	165	286
—— sind untheilbar	—	166	287
—— Rechtsverhältniß mehrerer Servitutsberechtigter . .	—	167	288
—— Anwendung der allgemeinen Grundsätze:			
I. auf die Grunddienstbarkeiten	—	168	289
bis	—	178	301
II. auf die persönlichen	—	179	302
bis	—	193	321
—— bey denselben vorkommende Klagen	—	194	323
—— deren Erlöschung	—	195	325
bis	—	200	333

	Band	§.	Seite
Dienstbarkeiten, Unterschied zwischen Renten und persönlichen Dienstbarkeiten	II	201	336
— in wie fern eine solche bey der Theilung einer gemeinschaftlichen Sache bestellt werden könne	III	258	421
— kommen allen Theilhabern einer gemeinschaftlichen Sache zu Statten	—	259	423
— in welcher Zeit sie ersessen werden	V	119	163
— Verjährung bey denselben	—	149	215
Dienstpersonen oder **Dienstleute**, wem ein denselben zugedachtes Vermächtniß gebühre	III	119	180
— ihnen vermachte kleinere Belohnungen sind sogleich nach dem Tode des Erblassers zu entrichten	—	121	183
— für die von denselben übernommenen Sachen haften die Wirthe, Schiffer und Fuhrleute	IV	104	158
— die Streitigkeiten zwischen ihnen nnd den Dienstherren sind den politischen Behörden zugewiesen	—	270	372
— in wie fern man für ihr Verschulden verantwortlich wird	IV	388	549
	und	—	389	551
Dienstleistungen, Verschiedene Arten der Verträge über dieselben	—	251	351
und zwar: 1. der Lohnvertrag	—	252	—
	bis	—	262	363
2. der Verlagsvertrag	—	263	364
	bis	—	268	370
3. der eigentliche Dienstvertrag	—	270	372
4. Dienstleistungen gegen ein anderes Entgeld als bares Geld	—	271	373
— die Forderung von rückständigen jährlichen verjährt in drey Jahren	V	140	200
Dienstvertrag, die Minderjährigen können ihn eigenmächtig eingehen	I	169	357
	und	—	246	498
— nach welchen Gesetzen er zu beurtheilen ist	IV	270	372
Dingliche Rechte, Begriff	II	17	24
— Arten derselben	—	18	27
— in wie fern der Besitz zu denselben gehöre	—	61	94
Dispensation von Ehehindernissen, von derselben überhaupt	I	106	228
— wie sie anzusuchen ist	—	107	231
— rücksichtlich des Aufgebothes	—	108	235

	Band	§.	Seite
Dispensation, in wie fern sie einer Witwe zur Eingehung einer neuen Ehe vor der gesetzmäßigen Zeit ertheilt werden könne	I	142	310
Doctrinelle Auslegung, worin sie bestehe	—	34	85
Dürftigkeit, in derselben können Ältern von den Kindern den anständigen Unterhalt fordern	—	172	362
—— in wie fern wegen derselben eine Schenkung widerrufen werden könne	IV	80	121

E.

Echter Besitz, Begriff	II	37	58
—— Rechte des echten gegen den unechten Besitzer	—	55	84
—— Besitz wird zur Ersitzung erfordert	V	114	157
Edicte, Pflicht die gesetzmäßig und gehörig kund gemachten zu kennen	I	25	51
—— müssen erlassen werden, wenn eine Todeserklärung angesucht wird	—	52	126
	und —	134	291
—— ferner zur Einberufung des Ehegatten, welcher den andern boshaft verlassen hat	—	136	297
—— bey Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt	—	192	406
	und —	249	503
—— wenn jemand wahnsinnig oder als Verschwender erklärt werden soll	—	267	527
—— zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger	III	239	389
—— Wirkung einer solchen Einberufung	—	240	390
	und —	241	391
Ehe, die nach früheren Gesetzen gültig eingegangene besteht auch nach den gegenwärtigen	I	28	68
—— durch die Verehelichung mit einem Fremden geht die Staatsbürgerschaft verloren	—	60	148
—— Begriff	—	72	172
—— wer sie eingehen könne	—	73	173
—— in wie fern Fremde	—	77	179
—— Wirkung derselben	—	110	243
	bis —	113	247
—— Ungültigerklärung derselben	—	114	250
	bis —	124	271
—— nach dem Tode eines der Ehegatten kann die Unter=			

	Band	§.	Seite
suchung hierüber vor der dazu berufenen Behörde Statt finden. S. die Zusätze am Ende des 5. Theiles . .			251
Ehe, Scheidung von Tisch und Bette	I	125	272
bis	—	131	287
—— Trennung	—	132	289
bis	—	141	309
—— Folgen der zu frühen Eingehung einer neuen Ehe durch die Witwe	—	143	312
bis	—	145	317
—— Ausnahmen bey den Juden	—	148	323
bis	—	157	334
—— Legitimation durch die nachfolgende Ehe	—	180	381
—— Einfluß der Eingehung derselben auf die väterliche Gewalt	—	193	410
—— auf die Vormundschaft	—	255	512
—— in wie fern die in einem letzten Willen enthaltene Anordnung, sich nicht zu verehelichen, wirksam sey .	III	137	210
—— das Versprechen für die Unterhandlung einer Ehe ist ungültig	IV	22	35
—— über die Gültigkeit derselben kann zwischen Eheleuten kein Vergleich geschlossen werden	V	36	47
Eheband (das) als Ehehinderniß	I	87	195
Ehebruch (der) » »	—	92	202
—— als Grund zur Scheidung	—	129	282
» » » Trennung	—	136	295
—— » » » » insbesondere bey Juden .	—	156	333
—— das Geständniß desselben beweist noch nicht die Unehelichkeit des von der Ehebrecherinn gebornen Kindes	—	177	374
—— in wie fern er die Erbunfähigkeit nach sich ziehe .	III	12	23
Ehegatten, Rechte und Verbindlichkeiten derselben:			
überhaupt	I	110	243
—— gemeinschaftliche	—	111	244
—— besondere des Ehemannes	—	112	245
—— » der Ehegattinn	—	113	247
—— in wie fern die Rechte derselben durch Übereinkommen abgeändert werden können	—	113	249
—— Recht derselben, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privat-Hinderuisses zu bestreiten	—	117	255
—— Wirkung der Trennung rücksichtlich der Personen-Rechte derselben	—	140	306

	Band	§.	Seite
Ehegatten, gesetzliches Erbrecht des überlebenden . .	III	183	281
bis —		185	286
— in wie fern dem überlebenden aus dem Vermögen des verstorbenen der anständige Unterhalt gebühre . .	—	224	365
— durch die Ehe werden ihre Vermögensrechte nicht geändert	IV	320	433
— können gemeinschaftlich testiren	—	329	444
— zwischen ihnen lauft keine Verjährung	V	159	234
Ehegattinn, besondere Rechte und Verbindlichkeiten derselben	I	113	247
— Folge des über ihr Vermögen verhängten Concurses rücksichtlich der Ehe-Pacte	IV	344	477
Ehehinderniſſe, wer die Schadloshaltung leisten müsse, wenn ein solches die Ursache des Rücktrittes von dem Eheverlobnisse war	I	71	170
— Begriff	—	73	173
— Eintheilung	—	74	174
— von denselben im Einzelnen		75	175
bis —		101	217
— Dispensation von denselben s. Dispensation.			
— welche durch Dispensation nicht gehoben werden können	—	106	230
— Untersuchung wegen derselben	—	115	252
— Strafe, wenn die Ehe wissentlich mit einem solchen geschlossen worden ist	—	124	271
— Abweichungen rücksichtlich derselben bey den Juden	—	149	324
und	—	150	326
— in wie fern die Hebung derselben eine Legitimation der Kinder bewirke	—	179	378
Eheliche Geburt, s. Geburt.			
Eheliche Gemeinschaft, Aufhebung derselben überhaupt	—	114	250
Eheliche Kinder, welche als solche anzusehen seyen . .	—	159	338
— insbesondere, wenn sie von einer geschiedenen Ehegattinn geboren werden. S. das Hofd. vom 15. Juny 1835 in den Nachträgen zu meinem Handbuche S. 16.			
Eheliche Pflicht, worin die Leistung derselben bestehe	—	111	244
Ehe-Licenz berechtiget minderjährige Unterthanen noch nicht zur Eingehung der Ehe	—	76	179
Eheloſigkeit, in wie fern die in einem letzten Willen gesetzte Bedingung derselben erfüllt werden müsse . .	III	137	210
Ehemann, dessen besondere Rechte und Pflichten . .	I	112	245

	Band	§.	Seite
Ehemann, ist berechtiget, das von seiner Gattinn während der Ehe geborne Kind als das seinige anzuerkennen	I	174	366
—— wird als Erwerber des Vermögens vermuthet	IV	320	433
—— auch wird vermuthet, daß ihm die Ehegattinn die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut habe	—	321	434
—— welche Verbindlichkeiten ihm rücksichtlich dieser Verwaltung obliegen	—	—	—
—— welche Wirkung auf die Ehe-Pacte der über sein Vermögen verhängte Concurs habe	—	342	472
Ehe-Pacte, Begriff und Gegenstand derselben	—	300	406
—— wie sie geschlossen werden können	—	302	408
—— Sicherstellung der in denselben bedungenen Leistungen	—	326	439
—— Wirkung derselben im Falle des Concurses über das Vermögen des Mannes	—	342	47
—— im Falle des Concurses über das Vermögen der Gattinn	—	344	477
—— im Falle der einverständlichen Scheidung	—	346	480
—— » » » uneinverständlichen »	—	347	483
—— » » » Ungültigerklärung der Ehe	—	349	489
—— » » » Trennung	—	350	490
—— in wie fern sie zu den entgeldlichen oder unentgeldlichen Verträgen gehören	—	351	495
Eherecht von demselben überhaupt	I	69	166
Ehescheidung, s. Scheidung und Trennung.			
Eheverlöbniß zieht die Verbindlichkeit, die Ehe einzugehen nicht nach sich	—	70	167
—— wohl aber die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung	—	71	169
Ehevertrag, s. Ehe.			
Ehrenbeleidigungen, in welcher Zeit die wegen derselben anzustellenden Klagen verjähren	V	151	219
Eid, Ablegung desselben, wenn das Aufgeboth ganz nachgesehen wird	I	86	236
	und	—	87	237
—— findet bey der Untersuchung über die Ungültigkeit der Ehe nicht Statt	—	99	268
Eigenschaften und Verhältnisse (Persönliche) aus welchen Personen-Rechte entstehen	—	41	105
Eigenthum, Begriff	II	62	97
—— worauf und von wem es erworben werden könne	—	63	98
—— Eintheilungen desselben	—	64	99
	bis	—	68	106

	Band	§.	Seite
Eigenthum, Rechte des Eigenthümers	II	69	107
—— Pflicht, es zum allgemeinen Besten abzutreten . .	—	—	110
—— Erwerbung desselben überhaupt	—	82	133
—— unmittelbar a) durch Zueignung	—	83	134
b) durch Zuwachs	—	101	164
—— eines Baumes oder der Früchte, wornach es im Zweifel beurtheilt werde	—	115	183
—— mittelbare Erwerbung desselben	—	116	185
—— Titel hierzu	—	117	185
—— Erwerbungsart	—	118	187
—— insbesondere a) bey beweglichen Sachen	—	119	188
b) bey unbeweglichen	—	122	198
—— wem es gebühre, wenn die Sache Mehreren veräußert worden ist	—	121	194
	und —	129	212
—— Folgen der Erwerbung desselben: a) hinsichtlich der mit der Sache verbundenen Rechte	—	131	215
—— b) rücksichtlich der Lasten	—	132	217
—— wie es aufhöre	—	134	219
—— kann nur durch eine entgegenstehende Ersitzung, nicht aber durch Verjährung im engeren Sinne erlöschen	V	108	145
	und —	134	191
Eigenthumsklage (Eigentliche)	II	70	111
—— Beschränkungen derselben: a) wegen der von dem Kläger geschehenen Veräußerung	—	71	113
b) wegen Begünstigung des Verkehres	—	72	114
—— was in derselben zu beweisen ist	—	73	118
	und —	74	122
—— aus dem vermutheten Eigenthume	—	75	123
	und —	76	124
—— Schutzmittel des bloßen Inhabers gegen dieselbe	—	77	127
—— Folge: a) wenn der Beklagte den Besitz leugnet .	—	78	128
b) wenn er fälschlich zu besitzen vorgibt	—	79	129
c) wenn er den Besitz widerrechtlich fahren ließ . .	—	80	130
Einantwortung (Die) des Nachlasses muß durch das Gericht geschehen	III	225	370
—— Vorkehrungen, welche noch vor derselben zu treffen sind	—	236	383
	bis —	243	393
—— wann sie geschehen könne, und worin sie bestehe .	—	244	395

	Band	§.	Seite
Einantwortung in wie fern die Gläubiger des Erben vor derselben in der Verlassenschaft eine Sicherstellung erlangen können	III	246	399
Einkindschaft (Die) hat keine rechtliche Wirkung	IV	341	471
Einkünfte von dem Vermögen der Kinder, wie sie zu verwenden sind	I	168	355
—— der reine Überschuß derselben kann den Minderjährigen zur freyen Verwaltung überlassen werden	—	246	499
Einlösungsrecht, in wie fern es den Pfandgläubigern zustehe	II	150	251
Einmahnung, nach geschehener des Hauptschuldners kann der Bürge belangt werden	V	11	13
—— wann mit dem Tage derselben die Verbindlichkeit zu zahlen eintrete	—	67	82
Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers	—	154	224
s. auch Anrechnung, Compensation.			
Einreden unterliegen der Verjährung nicht	—	131	188
Einrichtung, was unter dem Vermächtnisse derselben verstanden werde	III	113	173
Einschränkende Auslegung der Gesetze	I	31	77
Einschränkung des letzten Willens, wie sie geschehen könne	III	131	202
bis	—	147	225
Einseitige Verträge, s. entgeldliche.			
Einsetzung in den vorigen Stand, s. Wiedereinsetzung.			
Einstandsrecht, worin es bestehe. Anmerkung	IV	191	267
—— der Obereigenthümer hat keinen Anspruch darauf	—	242	336
Einverleibung (die) ist die Erwerbungsart bey unbeweglichen Sachen	II	122	198
—— Erfordernisse derselben	—	123	199
—— insbesondere a) bey der Erwerbung des Eigenthums durch einen Vertrag		124	202
—— b) in Folge eines richterlichen Ausspruches	—	125	205
—— c) in Folge eines Vermächtnisses	—	126	206
—— Schutzmittel gegen unrechtmäßige Einverleibung	—	127	207
—— wornach die Priorität entschieden wird	—	129	212
—— wie vorzugehen ist, wenn sie abgeschlagen wurde	—	—	213
—— die bey dem Eigenthume von derselben geltenden Vorschriften sind auch auf andere dingliche Rechte anzuwenden	—	134	219

	Band	§.	Seite
Einverleibung, zur Erwerbung des Pfandrechtes .	II	140	229
—— zur Erwerbung des Servitutsrechtes	—	163	280
—— welche Wirkung die eines Erbvertrages habe . .	IV	333	451
—— „ „ „ des Advitalitätsrechtes . . .	—	338	468
—— auch die in den öffentlichen Büchern einverleibten Rechte unterliegen der Verjährung	V	130	186
Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages, in wie fern auf sie Verzicht geleistet werden könne .	IV	73	110
Einwilligung zur Ehe, Rechtsmittel, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter versagt wird	I	78	181
—— rechtmäßige Gründe sie zu versagen	—	79	182
—— die feyerliche Erklärung derselben wird zur Gültigkeit der Ehe erfordert	—	99	214
—— wie diese Erklärung geschehen müsse, wenn eine katholische Person mit einer nicht katholischen die Ehe eingeht	—	100	217
—— wie, wenn die Ehe durch einen Bevollmächtigten geschlossen wird	—	101	—
—— in wie fern die Erklärung derselben zu wiederholen ist, wenn die Ehe mit einem Hindernisse eingegangen wurde	—	109	239
—— durch wechselseitige können Judenehen getrennt werden	—	155	331
—— in wie fern die des Vaters zur Übernahme gültiger Verpflichtungen erfordert werde	—	169	357
—— wessen Einwilligung zur Adoption nothwendig sey .	—	198	418
—— wie sie bey einem Vertrage beschaffen seyn müsse .	IV	13	23
—— Hindernisse derselben	—	14	25
—— Verbindlichkeit dessen, der die Aufhebung eines Vertrages wegen Mangel derselben verlangt	—	20	32
—— in wie fern der Nutzungseigenthümer zur Veräußerung der Einwilligung des Obereigenthümers bedürfe	—	242	336
Empfängniß, wie der Zeitpunct derselben zu bestimmen sey	I	48	118
Enkel, s. Kinder, Nachkommenschaft.			
Enterbung, Begriff	III	193	304
—— aus welchen Gründen sie Statt findet	—	195	309
—— Erfordernisse einer rechtmäßigen	—	196	311
—— in wie fern sie durch Widerruf aufgehoben werden könne	—	197	313
—— zum Vortheile der entfernteren Abstämmlinge . .	—	198	314
—— Rechtsmittel im Falle einer widerrechtlichen . . .	—	200	317

	Band	§.	Seite
Enterbung, Recht der Abstämmlinge eines enterbten Kindes	III	205	328
— stillschweigende	—	207	330
— Anspruch der enterbten Notherben auf den nothwendigen Unterhalt	—	223	363
— in wie fern eine solche rücksichtlich des dem überlebenden Gatten gebührenden anständigen Unterhalts Statt finde	—	224	368
Entführung als Ehehinderniß	I	82	186
Entgang des Gewinnes, s. Schade.			
Entgeldliche Verträge	IV	6	12
— eigene Auslegungsregeln bey denselben	—	52	73
— die den entgeldlichen Verträgen und Geschäften eigenen Bestimmungen	—	57	80
Entlassung aus der väterlichen Gewalt	I	193	409
— dazu wird nicht unerläßlich das zurückgelegte Alter von 20 Jahren erfordert. S. die Zusätze am Ende des 5. Thls.			252
— des Vormundes	I	251	507
— wann sie ämtlich verfügt werden muß	—	252	—
— wann auf Ansuchen des Vormundes selbst	—	253	509
— wann auf Ansuchen Anderer	—	254	511
und	—	255	512
— was bey der Entlassung des Vormundes zu beobachten ist	—	256	513
bis	—	258	515
Entsagung, in welcher Form sie geschehen müsse	V	88	117
Entschädigung s. Schadenersatz.			
Entschädigungsbürge, wer ein solcher sey	—	7	8
— wann die Entschädigung von ihm gefordert werden könne	—	18	20
Entschädigungsklagen, wann sie verjähren	—	150	218
Entschuldigung von der Vormundschaft	I	206	431
bis	—	210	441
— wie sie anzubringen ist	—	215	446
und	—	216	447
— in wie fern der Eintritt einer solchen um die Entlassung anzusuchen berechtige	—	253	509
Entwährung, s. Gewährleistung.			
Equipage, was unter dem Vermächtnisse derselben zu verstehen sey	III	115	176

	Band	§.	Seite
Erben des Mannes, in wie fern sie die eheliche Geburt zu bestreiten befugt seyen	I	178	376
—— welche verstanden werden, wenn eine persönliche Dienstbarkeit auf sie ausgedehnt wurde	II	200	333
—— verschiedene Bedeutungen dieses Wortes	III	2	4
—— haften vor der Einantwortung Einer für Alle und Alle für Einen	—	17	34
—— (die) oder deren nächste Angehörige sind in den letzten Willenserklärungen keine fähigen Zeugen	—	53	90
—— Recht derselben, wenn die Vermächtnisse die Verlassenschaft erschöpfen	—	126	193
—— Recht derselben, wenn Gefahr ist, daß die Vermächtnisse die Verlassenschaft übersteigen	—	128	196
—— Recht derselben im Falle beygesetzter Bedingungen oder Zeitpuncte	—	142	217
	und	143	219
—— die aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten gehen der Regel nach auf sie über	IV	54	77
—— welche Schenkungen auf sie nicht übergehen	—	88	136
—— wozu die eines Gesellschafters berechtigt und verpflichtet seyen	—	292	396
—— in wie fern sie den für sie eingegangenen Gesellschaftsvertrag fortsetzen müssen	—	293	398
Erbländer, dieser Ausdruck soll nicht mehr gebraucht werden	I	15	29
Erblasser, in wie fern die Verletzung desselben oder seiner Angehörigen des Erbrechtes unwürdig mache	III	8	12
—— dessen Wille muß erfüllt werden	—	242	392
Erbpachtvertrag, Begriff	IV	232	325
—— daraus entspringende Rechte	—	235	328
	bis	246	341
Erbpacht- und Erbzins	—	237	330
—— wann ein Nachlaß desselben Statt finde	—	238	332
—— Zwangsmittel zur Eintreibung desselben:			
a) bey einem Erbzinsgute	—	239	333
b) bey einem Erbpachtgute	—	240	—
—— die Eigenschaft eines Erbpacht- oder Erbzinsgutes geht nur durch eine außerordentliche Ersitzung verloren	V	127	181
Erbrecht, Begriff	III	2	3
—— Titel zu demselben	—	4	6
—— Anfall desselben	—	5	8
—— Fähigkeit zu erben	—	6	9

	Band	§.	Seite
Erbrecht, in welchem Zeitpuncte die Fähigkeit zu erben vorhanden seyn müsse	III	14	26
—— Anfall im Falle einer aufschiebenden Bedingung	—	140	214
—— ist kein Gegenstand der Ersitzung	V	122	168
Erbschaft, Begriff	III	2	3
—— Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtniß	—	3	5
—— eine nicht angefallene geht nicht auf die Erben über	—	5	8
—— Wirkung der Annahme derselben	—	16	30
—— Vertheilung derselben	—	21	40
	bis	—	26	45
—— darf nicht eigenmächtig in Besitz genommen werden	—	225	370
—— Antretung derselben, s. Erbserklärung.			
—— (die) ist kein Gegenstand der Ersitzung	V	122	169
Erbschaftsgläubiger, s. Verlassenschaftsgläubiger.			
Erbschaftskauf, Begriff	IV	360	507
—— Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben	—	361	509
	und	—	362	511
—— wofür der Verkäufer zu haften habe	—	363	512
Erbschaftsklage, wann sie Statt finde	III	247	401
—— deren Wirkung	—	248	403
—— kann auch gegen den angestellt werden, der eine Erbschaft durch einen Singular-Titel erwirbt	—	—	406
Erbserklärung muß ausdrücklich geschehen	—	227	372
—— Folgen derselben	—	228	374
—— den Erben kann die bedingte Antretung von dem Erblasser nicht untersagt werden	—	229	376
—— Recht die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen	—	231	377
—— aus welchem Titel sie geschehen darf	—	234	381
—— in wie fern das Recht, zu selber auf die eigenen Erben des Erben übergehe	—	235	382
—— Wirkung derselben, wenn der Erbe seinen Titel hinlänglich ausgewiesen hat	—	236	383
—— wann der Erbe ungeachtet der unbedingten Erbserklärung den Gläubigern des Erblassers nicht zu haften habe	—	238	385
—— in wie fern der Erbe den Gläubigern ungeachtet der bedingten hafte	—	241	391
—— (die) muß der Einantwortung der Erbschaft vorausgehen	—	244	395
—— Einfluß derselben auf die Haftung der Miterben nach der Einantwortung	—	245	397

	Band	§.	Seite
Erbserklärung, der Massevertreter ist im Nahmen des Cridars zu derselben berechtigt	IV	86	133
—— des Erbschaftskäufers oder Verkäufers, es gilt eine für die andere	—	362	511
Erbunfähigkeit wegen einer Beleidigung des Erblassers oder seiner nächsten Angehörigen	III	8	12
—— erstreckt sich nicht auf die Nachkommen des Verletzers	—	9	15
—— wegen Hinderung der freyen Verfügung des Erblassers, oder der Wirksamkeit derselben	—	10	16
—— auch die aus vorstehendem Grunde erstreckt sich nicht auf die Nachkommen	—	11	19
—— in welchem Zeitpuncte sie eintrete	—	15	29
Erbvertrag, Begriff	IV	330	446
—— Erfordernisse	—	331	447
—— welche Wirkung der von Pflegebefohlenen errichtete hat	—	332	449
—— Wirkung desselben überhaupt	—	333	450
—— Beschränkung rücksichtlich des Umfanges	—	334	454
—— Aufhebung	—	335	458
—— als solcher ist der Vertrag über das Advitalitätsrecht nicht anzusehen	—	337	462
—— das Recht aus demselben bleibt dem schuldlosen Gatten ungeachtet der Trennung vorbehalten	—	350	490
Erbzins, s. Erbpachtzins.			
Erbzinsvertrag, Begriff	—	232	326
—— daraus entspringende Rechte	—	235	328
	bis —	246	341
Erdtheile, in wie fern sie einen Zuwachs bilden	II	105	170
	und —	106	171
Erfindungs-Privilegien, s. Privilegien.			
Erfüllung der Verträge, wie und zu welcher Zeit dieselbe überhaupt geschehen müsse	IV	41	60
	und —	42	61
—— an welchem Orte	—	43	63
—— auf welche Art	—	44	64
	und —	45	65
—— die Nichterfüllung berechtiget der Regel nach nicht zur Aufhebung des Vertrags	—	55	78
—— nach vollendeter Erfüllung können die Parteyen vom Vertrage nicht mehr abgehen	—	56	79

	Band	§.	Seite
Erfüllung, die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gründet die Vermuthung des Verschuldens . . .	IV	374	531
—— Conventional-Strafe wegen Nichterfüllung eines Vertrages	—	403	574
Erhaltungskosten, in wie fern der Entlehner sie zu bestreiten habe	—	110	168
Erklärung des Willens überhaupt, in wie fern sie die Stelle der Übergabe vertrete . . .	II	119	191
—— kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen .	IV	5	9
Erklärung der Einwilligung bey der Ehe, s. Einwilligung.			
—— des Erben, s. Erbserklärung.			
—— des letzten Willens, Begriff	III	19	38
—— sie ist ein Testament oder Codicill	—	20	39
—— Innere Erfordernisse derselben	—	30	50
—— Mangel der Fähigkeit zu derselben	—	31	52
bis	—	36	64
—— Zeitpunct, welcher rücksichtlich der Fähigkeit in Betrachtung kommt	—	37	66
—— Eintheilung nach der äußern Form	—	38	68
—— Förmlichkeiten einer außergerichtlichen schriftlichen .	—	39	70
bis	—	42	76
—— in wie fern sie durch Beziehung auf einen andern Aufsatz geschehen könne	—	43	78
—— Förmlichkeiten einer außergerichtlichen mündlichen .	—	45	81
—— » der gerichtlichen	—	47	84
bis	—	50	87
—— » der begünstigten	—	55	93
bis	—	57	95
—— in wie fern sie wegen Mangel eines der vorgeschriebenen Erfordernisse ungültig werde	—	58	97
—— Wirkung der beygesetzten Bedingungen	—	133	205
bis	—	140	214
—— » des beygesetzten Zeitpunctes	—	141	215
—— » » » Auftrages	—	144	221
und	—	145	223
—— » » » Zweckes	—	146	224
—— Aufhebung derselben durch eine spätere	—	148	225
bis	—	150	228
—— Anordnung, daß eine spätere nicht gelten soll . .	—	151	229
—— Aufhebung derselben durch Hinwegfallen des Erben	—	160	243

	Band	§.	Seite
Erklärung des letzten Willens, derselben bleibt bey Erbverträgen ein reiner Viertheil vorbehalten	IV	334	454
—— das Recht sie umzustoßen verjährt in drey Jahren .	V	144	206
Erlöschung, s. Aufhebung und die einzelnen Rechte von deren Erlöschung die Frage ist.			
—— der väterlichen Gewalt	I	191	405
bis —		194	411
—— der Vormundschaft . . . . . —		247	501
bis —		258	515
—— der Curatel . . . . . —		274	537
—— der Fideicommisse . . . . . —		92	144
Erneuerung des Bestandvertrages, wodurch sie geschieht	IV	224	313
—— welche Rechtsverhältnisse durch die stillschweigende gegründet werden . . . . . —		225	314
Ersatz des Schadens, worin er bestehe . . . . . —		393	558
—— im Falle einer Körperverletzung . . . . . —		394	560
—— » » » Verführung . . . . . —		396	563
—— bey Verletzungen der persönlichen Freyheit . . . —		397	564
—— » » an der Ehre . . . . . —		398	566
—— » » am Vermögen . . . . . —		399	568
—— bey der Verzögerung der Zahlung . . . . . —		400	569
—— die Verbindlichkeit hierzu geht auf die Erben über . —		404	578
—— Rechtsmittel zur Erlangung desselben . . . . . —		405	581
bis —		407	582
—— insbesondere bey Beschädigungen durch Amtshandlungen . . . . . —		408	584
Ersitzung, wie die vor der Wirksamkeit des jetzigen Gesetzbuches angefangene zu beurtheilen sey	I	18	33
—— Begriff	V	95	128
—— wer ersitzen könne . . . . . —		98	132
—— gegen wen sie Statt finde . . . . . —		99	133
—— Zeit dazu: a) überhaupt . . . . . —		100	134
b) im Falle der schuldlosen Abwesenheit . . . . —		101	137
—— Gegenstand derselben . . . . . —		103	141
—— Kein Gegenstand derselben sind: 1. Sachen und Rechte, welche nicht besessen, so wie auch jene, welche nicht veräußert werden können . . . . . —		104	142
2. Die wesentlichen Majestätsrechte . . . . . —		105	—
3. Die Personenrechte . . . . . —		106	143
—— von dem zu derselben erforderlichen Besitze . . . —		109	147
bis —		114	158

	Band	§.	Seite
Ersitzung, ordentliche 1. bey dem Eigenthume beweglicher Sachen	V	115	158
und	—	116	159
2. Bey dem Eigenthume unbeweglicher Sachen,			
a) mittelst des bücherlichen Besitzes	—	117	160
b) ohne bürgerlichen Besitz	—	118	162
3. Bey Dienstbarkeiten und den auf fremdem Grunde ausgeübten besondern Rechten	—	119	163
4. Bey den selten auszuübenden Rechten	—	120	164
5. Bey dem Pfandrechte	—	121	166
—— Außerordentliche: 1. Wegen der Person, gegen welche ersessen wird	—	124	172
besondere bey dieser Ersitzung zu beobachtende Regeln	—	125	176
2. Wegen der Beschaffenheit der zu ersitzenden Sache	—	127	181
3. Wegen der Mängel im Besitze des Vormannes und der Unvermögenheit einen Vormann anzugeben	—	128	184
—— Einrechnung der Ersitzungszeit	—	154	224
—— Unterbrechung derselben wegen Unterbrechung des Besitzes	—	163	240
—— Wirkung derselben	—	164	241
—— Einschränkung dieser Wirkung bey Sachen und Rechten, welche ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind	—	166	245
und	—	167	247
Erstgeburt, wie das Recht derselben im Falle der Legitimation durch die nachfolgende Ehe bestimmt wird	I	180	382
Erwerbsgesellschaft, s. Gesellschaftsvertrag.			
Erwerbungsart des Besitzes körperlicher Sachen . .	II	25	37
—— » » unkörperlicher » . .	—	26	38
—— des Eigenthums	—	118	187
—— des Pfandrechtes	—	138	227
—— des Servitutsrechtes	—	163	280
Erziehung, was darunter zu verstehen sey	I	160	340
—— wem sie obliege	—	»	»
bis	—	164	347
—— der auf dieselbe gemachte Aufwand gibt kein Recht zum Ersatze	—	172	362
—— auch uneheliche Kinder haben auf sie Anspruch . .	—	185	394

	Band	§.	Seite
Erziehung, wegen Vernachlässigung derselben geht die väterliche Gewalt verloren	I	194	412
—— liegt bey Pupillen dem Vormunde ob	—	223	447
—— was unter dem Vermächtnisse derselben verstanden werde	III	112	171
—— das Vermächtniß derselben genießt gleiche Vorzüge mit dem Vermächtnisse des Unterhalts	—	127	196
—— wegen gänzlicher Vernachlässigung derselben können die Ältern enterbt werden	—	195	309
Erziehungskosten (Die) sind aus dem Vermögen der Kinder zu bestreiten	I	168	355
—— Bestimmung der Quantität derselben rücksichtlich der Waisen	—	226	460
Eviction, s. Gewährleistung.			
Expromission, Begriff	V	3	4
Exreligiosen können testiren	III	35	63
Extabulation, durch sie hört das Eigenthum auf	II	133	218
—— bis sie geschehen ist, haftet die Hypothek	—	155	263

F.

Fabrik, Beschränkung des Vormundes rücksichtlich der Führung einer solchen im Nahmen des Pupillen	I	235	481
Fabrikanten, Vorrecht derselben rücksichtlich der gesetzlichen Zinsen	IV	123	189
Fähigkeit im rechtlichen Sinne, in wie fern sie durch Gesetze beschränkt werde	I	27	58
—— Bestimmung derselben bey den Fremden	—	62	151
—— muß bey der Eingehung der Ehe von Fremden nachgewiesen werden	—	77	179
—— zur Erwerbung des Besitzes	II	23	35
—— » » unbeweglicher Sachen durch Intabulation	—	113	201
—— zu erben	III	6	9
—— in welchem Zeitpuncte sie vorhanden seyn müsse	—	14	26
—— insbesondere im Falle einer aufschiebenden Bedingung	—	140	214
—— zu testiren	—	31	52
bis	—	36	64
—— welcher Zeitpunct rücksichtlich derselben in Betrachtung komme	—	37	66

	Band	§.	Seite
Fähigkeit, die Unfähigkeit zu erben schließt vom Pflichttheile aus	III	193	304
— zur Schließung der Verträge	IV	8	17
— in wie fern die in ihrer Fähigkeit Beschränkten durch einen Vertrag verbunden werden	—	10	20
Fahrweges (Dienstbarkeit des)	II	171	293
Falcidischer Viertheil, in wie fern der Abzug desselben noch Statt finde	I	28	66
Familie, verschiedene Bedeutungen dieses Wortes	—	68	161
— der Mann ist das Haupt derselben	—	112	245
— eheliche Kinder erlangen die Familien-Rechte ihres Vaters	—	165	351
— der Eintritt in dieselbe wird zur Legitimation durch die nachfolgende Ehe erfordert	—	180	381
— uneheliche Kinder sind von den Rechten derselben ausgeschlossen	—	184	392
— wie lange die einer Familie verliehenen persönlichen Dienstbarkeiten dauern	II	200	334
— rücksichtlich der ihr zustehenden Rechte gelten die Grundsätze von der Gemeinschaft	III	263	426
Familien-Fideicommisse, s. Fideicommisse.			
Familien-Verhältnisse, aus welchen Personen-Rechte entstehen	I	68	160
— werden durch die Ehe begründet	—	72	173
— der Wahlältern und Wahlkinder	—	200	420
Feilbiethung (Öffentliche), durch dieselbe sind der Regel nach die beweglichen Sachen der Pupillen zu veräußern	—	233	474
— in wie fern die bei einer solchen erstandenen Sachen von der Eigenthumsklage ausgenommen sind	II	72	114
— (Die) der Verlassenschaftsstücke sind Notherben zu verlangen nicht berechtigt	III	209	335
— (Gerichtliche), Wirkung des Vorkaufsrechtes im Falle derselben	IV	190	264
— bei derselben geltende Vorschriften	—	198	275
— Einfluß einer nothwendigen auf den Bestandvertrag	—	231	323
Feldcapläne aus religiösen Orden können nicht testiren	III	35	64
Fensterrecht	II	170	291
Feuerlöschkosten, gesetzliches Pfandrecht derselben	—	137	226
Feyerlichkeiten (Wesentliche) bey der Eingehung der Ehe	I	96	209

	Band	§.	Seite
Fideicommissarische Substitution, Begriff	III	63	104
— wie sie stillschweigend errichtet werden könne	—	64	106
— auf welche Erben sie sich erstrecke	—	65	106
— welche Rechte aus ihr entspringen	—	66	108
— wie sie erlischt	—	68	110
— die Rechte derselben sind auch bey bedingten Einsetzungen anzuwenden	—	142	217
	und —	143	219
Fideicommisse, Begriff	—	71	113
— Hauptarten	—	72	115
— abweichende Successionsarten	—	73	116
— Secundo- Tertio-Genituren	—	74	118
— in wie fern Frauenspersonen zur Nachfolge in denselben gelangen	—	75	120
— Erfordernisse zur Errichtung	—	76	121
— Widerruf der Errichtung	—	77	123
— damit verbundene Rechte	—	78	125
— insbesondere der Anwärter	—	79	—
— Rechte und Verpflichtungen des Fideicommiß-Besitzers	—	80	127
	bis —	89	140
— wie die Nutzungen bey dem Wechsel im Besitze zu theilen sind	—	90	142
— Auflösung derselben	—	91	—
— Erlöschung	—	92	144
— Unterschied zwischen Stiftungen und Fideicommissen	—	93	145
— die Eigenschaft eines solchen geht nur durch eine außerordentliche Ersitzung verloren	V	127	181
Fideicommiß-Schulden, welche solche sind	III	83	131
— wie das zu verschuldende Drittel zu berechnen ist	—	84	133
— wie der Werth des Fideicommiß-Gutes bestimmt wird	—	85	—
— wie die Rückzahlung zu geschehen hat	—	86	134
— in wie weit der Nachfolger für dieselben hafte	—	87	138
— Einschuldung wegen eines aus dem Fideicommiß-Gute zu leistenden Ersatzes	—	88	139
— Fideicommiß-Gläubiger haben kein Recht auf das Stammgut	—	89	140
Finanz-Patent vom Jahre 1811 ist durch das Gesetzbuch nicht aufgehoben	I	22	41
Finden (Das), als Zueignungsart	II	86	139
— verlorner Sachen	—	88	142
— was dabey zu beobachten ist	—	89	143

	Band	§.	Seite
Finden, Rechte des Finders	II	90	145
bis	—	92	149
—— Folgen der Nichtbeobachtung der dießfälligen Vorschriften	—	93	152
—— Rechte der Mitfinder	—	94	153
—— öffentlicher Obligationen und anderer Urkunden .	—	95	154
—— verborgener Gegenstände, welche kein Schatz sind	—	96	156
—— eines Schatzes	—	97	158
Finderlohn (Der) gebührt, wenn auch der Eigenthümer der verlornen Sache sogleich erkannt wurde .	—	90	146
—— in wie fern bey öffentlichen Obligationen und andern Urkunden	—	95	154
—— in wie fern von verborgenen Gegenständen . . .	—	96	156
Firma, das Recht sie zu führen ist als eine Vollmacht der Gesellschafter anzusehen	IV	290	393
Fiscus, Zeit zur Ersitzung gegen denselben	V	124	172
Forderungen (Nicht sicher gestellte des Pupillen), was rücksichtlich derselben zu thun ist	I	238	484
—— Vermächtniß einer Forderung, die dem Erblasser gegen den Legatar zusteht	III	104	162
—— die er an einen Dritten zu stellen hat	—	105	163
—— allgemeine Regeln in Beziehung auf die Vermächtnisse der Forderungen	—	107	165
—— Vermächtniß aller ausstehenden	—	108	166
—— wann das Vermächtniß derselben für widerrufen anzusehen ist	—	155	240
und	—	159	241
—— eine nicht versicherte kann gegen den Willen des Gläubigers zur Sicherstellung nicht gebraucht werden	V	30	38
—— welche zur Compensation geeignet seyen	—	82	105
bis	—	87	114
—— wie veraltete, in den öffentlichen Büchern eingetragene gelöscht werden können	—	130	187
—— welche in drey Jahren verjähren	—	140	200
Förmlichkeiten sind bey vorhergegangenen Handlungen nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen . .	I	28	69
Frauenspersonen sind der Regel nach nicht als Vormünderinnen zu bestellen	—	208	433
—— sind in Tabular-Urkunden nicht fähige Zeugen . .	II	124	204
—— der Regel nach auch nicht in letzten Willenserklärungen	III	51	88
—— Ausnahme bey begünstigten letzten Anordnungen .	—	55	93
—— in wie fern sie in Fideicommissen succediren . .	—	75	120

	Band	§.	Seite
Fremde, wie sie die Österreichische Staatsbürgerschaft erlangen	I	58	140
—— eine Fremde erlangt sie durch Verehelichung mit einem Österreicher. Siehe die Zusätze am Ende des 5. Theils Seite			251
—— Rechte derselben überhaupt	—	61	149
—— Beurtheilung ihrer persönlichen Fähigkeit	—	62	151
—— Beurtheilung der von ihnen unternommenen Geschäfte	—	63	153
bis	—	65	155
—— insbesondere des Eheverlobnisses	—	70	168
—— was bey der von ihnen einzugehenden Ehe zu beobachten ist	—	77	179
—— für die Kinder derselben sind Vormünder zu bestellen	—	205	431
—— sind der Regel nach zu Vormundschaften nicht zuzulassen	—	208	433
Fremde Sache, Wirkung der Verpfändung derselben	II	145	238
—— dem Inhaber einer solchen steht kein Retentionsrecht zu	—	157	268
—— Wirkung des Vermächtnisses einer solchen	III	103	160
—— wer eine solche wissentlich an sich bringt, hat kein Recht zur Gewährleistung	IV	65	95
Fremder Grund, Bauen auf solchem	II	112	181
und	—	113	182
—— Ersitzungszeit der auf solchem ausgeübten besondern Rechte	V	119	163
Fremdlingsrecht ist aufgehoben	III	61	150
Freyhäfen, durch den Antritt eines Gewerbes oder den Wohnsitz in denselben erwerben Fremde die Österreichische Staatsbürgerschaft nicht	I	58	145
Freyheit, wie bey Verletzungen derselben der Schade zu ersetzen ist	IV	397	564
Frist bey der Bestreitung der ehelichen Geburt	I	174	368
bis	—	178	377
—— wann das Recht zu einem in wiederkehrenden Fristen zu leistenden Vermächtnisse erworben werde	III	123	189
—— von wann an die Frist zur Gewährleistung laufe	IV	69	101
—— in wie fern der für mehr als Eine Frist bezahlte Bestandzins den später eingetragenen Gläubigern entgegen gesetzt werden könne	—	213	295

	Band	§.	Seite
Fromme Vermächtnisse, wie sie zu verwenden sind	III	97	151
—— sind sogleich nach dem Tode des Erblassers zu entrichten	—	121	183
Früchte, Rechte des redlichen Besitzers rücksichtlich derselben	II	48	73
—— (Natürliche) wachsen dem Eigenthümer des Grundes zu	—	102	165
—— von einem überhängenden Aste, wem sie gehören	—	115	183
—— in wie fern dieselben im Pfandrechte begriffen seyen	—	146	241
—— wie sie bey dem Aufhören der Fruchtnießung getheilt werden	—	191	318
—— wie bey dem Wechsel im Besitze eines Fideicommiß-Gutes	III	90	142
—— Rechte eines vermeintlichen Erben in Beziehung auf die aus der Verlassenschaft bezogenen	—	248	403
Fruchtnießung, in wie weit sie den Ältern in dem Vermögen ihrer Kinder in Folge der früheren Gesetze zustehe	I	168	355
—— Beschränkung der dem Vater verliehenen zum Besten der Kinder	—	—	356
—— dieß gilt auch in Ansehung der Mutter	—	—	357
—— als Dienstbarkeit	II	183	307
—— uneigentliche in verbrauchbaren Sachen	—	184	308
—— Rechte und Verbindlichkeiten des Fruchtnießers	—	185	309
bis	—	189	316
—— Sicherstellung bey derselben	—	192	320
—— wie sie in Anschlag kommt, wenn bey dem Vermächtnisse derselben ein Abzug gemacht werden soll	III	128	197
—— gebührt dem überlebenden Gatten in dem gesetzlichen Erbtheile, wenn er mit Kindern concurrirt	—	183	281
—— des Heirathsgutes, wann sie dem Manne zustehe	IV	310	420
—— der Mann ist über die aus dem Vermögen der Gattinn bezogene keine Rechnung zu legen schuldig	—	321	434
—— eben so wenig die Gattinn, wenn sie die dem Manne eingeräumte selbst bezogen hat	—	322	435
—— auf den Todesfall, s. Advitalitätsrecht.			
—— die dem Manne von der Gattinn eingeräumte kann im Falle des Concurses über das Vermögen des Mannes widerrufen werden	—	343	477
—— der verpfändeten Sache darf dem Gläubiger nicht gestattet werden	V	28	33

	Band	§.	Seite
Fuhrleute haften als Verwahrer für die übernommenen Sachen	IV	104	158
— in wie fern sie für den durch ihre Dienstleute verursachten Schaden verantwortlich seyen	—	389	551
Furcht, als Ehehinderniß	I	81	184
— in wie fern sie der Gültigkeit eines Vertrages entgegenstehe	IV	14	25
— der Urheber derselben ist zur Genugthuung verbunden	—	17	30
— was Rechtens sey, wenn sie durch einen Dritten verursacht wurde	—	18	31
— die Forderung wegen der bey einem Vertrage unterlaufenen verjährt in drey Jahren	V	147	212
Fußsteigrecht	II	171	293

G.

Galizisches Gesetzbuch, Verfassung und Einführung desselben	I	7	10
	und	8	11
— wird für aufgehoben erklärt	—	16	31
Gattenmord als Ehehinderniß	—	93	206
Gattung, Wirkung des Vermächtnisses von Sachen einer gewissen Gattung	III	101	154
Gebäude (Verwahrlosete), was mit denselben vorzukehren sey	II	87	141
Gebrauch steht dem Verwahrer nicht zu	IV	96	147
— in wie fern dem Entlehner	—	106	162
	bis	108	164
— wenn die Sache zu demselben untauglich wird, kann der Bestandvertrag dem Bestandnehmer vor der Zeit aufgekündet werden	—	227	316
— so auch wegen eines nachtheiligen	—	228	317
— in wie fern der Gebrauch der verpfändeten Sache dem Gläubiger gestattet werden könne	V	28	33
Gebrauchsrecht als Dienstbarkeit	II	179	302
— Umfang dieses Rechtes	—	180	303
— Beschränkung in Bezug auf die Substanz	—	181	304
— Rechte und Verbindlichkeiten des Proprietärs	—	182	306
— (Uneigentliches) in verbrauchbaren Sachen	—	184	308
— Sicherstellung bey demselben	—	192	320

	Band	§.	Seite
Geburt (Die) Mehrerer ist im Zweifel als zu gleicher Zeit erfolgt anzunehmen	I	54	129
—— durch sie erlangen die Kinder eines Österreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft	—	57	136
—— wann sie eine eheliche ist	—	159	338
—— wie die Bestreitung der ehelichen Statt finde	—	173	364
	bis —	178	375
Geburtsbuch, in wie fern durch dasselbe die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde bewiesen werden könne	—	183	390
Gefahr, wer sie bey dem Tauschvertrage zu übernehmen habe	IV	166	237
	und —	167	238
—— wer bey dem Kaufvertrage	—	180	256
—— welche zu verstehen sey, wenn sie der Bestandnehmer unbestimmt auf sich genommen hat	—	217	303
—— wird in dem Versicherungsvertrage von dem Versicherer übernommen	—	368	520
Geistesgebrechen, welche in rechtlicher Beziehung in Betrachtung kommen	I	47	116
Geistliche, ihnen ist verbothen, letztwillige Anordnungen zu schreiben	III	42	78
—— Intestat-Erbfolge in dem Vermögen derselben	—	188	292
—— Betrag des Pflichttheils ihrer Kinder und Ältern	—	192	302
Geistliche Gemeinden und deren Glieder, in wie fern sie erbfähig seyen	—	7	11
—— in wie fern über das Stiftungsvermögen Verträge einzugehen berechtiget	IV	11	22
Geistlichkeit, wie die derselben auf fromme Werke hinterlassenen Summen zu verwenden seyen	III	97	151
Geld (Baares), was rücksichtlich des in einem Pupillar-Vermögen vorfindigen zu beobachten sey	I	232	470
—— ist der Regel nach kein Gegenstand der Eigenthumsklage	II	73	118
—— Darleihen in demselben	IV	115	176
	bis —	117	180
—— der Kaufpreis muß in solchem bestehen	—	173	247
—— der Regel nach auch der Bestandzins	—	201	280
Geldstrafen, in wie fern sie auf die Erben übergehen	III	16	31
Gelübde (Feyerliche) als Ehehindernisse	I	88	197
Gemeinden, ihre Rechte	—	56	134

	Band	§.	Seite
Gemeinden, Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit ihres Besitzes	II	35	56
—— wie lange die ihnen verliehenen persönlichen Dienstbarkeiten dauern	—	200	336
—— werden bey der Vertheilung der Erbschaft als Eine Person angesehen	III	26	46
—— was rücksichtlich der von ihnen eingegangenen Verträge Rechtens sey	IV	11	22
Gemeindegüter, Ersitzungszeit rücksichtlich derselben	V	124	173
Gemeines Recht, in wie fern es durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben sey	I	16	30
Gemeine Substitution, Begriff und Wirkung derselben	III	60	101
bis	—	62	103
—— wie sie erlischt	—	68	110
Gemeinschaft unterscheidet sich von einer moralischen Person	I	55	131
—— Begriff und Entstehungsart	III	249	408
—— welche Grundsätze dabey in Anwendung kommen	—	250	—
—— daraus entspringende Rechte	—	252	409
bis	—	262	425
—— jeder Theilhaber kann in der Regel die Aufhebung derselben verlangen	—	254	412
—— Rechte dritter Personen gegen die Theilgenossen	—	262	425
—— Fälle der vermutheten	—	267	432
—— Rechtsfolgen derselben	—	268	433
—— der Güter, Vertrag über dieselbe, s. Gesellschaftsvertrag.			
—— der Güter unter Eheleuten, setzt einen besondern Vertrag voraus	IV	316	426
—— wird nur auf den Todesfall verstanden	—	317	427
—— welche Schulden gemeinschaftlich seyen	—	318	429
—— Wirkung derselben, wenn sie in den öffentlichen Büchern eingetragen ist	—	319	430
—— wird aufgehoben, wenn über das Vermögen eines Ehegatten der Concurs verhängt wird	—	345	479
—— eben so im Falle der Trennung	—	350	490
Gemeinschaftliche Berechtigung und Verpflichtung, wie sie entstehe	—	31	46
und	V	3	4
—— Wirkung derselben	IV	32	47

	Band	§.	Seite
General-Hypotheken können nicht wirksam bestellt werden	II	140	229
Genugthuung (Volle), worin sie bestehe, und wann sie zu leisten sey	IV	393	558
Gericht, welches die bey Pflegebefohlenen zur Eingehung der Ehe nöthige Einwilligung ertheilen könne	I	76	178
—— bey welchem das Gesuch um Scheidung anzubringen sey	—	127	274
—— zu welchem die aus Veranlassung der Trennung der Ehe entstehenden Streitigkeiten gehören	—	139	304
—— Befugniß desselben den Vormund zu ernennen	—	213	444
Gerichtlicher, s. Richterlicher Ausspruch.			
Gerichtliche letzte Willenserklärung, Förmlichkeiten derselben	III	47	84
	und	48	86
—— wie das Gericht bey der Aufnahme derselben besetzt seyn müsse	—	49	—
—— wann die Aufnahme außer Gericht geschehen könne	—	50	87
—— Unbefangenheit der dieselbe aufnehmenden Personen	—	54	92
Gerichts-Acten, in dieselben ist die bestätigte Adoption einzutragen	I	198	418
Gerichts-Ordnung gehört zu den Quellen des bürgerlichen Rechtes	—	9	13
Gerichtsstillstand (Ein gänzlicher) hemmt die Ersitzung und Verjährung	V	160	236
Gesammt-Hypothek, s. Simultan-Hypothek.			
Gesammtsache, was darunter verstanden werde	II	13	18
Gesandte und Geschäftsträger auswärtiger Staaten, welche Ausnahmen rücksichtlich ihrer bestehen	I	66	158
—— als solche dürfen für auswärtige Staaten Österreichische Unterthanen in Österreich nicht mehr bestellt werden	—	—	159
Geschäft, was darunter zu verstehen sey	—	27	57
—— wie die von Fremden unternommenen zu beurtheilen seyen	—	63	153
	bis	66	159
—— zu welchen Geschäften es einer besonderen Vollmacht bedürfe	IV	135	200
	und	136	202
—— in wie fern der ein solches freywillig Übernehmende ein Verschulden begehe	—	375	532

	Band	§.	Seite
Geschäft, wer wissentlich gefährliche oder untüchtige Personen zu einem solchen bestellt, haftet dafür . . .	IV	388	550
Geschäftsführer ohne Auftrag, der unredliche Besitzer hat rücksichtlich des auf die fremde Sache gemachten Aufwandes die Rechte eines solchen . . .	II	53	81
—— ohne Auftrag ist es der Regel nach nicht gestattet fremde Geschäfte zu führen	IV	157	225
—— welche Rechte aus einer solchen Führung entstehen .	—	158	226
bis	—	160	228
Geschenke von einem Dritten anzunehmen ist dem Bevollmächtigten nicht gestattet	—	141	208
Geschlecht, in wie fern Ausdrücke, welche sich nur auf das eine beziehen, auch auf das andere anzuwenden seyen	I	30	75
Geschwister, zwischen welchen ein Ehehinderniß besteht	—	90	199
—— Ausnahmen bey den Juden	—	150	326
—— des Erben oder Legatars sind keine gültigen Zeugen in letzten Willenserklärungen	III	53	90
—— gesetzliche Erbfolge derselben	—	167	256
bis	—	169	257
—— haben kein Recht auf einen Pflichttheil	—	189	296
Gesellschaften machen, mit Ausnahme der Erwerbsgesellschaften, eine moralische Person aus	I	55	131
—— Rechte derselben	—	—	132
Gesellschaftsvertrag, Begriff	IV	273	376
—— Arten desselben	—	274	—
—— welches Vermögen zu verstehen sey, wenn er auf das ganze Vermögen lautet	—	—	377
—— wie er zu errichten ist, wenn er nur über das gegenwärtige oder künftige Vermögen geschlossen wird	—	275	378
—— wie Handelsgesellschaften zu errichten sind . . .	—	276	379
—— ist nur ein Titel zum Eigenthume	—	278	381
—— Rechte der Gesellschafter rücksichtlich ihres Vermögens	—	279	—
—— Verbindlichkeiten derselben	—	280	383
—— welche Handlungen denselben nicht gestattet sind .	—	281	384
—— in wie fern von ihnen ein weiterer Beytrag gefordert werden könne	—	282	385
—— Rechtsverhältniß der die Geschäfte führenden Mitglieder	—	283	386
—— in wie fern die Gesellschafter für Schaden zu haften haben	—	284	387

	Band	§.	Seite
Gesellschaftsvertrag, worin der Gewinn bestehe .	IV	285	388
— wie er vertheilt werde	—	286	—
und	—	287	389
— wie der Verlust	—	288	391
— Verbindlichkeit zur Rechnungslegung	—	289	—
— Rechtsverhältniß der Gesellschafter gegen Auswärtige	—	290	393
und	—	291	394
— Auflösung desselben	—	292	396
bis	—	296	402
— nach welchen Grundsätzen das Vermögen zu vertheilen ist	—	298	405
Gesetze, Begriff und Eintheilung derselben	I	24	45
— von der Kundmachung und deren Folgen	—	25	49
— Anfang der Wirksamkeit derselben	—	26	52
— in wie fern die Österreichischen Unterthanen im Auslande an ihre vaterländischen Gesetze gebunden seyen	—	27	56
— wirken nicht zurück	—	28	65
— Auslegung derselben	—	29	70
bis	—	34	86
— wie lange sie verbinden	—	35	87
Gesetzbuch (Bürgerliches), erster Entwurf zu demselben	—	5	9
— (Josephinisches)	—	6	—
— (Galizisches)	—	7	10
— (Jetziges)	—	8	11
— Ausländische Gesetzbücher	—	13	22
— Zweck der Einführung des jetzigen bürgerlichen Gesetzbuches	—	14	27
— wo, und von wann an es verbindende Kraft habe	—	15	28
— welche Gesetze durch dasselbe aufgehoben wurden .	—	16	30
— auf welche Handlungen es anzuwenden sey . . .	—	17	32
— in wie fern auf Ersitzung und Verjährung . . .	—	18	33
— ist auch für Militär-Personen verbindend	—	19	35
— beschränkte Anwendung desselben auf Handels- und Wechselgeschäfte	—	20	36
— ferner auf politische, Cameral- oder Finanz-Gegenstände	—	21	40
und	—	22	41
— Urtext und Übersetzungen	—	23	42
— System desselben	—	40	99
Gesetzliche Beyträge zu gewissen öffentlichen Anstalten	III	130	200

	Band	§.	Seite
Gesetzliche Beyträge sind vor der Einantwortung der Erbschaft zu entrichten	III	243	393
Gesetzliche Erben succediren in Ermangelung eingesetzter Erben	—	160	243
—— welche solche sind	—	163	249
bis	—	185	286
Gesetzliche Erbfolge, frühere Gesetze über dieselbe	—	161	247
—— Fälle derselben	—	162	—
—— der Erbe darf sich nicht auf dieselbe berufen, um dadurch die Erklärung des letzten Willens zu vereiteln	—	234	381
—— des Gatten wird durch das Advitalitätsrecht ausgeschlossen	IV	340	470
—— ein getrennter Gatte kann sie nicht ansprechen	—	350	490
Gesetzliche Dienstbarkeiten, in wie fern es solche gebe	II	162	278
Gesetzliches Pfandrecht, wem ein solches zustehe	—	137	224
Gesetzsammlungen, erste vollständige oder der sogenannte Codex austriacus	I	3	5
—— warum sie keine vollständige Kenntniß des Rechtes gewähren	—	4	6
—— jetzt bestehende	—	10	14
Gesetzwidrige Handlungen, in wie fern sie ungültig seyen	—	26	53
Geständniß macht über die Ungültigkeit der Ehe keinen Beweis	—	99	268
—— in wie fern es die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde beweise	—	182	386
Getheiltes Eigenthum	II	66	102
—— gemeinschaftliche Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers	IV	235	328
—— besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Obereigenthümers	—	236	329
bis	—	241	334
—— Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers	—	242	336
bis	—	246	341
—— Aufhebung desselben	—	249	347
Gewährleistung, Begriff	IV	58	82
—— wann sie Statt finde	—	59	85
—— wegen Krankheiten der Thiere überhaupt	—	60	87
—— wegen einiger genannten insbesondere	—	61	88

	Band	§.	Seite
Gewährleistung, Fälle, in denen sie nicht Statt findet	IV	64	93
bis	—	66	96
—— was derjenige, der sie fordern will, zu beobachten hat	—	67	97
—— Wirkung derselben	—	68	99
—— wie lange das Recht sie zu fordern dauere	—	69	101
—— wofür der Verkäufer einer Erbschaft zu haften habe	—	363	512
—— in wie fern sie bey einem Vergleiche Statt finde	V	40	53
—— in wie fern bey einer Cession	—	51	67
und	—	52	69
Gewalt (Älterliche), was darunter verstanden werde	I	165	350
—— (Väterliche), worin sie bestehe	—	166	352
—— Folgen derselben	—	167	—
bis	—	171	361
—— sie kommt dem Erzeuger eines unehelichen Kindes nicht zu	—	186	396
—— hört mit der Großjährigkeit auf	—	191	405
—— Ausnahmen hiervon	—	192	406
—— Erlöschung derselben durch Entlassung	—	193	409
—— durch Vernachlässigung der Erziehung und Mißbrauch derselben	—	194	411
—— wann sie unwirksam wird	—	195	413
—— steht dem Wahlvater über das Wahlkind zu	—	200	420
Gewerb, wann es die Staatsbürgerschaft begründe	I	58	142
—— Beschränkung des Vormundes rücksichtlich der Führung eines solchen im Nahmen des Pupillen	—	235	481
—— durch die Gestattung des Betriebes eines solchen wird der Minderjährige großjährig erklärt	—	250	505
—— zu dieser Gestattung ist das Alter von 20 Jahren nicht schlechterdings nothwendig. S. die Zusätze am Ende des 5. Th. S.			252
—— was zum Antritte eines solchen gegeben wurde, ist in den Pflichttheil einzurechnen	—	214	342
Gewerbsbefugnisse, in wie fern sie als unbewegliche Sachen anzusehen seyen	II	10	15
Gewerbsmann, Begünstigung rücksichtlich der von einem solchen erworbenen beweglichen Sache	—	72	114
Gewinn, Vertheilung desselben unter die Gesellschafter	IV	285	388
bis	—	287	389
—— Entgang desselben, s. Schade.			
Gewohnheiten haben nur in so fern Gesetzeskraft, als sich ein Gesetz darauf beruft	I	36	88

	Band	§.	Seite
Gläubiger des Erblassers, Rechte derselben in Beziehung auf die Verlassenschaft	III	237	384
—— können die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangen	—	238	385
—— Einberufung jener einer Verlassenschaft und Wirkung derselben	—	239	381
	bis —	241	391
—— in wie fern jene des Erben in der Verlassenschaft eine Sicherstellung erlangen können	—	246	399
—— Widerruf der Schenkung wegen Verkürzung derselben	IV	86	132
Glücksverträge, Begriff	—	352	497
—— bey denselben findet das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt	—	—	498
—— gewöhnliche Arten derselben	—	353	—
Gnaden-Rescripte, von welcher Zeit an sie wirken	III	37	67
Gold und Silber, was unter dem Vermächtnisse desselben verstanden werde	—	115	176
Grade der Verwandtschaft, wie sie berechnet werden	I	68	162
Grammatische Auslegung, worin sie bestehe	—	30	73
Gränzen sind bey der Theilung der Grundstücke deutlich zu bezeichnen	III	260	424
—— Erneuerung derselben	—	246	427
—— Verfahren, wenn sie streitig sind	—	265	428
—— Vertheilung des streitigen Raumes	—	266	430
—— das Recht, die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, unterliegt keiner Verjährung	V	134	192
Griechen (Nicht unirte) gehören zu den Akatholiken	I	135	293
Großältern, in wie fern ihnen die Erziehung der Enkel obliege	—	164	347
—— gesetzliches Erbrecht derselben und ihrer Nachkommenschaft	III	171	261
—— in wie fern sie zur Bestellung eines Heirathsgutes oder einer Ausstattung verpflichtet seyen	IV	303	409
	und —	314	425
Großjährigkeit tritt mit zurückgelegtem 24. Jahre ein	I	46	115
—— mit derselben hört die väterliche Gewalt und die Vormundschaft auf	—	191	405
	und —	249	503
Grund des Gesetzes gewährt keinen festen Anhaltspunct zur Auslegung	I	31	78
—— Ersitzung der auf fremdem Grunde ausgeübten besonderen Rechte	V	119	163

	Band	§.	Seite
Grund, rechtmäßige Gründe die Einwilligung zur Ehe zu versagen	I	79	182
—— zur Scheidung von Tisch und Bette	—	129	281
—— zur Trennung der Ehe bey den Akatholiken	—	136	294
Grundbücher, Einrichtung derselben	II	22	34
Grunddienstbarkeiten, s. Dienstbarkeiten.			
Grundherrliche Forderungen, gesetzliches Pfandrecht für die Rückstände derselben	—	137	224
Grundstücke, in wie fern sie Gegenstand der Zueignung seyen	—	87	141
Güter sind öffentliche oder Privatgüter	—	2	3
—— Untereintheilung der öffentlichen und der Gemeindegüter	—	3	4
—— welche Vorschriften rücksichtlich der Staats- und Gemeindegüter zu beobachten seyen	—	4	4
Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft.			
Gutsbesitzer und Gutsunterthanen, durch welche Vorschriften ihre wechselseitigen Rechte bestimmt werden	IV	247	342

H.

Hälfte, wozu die Verletzung über die Hälfte des gemeinen Werthes bey zweyseitigen Geschäften berechtige	IV	70	103
und	—	71	106
—— von dem künftigen Vermögen darf nur die Hälfte verschenkt werden	—	77	117
—— zum Nachtheile der Abstämmlinge darf keine Schenkung über die Hälfte des Vermögens gemacht werden	—	84	127
—— bey Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt	—	352	498
Handelsgeschäfte, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen seyen	I	20	36
—— Maß der gesetzlichen Zinsen in solchen	IV	123	189
Handelsgesellschaften, was zur Errichtung derselben erfordert wird	—	276	379
—— in wie fern die Mitglieder einer solchen verbunden werden	—	291	394
—— Vermuthung rücksichtlich der Erben derselben	—	293	397
—— was bey der Auflösung derselben, dann der Aufnahme und dem Austritte einzelner Mitglieder zu beobachten ist	—	297	404

	Band	§.	Seite
Handelsgesetze, welche solche seyen	I	20	37
Handelsleute, was rücksichtlich der unter ihnen vorkommenden Assignationen Rechtens sey	V	62	78
Handlung, als Gewerb, in wie fern eine solche im Nahmen des Pupillen geführt werden könne . . .	I	235	481
—— wie die Rechnung zu legen ist, wenn sich eine Handlung in dem Vermögen des Pupillen befindet . . .	—	242	491
—— durch die Gestattung des Betriebes einer solchen wird der Minderjährige großjährig erklärt	—	250	505
Handlungen, auf vorhergegangene haben neue Gesetze keine Anwendung	I	28	65
—— in wie fern der durch willkürliche verursachte Schade zu ersetzen sey	IV	374	529
	bis	—	380	539
—— in wie fern der durch unwillkürliche	—	381	540
	bis	—	384	543
—— der bloßen Willkühr, das Recht zu solchen erlischt nicht durch eine bloße Verjährung	V	108	145
Haupt- und Nebenverträge	IV	7	16
Hausgenossen (Besoldete) sind keine gültigen Zeugen in letztwilligen Anordnungen	III	53	90
Hausrath, Vermächtniß desselben	—	113	173
Heirathsgut, Vermächtniß desselben	—	109	167
	bis	—	111	170
—— (Das) ist in den Pflichttheil einzurechnen	—	214	342
—— Begriff	IV	301	407
—— wie es von der Braut bestellt werden könne . . .	—	302	408
—— Verbindlichkeit der Ältern es zu bestellen	—	303	409
—— in welchen Fällen diese Verbindlichkeit wegfällt . .	—	304	411
	und	—	305	413
—— ein zweytes zu geben sind die Ältern nicht schuldig	—	306	414
—— aus wessen Vermögen es bestellt zu seyn vermuthet wird	—	307	416
—— wann es zu übergeben ist	—	308	—
—— in wie fern die Bestätigung des Mannes die Zubringung desselben beweise	—	309	418
—— Rechte der Ehegatten rücksichtlich desselben:			
a) während der Ehe	—	310	420
	und	—	311	421
b) wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird . .	—	312	422
—— Sicherstellung	—	326	439

	Band	§.	Seite
Heirathsgut, Rechte der Gattinn im Falle des Concurses über das Vermögen des Mannes	IV	342	472
und	—	343	475
Hemmung der Ersitzung und Verjährung, überhaupt .	V	155	226
— insbesondere wegen Mangels der Geisteskräfte . .	—	156	227
bis	—	158	232
— wegen gewisser Familien-Verhältnisse	—	159	234
— wegen Abwesenheit im öffentlichen Dienste und wegen eines Gerichtsstillstandes	—	160	236
Herabfallen, Herauswerfen, Herausgießen, wer den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen habe	IV	390	553
Hinterlegung (Gerichtliche) der Schuld, wann sie Statt finde	V	72	89
Hoffnungskauf, Begriff	IV	358	506
— Arten desselben: a) Kauf eines Kures	—	359	507
b) Kauf einer Erbschaft	—	360	—
Holz, das forstmäßig geschlagene gebührt dem Fruchtnießer	II	185	310
Hülfe (Eigenmächtige) macht verantwortlich	I	43	110
Hülfskenntnisse des bürgerlichen Rechtes	—	11	17
Hypothek, s. Pfand.			
— haftet so lange, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist	II	155	263

I.

Indigenat oder Incolat ist zur Erwerbung gewisser Güter in einigen Provinzen erforderlich	II	113	201
Industrie-Privilegien, s. Privilegien.			
Inhaber und Innehabung, Begriff	—	19	29
— hat keinen Titel zum Besitze	—	30	45
— Rechte desselben	—	45	69
— wie er sich gegen die Eigenthumsklage schützen könne	—	77	127
— hat kein Retentionsrecht	—	157	268
Injurienklagen, Verjährung derselben	V	151	219
Inseln, in wie fern sie ein Gegenstand des Zuwachses seyen	II	103	165
Instruction für die Gerichts-Behörden, gehört unter die Quellen des bürgerlichen Rechtes	I	9	13
Intabulation, s. Einverleibung.			
Intercession, Arten derselben	V	3	3

	Band	§.	Seite
Intercession, bey derselben geltende Grundsätze . .	V	4	5
und	—	5	6
Interessen, s. Zinsen.			
Intestat-Erben und Erbfolge, s. Gesetzliche Erben und Erbfolge.			——
Inventar muß über das Vermögen des Pupillen immer errichtet werden	I	228	464
—— welches Gericht es aufzunehmen habe	—	229	466
—— ist über die zur Fruchtnießung überlassenen Sachen zu errichten	II	190	317
—— der Erblasser kann dem Erben die Errichtung desselben nicht verbiethen, noch kann in einem Erbvertrage gültig darauf verzichtet werden.	III	229	376
—— die Notherben können die Errichtung desselben verlangen	—	230	376
—— die Wohlthat desselben kömmt allen Miterben zu Statten	—	233	379
—— Wirkung desselben bey dem Bestandvertrage . . .	IV	220	308
—— ohne dasselbe ist der Erbschaftskauf ein Glücksvertrag	—	360	508
Josephinisches Gesetzbuch, von demselben	I	6	9
Irrthum als Ehehinderniß	—	83	187
und	—	84	191
—— Einfluß desselben auf letzte Willenserklärungen .	III	34	59
—— » » » die Verträge	IV	15	27
bis	—	19	31
—— insbesondere auf den Vergleich	V	39	51
—— binnen welcher Zeit die Forderung wegen des bey einem Vertrage unterlaufenen verjähre	—	147	212
Jagd, s. Thierfang.			
Jahr, Dauer desselben	IV	41	60
Juden, Abweichungen rücksichtlich der Ehen derselben	I	148	323
bis	—	156	336
—— sind in der Erwerbung unbeweglicher Sachen beschränkt	II	113	201
—— sind nicht fähige Zeugen in dem letzten Willen eines Christen	III	52	90
Jünglinge über 14 Jahre können in begünstigten letzten Anordnungen Zeugen seyn	—	55	93
Juridische s. Moralische Person.			
Justizgesetze, ämtliche Sammlung derselben . . .	I	10	14

	Band	§.	Seite
Justizsache, die Entscheidung einer solchen von einer nicht competenten Behörde ist ungültig	I	43	110
Juwelen, Vermächtniß derselben	III	115	176
——			
——			

K.

Katholiken, Untrennbarkeit ihrer Ehen	I	132	289
—— zu beobachtende Vorsicht bey Todeserklärungen wegen einer neu einzugehenden Ehe	—	134	293
—— in welcher Religion ihre Kinder zu erziehen seyen .	—	161	343
Kaufrecht, mit welcher Wirkung es in die öffentlichen Bücher eingetragen werden könne	IV	171	244
Kaufvertrag, Begriff	—	—	—
—— Erfordernisse desselben	—	172	247
—— Bestimmung des Kaufpreises	—	173	—
	bis	—	176	251
—— der Preis darf nicht gesetzwidrig seyn	—	177	252
—— Pflichten des Verkäufers	—	178	253
—— Pflichten des Käufers	—	179	—
—— Gefahr und Nutzen des Kaufgegenstandes . . .	—	180	256
—— Nebenverträge des Kaufvertrags	—	183	257
	bis	—	197	274
—— von gerichtlichen Verkäufen	—	198	275
Keller in einem fremden Grunde sind Gegenstand des getheilten Eigenthums	—	248	345
Kerker, Verurtheilung zum schweren, begründet ein Ehehinderniß	I	86	193
—— in wie fern dem Verurtheilten zu solchem ein Curator zu bestellen sey	—	271	533
—— die Verurtheilung zum schweren zieht die Unfähigkeit zu testiren nach sich	III	36	64
—— der zum 20jährigen Verurtheilte kann enterbt werden	—	195	309
—— der zum schweren Verurtheilte ist unfähig Verträge einzugehen	IV	12	23
Kinder (Ungeborne), Rechte derselben	I	48	117
—— wer unter dieser Benennung verstanden werde . .	—	68	165
—— wie für die aus einer ungültigen Ehe erzeugten zu sorgen ist	—	124	272
—— wie für sie im Falle der Scheidung gesorgt werden muß	—	127	276
—— wie im Falle der Trennung unter Akatholiken . . .	—	139	304

	Band	§.	Seite
Kinder, Sorge für das von einer sich wieder verehelichenden Gattinn geborne Kind, wenn die Vaterschaft zu demselben zweifelhaft ist	I	146	318
—— welche als eheliche anzusehen seyen	—	159	338
—— Sorge für die Erziehung, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben wird	—	162	344
—— Rechte der Ältern rücksichtlich derselben	—	165	350
—— wer bey Vermächtnissen unter dem Ausdrucke: Kinder, zu verstehen sey	III	117	177
—— gesetzliches Erbrecht der ehelichen	—	165	252
	und	—	166	253
—— » » » legitimirten	—	178	271
—— » » » unehelichen	—	179	273
—— » » » Wahlkinder	—	180	274
—— welche auf einen Pflichttheil Anspruch haben	—	190	297
—— Recht derselben wegen Verletzung des Pflichttheils eine Schenkung zu widerrufen	IV	84	127
—— Widerruf der Schenkung wegen nachgeborner	—	87	134
—— unter 7 Jahren sind zur Schließung von Verträgen unfähig	—	8	17
—— wie der durch sie verursachte Schaden zu ersetzen sey	—	383	542
	und	—	384	543
Kindheit, Dauer derselben und Einfluß auf die Rechte	I	46	115
Kirchengüter, Ersitzungszeit rücksichtlich derselben	V	124	173
Klage, unterbricht den redlichen Besitz	II	54	83
—— Besitzklagen	—	56	86
—— aus dem wirklichen Eigenthume	—	70	111
—— aus dem vermutheten Eigenthume	—	75	123
—— aus dem Pfandrechte	—	153	256
—— rücksichtlich der Servituten	—	194	323
—— Erbschaftsklage	III	247	401
—— Beschränkung der Klage aus dem Verwahrungsvertrage	IV	101	155
—— » » » » » Leihvertrage	—	111	169
—— » » » des Bestandnehmers auf Ersatz des auf die Sache gemachten Aufwandes	—	205	285
—— Beschränkung der Klage des Bestandgebers gegen den Bestandnehmer auf Schadenersatz	—	221	310
—— findet bey Verletzungen durch ämtliche Handlungen nicht Statt	—	408	584
—— in wie fern sie die Ersitzung und Verjährung unterbreche	V	162	239

	Band	§.	Seite
Klagerecht, die Leistung in Folge desselben ist keine Schenkung	IV	75	114
—— erwächst nicht aus einer mündlichen Schenkung	—	76	115
—— auch nicht aus der Wette und dem Spiele	—	355	500
und	—	356	501
Kleidung, Vermächtniß derselben	III	115	176
Körperliche und unkörperliche Sachen	II	5	6
Kost, Vermächtniß derselben	III	112	172
—— dieses Vermächtniß genießt gleiche Vorzüge mit dem Vermächtnisse des Unterhaltes	—	127	196
Kostbarkeiten, was rücksichtlich der zu einem Pupillar-Vermögen gehörigen zu beobachten sey	—	231	469
—— welche der Mann seiner Gattinn zum Putze gegeben hat, werden für geschenkt angesehen	IV	327	441
Kosten, s. Aufwand.			
Krankheiten (Ansteckende) sind ein Grund, die Einwilligung zur Ehe zu versagen	I	79	182
—— bey den Thieren, in wie fern sie das Recht zur Gewährleistung begründen	IV	60	87
und	—	61	88
Kränkungen in den Rechten, wie die Beschwerden gegen solche anzubringen sind	I	43	120
—— (Schwere) sind ein Grund zur Scheidung von Tisch und Bette	—	129	285
Kreisämter können in Ansehung des Aufgebothes dispensiren	—	108	235
—— die Bewilligung derselben ist zur Gültigkeit der Judenehen erforderlich	—	149	324
—— haben die Aufsicht über die Verwaltung der Vormundschafts-Angelegenheiten auf dem Lande	—	280	544
Kriegsschäden, von dem Ersatze derselben	IV	163	233
Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuches, Erläuterung des dießfalls erlassenen Patentes	I	14	24
bis	—	23	42
—— der Gesetze und Folgen derselben	—	25	49
Kunstverständige, in wie fern der Beweis der ehelichen Geburt durch sie hergestellt werden könne	—	176	370
s. auch Sachverständige.			
Kux, Kauf desselben	IV	359	507

	Band	§.	Seite
L.			
Landesfürst, in wie fern dessen Handlungen nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen seyen	I	44	111
—— Legitimation durch besondere Begünstigung desselben	—	180	384
Landesstelle, deren Bewilligung wird zur Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten erfordert . .	—	101	218
—— kann die Nachsicht von Ehehindernissen ertheilen .	—	106	228
—— ihr ist die Bestätigung der Adoption vorbehalten .	—	198	418
Landesverfassung (Die) entscheidet, ob der Obereigenthümer Veränderungsgebühren anzusprechen berechtiget sey	IV	243	337
Landrecht, ihm steht die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe zu	I	122	267
—— bey ihm muß die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung angesucht werden	—	133	290
—— wie auch die Trennung der Ehe bey den Juden	—	155	332
und	—	156	333
Landtafeln, Einrichtung derselben	II	22	34
Lasten, welche auf den Erwerber einer Sache übergehen	—	132	217
—— die auf der Sache haftenden hat bey dem Gebrauchsrechte der Eigenthümer zu tragen	—	182	306
—— bey der Fruchtnießung der Fruchtnießer	—	186	311
—— welche mit dem Zuwachsrechte verbunden sind . .	III	29	49
—— welche auf die Nacherben übergehen	—	61	103
—— die auf einem Vermächtnisse haftenden gehen auf den Legatar über	—	103	262
—— Unterschied zwischen denselben und den Bedingungen	—	139	213
—— welche vor der Bemessung des Pflichttheiles abzuziehen sind	—	210	336
und	—	211	337
—— einer gemeinschaftlichen Sache treffen die Theilhaber	—	257	419
—— welche zur Gewährleistung berechtigen	IV	64	93
—— wer die einer Bestandsache zu tragen hat	—	207	287
—— für welche der Obereigenthümer zu haften hat . .	—	241	334
—— welche dem Nutzungseigenthümer obliegen . . .	—	245	340
Laudemium, Begriff	IV	243	337
—— kann auch von Kellern im fremden Grunde bezogen werden	—	248	347
s. auch Veränderungsgebühren.			
Leben wird vermuthet, bis der Tod erwiesen wird . .	I	49	121

	Band	§.	Seite
Leben, der Beweis desselben kann gegen die Todeserklärung geführt werden	I	53	127
Lebensfähigkeit, der Beweis derselben ist kein Bestandtheil des Beweises des Lebens	—	48	119
Lebenswandel (Unordentlicher) als Grund zur Scheidung von Tisch und Bette	—	129	284
Legat und Legatar, s. Vermächtniß.			
Legitimation, als unmittelbare Folge der gesetzlichen Verfügung	—	179	378
—— als mittelbare: a) mittelst der nachfolgenden Ehe	—	180	381
b) vermöge besonderer Verleihung des Landesfürsten	—	181	383
—— Behandlung der um solche überreichten Gesuche	—	—	385
—— gesetzliches Erbrecht der legitimirten Kinder	III	178	271
Lehen, von denselben handelt das besonders bestehende Lehenrecht	II	66	103
Leibeigenschaft ist aufgehoben	I	42	108
Leibesfrucht, in wie fern ihr Rechte zustehen	—	48	117
Leibesgebrechen, als Grund zur Scheidung von Tisch und Bette	—	129	285
—— als Grund zur Verlängerung der väterlichen Gewalt	—	192	407
—— als Grund zur Verlängerung der Vormundschaft	—	249	503
Leibgeding, Begriff	IV	232	327
Leibrente, Vertrag über solche	—	364	513
—— daraus entstehende Rechte	—	365	515
—— Rechte der Gläubiger und Kinder in Beziehung auf diesen Vertrag	—	366	516
Leihvertrag, Begriff	—	105	161
—— Rechte des Entlehners rücksichtlich des Gebrauches	—	106	162
—— wann die entlehnte Sache zurückzustellen ist	—	107	163
und	—	108	164
—— welchen Schaden der Entlehner zu ersetzen hat	—	109	166
—— welche Erhaltungskosten ihm obliegen	—	110	168
—— Klagen aus demselben	—	111	169
Leistung, die Möglichkeit derselben ist ein Erforderniß der Verträge überhaupt	—	21	33
—— in wie fern über jene eines Dritten ein Vertrag geschlossen werden könne	—	24	39
—— Wirkung des Vertrages, wenn die versprochene Leistung theils möglich, theils unmöglich ist	—	25	41
—— was Rechtens sey, wenn für eine unmögliche oder unerlaubte Handlung etwas gegeben wurde	—	272	374

	Band	§.	Seite
Letzter Wille, über dessen Inhalt kann vor der Bekanntmachung desselben kein Vergleich errichtet werden	V	37	49
s. Erklärung des letzten Willens.			
Licitation, s. Feilbiethung.			
Linien der Verwandtschaft	I	68	162
—— bey der gesetzlichen Erbfolge	III	164	250
Literatur des Österreichischen bürgerlichen Rechtes	I	12	18
Logische Auslegung der Gesetze, worin sie bestehe	—	31	75
Lohnvertrag, Begriff	IV	252	351
—— Rechte aus demselben	—	253	352
—— Folgen, wenn die Erfüllung nicht zur rechten Zeit erfolgt	—	254	354
—— wann der Lohn zu entrichten ist	—	255	356
—— wer den zufälligen Schaden in dem bestellten Werke zu tragen hat	—	256	357
—— wornach im Zweifel zu entscheiden ist, ob die Bestellung einer Arbeit ein Kauf- oder Lohnvertrag sey	—	257	358
—— Erlöschung desselben durch Verlauf der Zeit oder Vollendung des Werkes	—	259	359
—— in wie fern sich der Bestellte durch einen Andern vertreten lassen könne	—	260	361
—— Erlöschung desselben durch den Tod des Bestellten	—	261	362
—— die über denselben aufgestellten Vorschriften gelten überhaupt von Personen, welche für ein Entgeld Dienste leisten	—	262	363
—— wann ein solcher zwischen dem Verleger und dem Schriftsteller geschlossen werde	—	267	369
—— die rückständigen Leistungen aus demselben unterliegen nicht der 3jährigen Verjährung	V	141	203
Los, durch dasselbe ist im Zweifel zu entscheiden, in wie fern in der gemeinschaftlichen Sache eine Änderung vorzunehmen sey	III	255	416
—— so auch die Theilung	—	258	420
—— als Glücksvertrag	IV	357	503
Löschung, wie veraltete, in den öffentlichen Büchern eingetragene Forderungen durch den Weg der Edictal-Citation gelöscht werden können	V	130	187
Lotterie, Natur und Wirkung des Ausspielgeschäftes	IV	357	504

Band §. Seite

M.

Majestätsrechte (Die wesentlichen) sind kein Gegenstand der Ersitzung . . . . . V 105 142
Majorat, Begriff . . . . . III 72 115
Maltheser Ordensritter werden rücksichtlich der Testirung und Erbfähigkeit den deutschen Ordensrittern gleichgestellt . . . . . — 35 63
Mängel, in wie fern dieselben ein anderes Pfand anzusprechen berechtigen . . . . . II 147 244
—— wann die Gewährleistung wegen derselben Statt finde . . . . . IV 59 85
und — 64 93
—— insbesondere bey denen in Thieren . . . . . — 60 87
und — 61 88
Materialien, Zuwachs durch Verwendung derselben zur Ausbesserung . . . . . II 109 177
—— Zuwachs durch Verwendung derselben bey dem Bauen — 110 179
bis — 113 182
Mauer, Dienstbarkeit, eine fremde zu benützen . . . — 168 289
—— Benützung der gemeinschaftlichen . . . . . III 268 433
—— wann das Alleineigenthum einer solchen vermuthet wird . . . . . — 269 435
—— wann der Besitzer sie zu erhalten schuldig ist . . . — 270 436
Meldzettel ist in einigen Provinzen von den Unterthanen, welche sich verehelichen wollen, beyzubringen . I 102 222
Mental- oder Willensbesitz, worin er bestehe . . II 57 89
Miethvertrag, Begriff . . . . . IV 200 278
—— der Vermiether trägt alle Lasten und Abgaben . . — 207 287
—— Pfandrecht des Vermiethers zur Sicherheit des Bestandzinses . . . . . — 209 289
und — 210 290
— Erlassung des Zinses . . . . . — 215 299
und — 218 305
—— auf welche Zeit er stillschweigend erneuert werde . — 225 314
Militär-Dienst, durch denselben wird die Österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt . . . . . I 58 141
—— in wie fern den Minderjährigen der freywillige Eintritt in denselben gestattet sey, bestimmt das Hofkanzleydecret vom 16. Julius 1835. S. die Nachträge zu meinem Handbuche. S. 17.
Militär-Gesetze, Sammlung derselben . . . . . — 10 16

	Band	§.	Seite
Militär-Personen, verbindende Kraft des bürgerlichen Gesetzbuches für sie	I	19	35
—— bleiben auch im Auslande an die Österreichischen Gesetze gebunden	—	27	61
—— was zur Gültigkeit ihrer Ehen erfordert werde	—	88	183
—— wie die Gültigkeit einer von ihnen ohne gehörige Erlaubniß geschlossenen Ehe bestritten werden könne	—	120	262
—— welchem Gerichte die Verhandlung über eine von ihnen geschlossene ungültige Ehe zustehe	—	122	268
—— Vorsicht bey der Verabfolgung eines Vermögens an die Mannschaft	—	258	515
—— und Behörden, in wie fern sie ein Darleihen aufzunehmen berechtiget seyen	IV	113	175
—— was bey dem durch solche verursachten Schaden zu beobachten ist	—	405	580
Militär-Testamente, Begünstigungen derselben	III	57	95
—— diese Begünstigungen haben bey einem Erbvertrage nicht Statt	IV	331	448
Minderjährige, wer unter solchen verstanden werde	I	46	115
—— in wie fern sie eine Ehe zu schließen fähig seyen	—	76	177
—— in wie fern überhaupt rechtsgültige Handlungen vorzunehmen	—	244	494
—— Beschränkung derselben rücksichtlich der gerichtlichen Vertretung	—	245	496
—— Fälle, in welchen sie ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werden	—	246	497
—— wann für sie ein Curator zu bestellen ist	—	263	520
bis	—	265	523
—— in wie fern sie zu testiren berechtiget seyen	III	33	57
—— in wie fern Verträge zu schließen	IV	9	18
Mineralien sind ein Gegenstand des Bergregals	II	86	140
Mißbrauch der väterlichen Gewalt, Folgen desselben	I	194	412
—— » vormundschaftlichen, » »	—	224	458
Mißhandlungen (Schwere) sind ein Grund zur Scheidung von Tisch und Bette	—	129	285
—— wie auch zur Trennung der Ehe	—	136	298
—— wie der durch solche verursachte Schade zu ersetzen sey	IV	395	562
Mitbürgen haften zur ungetheilten Hand	V	15	18
—— die Entlassung eines derselben kommt diesem gegen den Gläubiger, aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu Statten	—	19	22

	Band	§.	Seite
Mit- oder gemeinschaftliches Eigenthum,			
Begriff	II	67	105
— der Antheil an demselben muß bewiesen werden	III	251	409
— die Theilhaber stellen zusammen Eine Person vor	—	252	409
— Rechte des einzelnen Theilhabers gegen die übrigen	—	254	411
— insbesondere, wenn sie unter sich nicht einig sind	—	255	414
— Bestellung und Rechtsverhältniß des Verwalters der gemeinschaftlichen Sache	—	256	417
— Vertheilung der gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten	—	257	419
— Verhältniß der Theilgenossen gegen Auswärtige	—	262	425
Miterben, Begriff	—	1	1
— haften vor der Einantwortung der Erbschaft zur ungetheilten Hand	—	17	34
— wie die Erbschaft unter sie vertheilt wird	—	23	42
	bis	26	45
— in wie fern ihnen das Zuwachsrecht zustehe	—	27	47
	und	28	48
— Vertheilung der Erbschaft, wenn sie einander substituirt sind	—	62	103
— sind an die dem Wegfallenden auferlegten Bedingungen nicht gebunden	—	139	214
— Rechte derselben, wenn Einer die Erbschaft bedingt, die andern unbedingt antreten	—	233	379
— wie sie nach der Einantwortung haften	—	245	398
Mittellos, wann man von dem Vater oder den Ältern sagen könne, daß sie es seyen	I	164	347
Mitvormund, wann ein solcher bestellt werden müsse	—	221	453
— wie er gewählt wird	—	—	454
— Rechte und Pflichten desselben	—	222	455
— er wird Vormund, wenn die Vormünderinn austritt	—	—	456
Mobilar-Vermögen (Das) der Pupillen gehört unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit	—	229	467
— es ist der Regel nach durch öffentliche Feilbiethung zu veräußern	—	233	474
Mobilien (Meubeln), was zum Vermächtnisse derselben gehöre	III	113	173
Moralische Personen, welche solche seyen	I	55	131
— wie lange die ihnen verliehenen persönlichen Dienstbarkeiten dauern	II	200	336
— werden bey der Vertheilung der Erbschaft als Eine Person angesehen	III	26	46

	Band	§.	Seite
Moralische Personen, Ersitzungszeit rücksichtlich der Güter derselben	V	124	173
Morgengabe, Begriff und gesetzliche Vermuthung rücksichtlich derselben	IV	315	426
Mortuarium, s. Veränderungsgebühren.			
Mündel, wozu sie in Beziehung auf den Vormund berechtiget und verpflichtet seyen	I	224	458
—— sind der Regel nach bey der Mutter zu erziehen	—	225	459
—— wie und woher die Kosten zur Erziehung derselben zu bestreiten seyen	—	226	460
—— besonderes Recht derselben bey der Ersitzung und Verjährung	V	156	227
Mündliche letzte Willenserklärungen, Förmlichkeiten derselben	III	45	81
—— was zur vollen Rechtskraft derselben erfordert werde	—	46	82
Münze, Darleihen in solcher	IV	113	176
—— Folgen der gesetzlichen Münzveränderungen	—	116	178
	und	— 117	180
Mutter, derselben liegt vorzüglich die Pflege der Kinder ob	I	162	345
—— Verbindlichkeiten derselben in Ermanglung des Vaters	—	164	347
—— Rechte und Pflichten derselben in Bezug auf ihr uneheliches Kind	—	187	398
—— in Ermangelung des ehelichen Vaters ist ihre Einwilligung zur Adoption eines minderjährigen Kindes nothwendig	—	198	418
—— als Vormünderinn wird ihr ein Mitvormund beygegeben	—	221	453
—— ihr wird die Erziehung der Waisen vorzüglich anvertraut	—	225	459
—— wenn sie Vormünderinn ist, muß sie ihre Wiederverehelichung dem Gerichte anzeigen	—	252	508

N.

Nachdruck, Beschränkungen desselben	IV	269	370
Nacherben, s. Substituten.			
Nachkommenschaft eines unehelichen Kindes, in wiefern dieselbe durch die Ehe der Ältern des unehelichen Kindes legitimirt werde	I	180	381

	Band	§.	Seite
Nachkommenschaft, Bestellung eines Curators für dieselbe	I	268	527
—— die Verzichtleistung auf das Erbrecht wirkt auch auf sie	III	18	37
—— in wie fern durch die Hinterlassung einer solchen die einem Kinde gemachte Substitution erlösche	—	70	112
—— die Verzichtleistung eines zum Fideicommisse Berufenen hat auf sie keine Wirkung	—	81	127
Nachlaß des Bestandzinses, wann eine gänzliche Erlassung Statt finde	IV	215	299
—— wann eine theilweise	—	216	300
—— wann das Recht, einen Erlaß anzusprechen, wegfalle	—	217	303
und	—	218	305
—— Bedingung zur Erwirkung desselben	—	219	306
Nachlässigkeit, wann sich der Gläubiger in Beziehung auf den Bürgen einer solchen schuldig mache	V	12	15
Nachsicht, s. Dispensation.			
Nachsicht des Alters, in wie fern sie einem Minderjährigen ertheilt werden könne, und welche Wirkung sie habe	I	250	504
Nachstellungen (Dem Leben oder der Gesundheit gefährliche) sind ein Grund zur Scheidung von Tisch und Bette	—	129	284
wie auch zur Trennung der Ehe	—	136	298
Nächster aus der Familie, wer bey Fideicommissen darunter verstanden werde	III	73	117
Näherrecht, s. Einstandsrecht.			
Nahme, die Gattinn erhält jenen des Mannes	I	113	247
—— eheliche Kinder erhalten den Nahmen ihres Vaters	—	165	351
—— uneheliche den ihrer Mutter	—	184	392
—— welchen Nahmen das Wahlkind erhält	—	199	419
Nationalisirung der Fremden und der Ungarn in den deutschen Provinzen	I	58	145
Natürliche Rechtsgrundsätze, was darunter zu verstehen sey	—	33	81
Nebengebühren, worin sie bestehen	IV	50	70
Nebenverbindlichkeiten, für welche ein Bürge zu haften hat	V	9	10
—— Wirkung des Vergleichs in Bezug auf dieselben	—	44	57
Nebenverträge bey dem Kaufvertrage	IV	183	257
bis	—	197	274

	Band	§.	Seite
Neuerungsvertrag, worin er bestehe und Wirkung desselben	V	32	40
—— Folgen desselben rücksichtlich der Nebenrechte	—	33	41
—— Veränderungen, welche keine Neuerungsverträge sind	—	34	43
Nichtschuld, wann die Zahlung einer solchen geschehe und wozu sie berechtige	—	76	96
—— wann eine solche nicht anzunehmen ist	—	77	99
—— bey welchen Schuldforderungen die Zurückforderung des Bezahlten Statt finde	—	79	101
	und —	80	102
—— Rechte und Verbindlichkeiten des Empfängers der Nichtschuld	—	81	103
Notherben, s. Pflichttheil.			
Nothwehre, in wie fern sie Statt finde	I	43	111
Notionen, wem die gegen Minderjährige gefällten zustellen seyen	—	245	497
Nutznießung, s. Fruchtnießung.			
Nutzungen, Rechte des redlichen Besitzers rücksichtlich derselben	II	48	73
—— wie sie bey dem Aufhören der Fruchtnießung getheilt werden	—	191	318
—— wie bey dem Wechsel des Fideicommiß-Besitzers	III	90	142
—— aus einzelnen Verlassenschaftsstücken gebühren dem Legatar	—	122	186
—— Recht der Theilhaber einer gemeinschaftlichen Sache auf dieselben	—	257	419
Nutzungseigenthum, Begriff	II	64	100
—— wornach im Zweifel, ob dasselbe ein Erbpacht- oder Erbzinsgut sey, entschieden wird	IV	232	326
—— wie es erworben werde	—	234	328
—— was der Obereigenthümer bey der Vereinigung desselben mit dem Obereigenthume zu ersetzen habe	—	241	334
	und —	250	348
—— geht auf die Erben über	—	»	»
Nutzungseigenthümer, Rechte desselben rücksichtlich der Veräußerung	—	242	336
—— rücksichtiich des Antheils an der Substanz	—	244	339
—— welche Lasten er zu tragen habe	—	245	340
—— er hat sich einen Beglaubigungsschein über das Nutzungseigenthum ausstellen zu lassen	—	246	341

Band §. Seite

O.

Obereigenthümer, Begriff . . . . . II 64 100
—— Rechte desselben gegen den Nutzungseigenthümer . IV 236 329
—— insbesondere rücksichtlich des Zinses . . . . . — 237 330
—— Rechte desselben bey der Veräußerung des Nutzungseigenthums . . . . . — 242 336
und — 243 337
—— Verbindlichkeiten desselben, wenn ihm das Nutzungseigenthum zufällt . . . . . — 250 349
Oberfläche, Recht derselben . . . . . — 233 327
—— Umfang dieses Rechtes . . . . . — 248 344
Obligationen, s. Staatspapiere.
Octava, s. Unterthansforderungen.
Öffentliches Recht, Begriff . . . . . I 24 45
Officier (Ein minderjähriger) kann seine Charge nicht eigenmächtig quittiren . . . . . — 244 496
Ordenspersonen können keine gültige Ehe schließen — 88 197
—— können nicht adoptiren . . . . . — 197 416
—— sind der Regel nach nicht als Vormünder zu bestellen . . . . . — 208 433
—— das Vermögen derselben ist nicht als Verlassenschaft zu behandeln . . . . . III 1 3
—— sind der Regel nach zu erben unfähig . . . . . — 6 9
—— Ausnahmen von dieser Regel . . . . . — 7 12
—— sind der Regel nach nicht befugt zu testiren . . . — 35 62
—— (Säcularisirte) können auch zu Gunsten Fremder testiren. Hofkanzld. v. 4. Jänner 1836. S. die Nachträge zu meinem Handb. S. 38.
—— sind bey letzten Willenserklärungen nicht fähig Zeugen zu seyn . . . . . — 51 88
——ausgenommen bey begünstigten . . . . . — 55 93
Ordnung, die Rechtswohlthat der Ordnung kommt dem Bürgen noch aus früheren Bürgschaften zu Statten . . . . . V 11 13
—— die Verpflichtung als Bürge und Zahler wird als eine stillschweigende Verzichtleistung auf dieselbe angenommen . . . . . — 13 16
Ort, Bestimmung, wo eine Verbindlichkeit zu erfüllen ist IV 43 63
Ortsobrigkeit, wann sie vom Aufgebothe dispensiren könne . . . . . I 86 236

	Band	§.	Seite
Ortsobrigkeit, wann ihr die Verkündigung der Judenehen zustehe	I	151	327
—— Obliegenheiten derselben im Falle eines ihr angezeigten Fundes	II	89	143
bis	—	93	152
Österreichische Unterthanen, wie die im Auslande von ihnen unternommenen Handlungen und Geschäfte zu beurtheilen sind	I	65	156
—— erhalten nicht mehr die Bewilligung zu diplomatischen Anstellungen für auswärtige Staaten	—	66	159

P.

Pachtvertrag, ein Vormund darf der Regel nach einen solchen im Nahmen des Pupillen nicht eigenmächtig abschließen	I	235	479
—— Begriff	IV	200	278
in wie fern dem Pächter die Erhaltung der Sache obliege	—	204	283
—— welche Lasten der Pächter zu tragen habe	—	207	288
—— Pfandrecht des Verpächters zur Sicherheit des Pachtzinses	—	209	290
und	—	211	292
—— wann dem Pächter ein Erlaß des Zinses gebühre	—	215	299
und	—	218	305
—— was er zur Erwirkung desselben zu beobachten habe	—	219	306
—— in welchem Zustande die gepachtete Sache zurück zu stellen sey	—	220	308
—— auf welche Zeit er stillschweigend erneuert werde	—	225	314
Pachtzinse (Rückständige) verjähren in 3 Jahren	—	142	204
Papiergeld, ist in dem Vermächtnisse der Barschaft begriffen	III	116	177
—— Darleihen in demselben	IV	115	176
Pausch und Bogen, bey der Übergabe in P. und B. findet der Regel nach keine Gewährleistung Statt	—	66	96
—— wer bey dem Tausche die Gefahr trage, wenn Sachen in P. und B. behandelt wurden	—	176	258
—— welche Lasten der Pächter übernimmt, wenn die Pachtung in P. und B. geschehen ist	—	207	288
Person, als solche ist jeder Mensch anzusehen	I	42	107
s. Moralische Person.			

	Band	§.	Seite
Personenrechte, worin sie bestehen.	I	41	104
—— aus dem Character der Persönlichkeit	—	42	106
—— wegen des Unvermögens, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen	—	45	114
—— aus der Eigenschaft einer moralischen Person . .	—	55	131
—— aus der Staatsbürgerschaft.	—	57	136
—— aus dem Religionsverhältnisse	—	67	160
—— „ „ Familienverhältnisse	—	68	160
—— sind kein Gegenstand der Ersitzung	V	106	143
noch auch der Verjährung	—	133	191
Persönliche Dienstbarkeiten, Begriff	II	159	271
—— hören der Regel nach mit dem Tode des Berechtigten auf	—	200	333
Persönliche Fähigkeit, s. Fähigkeit.			
Persönliche Sachenrechte, Begriff und Grund derselben	IV	1	1
—— sind kein Gegenstand der Ersitzung	V	123	171
Pertinenz-Stücke, s. Zugehör.			
Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen, die während derselben errichteten letzten Anordnungen sind begünstigt	II	55	93
Pfand und Pfandrecht, von demselben überhaupt .	—	135	221
—— Gegenstand desselben. Handpfand und Hypothek .	—	136	222
—— Titel zu demselben	—	137	223
—— Erwerbungsart des Pfandrechtes	—	138	227
—— insbesondere bey bewegl. Sachen ohne körperl. Übergabe	—	139	227
—— bey unbeweglichen Sachen: a) durch Intabulation	—	140	229
b) durch Pränotation	—	141	230
—— Erwerbung eines Afterpfandes	—	143	233
—— Wirkung der Verpfändung einer fremden Sache .	—	145	238
—— Umfang des Pfandrechtes	—	146	240
—— Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers .	—	147	244
bis	—	157	268
—— Erlöschungsarten des Pfandrechtes: a) ohne Aufhören der Forderung	—	154	258
b) in Folge der Tilgung der Forderung	—	155	262
—— Gesetzliches Pfandrecht zur Sicherheit des Bestandzinses	IV	209	289
—— wann es beginne	—	212	293
—— in wie fern bey Thieren die Privat-Pfändung Statt finde	—	392	556

	Band	§.	Seite
Pfand und Pfandrecht, der Bürge darf sich zum Nachtheile des Gläubigers des ihm bestellten Pfandes nicht begeben	V	16	18
—— welches Pfand zur Sicherstellung hinreiche	—	30	37
—— Ersitzung des Pfandrechtes	—	121	166
—— erlischt nicht durch Verjährung, so lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat	—	136	194
Pfandschein, was er zu enthalten habe	—	26	31
Pfandvertrag, Begriff	—	24	28
—— daraus entstehende Verbindlichkeiten	—	25	29
—— der Besteller eines Handpfandes kann einen Pfandschein fordern	—	26	31
—— unerlaubte Bestimmungen desselben	—	27	32
—— Verboth des antichretischen Vertrags	—	28	33
Pfarrer, Obliegenheiten desselben, wenn sich die Ehegatten wegen der Scheidung von Tisch und Bette bey ihm melden	I	126	273
	und —	128	279
Pflanzen, in wie fern durch dasselbe ein Zuwachs entstehe	II	114	182
Pflege, die der Kinder liegt vorzüglich der Mutter ob	I	162	345
—— von der Aufnahme in dieselbe	—	202	423
—— die für das Pflegekind ausgelegten Kosten sind nicht zu ersetzen	—	—	424
Pflegebefohlene, in wie fern sie eine Ehe zu schließen fähig seyen	—	76	177
—— können im Falle der Scheidung über ihr Vermögen und ihren Unterhalt eigenmächtig nicht verfügen	—	127	277
—— wer unter solchen verstanden werde	—	203	426
—— können Ehepacte nicht eigenmächtig schließen	IV	302	408
—— in wie fern sie einen Erbvertrag einzugehen berechtiget seyen	—	332	449
—— in wie weit gegen sie eine Ersitzung oder Verjährung Statt finde	V	156	227
	und —	158	232
—— zwischen ihnen und ihren Vertretern lauft keine Verjährung	—	159	234
Pflichttheil ist nach den früheren Gesetzen zu bestimmen, wenn der letzte Wille vor dem jetzigen Gesetzbuche erklärt wurde	I	28	66
—— wem er gebühre	III	189	295
—— was darunter verstanden werde	—	191	299

	Band	§.	Seite
Pflichttheil, Betrag desselben	III	192	301
—— Beschränkung des Rechtes einen solchen zu fordern .	—	193	303
bis	—	198	314
—— Folgen des Hinwegfallens eines der Notherben .	—	194	306
—— wie er hinterlassen werden müsse	—	199	316
—— Rechtsmittel im Falle einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung	—	200	317
—— Rechtsmittel im Falle der wissentlichen Übergehung	—	201	318
—— » wenn die Übergehung aus Irrthum geschah	—	202	319
und	—	203	322
—— wer zur Entrichtung desselben beytragen müsse . .	—	208	332
—— Berechnung des Activ-Standes zur Bemessung desselben	—	209	335
—— Berechnung des Passiv-Standes	—	210	336
—— wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten bemessen	—	211	337
—— was in denselben eingerechnet werde	—	213	340
bis	—	218	348
—— wie die Einrechnung in denselben geschehe . . .	—	220	354
und	—	221	356
—— die enterbten Notherben haben ein Recht den nothwendigen Unterhalt zu fordern	—	223	363
—— Ehegatten haben kein Recht zu einem solchen . .	—	224	365
—— die Notherben sind berechtigt die Errichtung des Inventars zu verlangen	—	230	276
—— sie können die ihnen zugedachte Erbschaft mit Vorbehalt desselben ausschlagen	—	234	382
—— ferner die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben verlangen	—	238	385
—— auch die Notherben haben die Erbschaft anzutreten, wenn sie denselben als Erbtheil erhalten wollen . .	—	244	396
—— Widerruf der Schenkung wegen Verletzung desselben	IV	84	127
und	—	85	130
—— die Notherben können ihr Recht auch gegen einen Erbvertrag geltend machen	—	335	458
—— das Recht, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, verjährt in 3 Jahren	V	146	211
Politische Gesetze, ämtliche Sammlung derselben .	I	10	15
—— die Kenntniß derselben wird bey den Justizbeamten gefordert	—	21	41

Politische Obrigkeit, ihr steht die Untersuchung

	Band	§.	Seite
über geringere Vergehen und den Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu	IV	406	581
und	—	407	582
Prälegat, Begriff	III	95	148
Pränotation, s. Vormerkung.			
Precarium (Bittleihen), worin es bestehe	IV	107	164
Preis, ordentl. und außerordentl.	II	15	21
—— welcher bey Schätzungen zu bestimmen sey . . .	—	—	22
—— Rechte des redlichen Besitzers rücksichtlich des für die fremde Sache ausgelegten	—	50	78
Primogenitur, das Recht derselben wird durch die Legitimation mittelst der nachfolgenden Ehe nicht beschränkt	I	180	381
—— wann ein Fideicommiß so genannt wird	III	72	115
Privat-Recht, Begriff	I	24	45
Privilegien, was darunter verstanden werde . . .	—	39	93
—— unterscheiden sich von den besondern Rechten und den Rechtswohlthaten	—	—	94
—— wer sie ertheilen könne	—	—	95
—— sind wie andere Rechte zu beurtheilen	—	—	96
—— sind kein Gegenstand weder der Ersitzung, noch der Verjährung	V	96	130
und	—	107	144
Probe, Kauf auf die Probe, daraus entstehende Rechte	IV	192	268
und	—	193	269
Prozeß, in wie fern der Vormund einen solchen im Nahmen des Pupillen zu führen berechtiget sey . .	I	235	480
Prodigalitäts-Erklärung, s. Verschwender.			
Provinz, was unter diesem Ausdrucke verstanden werde	V	30	38
Provinzial-Gesetzsammlungen, Anfang und Inhalt derselben	I	10	16
Provinzial-Statuten, s. Statuten.			
Punctation, Begriff und Wirkung derselben . . .	IV	28	43
Pupillar-Vermögen, wie für die Sicherheit desselben zu sorgen ist	I	227	462
bis	—	229	465
—— allgemeine Vorschrift über die Verwaltung desselben	—	230	468
—— besondere Vorschriften	—	231	469
bis	—	238	484
Pupillen, s. Mündel und Vormundschaft.			
Pupillengelder, Anlegung derselben überhaupt . .	—	232	470

	Band	§.	Seite
Pupillengelder, insbesondere jener des Bauernstandes	I	277	541
	und	278	—
Putz, Vermächtniß desselben	III	115	176
— Edelsteine und Kostbarkeiten, welche der Mann seiner Gattinn zum Putze gegeben hat, werden im Zweifel für geschenkt angesehen	IV	327	413

Q.

Quellen des bürgerl. Rechtes	I	9	12
Quittung, von wem und wie sie auszustellen ist	V	73	91
— Vermuthungen, welche aus Quittungen entstehen	—	74	92

R.

Rabbiner oder Religionslehrer haben die Trauungen bey den Juden vorzunehmen	I	152	328
— werden wegen Hintansetzung der Ehe-Vorschriften und nicht gehöriger Führung der Trauungsbücher bestraft	—	153	329
— bey demselben müssen sich die jüdischen Ehegatten der Trennung wegen melden	—	155	331
Rasende, welche so genannt werden	—	47	116
— sind unfähig eine Ehe zu schließen	—	75	175
— wie auch eine Erklärung des letzten Willens zu machen	III	31	52
s. Verstandesgebrauch.			
Rath, in wie fern der Rathgeber für die Folgen hafte	IV	376	533
Real-Contracte, Begriff	—	7	16
Rechnung hat der Vater über die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder zu legen	I	168	355
— wann der Vormund von der Rechnungslegung befreyt werden könne	—	240	488
— wann und wie sie zu legen sey	—	241	489
— welchem Gerichte	—	242	491
— Art der Erledigung derselben	—	243	493
— Schlußrechnung des Vormundes	—	257	513
— in wie fern Gesellschafter zur Legung derselben verpflichtet seyen	IV	289	391
Rechnungsverstoß (Ein), schadet bey dem Vergleiche keinem der vertragmachenden Theile	V	42	55

	Band	§.	Seite
Rechte, verschiedene Bedeutungen dieses Wortes . . .	I	24	45
—— auf schon erworbene sind neu kundgemachte Gesetze nicht anzuwenden	—	28	65
—— Eintheilungen derselben	—	40	93
—— Geltendmachung	—	43	109
—— insbesondere gegen das Staatsoberhaupt . . .	—	44	111
—— in wie fern sie zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehören	II	10	14
—— worin der Besitz derselben bestehe	—	20	30
—— wie er aufhöre	—	59	91
—— Ersitzung der besonderen, auf fremdem Grunde auszuübenden	V	119	163
—— Ersitzung der selten auszuübenden	—	120	164
Rechtmäßiger Besitz, Begriff	II	29	42
—— der rechtmäßige Besitz ist nicht immer ein redlicher	—	32	49
—— wird zur Ersitzung erfordert	V	110	148
Rechtsfreunde dürfen sich für die Übernehmung eines Prozesses keine Belohnung bedingen, und die ihnen anvertraute Streitsache nicht an sich lösen	IV	22	35
Rechtsgeschäft, s. Geschäft.			
Rechtsgrundsätze (Natürliche), was darunter zu verstehen sey	I	33	81
Rechtsmittel (Die) zur Geltendmachung eines Rechtes richten sich nach den zur Zeit der unternommenen Handlung geltenden Gesetzen	—	28	69
—— wenn die Bewilligung zur Ehe von den gesetzlichen Vertretern versagt wird	—	78	181
—— gegen beschwerende Bescheide in Vormundschaftssachen	—	261	518
—— gegen Störungen im Besitze	II	41	64
	bis	—	44	68
—— zur Erlangung des Schadenersatzes	IV	405	579
	bis	—	408	584
Rechtsstreite, wenn solche unter mehreren Mündeln des nähmlichen Vormundes entstehen, muß für jeden ein Curator bestellt werden	I	265	523
Rechtsweg, die Verzichtleistung auf denselben ist in Verträgen zwischen Behörden und Privaten untersagt	—	44	113
—— in wie fern derselbe um Schadenersatz zu erlangen, offen stehe	IV	407	582
	und	—	408	584
Rechtswohlthaten unterscheiden sich von Privilegien	I	39	95

	Band	§.	Seite
Reciprocität rücksichtlich der Fremden	I	61	150
Redemptoristen können über ihr Vermögen verfügen	III	35	63
Redlicher Besitz, Begriff	II	32	48
—— unterscheidet sich von dem rechtmäßigen	—	—	49
—— Beurtheilung der Redlichkeit: a) überhaupt . . .	—	33	51
b) im Falle der Besitzerwerbung durch einen Andern	—	34	52
c) rücksichtlich einer Gemeinde	—	35	56
d) » » andern moralischen Person . .	—	36	58
—— Rechte des redlichen Besitzers	—	47	72
bis	—	50	78
—— auch der redliche Besitzer oder Inhaber hat kein Retentionsrecht	—	51	79
—— Verhältniß des redlichen Besitzers, wenn er aufhört, ein solcher zu seyn	—	54	83
—— in wie fern die Rechte desselben demjenigen zukommen, welcher zur Abtretung der Erbschaft verurtheilt wird	III	248	403
—— der Undank macht den Beschenkten zum unredlichen Besitzer	IV	82	125
—— wird zur Ersitzung erfordert	V	113	155
—— die Unredlichkeit des Vormannes schadet aber dem Nachfolger nicht	—	—	156
—— wer eine bewegliche Sache unmittelbar nach einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, muß die sonst zur Ersitzung erforderliche Zeit doppelt abwarten . .	—	128	184
Religion, die aus dem Verhältnisse derselben entstehenden Rechte	I	67	160
—— Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit . . .	—	89	198
—— » des Katholicismus	—	95	208
—— Ausweisung des Unterrichts in derselben bey der Eingehung der Ehe	—	102	222
—— Einfluß des Übertrittes von der jüdischen zur christlichen Religion auf die Ehe	—	157	334
—— in welcher eheliche Kinder zu erziehen seyen . . .	—	161	343
—— Unterscheidungsjahre zum Übertritte von einer Religion zur andern	—	—	—
—— in welcher uneheliche Kinder zu erziehen seyen . .	—	185	395
Renten, Begriff und Unterschied von persönlichen Dienstbarkeiten	II	201	336
—— die Forderung von rückständigen jährlichen erlischt in 3 Jahren	V	140	20

	Band	§.	Seite
Repräsentationsrecht bey dem Erbrechte (Ein) gibt es nach unserm Rechte eigentlich nicht	V	11	21
und	—	166	254
Retentionsrecht (Ein) steht weder einem redlichen Inhaber noch Besitzer zu	II	51	79
—— auch nicht dem Pfandgläubiger	—	157	268
Rettung fremder beweglicher Sachen, Belohnung für dieselbe	—	100	163
Reugeld, Begriff	IV	47	67
—— wann das Angeld die Stelle desselben vertrete .	—	48	68
—— ist auch zu entrichten, wenn der Versprechende durch sein Verschulden an der Erfüllung gehindert wird .	—	49	69
Richter, Mittel zum Ersatze des durch einen solchen verursachten Schadens	—	408	584
Richterlicher Ausspruch hat nicht die Kraft eines Gesetzes	I	38	92
—— als Titel zur Erwerbung des Eigenthums . . .	II	117	185
—— Einverleibung in Folge desselben	—	125	205
—— als Titel zum Pfandrechte	—	137	226
—— bey der Theilung eines Grundstückes als Titel zum Servitutsrechte	—	162	277
—— ist kein Titel zum Erbrechte	III	4	7
Richtigkeit der Forderung, für dieselbe hat der Cedent zu haften	V	51	67
—— Ausnahmen hiervon	—	52	69
—— welche Forderungen rücksichtlich der Compensation als richtig anzusehen seyen	—	82	105
Roboten, das Recht zu rückständigen jährlichen erlischt in 3 Jahren	—	140	202
Rückstände, die auf einer Sache haften, müssen stets vertreten werden	IV	64	93
Rückständige jährliche Leistungen, die Forderungen von solchen verjähren in 3 Jahren	V	140	200
—— welche als solche anzusehen seyen	—	143	205
Rücktritt, gegründete Ursachen zum Rücktritte von Eheverlobnissen	I	71	171
Rückverkauf, daraus entspringende Rechte	IV	187	260
Rückwirkung, das Gesetzbuch hat keine rückwirkende Kraft	I	17	32
—— Gesetze überhaupt wirken der Regel nach nicht zurück	—	28	65

	Band	§.	Seite
S.			
Sache, was im rechtlichen Sinne darunter verstanden werde	II	1	1
—— Eintheilung der Sachen nach dem Subjecte, dem sie gehören	—	2	2
—— nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit	—	5	6
—— welche zum Besitze tauglich sind	—	24	36
Sachenrecht, Begriff desselben	—	1	1
—— Eintheilung	—	17	24
Sachverständige, durch solche muß der Beweis des Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten, geführt werden	I	123	269
—— wann ein Verschulden derselben angenommen wird	IV	375	532
—— in wie fern sie durch Ertheilung eines Rathes verantwortlich werden	—	376	533
Säen, in wie fern durch dasselbe ein Zuwachs entstehe	II	114	182
Saumseligkeit, welche Wirkung die des Gläubigers in Beziehung auf den Bürgen hervorbringe	V	20	23
Schade, in wie fern der Ersatz desselben wegen des Rücktrittes von einem Eheverlobnisse geleistet werden müsse	I	71	169
—— wenn eine Ehe ungültig erklärt wird, kann der schuldlose Theil Schadenersatz fordern	—	124	272
—— Begriff	IV	372	526
—— Quellen der Beschädigung	—	373	528
—— Verbindlichkeit, den durch Verschulden verursachten zu ersetzen: a) überhaupt	—	374	529
b) insbesondere bey Sachverständigen	—	375	532
und	—	376	533
c) im Falle mehrerer Mitschuldigen	—	377	534
und	—	378	535
d) im Falle eines Verschuldens von Seite des Beschädigten	—	379	537
—— der aus dem Gebrauche des Rechtes entstehende ist nicht zu ersetzen	—	380	539
—— in wie fern der durch unwillkürliche Handlungen verursachte	—	381	540
bis	—	384	543
—— wer den zufälligen zu tragen habe	—	385	545
und	—	386	547
—— in wie fern der durch Dritte verursachte zu ersetzen sey	—	387	548
bis	—	389	551

	Band	§.	Seite
Schade, wer den durch Herabfallen, Herauswerfen oder Herausgießen verursachten zu ersetzen habe	IV	390	553
—— wer den durch Thiere verursachten	—	391	554
und	—	392	556
—— wie der Schadenersatz zu leisten sey	—	393	558
bis	—	403	574
—— die Verbindlichkeit zum Ersatze geht auf die Erben über	—	404	578
—— Rechtsmittel zur Erlangung des Ersatzes	—	405	581
bis	—	407	582
—— insbesondere bey Beschädigungen durch ämtliche Handlungen	—	408	584
Schatz, von dem Finden desselben	II	97	158
—— Vertheilung des gefundenen	—	98	160
—— der Fruchtnießer hat auf solchen keinen Anspruch .	—	185	310
—— wohl aber der Nutzungseigenthümer	IV	244	339
Schätzbare Sachen	II	14	20
Schätzung des Waisenvermögens, ist ohne Zeitverlust vorzunehmen	I	228	464
—— welchem Gerichte sie zustehe	—	229	465
—— Recht der Notherben rücksichtlich der Schätzung der Verlassenschaft	III	209	335
Scheidebrief, mittelst desselben werden Judenehen getrennt	I	155	331
—— wann er durch Bevollmächtigte übergeben werden kann	—	—	332
Scheidewände müssen von den Miteigenthümern erhalten werden	III	268	434
—— wann sie als Alleineigenthum vermuthet werden .	—	269	435
—— Verpflichtung zur Erhaltung und Herstellung derselben	—	270	436
Scheidung von Tisch und Bette	I	125	272
—— und zwar a) einverständliche	—	126	273
—— wie das Gesuch anzubringen, und darüber zu verhandeln sey	—	127	274
—— b) ohne Einverständniß	—	128	278
—— rechtmäßige Gründe zu derselben	—	129	281
—— ihre Wirkung	—	130	286
—— Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten . . .	—	131	287
—— Abweichungen rücksichtlich derselben bey den Juden .	—	154	330
—— in wie fern die von einer geschiedenen Gattinn gebornen Kinder die Vermuthung der ehelichen Geburt für sich haben	—	159	339

	Band	§.	Seite
s. auch die Zusätze am Ende des 5. Theiles . . .			251
Scheidung, eine aus Verschulden geschiedene Gattinn hat kein gesetzliches Erbrecht nach ihrem Gatten . . .	III	185	286
—— auch nicht das Recht aus dessen Verlassenschaft den anständigen Unterhalt zu fordern	—	224	365
—— Wirkung derselben rücksichtlich der Ehe-Pacte . .	IV	346	480
	und	—	347	483
—— Einfluß derselben auf die Pensions- und Provisionsfähigkeit der Witwen der Staatsdiener	—	348	486
Scheingeschäfte, wie sie zu beurtheilen seyen . . .	—	53	75
Schenkungen, aus einer nach den früheren Gesetzen wirksamen kann noch gegenwärtig geklagt werden . . .	I	28	69
—— Begriff	IV	74	112
—— belohnende und wechselseitige	—	75	113
—— wann sie vollkommen wirksam ist	—	76	115
—— welches Vermögen verschenkt werden könne . . .	—	77	117
—— in wie fern der Geber für das Geschenk hafte . . .	—	78	119
—— sind der Regel nach unwiderruflich	—	79	121
—— Ausnahmen hiervon	—	80	—
	bis	—	87	134
—— welche auf die Erben nicht übergehen	—	88	136
Schenkungen unter Eheleuten	—	327	441
—— unter Verlobten	—	328	443
—— die unentgeldliche Abtretung einer Forderung ist als Schenkung anzusehen	V	51	67
—— das Recht, eine Schenkung wegen Undankbarkeit zu widerrufen, verjährt in 3 Jahren	—	147	212
—— auf den Todesfall, Begriff	IV	89	—
—— setzen die Annahme voraus	—	90	139
—— sind der Regel nach unwiderruflich	—	91	141
—— besondere bey denselben zu beobachtende Förmlichkeiten	—	92	142
—— Gegenstand derselben	—	93	143
—— Wirkung	—	94	144
—— der Vertrag über das Advitalitätsrecht ist nicht als eine Schenkung auf den Todesfall anzusehen . . .	—	337	467
Schiedsmann, durch ihn soll entschieden werden, in wie fern in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vorgenommen werden könne	III	255	416
—— eben so wie die Theilung gemacht werden soll . .	—	258	420
Schiffe (Österreichische) sind als Österreichisches Gebieth anzusehen	I	27	62

	Band	§.	Seite
Schiffer haften als Verwahrer für die übernommenen Sachen	IV	104	158
Schifffahrt; die während derselben errichteten letzten Anordnungen sind begünstiget	III	55	93
Schiffmühlen gehören zu den beweglichen Sachen	II	9	13
—— dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden	—	107	172
Schloß, Folgen der Verletzung desselben bey einer in Verwahrung übernommenen Sache	IV	99	151
Schlußrechnung, die selbstständig gewordenen Pflegebefohlenen können sie nachsehen. Justiz-Hofdecret vom 1. Julius 1835. S. die Nachträge zu meinem Handbuche, S. 21.			
Schmerzengeld ist bey Verletzungen am Körper zu zahlen	—	394	560
Schmuck, was unter dem Vermächtnisse desselben verstanden werde	III	115	176
—— den der Mann der Gattinn gibt, wird im Zweifel für geschenkt angesehen	IV	327	443
Schreiber (Der) des letzten Willens kann in demselben Zeuge seyn	III	42	77
—— was zu beobachten ist, wenn er oder seine nächsten Angehörigen in dem letzten Willen bedacht werden	—	53	92
Schriftliche letzte Willenserklärung (Außergerichtliche), Förmlichkeiten derselben	—	37	70
	bis —	42	76
Schriftlicher Vertrag, wann ein solcher als geschlossen anzusehen ist	IV	27	43
—— Unwirksamkeit der mündlichen Verabredungen, wenn eine Urkunde über den Vertrag errichtet wird	—	30	45
Schuld, worin sie bestehe	—	373	529
Schulden, in wie fern die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu erziehen und zu versorgen, als eine solche anzusehen sey	I	190	401
—— durch Tilgung derselben erlischt das Pfandrecht	II	155	262
—— Vermächtniß der Schulden, die der Erbe dem Legatar zu entrichten hat	III	106	164
—— das Vermächtniß der Erlassung der Schulden gilt nur von den gegenwärtigen	—	107	165
—— welche vor Bemessung des Pflichttheiles abzuziehen sind	—	210	336

	Band	§.	Seite
Schulden, was zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet wurde, ist in den Pflichttheil einzurechnen	III	214	342
—— welche auf einer Sache haften, müssen stets vertreten werden	IV	64	93
—— was rücksichtlich derselben bey einer Gütergemeinschaft unter Eheleuten Rechtens sey	—	318	429
—— welche im Zweifel für getilgt anzusehen seyen	V	66	81
—— an welchem Orte Schulden, die nicht aus einem Vertrage entspringen, zu zahlen seyen	—	68	84
—— richtige und verfallene können auch von den in ihrer Fähigkeit beschränkten Personen bezahlt werden	—	69	85
—— wann die gerichtliche Hinterlegung derselben Statt finde	—	72	89
—— verjährte, der Förmlichkeiten ermangelnde, nicht klagbare, können gültig gezahlt werden	—	77	99
—— jedoch nicht von Pflegebefohlenen	—	78	100
—— bey welchen die Zurückforderung des Bezahlten Statt finde	—	79	101
Schuldbriefe, was rücksichtlich der zu einem Pupillar-Vermögen gehörigen zu beobachten sey	I	231	469
—— welche auf den Überbringer lauten, sind der Regel nach kein Gegenstand der Eigenthumsklage	II	73	118
—— Erfordernisse derselben	IV	128	195
—— welche auf den Überbringer lauten, werden durch die Übergabe abgetreten	V	48	63
—— was rücksichtlich derselben bey der Zahlung zu beobachten ist	—	75	94
Schwägerschaft, Begriff und Berechnung derselben	I	68	164
—— in wie fern sie ein Ehehinderniß begründe	—	91	201
—— insbesondere bey den Juden	—	150	326
—— in wie fern sie die Zeugenschaft in letzten Willenserklärungen ausschließe	III	53	90
Schwangerschaft der Braut von einem Dritten begründet ein Ehehinderniß	I	84	189
—— während derselben kann eine Witwe nicht zu einer neuen Ehe schreiten	—	142	309
—— während derselben gebührt der Witwe die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft des Mannes	III	324	437
Sclavenhandel, Verboth desselben	I	42	107
Sclaverey ist in Österreich nicht gestattet	—	—	—

	Band	§.	Seite
Seelsorger, welcher unter dem ordentlichen zu verstehen sey	I	99	215
—— zu beobachtende Vorsichten, wenn die Ehe vor einem fremden eingegangen wird	—	105	226
—— in wie fern die Dispensation von Ehehindernissen durch solche angesucht werden könne	—	107	231
—— der christliche hat die Ermahnung vor der Scheidung zu machen, wenn Ein Theil der jüdischen Eheleute zur christlichen Religion übergetreten ist	—	154	330
Seitenverwandte, welche solche seyen	I	68	161
—— in wie fern ihnen ein gesetzliches Erbrecht zustehe	III	164	250
—— haben kein Recht zu einem Pflichttheile	—	189	296
Selbsthülfe ist der Regel nach nicht gestattet	I	43	110
—— in wie fern ausnahmsweise zur Erhaltung des Besitzes	II	44	68
Seniorat, worin es bestehe	III	72	115
Sequestration, Wirkung derselben rücksichtlich des Pfandrechtes	II	146	242
—— von derselben gelten die Regeln des Verwahrungsvertrages	IV	102	156
Sicherstellung, gesetzmäßige für Pupillengelder	I	232	472
—— der Vormund muß die Forderungen des Pupillen sicher zu stellen suchen	—	238	484
—— bey dem Gebrauchsrechte oder der Fruchtnießung	II	192	320
—— in wie fern ein Legatar sie verlangen könne	III	124	190
—— in wie fern die Gläubiger des Erben in der ihm angefallenen Verlassenschaft	—	246	399
—— der in den Ehe-Pacten bedungenen Leistungen	IV	326	439
—— des Heirathsgutes und der Widerlage kann verlangt werden, wenn über das Vermögen des Mannes der Concurs ausbricht	—	342	472
—— der Bürge kann sie von dem Schuldner nach Verlauf der Zahlungsfrist verlangen	V	20	23
—— in welchen Fällen auch vor der Verfallszeit der Schuld	—	21	25
—— wie die Verbindlichkeit, sie zu leisten, erfüllt werden müsse	—	29	36
—— welchen Werth die dazu dienenden Sachen haben müssen	—	30	37
Siegel, Folgen der Verletzung desselben bey einer in Verwahrung übernommenen Sache	IV	99	151

	Band	§.	Seite
Simultan- oder Gesammt-Hypothek, worin sie bestehe	II	140	230
—— Wirkung derselben bey der Afterverpfändung	—	144	237
Sinnenverwirrung, in wie fern der in einer solchen verursachte Schade zu ersetzen sey	IV	382	540
bis	—	384	543
Sinnlose, die einem solchen gemachte Substitution erlischt durch die Wiedererlangung des Verstandesgebrauches	III	69	111
—— sind zur Schließung von Verträgen unfähig	IV	8	17
Sorglosigkeit, im Falle einer auffallenden ist volle Genugthuung zu leisten	—	393	559
—— insbesondere bey Verletzungen am Vermögen	—	399	568
Sparcassen, die Anlegung der Pupillengelder in denselben ist nicht gestattet	I	232	472
—— als Mittel zur Versorgung	IV	367	517
Sperre, durch die Anlegung derselben ist das Vermögen des Mündels sicher zu stellen	I	227	463
Spiele, von denselben gelten die Grundsätze von den Wetten	IV	356	501
—— welche verbothen sind	—	—	502
Staatsbürger (Österreich.), in wie weit sie an die Gesetze ihres Vaterlandes im Auslande gebunden seyen	I	27	56
Staatsbürgerschaft, Erlangung derselben durch die Geburt	—	57	136
—— durch stillschweigende Verleihung	—	58	140
—— durch ausdrückliche	—	59	146
—— durch Verehelichung. S. die Zusätze am Ende des 5. Theiles			251
—— Verlust derselben	—	60	148
—— darüber entscheidet nun das Patent vom 24. März 1832. S. mein Handbuch 2. Auflage I. Band S. 79.			
Staatsdienst, Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in denselben	—	58	141
Staatslotterien sind nach den darüber kund gemachten Planen zu beurtheilen	IV	357	505
Staatsgüter und Staatsvermögen, Ersitzungszeit rücksichtlich desselben	V	124	173
Staatsoberhaupt, s. Landesfürst.			
Staatspapiere, Vorsicht bey den in Depositen-Ämtern aufzubewahrenden	I	231	469

	Band	§.	Seite
Staatspapiere, was bey dem Einkaufe derselben für Pupillen zu beobachten ist	I	232	470
—— die den Pupillen gehörigen, zur Serial-Verlosung bestimmten dürfen nicht zu Darleihen verwendet werden	—	—	473
—— in wie fern die Regeln vom Finden verlorner Sachen bey denselben Anwendung haben	II	95	154
—— Darleihen in denselben	IV	118	181
—— in wie fern sie zu den dem Ärar zu leistenden Cautionen gebraucht werden können	V	30	38
Stand, die Gattinn genießt die Standesrechte ihres Mannes	I	113	247
—— eheliche Kinder erhalten die Standesrechte ihres Vaters	—	165	351
—— wer ihn für die Kinder zu wählen hat	—	167	353
—— nach demselben richten sich gewisse Vermächtnisse	III	112	172
Statuten, was darunter zu verstehen sey und in wie fern sie verbinden	I	37	90
Stellvertreter des ordentlichen Seelsorgers, wer unter demselben zu verstehen sey	—	99	216
—— zur Trauung, was bey der Benennung eines solchen zu beobachten ist	—	105	227
Sterbelehen, s. Veränderungsgebühren.			
Sterbetag, s. Todestag.			
Sterberegister, Auszüge aus demselben sind mit den Pupillar-Tabellen einzusenden. Anmerkung zu	—	204	429
Steuern (Landesfürstliche), gesetzliches Pfandrecht für die Rückstände derselben	II	137	224
Stiftungen, Unterschied zwischen denselben und Fideicommissen	III	93	145
Stimmenmehrheit, wann sie unter den Theilhabern entscheide	II	255	414
—— sie entscheidet auch unter den Verwaltern der gemeinschaftlichen Sache	—	257	418
—— welche entscheide, wenn die Bestimmung des Kaufpreises Mehreren überlassen ist	IV	175	249
Strafgericht, in wie fern demselben die Erkenntniß über den Schadenersatz zustehe	—	405	581
—— welche Verletzungen bey demselben verhandelt werden	—	406	—
Strafgesetzbuch (Das) gehört zu den Quellen des bürgerlichen Rechtes	I	9	14
Sträflinge, wann ihnen ein Curator zu bestellen ist	—	271	533

	Band	§.	Seite
Streitigkeiten, Behandlung der bey der Scheidung entstehenden	I	129	280
—— der bey der Trennung	—	139	304
Stumme können in letzten Willenserklärungen nicht Zeugen seyn	III	51	88
Substitution, welcher Zeitpunct rücksichtlich der Fähigkeit bey derselben in Betrachtung komme	—	14	28
—— Begriff und Eintheilung derselben	—	60	101
—— deren Wirkung rücksichtlich der den Erben auferlegten Lasten	—	61	103
—— wie die Erbschaft unter die Substituten vertheilt werde	—	62	—
—— fideicommissarische	—	63	104
bis	—	66	108
—— wie eine zweifelhafte auszulegen ist	—	67	109
—— Erlöschungsarten	—	68	110
—— bey den Vermächtnissen	—	98	151
—— der Nacherbe ist an die dem Erben auferlegten Bedingungen gebunden	—	139	213
—— in wie fern der Gewalthaber einen Andern zu substituiren berechtigt sey	IV	138	205
—— in wie fern der Bestellte bey dem Lohnvertrage	—	260	361
Syndicatsklagen sind aufgehoben	—	408	585

T.

Tabular-Besitz, worin er bestehe	II	22	32
—— wie er aufhöre	—	58	91
Tabular-Urkunde, Erfordernisse derselben	—	124	204
Tag, Dauer desselben	IV	41	60
—— Bestimmung des Tages zur Erwerbung eines Rechtes und zur Erfüllung einer Verbindlichkeit	—	42	61
Taube können in letzten Willenserklärungen nicht Zeugen seyn	II	51	88
Taubstumme, wann ihnen ein Curator zu bestellen sey	I	269	528
Taufbuch, s. Geburtsbuch.			
Taufschein, Beybringung desselben vor der Trauung	—	102	221
Tauschvertrag, Begriff	IV	164	235
—— daraus entstehende Rechte und Verbindlichkeiten	—	165	236
—— insbesondere rücksichtlich der Gefahr	—	166	237
und	—	167	238
—— rücksichtlich der Nutzungen und des Zuwachses	—	168	240

	Band	§.	Seite
Tauschvertrag, welcher Zeitpunct rücksichtlich der Gefahr und der Nutzungen entscheide, wenn keine Zeit zur Übergabe bestimmt ist	IV	169	242
—— wann die Übergabe der vertauschten Sache gefordert werden könne	—	170	243
Testament, Begriff	III	20	39
—— gemeinschaftliche sind der Regel nach nicht gültig .	—	44	79
—— das spätere hebt das frühere auf	—	148	225
—— was Rechtens sey, wenn nicht entschieden werden kann, welches das spätere sey	—	150	228
—— die Ehegatten können ein solches gemeinschaftlich machen	IV	329	444
Testaments-Executor, Obliegenheiten desselben .	III	242	392
Theilbare und untheilbare Sachen	II	16	23
—— Dienstbarkeiten sind untheilbar	—	166	287
—— welche andere Sachen im rechtlichen Sinne untheilbar sind	III	259	421
—— Wirkung der gemeinschaftlichen Berechtigung und Verpflichtung, wenn die Sache untheilbar ist	IV	32	48
Theilhaber (Unbekannte), für solche ist ein Curator zu bestellen, wenn über die Ehelichkeit einer zu späten Geburt ein Streit entsteht	I	176	372
—— wann überhaupt	—	270	529
Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, wie sie vorzunehmen sey	III	258	420
—— wie bey untheilbaren Sachen vorzugehen sey . . .	—	259	422
—— bey der Theilung der Grundstücke sind die Gränzen deutlich zu bezeichnen	—	260	424
—— über dieselben sind Urkunden zu errichten und den öffentlichen Büchern einzuverleiben	—	261	425
—— des Gesellschaftsvermögens, nach welchen Grundsätzen sie vorzunehmen sey	IV	298	405
—— das Recht zur Theilung unterliegt keiner Verjährung	V	134	192
—— das Recht, eine Theilung zu bestreiten, verjährt in 3 Jahren	—	147	212
Thiere, welche ein Gegenstand der Jagd seyen . . .	II	85	136
—— die Nutzungen aus einem solchen wachsen dem Eigenthümer desselben zu	—	60	87
	und	—	61	88
—— unter welchen Beschränkungen die Vermuthung gewisser Mängel in denselben Statt finde	IV	62	90
	und	—	63	92

	Band	§.	Seite
Thiere, wer den durch Thiere verursachten Schaden zu ersetzen habe	IV	391	554
und	—	392	556
Thierfang, welche Thiere Gegenstand desselben seyen	II	85	136
Titel, was darunter überhaupt, und insbesondere in Beziehung auf den Besitz verstanden werde	—	29	42
— gibt bloß ein Recht zum Besitze	—	31	46
— der Besitzer kann zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden	—	38	61
und	—	39	62
— Ausnahmen von dieser Regel	—	40	63
— zur Erwerbung des Eigenthums	—	117	185
— zum Pfandrechte	—	137	223
— wird auch zur Pränotation erfordert	—	142	231
— zur Erwerbung des Servitutsrechtes	—	162	276
— zu dem Erbrechte	III	4	6
— zur Ersitzung	V	110	148
— welche zur Ersitzung nicht geeignet sind	—	111	150
— in wie fern das Daseyn eines rechtmäßigen Titels zur Ersitzung bewiesen werden müsse	—	112	151
Tod (Der) muß erwiesen werden	I	49	121
— Beweismittel hierzu	—	50	122
— mehrerer Personen wird in Zweifel als zu gleicher Zeit erfolgt vermuthet	—	54	128
— der Zeitpunct desselben bestimmt den Erbanfall und das Anhängigwerden der Verlassenschaft	III	14	26
— hebt die Bevollmächtigung auf	IV	150	217
— in wie fern die Gesellschaft	—	293	397
— welche Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt	V	92	122
Todeserklärung, wann sie angesucht werden könne	I	51	123
— Verfahren bey derselben	—	52	125
— Wirkung derselben	—	53	127
— zum Zwecke der Trennung der Ehe	—	133	290
— Verfahren in diesem Falle	—	134	291
Todestag, welcher Tag im Falle der Todeserklärung für denselben zu halten sey	—	53	127
— bestimmt der Regel nach den Anfall des Erbrechtes	III	14	26
— wie auch den der Vermächtnisse	—	120	181
Todesscheine, Vorsicht, damit nicht durch falsche ungültige Trauungen veranlaßt werden	I	87	196
Trauung, was vor derselben zu beobachten ist	—	102	220
— Rechtsmittel gegen die Verweigerung derselben	—	103	224

	Band	§.	Seite
Trauung, Abweichungen bey den Juden	I	152	328
Trauungsbuch, Eintragung der geschlossenen Ehen .	—	104	225
—— ist auch von dem Stellvertreter des Seelsorgers vorzunehmen	—	105	227
—— in demselben ist auch die Wiederholung der feyerlichen Erklärung anzumerken	—	109	241
—— so wie die Ungültigerklärung oder Trennung der Ehe	—	147	321
—— dieß gilt auch von Judenehen	—	152	328
—— Strafe, wenn sie von den Rabbinern nicht gehörig geführt werden	—	153	330
Trennung der Ehe, Theilnahme an derselben begründet ein Ehehinderniß	—	94	207
—— durch den erwiesenen oder rechtlich vermutheten Tod	—	132	289
—— durch richterliches Urtheil bey den Akatholiken . .	—	135	293
—— Gründe, aus welchen sie bewilligt werden kann .	—	136	294
—— Verhandlung über dieselbe	—	137	300
—— findet Statt, wenn auch ein Theil der akatholischen Eheleute zur katholischen Religion übergetreten ist .	—	138	303
—— Auseinandersetzung der gelegenheitlich derselben entstehenden Streitigkeiten	—	139	304
—— Wirkung auf die Personenrechte der Ehegatten . .	—	140	306
—— in wie fern getrennte Ehegatten sich wieder vereinigen können	—	141	308
—— bey den Juden	—	155	331
	und	156	333
—— in wie fern sie auch nach dem Übertritte zur christlichen Religion Statt finde	—	157	334
—— Einfluß derselben auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten	IV	350	490
Treue, Verpflichtung der Ehegatten zu derselben . .	I	111	244
Türkische Unterthanen, Aufnahme derselben in die Österr. Staatsbürgerschaft	—	59	147
—— und ihre Gattinnen sind zum Besitze unbeweglicher Güter in Österreich unfähig	II	113	201
—— sind, mit Ausnahme der Moldauer, nicht erbfähig	III	6	10

U.

Übergabe, Begriff und Eintheilung	II	119	188
—— wann sie bey übersendeten Sachen als geschehen anzunehmen sey	120		193

	Band	§.	Seite
Übergabe, Wirkung, wenn die Sache an Mehrere veräußert worden ist	II	121	194
—— nach dem Orte derselben richtet sich das Maß, das Gewicht und die Geldsorten	IV	43	63
—— oder eine Urkunde wird zur vollen Wirksamkeit einer Schenkung erfordert	—	76	115
Übergehung, Begriff	III	193	305
—— Rechtsmittel der Notherben gegen dieselbe	—	201	318
	bis	—	203	322
—— die mit Stillschweigen übergangenen Abstämmlinge weten rücksichtlich des Erbrechts an die Stelle des Kindes	—	204	325
—— Wirkung derselben in Beziehung auf die Ascendenten	—	206	330
Übersetzungen des bürgerl. Gesetzbuches	I	23	42
Übertretungen des Gesetzes, in wie fern sie Gegenstand eines Vergleiches seyen	V	38	50
Ufer dürfen nicht eigenmächtig verändert werden	II	107	171
Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten	V	31	39
Umstoßung eines letzten Willens, was darunter zu verstehen sey	—	144	207
	und	—	145	208
Unbewegliche Güter der Pupillen dürfen der Regel nach nicht veräußert werden	—	234	475
—— was mit jenen der Pupillen des Bauernstandes vorzukehren ist	—	276	540
Undank des Beschenkten ist eine Ursache des Widerrufes der Schenkung	IV	81	123
	und	—	82	125
Unechter Besitz, Begriff	II	37	58
—— Ersitzungszeit, wenn die Sache unmittelbar nach einem solchen erworben wurde	V	128	184
Uneheliche Kinder, die Staatsbürgerschaft richtet sich bey denselben nach der Mutter	I	57	137
—— wessen Einwilligung zu ihrer Ehe erfordert werde, wenn sie minderjährig sind	—	76	179
—— welche als solche anzusehen seyen	—	173	364
s. Legitimation.			
—— Rechtsverhältniß zwischen ihnen und ihren Ältern	—	184	392
—— in wie fern die Verbindlichkeit unehelicher Ältern auf die Erben derselben übergehe	—	190	401
—— können von ihren Ältern nicht adoptirt werden	—	196	415

	Band	§.	Seite
Uneheliche Kinder, gesetzliches Erbrecht derselben .	III	179	273
—— gesetzliches Erbrecht der Mutter derselben	—	182	281
—— die uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen	IV	303	410
Ungarische Länder, der Aufenthalt in denselben wird in den zehnjährigen Wohnsitz nicht eingerechnet	I	58	144
—— was zu beobachten ist, wenn Pupillen in Ungarn eine Ehe schließen wollen	—	76	179
Ungeborne, Rechte derselben	—	48	117
—— wann ihnen ein Curator zu bestellen ist	—	268	527
Ungültigkeit einer gegen das Gesetz unternommenen Handlung, in wie fern sie eintrete	—	26	53
Ungültigkeit der Ehe, Veranlassung zur Untersuchung derselben	I	115	251
—— nach dem Tode eines der Ehegatten kann die Untersuchung hierüber vor der dazu berufenen Behörde Statt finden. S. die Zusätze am Ende des 5. Thls.			251
—— nähere Bestimmung des Rechtes, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privat-Hindernisses zu bestreiten .	—	116	254
und zwar. 1. rücksichtlich der Ehegatten	—	117	255
2. rücksichtlich des Vaters	—	118	259
3. » » Vormundes oder Curators . . .	—	119	260
4. » der Militär-Behörden	—	120	262
—— wie das Bestreitungsrecht wegen Privat-Hindernissen erlischt	—	121	264
—— Verfahren in Fällen der Ungültigerklärung der Ehe	—	122	267
bis	—	124	231
—— welche Wirkung sie auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten habe	IV	349	489
—— der letzten Willenserklärung	III	58	97
Unmündige, welche solche sind	I	46	115
—— sind unfähig eine Ehe zu schließen	—	75	175
—— eben so zu testiren	III	33	57
Unredlicher Besitzer, Verbindlichkeiten desselben .	II	52	80
—— Recht desselben in Beziehung auf den gemachten Aufwand	—	53	81
—— zu einem solchen wird der Beschenkte durch groben Undank	IV	81	123
—— Ersitzungszeit, wenn die Sache unmittelbar nach einem solchen erworben wurde	V	128	184

	Band	§.	Seite
Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung, Unterschied derselben von der Hemmung	V	155	226
1. durch die von dem Verpflichteten geschehene Anerkennung des Rechtes	—	161	237
2. durch Anstellung einer Klage	—	162	239
3. der Ersitzung durch Unterbrechung des Besitzes .	—	163	240
Untergang, durch denselben erlischt das Pfandrecht .	II	154	259
—— in wie fern durch denselben die Dienstbarkeiten erlöschen	—	196	326
—— in wie fern durch denselben der Tauschvertrag aufgehoben werde	IV	166	237
—— der Sache hebt den Bestandvertrag auf	—	222	312
—— in wie fern Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt	V	91	120
Unterhalt, der Mann ist der Gattinn den anständigen zu verschaffen schuldig	I	112	246
—— ist der Gattinn und den Kindern anzuweisen, bis die gelegenheitlich der Trennung entstandenen Streitigkeiten entschieden sind	—	139	304
—— wird im weiteren und engeren Sinne genommen .	—	160	341
—— der Kinder liegt vorzüglich dem Vater ob . . .	—	162	344
—— wer ihn zu bestreiten habe, wenn die Gemeinschaft unter den Ältern aufgehoben ist	—	163	345
—— wer in Ermangelung des Vaters oder beyder Ältern	—	164	347
—— den anständigen können in Dürftigkeit verfallene Ältern von ihren Kindern fordern	—	172	362
—— was unter dem Vermächtnisse desselben verstanden werde	III	112	171
—— Vorzug des Vermächtnisses desselben vor andern Vermächtnissen	—	127	194
—— den nothwendigen können selbst enterbte Notherben ansprechen	—	223	363
—— Recht des überlebenden Gatten zu dem anständigen	—	224	365
—— Widerruf der Schenkung wegen Verkürzung desselben	IV	33	126
—— Folge, wenn die Ehegatten bey der Scheidung rücksichtlich desselben ein Einverständniß getroffen zu haben fälschlich vorgeben	—	346	480
—— im Falle der uneinverständlichen Scheidung bleibt dem schuldlosen Theile der Anspruch auf den angemessenen	—	347	483

	Band	§.	Seite
Unterhalt, selbst der aus seiner Schuld geschiedene Ehegatte kann aus der Verlassenschaft des andern Theiles den nothwendigen ansprechen	IV	347	486
Unterscheidungsjahre zum Übertritte von einer Religion zur andern	I	161	343
Unterschrift gehört wesentlich zu einem schriftlichen Vertrage	IV	27	43
—— Unterfertigung, wenn die Partey nicht schreiben kann	—	29	44
Unterthanen (Gemischte), bestehen nicht mehr . . .	I	57	137
—— einer Herrschaft, haben, wenn sie sich verehelichen wollen, in einigen Provinzen den Meldzettel beyzubringen	—	103	222
—— Verhältniß der Gutsbesitzer und Gutsunterthanen .	IV	247	342
Unterthans-Forderungen, Gesetzliches Pfandrecht für dieselben	II	137	225
Unterthanschaft, nexus subditelae, Unterschied derselben von der Leibeigenschaft	I	42	108
Unvermögen, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, bringt besondere Rechte hervor	—	45	114
—— die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß	—	85	192
—— der Beweis desselben muß durch Sachverständige geführt werden	—	123	269
Unverständliche Bedingungen sind in letzten Willenserklärungen als nicht beygesetzt anzusehen .	III	133	205
—— machen den Vertrag ungültig	IV	38	56
Unwillkührliche Handlungen, in wie fern der durch sie verursachte Schade zu ersetzen sey	—	381	540
bis	—	384	543
Urgroßältern, gesetzliches Erbrecht derselben und ihrer Abstämmlinge	III	172	263
bis	—	175	268
Urkunden, der Vormund muß sich solche zum Beweise der Forderungen der Pupillen verschaffen . . .	I	238	484
—— wie sie, um die Intabulation zu bewirken, beschaffen seyn müssen	II	124	203
—— in der Vertilgung der den letzten Willen enthaltenden besteht der stillschweigende Widerruf	III	155	235
—— in wie fern eine den letzten Willen enthaltende, wenn sie verletzt oder verloren worden ist, doch noch Wirkung haben könne	—	156	236

	Band	§.	Seite
Urkunden, wie mit den, eine gemeinschaftliche Sache betreffenden vorzugehen sey	III	259	423
—— eine schriftliche wird zum Klagerecht aus einer Schenkung erfordert	IV	76	115
—— (Neu gefundene) entkräften einen redlich eingegangenen Vergleich nicht	V	41	54
Urtheil (Ein) in einer nicht zum Rechtswege geeigneten Sache kann durch die gehörige Behörde aufgehoben werden	I	43	110
—— welches auf die Ungültigkeit der Ehe geschöpft wird, muß vor der Kundmachung dem Obergerichte vorgelegt werden	—	122	269

V.

Vater, die unter dessen Gewalt stehenden Kinder können ohne seine Einwilligung keine gültige Ehe schließen	I	76	177
—— in wie fern ihm das Recht, die Gültigkeit einer von einem Kinde geschlossenen Ehe zu bestreiten, zustehe	—	118	259
—— hat vorzüglich für den Unterhalt der Kinder zu sorgen	—	162	344
—— wer nach ihm hierzu verbunden ist	—	164	347
—— besondere Rechte des ehelichen	—	166	352
bis	—	171	361
—— Verbindlichkeiten des unehelichen	—	187	398
und	—	188	—
—— Recht des ehelichen seinen Kindern einen Vormund zu ernennen	—	211	441
Väterliche Gewalt, worin sie bestehe	—	166	352
—— Folgen derselben	—	167	—
bis	—	171	361
—— dem Erzeuger eines unehelichen Kindes steht sie nicht zu	—	186	396
—— Erlöschungsarten derselben	—	191	405
bis	—	194	411
—— zur Entlassung aus derselben wird nicht unerläßlich das Alter von 20 Jahren erfordert. S. die Zusätze am Ende des 5. Thls.			252
—— Gründe, aus welchen sie außer Wirksamkeit gesetzt wird	—	195	413

	Band	§.	Seite
Väterliche Gewalt, steht dem Wahlvater zu . . .	I	200	420
—— nach Aufhebung des Wahlverhältnisses fällt sie auf den natürl. Vater zurück	—	201	423
Vaterschaft, Beweis derselben zu einem unehelichen Kinde	—	182	386
und	—	183	390
Verabredungen (Mündliche), wenn eine Urkunde errichtet wird, in wie fern dieselben zu berücksichtigen seyen	IV	30	45
—— künftig einen Vertrag zu schließen	—	72	108
Veränderungen, in wie fern der Besitzer solche in einem Fideicommisse vornehmen könne	—	82	128
Veränderungsgebühren, in wie fern der Obereigenthümer solche anzusprechen berechtigt sey . . .	—	243	337
—— Strafe bey unrichtiger Angabe des Werthes der Sache, und der ungebührenden Abnahme derselben .	—	—	339
Verarbeitung, in wie fern dadurch ein Zuwachs entstehe	II	108	173
Veräußerung der Pupillar-Güter ist der Regel nach dem Vormunde nicht gestattet	I	235	479
—— das Verboth eine Sache zu veräußern, schließt das Recht, darüber zu testiren nicht aus	III	64	106
—— in wie fern das Vermächtniß für widerrufen zu halten sey, wenn die vermachte Sache veräußert wurde	—	158	240
und	—	159	241
—— hebt den Bestandvertrag auf	IV	230	321
—— eine nothwendige gerichtliche auch dann, wenn er in die öffentlichen Bücher eingetragen ist	—	231	323
Verbesserungen, welche der Obereigenthümer zu ersetzen hat	—	241	334
Verbindlichkeiten, welche das Vermögen betreffen, gehen auf die Erben über	III	16	31
—— Eintheilung derselben nach dem Gesetze, worauf sie sich gründen	IV	1	2
—— wer fremde auf sich nehmen könne	V	4	5
—— die nicht bestehenden können weder übernommen, noch bekräftigt werden	—	5	6
Verbothene Handlungen machen auch einen Minderjährigen verantwortlich	I	246	500
Verbothene Verträge	IV	22	35
Verbrauchbare Sachen, Begriff	II	12	17

	Band	§.	Seite
Verbrauchbare Sachen, sind eigentlich kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung . .	II	184	308
—— Darleihen in solchen, außer dem Gelde	IV	120	187
Verbrechen als Grund zur Scheidung von Tisch und Bette	I	129	283
—— als Grund zur Trennung der Ehe	—	136	296
—— schließt von der Übernehmung der Vormundschaft aus	—	207	432
—— in wie fern von der Zeugenschaft in einem letzten Willen	III	52	89
—— in wie fern von der Eingehung von Verträgen . .	IV	12	23
—— der Gesellschafter, welcher durch ein solches das Vertrauen verliert, kann ausgeschlossen werden . . .	—	294	400
Verbrecher, in wie fern derjenige, welcher einem Verbrecher Aufenthalt gibt, für den durch ihn verursachten Schaden zu haften habe	IV	388	549
Verehelichung, s. Ehe.			
Vereinigung, in wie fern sie einen Zuwachs bewirke .	II	108	173
—— des herrschenden und dienstbaren Gutes, durch sie erlöschen die Dienstbarkeiten	—	197	330
—— des Rechtes und der Verbindlichkeit in Einer Person	V	89	118
—— Wirkung derselben bey eingetragenen Rechten . .	—	90	120
Verfahren, wenn der Tod durch Zeugen bewiesen werden soll	I	50	123
—— bey den Todeserklärungen	—	52	125
—— bey der Ungültigerklärung der Ehe	—	122	267
—— insbesondere im Falle des Unvermögens	—	123	269
—— bey Todeserklärungen zum Zwecke der Eingehung einer neuen Ehe	—	134	291
—— bey der Trennung der Ehe	—	137	300
Verführung, wie der dadurch verursachte Schade zu ersetzen ist	IV	396	563
Vergleich über den Unterhalt eines unehelichen Kindes	I	189	400
—— dem Vormunde steht die Befugniß zu einem solchen nicht zu	—	235	477
—— Begriff	V	35	45
—— findet nicht Statt: 1) bey einem Streite zwischen Eheleuten über die Gültigkeit der Ehe	—	36	47
2) über den Inhalt eines letzten Willens vor der Bekanntmachung desselben	—	37	49
—— über Gesetzesübertretungen hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung	—	38	50
—— Einfluß des Irrthums auf denselben	—	39	51

	Band	§.	Seite
Vergleich, das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte findet bey demselben nicht Statt	V	40	52
—— in wie fern die Gewährleistung	—	—	53
—— neu gefundene Urkunden entkräften ihn nicht . .	—	41	54
—— ein bey dem Abschlusse begangener Rechnungsverstoß schadet keinem der vertragmachenden Theile	—	42	55
—— Umfang	—	43	56
—— Wirkung desselben hinsichtlich der Nebenverbindlichkeiten	—	44	57
Verhältnisse (Persönliche), aus welchen Personen-Rechte entstehen	I	41	105
Verhandlung (Politische), Einfluß derselben auf die Verjährung	V	162	240
Verjährung, wie die vor der Einführung des Gesetzbuches angefangene zu beurtheilen sey	I	18	33
—— als solche kann die Erwerbung der gefundenen Sache durch den Finder nicht angesehen werden	II	92	149
—— als Titel zum Servitutsrechte	—	162	278
—— Begriff und Eintheilung	V	95	127
—— Unterschied der Verjährungsfälle von andern ähnlichen	—	96	128
—— Grund derselben	—	97	131
—— wer verjähren kann	—	98	132
—— gegen wen verjährt werden könne	—	99	133
—— zu derselben erforderliche Zeit: a) überhaupt . . .	—	100	134
—— b) im Falle der schuldlosen Abwesenheit	—	101	137
	und	—	102	139
s. Ersitzung.			
—— in engerer Bedeutung, was zur selben erfordert werde	—	129	185
—— welche Rechte derselben unterliegen	—	130	186
—— Einreden unterliegen ihr nicht	—	131	188
—— zwischen der Verjährung des Rechtes und der Verjährung der Klage ist kein Unterschied	—	132	190
—— ihr unterliegen nicht: 1) Personen-Rechte . . .	—	133	191
2) das Recht zu Handlungen der bloßen Willkühr .	—	134	—
3) Rechte, welche theilweise ausgeübt werden . . .	—	135	193
4) das Pfandrecht, so lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat	—	136	194
—— der Rechte, welche selten ausgeübt werden . . .	—	137	197

	Band	§.	Seite
Verjährung, Hemmung und Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung	V	155	226
bis	—	163	240
—— Wirkung der Ersitzung	—	164	241
—— Wirkung der Verjährung im engeren Sinne	—	165	243
—— Einschränkung dieser Wirkung bey Sachen und Rechten, welche ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind	—	166	245
und	—	167	247
—— auf die Verjährung ist nicht von Amtswegen Bedacht zu nehmen	—	168	248
—— man darf ihr nicht im Voraus entsagen, noch eine längere Frist zu derselben festsetzen	—	—	—
—— Beurtheilung derselben bey den von Österreichern im Auslande unternommenen Handlungen und erworbenen Rechten	—	169	249
Verjährungszeit, was in §. 392 darunter verstanden werde	—	92	149
—— außerordentliche bey der Verjährung im engeren Sinne, und zwar I. längere	—	138	197
II. kürzere	—	139	199
bis	—	151	219
—— in wie fern die des Vormannes dem Nachfolger eingerechnet werde	—	154	224
—— eine längere als die gesetzmäßige zu bestimmen ist nicht gestattet	—	168	248
Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers, daraus entstehende Rechte	IV	194	270
und	—	195	271
Verkaufsauftrag, Begriff und Wirkung dieses Vertrages	—	196	272
und	—	197	274
Verkehr, alle Sachen, welche im rechtlichen Verkehre stehen, können in Besitz genommen werden	II	24	36
—— über Alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden	IV	21	33
—— was Rechtens sey, wenn die Sache erst nach geschlossenem Vertrage dem Verkehre entzogen wird	—	23	37
Verkündigung der Ehe, s. Aufgeboth.			
Verkürzung über die Hälfte, wozu sie bey zweyseitigen Geschäften berechtige	—	70	103
—— wann das dießfällige Rechtsmittel Statt finde	—	71	106

	Band	§.	Seite
Verkürzung üb. d. Hälfte findet bey Vergleichen nicht Statt	V	40	52
—— auch kann eine Cession wegen derselben nicht bestritten werden	—	52	71
—— das Recht, einen Vertrag deßwegen zu bestreiten, verjährt in 3 Jahren	—	147	212
Verlagsvertrag, Begriff	IV	263	364
—— daraus entstehende Rechte und Verbindlichkeiten	—	264	365
—— insbesondere rücksichtlich einer neuen Auflage oder Ausgabe	—	265	366
—— das Recht zu einer solchen geht auf die Erben des Schriftstellers nicht über	—	266	368
—— die Vorschriften über denselben gelten auch von Kunstwerken	—	268	370
Verlassenschaft, Begriff	III	1	1
—— wird vor der Annahme so betrachtet, als ob sie von dem Verstorbenen besessen würde	—	16	30
—— wem eine erblose zufalle	—	186	288
—— ist zwischen den eingesetzten und den Notherben als gemeinschaftliches Gut anzusehen	—	211	337
—— muß vom Gerichte eingeantwortet werden	—	225	370
—— worin die Abhandlung derselben bestehe	—	226	371
—— wem die Besorgung und Benützung derselben vor der Einantwortung zustehe	—	236	383
—— wie die Gläubiger des Erblassers aus derselben ihre Befriedigung erlangen können	—	237	384
	und	—	238	385
—— Einberufung der Gläubiger einer Verlassenschaft	—	239	389
	bis	—	241	391
—— die besondern Abgaben von derselben sind vor der Einantwortung zu entrichten	—	243	393
—— ein dritter redlicher Besitzer ist für die aus solcher erworbenen Sachen nicht verantwortlich	—	248	403
—— wie lange die Witwe aus derselben die Verpflegung anzusprechen hat	IV	324	457
Verlassenschafts-Gläubiger müssen für ihre Sicherstellung oder Befriedigung selbst sorgen	III	237	384
—— können die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangen	—	238	385
—— Einberufung derselben	—	239	389
—— können sich auch an den Käufer der Erbschaft halten	—	362	511
Verlassung (Boshafte) ist ein Grund zur Scheidung von Tisch und Bette	I	129	284

	Band	§.	Seite
Verlassung (Boshafte) ist auch ein Grund zur Trennung der Ehe	I	136	297
Verletzung des Erblassers oder dessen nächster Angehörigen zieht die Erbunfähigkeit nach sich	III	8	12
—— über die Hälfte, s. Verkürzung.			
Verletzungen am Körper, wie der dadurch verursachte Schade zu ersetzen sey	IV	394	560
—— insbesondere, wenn der Verletzte verunstaltet worden ist	—	395	562
—— wie bey denen der persönlichen Freyheit	—	397	564
—— wie bey denen an der Ehre	—	398	566
—— wie bey denen am Vermögen	—	399	568
—— insbesondere bey der Verzögerung der Zahlung	—	400	569
Verlust, wie er unter die Gesellschafter vertheilt werde	—	288	391
Vermächtniß, Einverleibung in Folge desselben	II	126	206
—— Unterschied zwischen demselben und einer Erbschaft	III	3	5
—— was zur Gültigkeit desselben erfordert werde	—	94	147
—— zum Voraus	—	95	—
—— wem die Entrichtung desselben obliege	—	96	148
—— Vertheilung der, gewissen Klassen von Personen hinterlassenen	—	97	149
—— was vermacht werden könne	—	99	152
—— allgemeine Auslegungsregeln bey Vermächtnissen	—	100	153
—— besondere bey bestimmten Vermächtnissen	—	101	154
	bis —	116	177
—— Auslegungsregeln in Beziehung auf die Person des Legatars	—	117	—
	bis —	119	180
—— Anfallstag	—	120	181
—— Zeit der Entrichtung	—	121	183
—— insbesondere bey dem in wiederkehrenden Fristen zu entrichtenden	—	123	189
—— wem ein erledigtes zufalle	—	125	191
—— Recht des Erben, wenn die Vermächtnisse den Nachlaß erschöpfen	—	126	193
—— was Rechtens sey, wenn sich nach der Entrichtung der Vermächtnisse die Verlassenschaft zur Bestreitung der Lasten unzureichend zeigt	—	129	199
—— wann die Vermächtnisse für widerrufen angesehen werden	—	158	240
Vermächtnißnehmer, er und seine nächsten Angehörigen sind unfähige Zeugen des letzten Willens	III	53	90

	Band	§.	Seite
Vermächtnißnehmer, was ihm zu leisten ist, wenn ihm eine Sache, die er zu besitzen nicht fähig ist, vermacht wurde	III	99	153
—— die ihm eigenthümlichen Sachen können nicht wirksam vermacht werden	—	102	158
—— hat die auf dem Vermächtnisse haftenden Lasten zu übernehmen	—	103	160
—— in wie fern er Sicherstellung verlangen könne	—	124	190
—— (Die) leiden einen verhältnißmäßigen Abzug, wenn die Vermächtnisse die Verlassenschaft übersteigen	—	128	196
—— werden als Erben betrachtet, wenn die eingesetzten wegfallen, und auch die gesetzlichen der Erbschaft entsagen	—	160	243
—— müssen zur Entrichtung des Pflichttheils beytragen	—	208	332
—— können die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben verlangen	—	238	385
—— sind bloß von den ihnen angefallenen Vermächtnissen zu benachrichtigen	—	242	393
Vermißter, wann dessen Tod vermuthet werde	I	51	123
Vermögen der Kinder, die Verwaltung desselben steht dem Vater zu	—	168	354
—— wie die Einkünfte davon zu verwenden seyen	—	—	355
—— auf welches die vermöge des Gesetzes legitimirten Kinder Anspruch haben	—	179	380
—— auf welches die durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirten	—	181	384
—— der Mündel, s. Pupillar-Vermögen.			
—— Übergabe desselben nach beendeter Vormundschaft	—	258	515
S. auch das Hofdecret vom 7. Februar 1837 in den Nachträgen zu meinem Handbuche. S. 21.			
—— Folgen, wenn die Ehegatten rücksichtlich desselben ein Übereinkommen getroffen zu haben fälschlich vorgegeben haben	IV	346	480
Vermuthung, von derselben überhaupt	I	48	120
—— der ehelichen Geburt, wann sie Statt finde	—	159	338
—— der unehelichen Geburt, wann sie bey einem von einer Ehegattinn gebornen Kinde eintrete	—	173	365
—— insbesondere bey einer früheren Geburt	—	174	367
—— der Vaterschaft, in wie fern sie in Ansehung eines unehelichen Kindes Statt finde	—	182	388
Vernunft-, s. Verstandesgebrauch.			

	Band	§.	Seite
Verpfändung, welche Wirkung die von einem Fidei-			
commißbesitzer vorgenommene habe	III	81	128
Verpflegung, was darunter zu verstehen sey	I	160	341
—— auch uneheliche Kinder haben auf sie Anspruch . .	—	185	394
—— die eines unehelichen Kindes liegt vorzüglich dem Va-			
ter desselben ob	—	187	398
und	—	188	—
—— wegen Vernachlässigung derselben geht die väterliche			
Gewalt verloren	—	194	412
Verpflichtungen, in wie fern ein unter väterlicher Ge-			
walt stehendes Kind solche übernehmen könne . . .	—	169	357
—— in wie fern Pupillen	—	244	494
bis	—	246	497
Verschollener, wer als ein solcher anzusehen sey . .	—	51	123
Verschulden, dadurch wird auch ein Minderjähriger			
verbunden	—	246	500
—— für welches der Vormund und die Vormundschafts-			
behörde verantwortlich seyen	—	259	516
—— des Pfandgebers, in wie fern es ein anderes Pfand			
zu fordern berechtige	II	147	244
—— worin es überhaupt bestehe	IV	373	529
—— von dem daraus entstehenden Schaden	—	374	—
bis	—	379	537
—— wann ein solches angenommen werde	—	374	530
—— insbesondere bey Sachverständigen und denen, wel-			
che fremde Geschäfte übernehmen	—	375	532
—— des Beschädigten, in wie fern es auf das Ersatzrecht			
Einfluß habe	—	379	537
—— eines Richters, Mittel zum Ersatze des durch das-			
selbe verursachten Schadens	—	408	584
—— wann sich der Bürge in Beziehung auf den Entschä-			
digungsbürgen eines solchen schuldig mache . . .	V	18	21
Verschwender, wenn ein Vater als solcher erklärt wird,			
kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit . .	I	195	413
—— wer als solcher erklärt werden könne	—	267	526
—— der erklärte kann nur über die Hälfte seines Ver-			
mögens durch letzten Willen verfügen	III	32	54
—— kann seinen letzten Willen gültig widerrufen . .	—	152	231
—— Befugniß des Mannes, seine Gattinn als Verschwen-			
derinn erklären zu lassen	IV	322	435
—— in wie fern ein erklärter einen Erbvertrag eingehen			
könne	—	332	449

	Band	§.	Seite
Versehen, wer sich eines solchen schuldig mache . . .	IV	374	530
—— begeht derjenige, der einem Unerfahrnen ein Geschäft überläßt	—	375	532
—— wie der durch einen minderen Grad desselben verursachte Schade in dem Vermögen zu ersetzen sey . .	—	399	568
Versicherungsvertrag, Begriff	—	368	520
—— Gegenstand	—	369	521
—— unter welchen Bedingungen der Versicherte Schadenersatz fordern könne	—	370	522
—— Seeassecuranzen und Bodmerey sind ein Gegenstand der Seegesetze	—	371	524
Versorgung, was darunter zu verstehen sey	I	160	432
—— auch uneheliche Kinder haben auf dieselbe Anspruch	—	185	394
Versorgungsanstalten (Gesellschaftliche), verschiedene Arten derselben und daraus entspringende Rechte	IV	367	517
Versprechen, Begriff	—	3	4
—— wann es angenommen werden müsse	—	4	6
—— ein noch nicht angenommenes geht auf die Erben nicht über	—	54	77
Verstandesgebrauch, die ihn nicht haben, können keine Ehe schließen	I	75	175
—— wegen Mangels desselben kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit	—	195	413
—— wie der Beweis des Mangels desselben herzustellen ist	—	266	524
—— der Mangel desselben macht zur Erklärung des letzten Willens unfähig	III	31	53
—— wie auch zur Eingehung der Verträge	IV	8	17
—— durch die Wiedererlangung erlischt die einem Sinnlosen gemachte Substitution	III	69	111
—— in wie fern der im Zustande des Mangels desselben verursachte Schade zu ersetzen sey	IV	382	540
	bis	—	384	543
—— aus dem Mangel desselben entstehende Hemmung der Ersitzung und Verjährung	V	156	227
Versteigerung (Öffentliche), Begünstigung rücksichtlich der in einer solchen erkauften beweglichen Sache . .	II	72	114
—— Ausnahmen bey gerichtlichen Verkäufen	IV	198	275
Vertheidiger des Ehebandes ist zu bestellen, wenn es sich um die Ungültigerklärung der Ehe handelt .	I	122	268
—— ferner bey der Todeserklärung zum Zwecke einer neu einzugehenden Ehe	—	134	292

	Band	§.	Seite
Vertheidiger des Ehebandes, Bestellung desselben bey der Verhandlung über die Trennung der Ehe .	I	137	300
Verträge, Begriff	IV	3	4
— Eintheilung	—	6	12
— Erfordernisse	—	8	17
bis	—	21	33
— (Verbothene)	—	22	35
— in wie fern sie über Leistungen eines Dritten geschlossen werden können	—	24	39
— Wirkung, wenn die versprochene Leistung theils möglich, theils unmöglich ist	—	25	41
— Form derselben	—	26	—
bis	—	30	45
— Gemeinschaftliche Berechtigung und Verpflichtung .	—	31	46
bis	—	37	55
— Nebenbestimmungen	—	38	56
bis	—	50	70
— Auslegungsregeln	—	51	71
und	—	52	73
— Beurtheilung der Scheingeschäfte	—	53	75
— Erlöschungsarten derselben	—	54	76
— Bestimmungen der entgeldlichen Verträge und Geschäfte	—	57	80
bis	—	71	106
— in wie fern die Verabredung eines künftigen Vertrages wirksam sey	—	72	108
— Verzichtleistung auf die Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages	—	73	110
Vertretbare, s. verbrauchbare Sachen.			
Vertreter, deren Erklärung wird zur Gültigkeit der Ehe der Pflegebefohlenen erfordert	I	76	177
— in wie fern ihnen das Bestreitungsrecht rücksichtlich der Gültigkeit der Ehe eines Pflegebefohlenen zustehe .	—	119	260
— ist der Vater rücksichtlich seiner Kinder	—	171	361
— ebenso der Mann rücksichtlich seiner Gattinn . . .	—	112	245
und	IV	321	434
— in wie fern die von einem solchen abhängigen Personen Verträge zu schließen berechtigt seyen	—	9	18
Vertretung, der Mann ist schuldig, seine Gattinn zu vertreten	I	112	246
— ein Minderjähriger kann sich nicht selbst vor Gericht vertreten	—	245	496

	Band	§.	Seite
Vertretung muß der begehren, der die Gewährleistung ansprechen will	IV	67	97
—— in wie fern der Obereigenthümer den Nutzungseigenthümer zu vertreten habe	—	241	33
Verurtheilung zu einer schweren Criminal-Strafe begründet ein Ehehinderniß	I	86	193
—— zum Gefängnisse über Ein Jahr setzt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit	—	195	413
—— eines Abwesenden oder Flüchtigen zum Tode bewirkt nicht, daß dessen Vermögen als Verlassenschaft angesehen werden kann	III	1	3
Verwahrungsvertrag, Begriff	IV	95	146
—— der Verwahrer hat kein Recht, die in Verwahrung gegebene Sache, ohne besondere Bewilligung zu gebrauchen	—	96	147
—— Obliegenheiten des Verwahrers	—	97	149
—— insbesondere rücksichtlich des Schadenersatzes . . .	—	98	150
—— wann der Hinterleger den Schaden zu beschwören berechtiget sey	—	99	151
—— Rechte und Verbindlichkeiten des Hinterlegers . .	—	100	153
—— aus demselben entstehende Klagen	—	101	155
—— die Rechte aus demselben sind auch auf den Sequester anzuwenden	—	102	156
—— Lohn aus demselben	—	103	157
—— als Verwahrer haften die Schiffer, Wirthe und Fuhrleute für die übernommenen Sachen	—	104	158
Verwandlung, in wie fern sie einen Zuwachs bewirke	II	108	173
—— des Real- in ein Geld-Fideicommiß, in wie fern sie Statt finde	III	82	128
—— in wie fern durch die Verwandlung einer Sache das Vermächtniß derselben für widerrufen zu halten sey	—	158	240
und	—	159	241
Verwandte, verschiedene Arten, dann Linien und Grade derselben	I	68	161
—— Recht derselben zur Vormundschaft	—	212	444
—— in wie fern sie die Abtretung der Vormundschaft von einem Andern verlangen können	—	253	510
und	—	254	511
—— wer ein den Verwandten überhaupt hinterlassenes Vermächtniß anzusprechen berechtiget sey	III	118	179
—— gesetzliches Erbrecht der ehelichen	—	164	250

	Band	§.	Seite
Verwandte, gesetzliches Erbrecht derselben, wenn der zunächst berufene zu erben unfähig ist, aber erbfähige Abstämmlinge von ihm vorhanden sind	III	170	258
—— Erbrecht deren, welche mit dem Erblasser von mehr als Einer Seite verwandt sind	—	176	270
—— die nicht durch eine der sechs Linien mit dem Erblasser verbunden sind, haben kein gesetzliches Erbrecht . .	—	177	271
Verwandte Gesetze, welche solche seyen	I	32	79
Verwandtschaft, worin sie bestehe	—	68	161
—— in wie fern sie ein Ehehinderniß begründe . . .	—	90	199
—— insbesondere bey den Juden	—	150	326
—— uneheliche Kinder sind von den Rechten derselben ausgeschlossen	—	184	392
Verwendung einer Sache zum Vortheile eines Andern, daraus entstehende Rechte	IV	161	229
—— insbesondere im Falle einer gemeinschaftlichen Gefahr	—	162	231
Verzeichniß der zu dem Fideicommisse gehörigen Stücke ist bey der Errichtung eines Fideicommisses zu verfassen	III	76	123
—— über das eingebrachte Gut wird erfordert, wenn der Gesellschaftsvertrag nur über das gegenwärtige oder künftige Vermögen geschlossen wird	IV	275	378
Verzichtleistung, durch sie erlischt das Pfandrecht .	II	154	260
—— schließt das Erbrecht aus	III	6	9
—— wer auf das Erbrecht Verzicht leisten könne, und welche Wirkung eine solche Verzichtleistung habe . .	—	18	35
—— auf ein Fideicommiß kann der Berufene nur für sich Verzicht leisten	—	81	127
—— auf das Erbrecht schließt vom Pflichttheile aus . .	—	193	304
—— auf die Gewährleistung	IV	65	95
—— in wie fern sie auf die Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages wirksam geschehen könne . .	—	73	110
—— auf ein Recht, ohne Abtretung oder angenommene Entlassung ist keine Schenkung	—	74	113
—— ein Ehegatte kann durch den Erbvertrag auf das Recht zu testiren nicht gänzlich Verzicht thun	—	334	454
Verzögerung der Zahlung, wie der dadurch verursachte Schade zu ersetzen sey	—	400	569
—— wann sie beginne	—	401	571
—— Folgen derselben für den Gläubiger	V	67	84
Verzugszinsen, rückständige jährliche, verjähren in 3 Jahren	—	142	205

	Band	§.	Seite
Vieh, Gewährleistung wegen Krankheiten desselben . .	IV	60	87
und	—	61	88
—— unter welcher Beschränkung die Vermuthung der Mängel Statt finde	—	62	90
und	—	63	92
—— Pfändung desselben, wenn es Schaden verursacht .	—	392	556
Viehtriebes (Dienstbarkeit des)	II	171	293
Volljährigkeit, s. Großjährigkeit.			
Vollmacht zur Schließung der Ehe, was zu derselben erfordert werde	I	101	218
—— Folgen, wenn sie widerrufen wird	—	—	219
—— Eintheilung derselben	IV	131	198
bis	—	135	200
—— in welchen Fällen eine besondere erfordert werde .	—	—	—
und	—	136	202
s. Bevollmächtigung.			
Vollständiges, unvollständiges Eigenthum . . .	II	64	99
—— Arten des unvollständigen Eigenthums	—	66	102
Vorgeben (Fälschliches) des Besitzes einer Sache verbindet zum Schadenersatze	—	79	129
—— der Fähigkeit, Verträge zu schließen, Folgen desselben	IV	10	20
—— in wie fern es zur Gewährleistung verbinde . . .	—	59	85
Vorkaufsrecht, Begriff	—	188	262
—— Wirkung desselben	—	189	263
bis	—	191	265
—— insbesondere im Falle einer gerichtlichen Feilbiethung	—	190	264
—— es darf auf andere Veräußerungsarten nicht ausgedehnt werden	—	191	265
—— Folgen, wenn die Sache dem Berechtigten nicht angebothen wurde	—	—	266
—— der Obereigenthümer hat keinen Anspruch darauf .	—	242	336
Vormann, in wie fern durch das Aufhören des Rechtes desselben die Dienstbarkeiten für den Nachfolger erlöschen	II	198	330
—— doppelte Ersitzungszeit bey beweglichen Sachen, wenn man den Vormann nicht anzugeben vermag . . .	V	128	184
Vormerkung, Erwerbung des Eigenthums durch dieselbe	II	128	209
—— Erwerbung des Hypothecar-Rechtes	—	141	230
—— Wirkung derselben	—	142	231
Vormund muß den unehelichen Kindern bestellt werden	I	186	396

	Band	§.	Seite
Vormund, worin das Amt desselben bestehe	I	203	425
—— Veranlassung zur Bestellung desselben	—	204	428
—— die Bestellung desselben geschieht von Amtswegen .	—	205	430
—— wer als solcher ernannt werden könne	—	206	431
s. Entschuldigung.			
—— Berufung desselben	—	211	441
bis	—	213	444
—— wirkliche Bestellung	—	214	445
—— ist anzugeloben verbunden	—	217	449
—— Rechtsverhältniß mehrerer Vormünder unter sich .	—	220	452
—— Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Erziehung	—	223	457
bis	—	226	460
—— in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens	—	227	462
bis	—	238	484
—— in wie fern er Caution zu leisten habe	—	239	486
—— Pflicht zur Rechnungslegung	—	240	488
bis	—	243	493
—— hat der Regel nach nur für sein eigenes Verschulden zu haften	—	259	516
—— Belohnung desselben	—	260	517
—— in Geschäften zwischen ihm und dem Pupillen muß diesem ein Curator bestellt werden	—	264	521
—— ist auf die Sicherstellung der in den Ehe-Pacten bedungenen Leistungen zu dringen verbunden . . .	IV	326	439
Vormundschaft, was darunter im §. 96 zu verstehen sey	I	119	260
—— Begriff	—	203	426
—— verschiedene Arten der Berufung zu derselben . .	—	211	441
bis	—	213	444
—— Form, die Bestellung zu derselben abzulehnen . .	—	215	446
—— Verantwortlichkeit wegen nicht gehöriger Bestellung oder nicht geschehenen Antrittes	—	216	447
—— Antritt derselben	—	217	448
—— Vereinigung der Hauptpflichten in Einer Person .	—	219	451
—— Erlöschungsarten	—	247	501
bis	—	251	507
—— Rechtsmittel gegen beschwerende Bescheide in Vormundschaftssachen	—	261	518
—— Ausnahmen rücksichtlich derselben bey dem Bauernstande	—	275	539
bis	—	280	544
Vormundschaftsbehörde, welche solche sey . . .	—	214	445
Vormundschaftsbuch, was in dasselbe einzutragen ist	—	218	450

	Band	§.	Seite
Vormundschaftsdecret ist jedem Vormunde auszufertigen	I	217	449
Vorschrift (Die) über das Verfahren bey Gerichtsbehörden gehört unter die Quellen des bürgerlichen Rechtes	—	9	13
Vorsatz (Böser), s. Böse Absicht.			

W.

Wahl, wem sie rücksichtlich der vermachten Sachen zustehe	III	101	154
—— wem sie zustehe, wenn das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden kann	IV	44	64
—— Wirkung, wenn sie ausdrücklich vorbehalten wurde	—	45	65
Wahlältern und Wahlkinder, s. Annahme an Kindes Statt.			
Wahlvermächtniß, Begriff	III	101	155
Wahnsinnige sind unfähig, eine Ehe zu schließen	I	75	175
—— es muß ihnen ein Curator bestellt werden	—	266	524
—— besonderes Recht derselben bey der Ersitzung und Verjährung	V	156	227
s. Verstandesgebrauch.			
Waisen, s. Mündel.			
Waisenbuch, was in dasselbe einzutragen ist	I	218	450
Waisen-Commissäre, in wie fern solche zu bestellen seyen. Anmerkung	—	239	487
Waisen-, s. Pupillengelder.			
Wäsche, Vermächtniß derselben	III	115	176
Wasserbauten dürfen nicht eigenmächtig unternommen werden	II	107	171
Wasserbett als Gegenstand des Zuwachses	—	104	169
Wasserleitung und Wasserschöpfen (Dienstbarkeit)	—	172	295
Wechsel, die für solche geleistete Bürgschaft ist nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen	V	9	11
Wechselgeschäfte, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen seyen	I	20	36
Wechselrecht, in welcher Zeit es verjähre	V	153	222
Weiderechtes (Dienstbarkeit des)	II	173	295
—— bey demselben geltende Bestimmungen	—	174	296
bis	—	177	299
Ausdehnung derselben auf andere Dienstbarkeiten	—	178	301

	Band	§.	Seite
Weihen (Höhere), daraus entstehendes Ehehinderniß .	I	88	197
Werkzeug ist unter dem Vermächtnisse der Einrichtung nicht begriffen	III	113	173
Werth, wie er bestimmt wird	II	14	20
	und —	15	21
—— der besondern Vorliebe, wann derselbe zu ersetzen ist	II	52	81
	und IV	399	568
Wette, Begriff	—	354	499
—— in wie weit sie verbindlich ist	—	355	500
Widerlage, Begriff	IV	313	423
—— Bestellung	—	314	425
—— Sicherstellung derselben	—	326	439
Widerruf der zur Schließung der Ehe gegebenen Vollmacht, Folgen derselben	I	101	219
—— der Errichtung eines Fideicommisses	III	77	123
—— eines letzten Willens, wer dazu berechtigt sey . .	—	152	231
—— ausdrücklicher	—	153	—
—— stillschweigender	—	155	235
—— vermutheter	—	158	240
—— in wie fern die Enterbung durch einen solchen aufgehoben werde	—	197	313
—— der Schenkung, Gründe dazu	IV	80	121
	bis —	87	134
—— gelten auch bey der Schenkung auf den Todesfall .	—	91	141
—— Aufhebung der Bevollmächtigung durch denselben .	—	148	215
—— ein Erbvertrag kann nicht einseitig widerrufen werden	—	335	458
Widerrufliches und unwiderrufliches Eigenthum . .	II	68	106
Wiedereinsetzung, schadet den mittlerweiligen Einverleibungen nicht	II	129	214
—— findet nach den bürgerlichen Gesetzen nicht Statt .	V	94	123
Wiederkauf, daraus entstehende Rechte	IV	184	258
—— insbesondere rücksichtlich der Verbesserungen und Verschlimmerungen	—	185	259
—— Beschränkung desselben	—	186	260
Wiederverehelichung, Beschränkung der Befugniß zu derselben bey getrennten Gatten	I	94	207
	und —	142	309
—— bey getrennten jüdischen Ehegatten	—	157	335
—— Folgen derselben rücksichtlich des Witwengehaltes .	IV	325	438
—— rücksichtlich des Advitalitätsrechtes	—	339	469

	Band	§.	Seite
Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten, wie sie geschehen könne	I	131	287
—— der getrennten Gatten, in wie fern sie Statt finde	—	141	308
Willenserklärung, geschieht ausdrücklich oder stillschweigend	IV	5	9
—— wie sie zur Eingehung eines gültigen Vertrags beschaffen seyn müsse	—	13	23
Wirksamkeit der Gesetze, worin sie bestehe, und wann sie beginne	I	26	53
Wirthe haften als Verwahrer für übernommene Sachen	IV	104	158
Wirthschaftsbetrieb (der), bewirkt nicht die Nachsicht an Jahren	I	250	506
—— was zur Fortsetzung des ordentlichen erfordert wird, macht eine Zugehör des unbeweglichen Gutes aus	II	8	11
Witwe, wann sie sich wieder verehelichen könne	I	142	309
—— wie lange sie die Verpflegung aus dem Nachlasse des Mannes anzusprechen habe	IV	324	437
Witwengehalt, wann er gebühre	—	323	436
und	—	324	437
—— geht bey der Wiederverehelichung verloren	—	325	438
—— Sicherstellung desselben	—	326	439
—— in wie fern die Gattinn den Genuß desselben ansprechen könne, wenn über das Vermögen des Mannes ein Concurs entsteht	—	342	472
Witwenstand, in wie fern er in einem letzten Willen zur Bedingung gemacht werden könne	III	137	210
Wohnort, nach demselben bestimmt sich der Ort des Aufgebothes	I	96	210
—— so wie auch der Ort der Trauung	—	99	214
Wohnsitz, in wie fern derselbe zur Erlangung der Österr. Staatsbürgerschaft erfordert werde	—	58	143
—— nach den Gesetzen desselben wird die Rechtsfähigkeit der Fremden beurtheilt	—	62	151
—— die Gattinn muß dem Manne in den seinigen folgen	—	113	247
Wohnungsrecht (Dienstbarkeit)	II	193	321
Wucher, darüber entscheidet das eigens hierüber erlassene Gesetz	IV	127	194

	Band	§.	Seite
Z.			
Zahlung, wer Waaren zu verkaufen berechtigt ist, kann auch die Zahlung empfangen	IV	154	222
—— wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers	V	14	17
—— was der Bürge bey der Zahlung zu beobachten hat	—	17	19
—— was unter Zahlung verstanden werde	—	64	79
—— wem sie zu leisten ist	—	65	80
—— wann eine Gebung an Zahlungsstatt geschehen könne	—	—	81
—— welche von mehreren Schuldposten in Zweifel für getilgt anzusehen sey	—	66	—
—— wann sie zu leisten ist	—	67	82
—— Ort und Art sie zu leisten	—	68	84
—— wer zu zahlen befugt ist	—	69	85
—— in wie fern ein Dritter statt des Schuldners zahlen könne	—	70	86
—— an wen sie zu leisten ist	—	71	87
—— wann statt derselben die gerichtliche Hinterlegung der Schuld Statt finde	—	72	89
—— der Zahler ist eine Quittung zu verlangen berechtigt	—	73	91
—— was bey der Zahlung rücksichtlich der Schuldurkunde zu beobachten ist	—	75	94
—— einer Nichtschuld	—	76	96
Zahlungstag bey Vermächtnissen überhaupt . . .	III	121	183
—— insbesondere bey den in wiederkehrenden Fristen zu entrichtenden	—	123	189
Zeit, durch den Verlauf der bestimmten erlischt das Pfandrecht	II	154	260
—— eben so die Dienstbarkeiten	—	199	332
—— Wirkung des einem letzten Willen beygefügten Zeitpunctes	III	141	215
—— Rechtsverhältniß vor dem Eintritte eines solchen .	—	142	217
—— nach dem Eintritte desselben	—	143	219
—— Bestimmung der Dauer eines Jahres, Monaths und Tages	IV	41	60
—— wann eine Verbindlichkeit in dem Falle, wo keine gewisse Zeit dazu festgesetzt ist, erfüllt werden müsse .	—	42	62
—— durch Verlauf der Zeit hört der Bestandvertrag auf	—	223	312
—— eben so Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt . .	V	93	122

	Band	§.	Seite
Zeit, erforderliche zur Verjährung: a) überhaupt . .	V	100	134
b) im Falle der schuldlosen Abwesenheit	—	101	137
—— zur Ersitzung des Eigenthums selbstständiger beweglicher Sachen	—	115	158
—— wenn die bewegliche Sache das Zugehör einer andern ausmacht	—	116	159
—— zur Ersitzung unbeweglicher Sachen: a) mittelst des bücherl. Besitzes	—	117	160
—— von wann an die Zeit im Falle der Einverleibung berechnet wird	—	—	161
—— b) zur Ersitzung unbeweglicher Sachen ohne bücherlichen Besitz	—	118	162
—— zur Ersitzung der Dienstbarkeiten und der auf fremdem Grunde ausgeübten besondern Rechte	—	119	163
—— zur Ersitzung des Pfandrechtes	—	121	166
—— der außerordentlichen Ersitzung	—	124	172
	bis —	128	184
—— zur ordentlichen Verjährung in engerer Bedeutung	—	129	185
—— zur außerordentlichen	—	138	197
	bis —	151	219
Zeugen, nothwendige Gegenwart derselben bey der Erklärung der Einwilligung in die Ehe	I	99	216
—— insbesondere auch im Falle der gesetzlichen Convalidation	—	109	239
—— bey letzten Willenserklärungen	III	40	72
	bis —	55	94
Zeugenbeweis, um den Tod darzuthun	I	50	122
Zeugung, wann der Beweis der Unmöglichkeit derselben dem Manne obliege	—	177	374
Zins, s. Bestandzins, Erbpacht- und Erbzins.			
Zinsen aus früheren Darleihensverträgen können nach den früheren Gesetzen gefordert werden	—	28	68
—— welche auf einer zur Fruchtnießung gegebenen Sache haften, entrichtet der Fruchtnießer	II	186	311
—— die aus einzelnen Verlassenschaftsstücken seit dem Tode des Erblassers laufenden gebühren dem Legatar .	III	122	186
—— Begriff	IV	121	187
—— Maß derselben	—	122	188
	und —	123	189
—— Zeit zur Entrichtung	—	124	191
—— von Zinsen sind unerlaubt	—	125	192

	Band	§.	Seite
Zinsen, wie sie zu entrichten sind	—	126	193
— wegen Verzögerung der Zahlung	—	400	569
— Sistirung derselben, wenn sie der Gläubiger bis zum Betrage der Hauptschuld anwachsen ließ	—	402	573
— für welche rückständige der Bürge zu haften habe	V	9	10
— werden im Zweifel vor dem Capitale als gezahlt angenommen	—	66	82
— die Forderung von rückständigen jährlichen verjährt in 3 Jahren	—	140	200
— dieß gilt auch von den Verzugszinsen	—	141	203
— nur bey jenen aus öffentlichen Schuldverschreibungen besteht eine Ausnahme	—	142	205
Zögerung, s. Verzögerung.			
Zueignung, worin sie bestehe	II	83	134
— wem sie zustehe	—	84	135
— Arten derselben	—	85	136
— durch das Finden	—	86	139
— freystehender unbeweglicher Sachen	—	87	141
Zufall, in wie fern der unredliche Besitzer für denselben hafte	II	52	80
— in wie fern der Gläubiger, wenn er das Pfand weiter verpfändet	—	148	248
— wer den zufälligen Schaden zu tragen habe	IV	385	545
und	—	386	547
Zugehör, was darunter verstanden werde	II	7	7
— insbesondere bey Grundstücken und Teichen	—	8	10
— bey einem Gebäude	—	9	11
— Ersitzung beweglicher Sachen als solches	V	116	159
Zuwachs, Begriff	II	101	164
I. natürlicher	—	102	165
bis	—	106	171
II. künstlicher: 1) durch Verarbeitung und Vereinigung überhaupt	—	108	173
2) durch Verwendung fremder Materialien zur Ausbesserung	—	109	177
3) durch das Bauen	—	110	179
bis	—	113	182
III. vermischter durch Säen und Pflanzen	—	114	182
— bey einzelnen vermachten Verlassenschaftsstücken gebührt dem Legatar	III	122	186
Zuwachsrecht, welcher Zeitpunct rücksichtlich der Fähigkeit zu erben bey demselben in Betrachtung komme	—	14	27

	Band	§.	Seite
Zuwachsrecht, Begriff	III	27	47
—— wann es Statt finde	—	28	48
—— Lasten, welche mit demselben verbunden sind	—	29	49
—— hat bey Vermächtnissen eben so, wie bey dem Erbrechte Statt	—	125	191
Zwang, als Ehehinderniß	I	81	184
—— der dem Erblasser angethane schließt vom Erbrechte aus	III	10	16
—— macht die letzte Willenserklärung ungültig	—	30	51
—— eben so den Vertrag	IV	14	25
—— der Urheber desselben ist zur Genugthuung verbunden	—	17	30
Zwangsmittel können gegen denjenigen angewendet werden, welcher sich ohne Grund weigert, die Vormundschaft zu übernehmen	I	216	447

Bey

J. G. Ritters v. Mösle Witwe & Braumüller

erschienen im Laufe des Jahres 1837 und sind daselbst in Conventions-Münze zu haben:

Barth-Barthenheim, J. L. E. Graf, das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. **1—7.** Lief. **à 48** kr.

Clairmont, K. G., Syntaxis der englischen Sprache in dreyßig Lectionen eingetheilt, durch Beyspiele erläutert von einer stufenweisen Reihe von Übungen mit genauer Betonung der vorkommenden englischen Wörter begleitet, vorzüglich für den Selbstunterricht bearbeitet. **2** fl.

Schlüssel zu den Übungen in Clairmont's Syntaxis der englischen Sprache, wodurch jeder Schüler seine Fehler, ohne Hülfe eines Lehrers ausbessern kann. **40** kr.

Csaplovics, J., Manuale legum Urbarialium anni 1836. 1 fl.

Feuchtersleben, **Dr. E. Frhr. v., Beyträge zur Literatur-, Kunst- und Lebens-Theorie. 2** fl.

Fränzl, M. J., des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen allgemeiner Theil, oder die §§. **1—184** und §§. **466—498** nach ihren Gründen und ihrem Zusammenhange mit den bezüglichen §§. sowohl des besonderen Theiles dieses Gesetzes als auch der übrigen vaterländischen Gesetzgebung dargestellt. **48** kr.

Fränzl, Dr. M., über die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung. 40 kr.

Füger's adeliges Richteramt oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie. Fünfte, neuerdings revidirte und vermehrte Auflage von Dr. F. X. Haimerl. 3 Thle. 5 fl.

Graßl, J., das besondere Eherecht der Juden in Österreich nach den §§. 123—136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Bildet den fünften Band zu Dolliner's ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von §. 123 bis 136. 2 fl. 45 kr.

Helfert, Prof. D. J., Anleitung zum geistl. Geschäftsstyle nach dem gemeinen und dem österr. Kirchenrechte. 3. Aufl. 2 fl. 30 kr.

Kremer, J. H. Edler v., das lombardisch-österreichische Lehenrecht. 2 Theile. 5 fl.

Kropatschek, Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Franz I. in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von F. X. Pichl. 60. Band. 3 fl. 36 kr.

Meißner, P. T., neues System der Chemie. Zum Leitfaden eines geregelten Studiums dieser Wissenschaft bearbeitet. 3 Bände. 18 fl.

Meißner, P. T., chemische Äquivalenten oder Atomenlehre zum Gebrauch für Chemiker, Pharmaceuten und Techniker gemeinfaßlich dargestellt. Zwey Bände. 2 fl.

Preyß's G., Würdigung des Bruchschnittes ohne Eröffnung des Bruchsackes. 36 kr.

Rizy', Dr. Th., der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilprozesse. Nach den Grundsätzen der allgemeinen und der westgallizischen Gerichtsordnung, mit beständiger Rücksicht auf das gemeine Recht. 1 fl. 12 kr.

Schindler, C. E., Darstellung des Colonnen- und Contadinen-Wesens im Ragusaner Kreise. **30** kr.

Schnabel, **Dr.** G. N., das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in seinen Beziehungen auf die allgemeinen österreichischen Strafgesetze. **45** kr.

Tausch, **Dr.** J., Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte. **I.** Band. **3.** Hefte. **5** fl.

Wasser, das kalte, als vorzügliches Beförderungsmittel der Gesundheit und ausgezeichnetes Heilmittel in Krankheiten. Ein Wort zu seiner Zeit für alle Menschen, die da wünschen, gesund zu werden, es zu bleiben, und ein frohes Alter zu erreichen. Von einem Menschenfreunde. Mit einer Abbildung. Zweite Auflage. **24** kr.

Winiwarter, **Dr.** Jos., das österreichische bürgerliche Recht systematisch dargestellt und erläutert. **4** Bände **14** fl.

— — Nachträge zur zweyten Auflage des Handbuches der auf das allgemeine Gesetzbuch sich beziehenden Gesetze und Verordnungen enthaltend die Fortsetzung derselben bis Ende May **1837. 15** kr.

Zugschwerdt, **Dr.** J. B., das Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung nach den österreichischen Civil-Gesetzen versuchsweise dargestellt. **1** fl. **30** kr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Universitäts-
Bibliothek
München

Bibliothek
Münchner

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winiwarter, Joseph <<von>>,

Das österreichische bürgerliche Recht

Bd.: 5

Wien 1838
J.austr. 61 m-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543422-9